Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1859.

Neun und vierzigster Jahrgang.

Stettin,

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin.

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1859 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der höchsten und höheren Behörden.		
1858.				
Den 7. Jan.	14	Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	3	17
„ 9. Dez.	—	Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten	14	Extra-Beilage
„ 13. „	116	Fährgeld-Tarif für das Uebersetzen über die Peene, von Wolgast nach der Insel Usedom	15	129
1859.				
„ 15. Jan.	21	Das General-Consulat der Brasilianischen Regierung betr.	4	26
„ 17. „	63	Wegen Anlegung der Backöfen	9	71
„ 24. „	33	Kommunal-Landtag von Altpommern	5	35
	39		6	47
	50		7	57
	114		15	127
	143		19	161
	175		23	201
„ 26. „	202	Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheinen	27	227
	223		31	254
	246		36	293
	263		39	314
	286		43	333
	307		47	366
„ 26. „	58	Liste der 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere	8	63
	83		11	89
	56		8	63
„ 31. „	124	Der Rentenbank der Provinz Pommern dürfen keine Renten mehr überwiesen werden	16	135
	187		25	215
„ 4. Febr.	57	Kommunal-Landtag der Neumark	8	63
„ 7. März	78	Ausfuhr der Pferde	10	83
„ 16. „	92	Wahl der Abgeordneten zum Kommunal-Landtage von Altpommern	12	99
	115		15	123
„ 19. „	182	Remonte-Ankauf pro 1859	24	210
	219		30	249
„ 13. April	126	Debit der Zeitung der „Bund“	17	139
„ 17. Mai.	152	Bestätigung des von Weiher zum Direktor des Stolper Landschafts-Departements	21	173

II. Patente.

a. Patent-Ertheilungen.

III. Anzeigen von dem Erscheinen der Gesetz-Sammlung.

IV. Personal-Chronik, nach alphabetischer Ordnung.

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 1.

Stettin, den 7. Januar 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4979.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Udra-Wahlhausener Straße über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze.

(Nr. 4980.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 52,600 Thlrn. Vom 25. Oktober 1858.

(Nr. 4981.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kloster Gröningen nach Rienhagen im Oschersleben'er Kreise.

(Nr. 4982.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Littr. C.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1858.

(Nr. 4983.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg Seitens des Zauch-Belzigschen Kreises.

(Nr. 4984.) Bekanntmachung der unterm 8. November 1858 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 27. November 1858.

(Nr. 4985.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Kreirung von 2,500,000 Thalern neuer Stammaktien. Vom 6. Dezember 1858.

(Nr. 4986.) Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. Dezember 1858.

(Nr. 4987.) Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. Dezember 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1858.

(Nr. 4988.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

(Nr. 4989.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger

Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thlr. vom 6. November 1858.

(Nr. 4990.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Dezember 1858.

(Nr. 4991.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie vom 18. Dezember 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1858.

(Nr. 4992.) Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückengeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.

(Nr. 4993.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben.

(Nr. 4994.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Aktiengesellschaft" in Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1858.

(Nr. 4995.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 20. Dezember 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1858.

Patente.

Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. Dezember 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und anderen knetbaren Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schäffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls ange-

wendete Oel, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1) Bekanntmachung. Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr, — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

in der ersten Zone 10 Sgr.,
in der zweiten Zone 20 Sgr.,
in der dritten Zone 1 Thlr.,
und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24. Dezember 1858.

Königliche Telegraphen-Direction.

2) Bekanntmachung. Den Inhabern fälliger Coupons Pommerscher Pfandbriefe wird hiermit eröffnet, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen **pro termino** Weihnachten 1858 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 31. dieses Monats, mit Ausschluß der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird.

Stettin, den 3. Januar 1859.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

II. Personal-Chronik.

In Wussenthin, Synode Anclam, ist der Schullehrer Piper fest angestellt.

In die Stelle des mit dem 1. dieses Monats aus dem Staatsdienste geschiedenen Ober- und Geheimen Regierungs-Raths Schmidt bei der Königl.

Provinzial-Steuer-Verwaltung von Pommern ist, vom 1. Februar d. J. ab, der Ober-Regierungs Rath Bon zu Danzig versetzt worden.

In Massow ist der Schullehrer Panck fest angestellt.

In Greifenhagen ist der Rektor Wulle fest angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat December 1858.

1) Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Franz Heinrich Müller hier zum Gerichts-Assessor.

2) Ernannt:

Der Gerichts-Assessor Otto Friedrich Weber zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde.

Der Kreisrichter Eduard Joseph Alfred Achilles Dieterich in Nörenberg zum Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts zu Anclam mit Anweisung seines Wohnorts in Pasewalk und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement.

3) Angestellt:

Der bisherige Hülfsbote Friedrich Ferdinand Emanuel Mackedanz zu Naugard als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte daselbst.

4) Pensionirt:

Der Kreisgerichts-Rath Heinrich Friedrich Ferdinand Wolff zu Greifenberg i. P.

5) Verstorben:

Der Kreisgerichts-Sekretair Kanzlei-Rath Parlitz zu Treptow a. R.

6) Dem Staatsanwalts-Gehülfen Assessor Bartels hierselbst ist der Charakter als Staatsanwalt verliehen worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Regierungs-Geometer Alwin Zencke zu Pyritz als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Mühlenbau-Meister August Lieder zu Stargard an Stelle des Kaufmanns Pohle daselbst als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für den Kreis Saatzig.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 2.

Stettin, den 14. Januar 1859.

Patente.

Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Köln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Köln unter dem 30. Juli 1858 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

3) Die Königlich Schwedisch-Norwegische Regierung hat beschlossen, die auf der Insel Kansö, im Eingange des Sundes, belegene Quarantaine-Anstalt für die Benutzung aller, nach Häfen der Ostsee bestimmten Schiffe freizugeben, und zu dem Ende angeordnet, daß alle Schiffe, welche aus pestkranken oder verdächtigen Orten mit der Bestimmung nach einem Hafen der Ostsee ankommen, dort zugelassen und zur Abhaltung der Quarantaine unter denselben Bedingungen und mit denselben Kosten, wie wenn sie nach Schwedischen Häfen bestimmt wären, verstattet werden sollen.

Hierbei werden bei Schiffen, welche nach Preußischen Häfen bestimmt sind, wenn sie nach den Vorschriften des Quarantaine-Reglements vom 30. April 1847 einer bloßen Observations-Quarantaine bedürfen, die in jenem Reglement vorgeschriebenen Fristen maßgebend sein; in denjenigen Fällen, in welchen derartige Schiffe nach den diesseitigen Bestimmungen einer Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfen sind, werden sie nach den Vorschriften, wie solche für die Reinigung der nach Schwedischen Häfen bestimmten Schiffe bestehen, behandelt werden.

Um den nach Preußischen Häfen gehenden Schiffen, welche sich, um sich Quarantainefrei zu machen, der zu diesem Zwecke in Kansö bestehenden Anstalien bedienen wollen, die Erledigung der über die Quarantaine bestehenden Vorschriften zu erleichtern, wird hierdurch in Ergänzung des Quarantaine-Reglements vom 30. April 1847 bestimmt, daß die Quarantaine-Anstalt zu Kansö denjenigen auswärtigen Quarantaine Anstalten beigezählt werden soll, auf deren Benutzung die nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe in den §§. 4 und 7 jenes Reglements verwiesen sind, und daß den von der genannten Anstalt ausgestellten Quarantaine-Attesten dieselbe Kraft und Wirksamkeit beigelegt werden soll, wie den Attesten der anderen, in jenen Paragraphen erwähnten auswärtigen Quarantaine-Anstalten.

Berlin, den 14. Dezember 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes Reskript wird im Anschluß an das Reglement vom 30. April 1847 (Extra-Beilage zu Nr. 23 des Amtsblatts pro 1847) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. Dezember 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

4) Der diesjährige vierte Viehmarkt in Stargard wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 24. Juni d. J., sondern Tags vorher am

23. Juni d. J.

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

5) **Bekanntmachung.** Ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 13. Februar a. pr., Amtsblatt pro 1858, Seite 61, sind dennoch im verflossenen Jahre vielfach Fälle vorgekommen, daß zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, Reservisten und Landwehrmännern die Niederlassung an einem Orte, ohne vorherige An- resp. Abmeldung bei den betreffenden Landwehr-Bezirksfeldwebeln, gestattet und diesen Leuten dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, sich der militärischen Controle zu entziehen.

Wir bringen daher unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1846 (Amtsblatt pro 1847 S. 9) wiederum zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung.

Stettin, den 6. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

6) **Bekanntmachung.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung dem Paßkarten-Verein beigetreten ist.

Stettin, den 8. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

7) Der Matrose Karl Voigt zu Anclam hat am 27. November v. J. zwei Menschen, welche mit einem Handschlitten mitten auf der Peene durch das Eis gebrochen waren, von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

8) **Bekanntmachung.** Von dem in der Nacht vom 6. zum 7. November v. J. in der Nähe von Deep, Greifenberger Kreises, gestrandeten Schiffe Sct. Daniel haben

1) der Kossäth Simon Blank,
2) der Matrose Wilhelm Runge,
3) der Kossäth Wilhelm Giese,
4) der Matrose Heinrich Vast,
5) der Matrose Wilhelm Ollhoff,

sämmtlich aus Deep zwei Personen bei sehr stürmischer See mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Außer denselben haben

6) Blank,
7) Peter Ollhof I.,
8) Peter Ollhoff II.,
9) Peter Ollhoff III.,

ebenfalls aus Deep wiederholte, ebenso unerschrockene und gefährliche, aber mißglückte Rettungsversuche gemacht.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den ad 1 bis 9 genannten Personen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 7. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

9) Vom Januar d. J. ab wird der Geheime Ober-Regierungs-Rath im Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herr Stiehl, unter dem Titel: „Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen" im Auftrage des

Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen ein Organ herausgeben, welches folgenden Zwecken dienen soll.

Dasselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem es alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzial-Behörden ausgehen, soweit sie Prinzipien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abdruckt. In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die Verwaltung des vorher bezeichneten Königlichen Ministerii bis jetzt vermißte Sammlung aller maßgebenden amtlichen Erlässe und Verwaltungsgrundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publikum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden aktenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegen kommen und dienen.

Ein besonderer Werth wird aber für die Würdigung und Weiterentwickelung des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzial-Behörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinern Kenntniß bringt.

Das Centralblatt wird in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von 2 Thlr. 10 Sgr. pro Jahr in der Besserschen Verlagshandlung (W. Hertz) zu Berlin erscheinen und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein.

Indem wir das Erscheinen des Centralblattes hierdurch anzeigen, machen wir auf dasselbe das für seinen Inhalt sich interessirende größere Publikum aufmerksam, empfehlen die Beschaffung des Blattes aber wegen seines amtlichen Charakters den Direktoren und Rektoren der diesseitigen Schulanstalten, sowie den Magisträten, städtischen Schul-Deputationen und Schul-Inspektoren, denen die fortgehende Kenntnißnahme von dem, was dieses bedeutungsvolle Organ veröffentlichen wird, theils nothwendig, theils wünschenswerth sein wird.

Stettin, den 4. Januar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

10) **Bekanntmachung.** Nachstehend genannten Personen ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrer, resp. Hauslehrerinnen fungiren zu dürfen:

1) Julie Wilhelmine Antonie Friedemann aus Treptow a. d. Rega, jetzt in Naugard, als Lehrerin an einer Privatschule;
2) Pauline Quandt aus Stargard, jetzt in Naugard, als Erzieherin;
3) Otto Konrad Walter aus Joachimsthal, Kandidat der Theologie, jetzt in Charlottenhof, als Hauslehrer;
4) Karl Adolph Hermann Stolp, jetzt in Radem, Hauslehrer;
5) August Friedrich Konrad Bendschneider aus Wolgast, Kandidat der Jurisprudenz, jetzt in Marienthal, als Hauslehrer.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Januar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

11) **Bekanntmachung.** Wir haben in Folge der Versetzung des Regierungs-Raths Bendemann, die Funktionen des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer in der Stadt Stettin und dem Kreise Randow einstweilen dem Regierungs-Rath Mützel hierselbst übertragen, wovon wir die Betheiligten hierdurch in Kenntniß setzen.

Stettin, den 11. Januar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Konsistoriums.

12) Uebersicht über den Ertrag der außerordentlichen Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche Preußens, vornehmlich in der Diaspora, aus dem Jahre 1858, und über deren Verwendung.

Die Einsammlung einer außerordentlichen Kirchen-Collekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche Preußens, vornehmlich in der Diaspora, hat das erste Mal im Jahre 1852 und darnach in den Jahren 1853 und 1855 stattgefunden. In diesen Sammlungen kamen ein:

im Jahre 1852	. . . .	30180 Thlr.	22 Sgr.	5 Pf.
1853	. . . .	28499 „	— „	11 „
1855	. . . .	25800 „	„ —	„

Ueber die Verwendung dieser Beträge ist bereits durch frühere Publikationen vom 30. Juni 1853, 18. August 1855 und 7. Dezember 1857 öffentlich Rechenschaft gegeben worden. Die der gegenwärtigen Uebersicht angehängte Anlage weist 41 neue Kirchspiele und Pfarrstellen nach, zu deren Gründung aus den Erträgen der früheren Collecten beigetragen worden ist.

Im Laufe dieses Jahres ist zum ersten Male neben der Kirchen-Collecte auch eine Haus-Collecte für diesen Zweck ausgeschrieben worden.

Nach Anzeige der Consistorien sind eingegangen, außer einigen Schmucksachen, einer Bibel und einem Altarkelche:

I. Aus der Provinz Preußen: 1. Reg.-Bez. Königsberg 5877 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. 2. Gumbinnen 3814 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. 3. Danzig 2449 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. 4. Marienwerder 2628 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. 5. Direct beim Evangelischen Ober-Kirchenrath 20 Sgr. Zusammen 14770 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.

II. Aus der Provinz Posen 2797 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

III. Aus der Provinz Schlesien: 1. Reg.-Bez. Breslau 4815 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. 2. Liegnitz 4767 Thlr 15 Sgr. 10 Pf. 3. Oppeln 1397 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. Zusammen 10980 Thlr. 6 Sgr.

IV. Aus der Provinz Pommern: 1. Reg.-Bez. Stettin 5196 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. 2. Cöslin 2835 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. 3. Stralsund 1719 Thlr. 8 Sgr. 4. Direct beim Evangelischen Ober-Kirchenrath 35 Thlr. Zusammen 9785 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.

V. Aus der Provinz Brandenburg: 1. Stadt Berlin 4817 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. 2. Reg.-Bez. Potsdam 7640 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. 3. Frankfurt 7180 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. 4. Direct beim Evangelischen Ober-Kirchen-Rath 35 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. Zusammen 19674 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.

VI. Aus der Provinz Sachsen: 1. Reg.-Bez. Magdeburg 5508 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. 2. Merseburg 4914 Thlr. — Sgr. 1 Pf. 3. Erfurt 1861 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. Zusammen 12283 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

VII. Aus der Provinz Westphalen: 1. Reg.-Bez. Münster 262 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. 2. Arnsberg 2529 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. 3. Minden 1643 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. 4. Aus dem Bereich des VII. Armeecorps 51 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. Zusammen 4486 Thlr. 29 Sgr.

VIII. Aus der Rheinprovinz: 1. Reg.-Bez. Cöln 739 Thlr. 13 Sgr. 2. Düsseldorf 3701 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. 3. Coblenz 1162 Thlr. — Sgr. 10 Pf. 4. Aachen 378 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. 5. Trier 571 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. 6. Aus dem Bereich des VIII. Armeecorps 78 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. 7. Direct beim Evangelischen Ober-Kirchenrath 25 Thlr. Zusammen 6656 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

IX. Aus Hohenzollern 80 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.

X. Von dem Königl. Gesandtschaftsprediger Heintz in Rom 133 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

XI. Aus der evangelischen Brüdergemeinde in Berlin 47 Thlr. 4 Sgr.

Gesammtsumme 81695 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., und nach Abzug der bei den Regierungs-Haupt-Kassen zu erhebenden Tantieme 80781 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Was die Verwendung dieser Mittel anlangt, so waren aus denselben

zunächst die im Laufe dieses Jahres angewiesenen Zahlungen, welche betrugen 20511 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., nach Abzug der aus den früheren Jahren noch vorhandenen Bestände von 6783 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., also mit 13728 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. zu decken, so daß am 1. Januar 1859 noch zur Verfügung bleiben 67053 Thlr. 18 Sgr.

Zur Unterhaltung der mit Hülfe des Collectenfonds neu in das Leben gerufenen Unternehmungen sind gegenwärtig jährlich erforderlich: a) zur Unterhaltung von 37 selbstständigen geistlichen Stellen 7687 Thlr., b) zur Unterhaltung von 5 Hülfspredigerstellen 1430 Thlr., c) zur Erhaltung von Filialgottesdiensten an 13 verschiedenen Orten 654 Thlr., d) zur Erhaltung von Evangelischen Schuleinrichtungen an 18 verschiedenen Orten 1391 Thlr., e) für die Reisepredigt in Preußen, Schlesien, Rheinprovinz und Hohenzollern 750 Thlr. Zusammen 11912 Thlr.

Nächstdem sind neuerdings erbeten und theilweise bereits bewilligt: a) zur Anstellung von selbstständigen Geistlichen an 6 neuen Stellen 1270 Thlr., b) zur Anstellung eines Kreis-Vicars 300 Thlr., c) zur Einrichtung eines Filial-Gottesdienstes 50 Thlr., d) zur Einrichtung von 11 Schulen 775 Thlr., e) für Reisepredigt 200 Thlr. Zusammen 2595 Thlr.

Es ist hiernach vorauszusehen, daß die Summe der laufenden Verwendungen sehr bald den Betrag von 15000 Thlr. jährlich, über welchen hinauszugehen wir zur Zeit nicht für rathsam erachten, erreicht haben wird.

Eine Erneuerung der Collecte in der diesjährigen Weise wird vor Ablauf von 3 Jahren nicht stattfinden können. Wir müssen uns daher darauf einrichten, den soeben nachgewiesenen Bedarf von 15000 Thlr. jährlich an laufenden Ausgaben auf fernere drei Jahre bestreiten zu können. Rechnet man daher von dem am 1. Januar 1859 verfugbaren Bestande von 67053 Thlr. 18 Sgr. diesen dreijährigen Betrag mit 45000 Thlr. ab, so verbleibt ein Rest von 22053 Thlr. 18 Sgr., welcher zu außerordentlichen Verwendungen innerhalb der nächsten drei Jahre, z. B. zur Unterstützung von kirchlichen Bauten in besonders dringenden Nothfällen, zum Ankauf von Dotationsstücken, zur Unterstützung von Pfarrverwesern in außerordentlichen Fällen, zur Anschaffung heiliger Geräthe u. s. w., benutzt werden kann.

Es leuchtet aber ein, daß damit für die dauernde Befestigung der vielen Kirchen- und Schulanstalten, deren Bestand ganz oder theilweise auf dem Collectenfonds ruht, verhältnißmäßig doch nur wenig geschehen kann, und daß das Bedürfniß den Umfang der vorhandenen Mittel weit übersteigt.

Für die Bedürfnisse auswärtiger Gemeinden ist nur in seltenen Ausnahmefällen und nur durch wiederzuerstattende Vorschüsse eine vorübergehende Aushülfe aus dem Collectenfonds gewährt worden.

Dies sind die Grundlinien, nach welchen wir mit der Verwendung der gesammelten Mittel bis zur Wiedereinsammlung einer neuen Kirchen- und Haus-Collecte zu verfahren gedenken. Wir legen einen Werth darauf, daß

dies offen, vor den Augen der Gemeinden geschehe. Dazu soll die gegenwärtige Uebersicht dienen.

Der Herr hat uns einen reichen Segen geschenkt. Er verleihe uns auch die rechte Weisheit, damit Haus zu halten zu Seines Namens Ehre.

Berlin, den 30. November 1858.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

v. Uechtritz.

I. Verzeichniß derjenigen neuen evangelischen Kirchspiele und Pfarrstellen, welche seit dem Jahre 1852 mit Hülfe des Collectenfonds theils begründet, theils erhalten worden, und gegenwärtig ohne dessen fernere Mitwirkung fortzubestehen im Stande sind.

Reg.-Bez. Marienwerder: 1. Osche, und 2. Bukowicz, Kr. Schwetz; 3. Neumark, Kr. Löbau; 4. Bärenwalde, Kr. Schlochau; 5. Alt-Zippnow, Kr. Deutsch-Crone; 6. Kowalewo, Kr. Thorn; 7. Briesen, Kr. Schlochau; 8. Lunau und 9. Ostrometzko, Kr. Culm; 10. Königsdorf, Kr. Flatow. Reg.-Bez. Danzig: 11. Carthaus, Kr. Carthaus; 12. Neu-Barkoczyn, Kr. Berent. Reg.-Bez. Königsberg: 13. Willenberg (zweite Pfarrstelle), Kr. Ortelsburg. Reg.-Bez. Posen: 14. Borek und 15. Pogorzelle, Kr. Krotoschin; 16. Miloslaw, Kr. Wreschen; 17. Sobotka, Kr. Pleschen; 18. Lewitz-Hauland, Kr. Meseritz; 19. Kopnitz, Kr. Bomst; 20. Waice, Kr. Birnbaum; 21. Nekla-Hauland, Kr. Schroda. Reg.-Bez. Bromberg: 22. Bialoslive, Kr. Wirsitz; 23. Szydlowiec, Kr. Gnesen; 24. Behle, Kr. Czarnikau; 25. Rojewo-Kaczkowerdorf, Kr. Bromberg. Reg.-Bez. Breslau: 26. Landeck, Kr. Habelschwerdt; 27. Zobten, Kr. Schweidnitz. Reg.-Bez. Oppeln: 28. Ratibor (zweite geistliche Stelle), Kr. Ratibor; 29. Mocker, Kr. Leobschütz; 30. Neiße (zweite geistliche Stelle), Kr. Neiße; 31. Sohrau-Rybnick, Kr. Rybnick; 32. Kattowitz, Kr. Beuthen. Reg.-Bez. Minden: 33. Paderborn (zweite Pfarrstelle), Kr. Paderborn; 34. Peckelsheim, Kr. Warburg; 35. Driburg, Kr. Brakel. Reg.-Bez. Münster: 36. Dülmen-Haltern, Kr. Cösfeld. Reg.-Bez. Coblenz: 37. Cappel-Leidenec, Kr. Simmern; 38. Andernach, Kr. Mayen. Reg.-Bez. Trier: 39. Wittlich-Daun, Kr. Wittlich-Daun; 40. Hermeskeil, Kr. Trier. Reg.-Bez. Düsseldorf: 41. Dülken, Kr. Kempen.

II. Uebersicht derjenigen Leistungen, welche von dem Collectenfonds noch fortdauernd zu erfüllen sind.

A. Verzeichniß der Kirchspiele, deren Unterhalt ganz oder theilweise auf dem Collectenfonds ruht.

Reg.-Bez. Marienwerder: 1. Briesen (Abfindung des Pfarrers in Rehden), Kr. Schlochau; 2. Gr.-Ksionsken, Kr. Straßburg; 3. Gr.-Wittenberg, Kr. Deutsch-Crone. Reg.-Bez. Danzig: 4. Neukrug, Kr. Danzig. Reg.-Bez. Königsberg: 5. Kurken, Kr. Osterode. Reg.-Bez. Posen: 6. Sierszew-Hauland, Kr. Pleschen. Reg.-Bez. Oppeln: 7. Proskau, Kr. Oppeln; 8. Ober-Glogau, Kr. Neustadt; 9. Antonienhütte, Kr. Beuthen; 10.

Landsberg, Kr. Rosenberg. Reg.-Bez. Breslau: 11. Gnichwitz, Kr. Breslau; 12. Ober-Stephansdorf, 13. Gr.-Bresa und 14. Belkau, Kr. Neumarkt; 15. Bralin, Kr. Wartenberg. Reg.-Bez. Cöslin: 16. Jassen, 17. Sommin und 18. Charbrow, Kr. Lauenburg-Bütow; 19. Gr.-Carzenburg, Kr. Fürstenthum. Reg.-Bez. Münster: 20. Oelde, Kr. Beccum; 21. Lüdinghausen, Kr. Lüdinghausen; 22. Dorsten, Kr. Recklinghausen. Reg.-Bez. Minden: 23. Rietberg-Wiedenbrück, Kr. Wiedenbrück; 24. Marienmünster, Kr. Hörter; 25. Fürstenberg, Kr. Büren; 26. Beverungen, Kr. Hörter. Reg.-Bez. Arnsberg: 27. Schwarzenau, Kr. Wittgenstein; 28. Ramsbeck, Kr. Meschede. Reg.-Bez. Erfurt: 29. Reifenstein, Kr. Worbis. Reg.-Bez. Coblenz: 30. Ahrweiler, Kr. Ahrweiler. Reg.-Bez. Cöln: 31. Kerpen-Bergheim, Kr. Bergheim; 32. Deutz, Kr. Cöln. Reg.-Bez. Trier: 33. Bittburg, Kr. Bittburg. Reg.-Bez. Düsseldorf: 34. Oberhausen und 35. Borbeck, Kr. Duisburg. 36. Altenberg-Moresnet, neutrales Gebiet. 37. Hechingen, Hohenzollern.

B. Verzeichniß der auf dem Collectenfonds ruhenden Hülfspredigerstellen.

Reg.-Bez. Oppeln: 1. Creuzburg, Kr. Creuzburg; 2. Falkenberg, Kr. Falkenberg; 3. Gleiwitz, Kr. Gleiwitz; 4. Gr.-Strehlitz, Kr. Gr.-Strehlitz. Reg.-Bez. Frankfurt: 5. Frankfurt a. O.

C. Verzeichniß der mit Hülfe des Collectenfonds erhaltenen Filialgottesdienste.

Reg.-Bez. Bromberg: 1. Strzalkowo, Kr. Gnesen. Reg.-Bez. Oppeln: 2. Guttentag, Kr. Lublinitz; 3. Zülz, Kr. Neustadt. Reg.-Bez. Stettin: 4. Grabow, Kr. Stettin. Reg.-Bez. Minden: 5. Lügde, Kr. Brakel. Reg.-Bez. Erfurt: 6. Tastungen, Kr. Worbis. Reg.-Bez. Coblenz: 7. Vallendar, Kr. Coblenz; 8. Bertrich, Kr. Cochem. Reg.-Bez. Trier: 9. Quint, Kr. Trier; 10. Lebach, Kr. Saarlouis; 11. Tholey, Kr. Ottweiler. Reg.-Bez. Aachen: 12. Harperscheid, Kr. Schleiden. Reg.-Bez. Düsseldorf: 13. Elten, Kr. Wesel.

D. Verzeichniß der mit Hülfe des Collectenfonds erhaltenen evangelischen Schuleinrichtungen.

Reg.-Bez. Oppeln: 1. Sohrau, Kr. Rybnick; 2. Hultschin, Kr. Ratibor; 3. Wanowitz, Kr. Leobschütz; 4. Erdmannshain, Kr. Lublinitz; 5. Tillowitz, 6. Brande und 7. Jatzdorf, Kr. Falkenberg; 8. Ottmachau, Kr. Grottkau. Reg.-Bez. Liegnitz: 9. Pfaffendorf, Kr. Lauban. Reg.-Bez. Breslau: 10. Briesnitz, Kr. Frankenstein. Reg.-Bez. Cöslin: 11. Stüdnitz, Kr. Lauenburg-Bütow. Reg.-Bez. Minden: 12. Hörter, Kr. Hörter. Reg.-Bez. Arnsberg: 13. Böhle, Kr. Hagen. Reg.-Bez. Coblenz: 14. Andernach, Kr. Mayen. Reg.-Bez. Cöln: 15. Bornheim, Kr. Bonn; 16. Kerpen, Kr. Bergheim. Reg.-Bez. Trier: 17. Hermeskeil, Kr. Trier. 18. Altenberg, neutrales Gebiet.

E. Gebiete, in denen mit Hülfe des Collectenfonds eine geordnete Reisepredigt eingerichtet ist.

1. Ermland. 2. Umgegend von Ratibor. 3. Rheinprovinz. 4. Hohenzollern.

Vorstehende, von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe gegebene, „Uebersicht" bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Februar c. zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 27. Dezember 1858.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) anderer Behörden.

13) **Bekanntmachung.** Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 15. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 2—16 vom 1. April 1859 ab auf unserer Kasse, große Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Januar 1859 ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeits-Tage.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital in Abzug gebracht werden.

Vom 1. April 1859 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Stettin, den 8. November 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der bei der 15. Verloosung am 8. November 1858 ausgeloosten, am 1. April 1859 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Serie II. Nr. 2—16 mitzurückzuliefern sind.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 51. 470. 800. 862. 1413. 2032. 2546. 2595. 2812. 2934. 2967. 3009. 3015. 3080. 3132. 4156.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 657. 973. 1096. 1103.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 618. 632. 1032. 1040. 1136. 1290. 1328. 1390. 1512.

1583. 1594. 2195. 2832. 2873. 3216. 3255. 3353. 3653.
3756. 3778. 4315. 4447. 4851. 4939. 5514.

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 383. 473. 482. 722. 798. 824. 997. 1116. 1174.
1415. 1623. 1993. 2040. 2089. 2403. 2536. 3023. 3088.
3219. 3442. 3470. 3518.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 14. 34. 50. 56. 61. 64. 69. 87. 102. 117. 127. 142. 146. 160.
173. 174. 190. 207. 225. 229. 237. 241. 245. 250. 260. 266. 271.
276. 289. 309. 313. 328. 337. 340. 341. 343. 348. 353. 366. 376.
378. 382. 385. 391. 401. 422. 431. 443. 453. 476. 479. 495. 503.
525. 538. 561. 564. 569. 590. 597. 602. 604. 613. 623. 627. 656.
666. 675. 682. 686. 689. 694. 699. 705. 708. 720. 728. 753. 764.
777. 780. 782. 786. 796. 808. 832. 848. 852. 860. 876. 903. 915.
930. 933. 934. 938. 943. 954. 958. 971. 975. 990. 996. 1015. 1020.
1034. 1042. 1068. 1071. 1087. 1106. 1115. 1123. 1135.
1158. 1176. 1196. 1201. 1204. 1220. 1234. 1236. 1241.
1245. 1258. 1276. 1278. 1279. 1282. 1301. 1309. 1312.
1326. 1328. 1340. 1345. 1349. 1355. 1359. 1361. 1385.
1388. 1401. 1416. 1442. 1450. 1494. 1502. 1520. 1528.
1536. 1538. 1544. 1558. 1560. 1563. 1567. 1570. 1571.
1588. 1597. 1609. 1616. 1624. 1626. 1638. 1639. 1646.
1649. 1654. 1659. 1668. 1686. 1692. 1694. 1708. 1724.
1740. 1741. 1742. 1743. 1749. 1773. 1794. 1806. 1811.
1816. 1829. 1830. 1843. 1845. 1859. 1878. 1883. 1891.
1898. 1923. 1929. 1932. 1954. 1974. 2017. 2026. 2029.
2031. 2047. 2058. 2061. 2066. 2074. 2084. 2086. 2117.
2128. 2144. 2146. 2147. 2151. 2152. 2154. 2156. 2168.
2189. 2193. 2209. 2222. 2226. 2232. 2235. 2240. 2263.
2274. 2281. 2282. 2298. 2310. 2314. 2320. 2322. 2343.
2345. 2356. 2366. 2371. 2383. 2384. 2387. 2396. 2415.
2422. 2448. 2450. 2455. 2462. 2465. 2478. 2486. 2488.
2500. 2520. 2526. 2539. 2554. 2582. 2592. 2596. 2600.
2603. 2624. 2637. 2644. 2671. 2684. 2690. 2695. 2697.
2698. 2703. 2706. 2707. 2708. 2713. 2715. 2719. 2725.
2728. 2733. 2734. 2735. 2756. 2774. 2788. 2798. 2803.
2806. 2807. 2827. 2830. 2831. 2840. 2841. 2852. 2857.
2874. 2883. 2884. 2886. 2890. 2892. 2900. 2914. 2923.
2929. 2945. 2952. 2957. 2970. 2997. 3009. 3037. 3051.
3053. 3066. 3071. 3073. 3090. 3095. 3099. 3101. 3104.
3106. 3108. 3115. 3126. 3145. 3150. 3182. 3192. 3211.
3222. 3231. 3249. 3261. 3262. 3265. 3274. 3277. 3284.
3290. 3293. 3307. 3327. 3331. 3332. 3358. 3361. 3362.
3383. 3401. 3407. 3420. 3427. 3443. 3458. 3472. 3476.

3479.	3486.	3491.	3520.	3527.	3528.	3537.	3542.	3546.
3559.	3563.	3592.	3594.	3600.	3616.	3620.	3626.	3634.
3647.	3652.	3666.	3672.	3703.	3716.	3717.	3723.	3732.
3746.	3752.	3774.	3781.	3812.	3822.	3829.	3834.	3848.
3864.	3877.	3881.	3894.	3895.	3915.	3932.	3941.	3949.
3971.	3989.	3992.	4011.	4029.	4062.	4063.	4067.	4071.
4087.	4090.	4092.	4105.	4106.	4108.	4116.	4120.	4128.
4130.	4131.	4147.	4153.	4162.	4176.	4183.	4186.	4189.
4205.	4206.	4210.	4211.	4219.	4234.	4239.	4248.	4249.
4250.	4253.	4260.	4261.	4262.	4277.	4278.	4284.	4288.
4295.	4302.	4308.	4312.	4313.	4316.	4326.	4328.	4350.
4366.	4398.	4405.	4410.	4415.	4433.	4441.	4442.	4453.
4461.	4462.	4473.	4487.	4502.	4532.	4545.	4547.	4549.
4551.	4552.	4554.	4564.	4567.	4568.	4569.	4593.	4598.
4599.	4613.	4618.	4643.	4644.	4648.	4654.	4662.	4663.
4671.								

Stettin, den 8. November 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Gr.-Schwirsen, Synode Rummelsburg, Privatpatronats, ist durch den am 24. Dezember v. J. erfolgten Tod des Pastors Eichler erledigt worden.

Der Regierungs-Referendarius Schöning ist auf seinen Antrag aus dem Verwaltungsdienste entlassen worden.

Dem Domainen-Pächter von Homeyer zu Nerdin ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen.

Als Agent ist bestätigt:

Der Kaufmann A. Büchel zu Wollin an Stelle des Kaufmanns Ringe daselbst als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland und der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Tanzlehrer Müller zu Demmin die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 3.

Stettin, den 21. Januar 1859.

Patente.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

14) **Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J., und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J., werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder

den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

15) **Bekanntmachung.** Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. 1856 S. 359), werden hierdurch folgende „Bezirks-Veränderungen" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind einverleibt worden:

1. eine an den Gutsbesitzer Schubert zu Rohrsdorff veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von $9\frac{3}{8}$ □Rth. in den Gemeinde-Verband von Rohrsdorff, Kreises Greifenhagen;
2. zwei an den Freischulzen Wolff und den Mühlenbesitzer Ulrich zu Barnimslow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von resp. 2 □Rth. 12 □Fuß und 13 □Rth. in den Gemeinde-Verband von Barnimslow, Kreises Randow;
3. eine an den Bauer Michael zu Ravenstein veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 1 □Rth. 136 □Fuß in den Gemeinde-Verband von Ravenstein, Kreises Saatzig;
4. zwei an den Kossäthen Beitz und den Bauer Karow zu Cöselitz veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von resp. 1 □Rth. und 1, □Rth. in den Gemeinde-Verband von Cöselitz, Kreises Pyritz;
5. eine an den Bauer Fr. Beling zu Selchow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 14 □Rth in den Gemeinde-Verband von Selchow, Kreises Greifenhagen;
6. eine an den Büdner Oehmke zu Züllchow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 2 □Rth. 80 □Fuß in den Gemeinde-Verband von Züllchow, Kreises Randow;
7. die von dem Forst-Fiskus an die Bauern Michael Mandelkow und Christian Tesch zu Falkenwalde abgetretenen, im Rönnewerder belegenen 6 Morgen 21 □Rth. Forstgrundstücke in den Gemeinde-Verband von Falkenwalde, Kreises Randow;
8. die von den Bauern Michael Mandelkow und Christian Tesch zu Falkenwalde von deren Bauerhöfen Nr. 3 und 7 an den Forstfiskus überlassenen Grundstücke von 4 Morgen 81 □Rth. in den fiskalischen Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers Falkenwalde;
9. die von dem Forstfiskus an den Bauer Karl Tesch zu Falken-

walde abgetretene Forst-Parzelle von 40 □Rth. 1 □Fuß in den Gemeinde-Verband von Falkenwalde, Kreises Randow;

10. die von dem Bauer Karl Tesch zu Falkenwalde von dessen Bauerhofe Nr. 6 an den Forstfiskus überlassene Wiesen-Parzelle von 16 □Rth. in den fiskalischen Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Falkenwalde;

11. das bisher zum Gutsbezirke von Zabelsdorff gehörig gewesene, mit einem Wohnhause bebaute Grundstück des Mühlenmeisters Wischow zu Bredow von 2 Morgen 75 □Rth. in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Bredow, Kreises Randow;

12. eine an den Büdner Christian Friedrich Schmidt zu Saatzig veräußerte fiskalische Forst-Parzelle des Königlichen Forstreviers Jacobshagen von 22 □Rth. in den Gemeinde-Verband von Saatzig, Kreises Saatzig;

13. 378 Morgen 109 □Rth. Ackerflächen des Gutsbesitzers Appel zu Plastichow und das im Dorfe Stäwen belegene, bisher zu dem fiskalischen Gutsbezirke des Stäwenschen Forstreviers gehörige, ehemalige Waldwärter-Etablissement, in den Gutsbezirk von Plastichow, Kreises Cammin.

Stettin, den 12. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

16) Bekanntmachung. Das von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 1. d. Mts. genehmigte revidirte Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname ist der Hirschwaldschen Verlagsbuchhandlung zu Berlin in Kommission gegeben, und für den Preis von 2½ Sgr. zu beziehen, was im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

17) Betrifft die fiskalischen Hafen-Abgaben regelmäßig coursirender Dampfschiffe. Die zu Gunsten der regelmäßig fahrenden Dampfschiffe getroffene Einrichtung, wonach von denselben für die in der angekündigten Tour gemachten Fahrten die Hafen-Abgaben nur mit Ein Drittel des tarifmäßigen Betrags erhoben werden, soll nach höherer Bestimmung in denjenigen Häfen, in welchen diese Abgaben für unmittelbare Rechnung des Staats erhoben werden, fürs Erste noch beibehalten werden. Es liegt jedoch in der Absicht, vom laufenden Jahr ab, die Bedingung der Zurücklegung regelmäßiger Reisen, an welche die Begünstigung der Ermäßigung der Ha-

fen-Abgaben für regelmäßig fahrende Dampfschiffe bisher geknüpft worden ist, in dem Sinne zu verschärfen, daß von dem Unternehmer der betreffenden Linie die Uebernahme der Verpflichtung der Innehaltung eines bestimmten Termins, bis zu welchem die Fahrten fortzusetzen sind, und, soweit ein Bedürfniß hierzu vorliegen möchte, für den Fall der Unterbrechung der Reisen oder deren Einstellung vor dem festzusetzenden frühesten Endtermine Sicherheit für die eventuelle Nachzahlung der vollen tarifmäßigen Hafen-Gefälle gefordert werden wird.

Um die Behandlung der bezüglichen Anträge in entsprechender Weise vorzubereiten, fordern wir diejenigen Unternehmer, welche für das laufende Jahr regelmäßige Dampfschiffsfahrten von und resp. nach den Häfen des diesseitigen Regierungs-Bezirks zu unterhalten und dafür eine Ermäßigung der Hafen-Abgaben in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, hierdurch auf, ihre Fahrpläne unter Angabe des frühesten Termins, bis zu welchem die Fahrten ohne Unterbrechung fortgesetzt werden sollen, bis zum

- 20. Februar d. J.

bei uns einzureichen.

Da demnächst noch anderweite Erörterungen über die bezüglichen Anträge stattfinden müssen, so ist, um die definitive Entscheidung vor Wiedereröffnung der Schifffahrt herbeiführen zu können, Werth darauf zu legen, daß der obige Termin eingehalten wird. Später eingehende Anträge müßten dann vereinzelt weiter erörtert werden.

Stettin, den 11. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direction.

18) **Bekanntmachung.** Bei den Post-Anstalten des Stettiner Regierungs-Bezirks werden öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen vacant, mit denen jährliche Löhnungen von 80 Thlr. bis 150 Thlr. verbunden sind.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Dienststellen übernehmen wollen, haben sich dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Postanstalt zu melden. Außer den, ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. h. bis zum Tage der Meldung überzeugenden Aufschluß giebt. Der Bewerber muß lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienstcaution von 50 Thlr. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können, durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle

wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben.

Stettin, den 15. Januar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

4) anderer Behörden.

19) **Bekanntmachung.** Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den freiwilligen Militairdienst wird im März 1859 stattfinden.

Diejenigen dem Regierungs-Bezirk angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens

den 28. Februar k. J.

bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen

1. einen Taufschein,
2. die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten übernommen ist,
3. ein polizeiliches Sittenzeugniß

beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht mehr erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1859 noch nicht vollendet haben.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines angehenden Ober-Tertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht, wobei jedoch bedingungsweise die etwa bereits erlangte besondere Fachbildung berücksichtigt werden kann.

Gegenstände der Prüfung sind, außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbetreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß der Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den An

fangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den vorerwähnten Gesuchen ist schließlich anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zu der im März k. J. stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 8. Dezember 1858.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Militair-Präses:	Civil-Präses:
v. Raven,	v. Beckedorff,
Oberstlieutenant und	Regierungs- und Militair-
Bataillons-Kommandeur.	Departements-Rath.

---

20) Nachruf. Am 30. November v. J. verschied nach einem kurzen Krankenlager im 79. Lebensjahre, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath von Schöning, Direktor der unterzeichneten Landstube und Vorsitzender des Kommunal-Landtages während eines Zeitraums von 29 Jahren.

Dem Staate ein treuer Diener in seiner 44-jährigen Amtsführung als Landrath Pyritzer Kreises, betrauern wir in dem Dahingeschiedenen ein hervorragendes Mitglied, dessen hingebende Berufstreue und segensreiche Wirksamkeit in allen kommunalständischen Angelegenheiten, ihm ein ehrenhaftes Andenken sichern.

Unsere Liebe und Achtung folgen dem Verblichenen nach.

Stettin, den 10. Januar 1859.

Die Altpommersche Landstube.

gez. v. d. Marwitz. O. v. Ramin. Wegener. Bandelow.
Kundler. Stägemann. Calow, Syndikus.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Sekretair Nitzky zu Stettin ist vom 1. Januar d. J. ab pensionirt worden.

Die erledigte Kreis-Sekretairstelle des Ueckermünder Kreises ist dem Civil-Supernumerar Kleinhammer verliehen worden.

Die Pfarrstelle in Alt Belz, Synode Cöslin, Königlichen Patronats, ist durch den am 17. Dezember v. J. erfolgten Tod des Pastors Handrick erledigt worden.

Die Pfarrstelle zu Kirch-Baggendorf, Synode Grimmen, Privat-Patronats, ist durch Amtsniederlegung erledigt und sogleich wieder zu besetzen.

In Pyritz sind die Lehrer Meyer und Christoph definitiv angestellt worden.

Dem Thierarzt erster Klasse Albrecht zu Massow ist die Kreis-Thier-

arztstelle des Kreises Usedom-Wollin, unter Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Usedom, verliehen worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Dezember 1858 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow:

Stadt Stettin, Heumarkt-Bezirk: Kaufmann Köppen, Substituten desselben: Kaufleute Cords und Fuchs.

Königs-Bezirk: Kaufmann Cords, Substituten desselben: Kaufleute Köppen und Fuchs.

Passauer-Bezirk: Kaufmann Fuchs, Substituten desselben: Kaufleute Cords und Köppen.

Berliner Bezirk: Kaufmann Dietz, Substituten desselben: Häuser-Administrator Schultz, Buchhändler Saunier.

Wall-Bezirk: Häuser-Administrator Schultz, Substituten desselben: Kaufmann Dietz, Buchhändler Saunier.

Jakobi Bezirk: Buchhändler Saunier, Substituten desselben: Kaufleute Dietz und Haack.

Louisen Bezirk: Kaufmann Haack, Substituten desselben: Tapezier Koch, Kaufmann Hoppe.

Dom-Bezirk: Tapezier Koch, Substituten desselben: Kaufleute Haack und Hoppe.

Schloß-Bezirk: Kaufmann Burrmeister, Substituten desselben: Kaufmann Hoppe, Buchbindermeister Meyer.

Nikolai Bezirk: Kaufmann Burrmeister, Substituten desselben: Kaufmann Hoppe, Buchbindermeister Meyer.

Oder-Bezirk: Buchbindermeister Meyer, Substituten desselben: Kaufleute Burrmeister und Regeser.

Petri Bezirk und Unterwiek: Kaufmann Regeser, Substituten desselben: Kaufmann Burrmeister, Buchbindermeister Meyer.

I. Gertrud Bezirk: Maurermeister Mewes, Substitut desselben: Kaufmann Theune.

Sämmtliche vorgenannte Schiedsmänner und deren Substituten haben ihren Wohnort zu Stettin und sind am 24. November 1858 verpflichtet.

Oberwiek: Kaffetier Stick zu Stettin, Substitut desselben: Lehrer Krüger zu Neu-Torney; verpflichtet am 24. November 1858.

Torney und Fort Preußen: Lehrer Krüger zu Neu-Torney; Substitut desselben: Kaffetier Stick zu Stettin; verpflichtet am 24. Nov. 1858.

II. Gertrud Bezirk: Kaufmann Theune, Substitut desselben: Maurermeister Mewes, beide zu Stettin und verpflichtet am 24. Nov. 1858.

Neustadt-Bezirk: Kalkulator Gentz, Substitut desselben: Kaufmann Fuchs, beide zu Stettin und am 24. Nov. 1858 verpflichtet.

Speicher-Bezirk No. I.: Kaufmann Lethe, Substitut desselben: Kaufmann Schmiel, beide zu Stettin und verpflichtet am 15. Dezbr. 1858.

Speicher-Bezirk II.: Kaufmann Schmiel, Substitut desselben: Kaufmann Lethe, beide zu Stettin und verpflichtet am 15. Dezember 1858.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann Arthur Hofrichter zu Swinemünde als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für den Kreis Usedom-Wollin.

Der Apotheker Zillich zu Stepenitz an Stelle des Apotheker Claus als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den Ort Stepenitz und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Theodor Schulz zu Golchen als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den Ort Golchen und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Theodor Schulz zu Golchen als Agent 1) der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und 2) der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für den Ort Golchen und dessen Umgegend.

Der Apotheker Zillich zu Stepenitz als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für den Ort Stepenitz und dessen Umgegend.

Die Agentur ist entzogen:

Dem Kunstmaler Herrguth zu Greifenhagen die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin von der Direktion der Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 4.

Stettin, den 28. Januar 1859.

Das Amtsblatts-Register pro 1858 ist nunmehr erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von drei Silbergroschen zu haben, wobei die Herren Geistlichen auf die Regierungs-Verfügung vom 20. Januar 1844, Seite 14 des Amtsblatts pro 1844 aufmerksam gemacht werden.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4996) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 6. Dezember 1858.

(Nr. 4997) Allerhöchster Erlaß vom 6. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

(Nr. 4998) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Dezember 1858.

(Nr. 4999) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

(Nr. 5000) Bekanntmachung über die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 29. Dezember 1858.

(Nr. 5001) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1859.

(Nr. 5002) Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 20. Dezember 1858.

(Nr. 5003) Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. Dezember 1858.

(Nr. 5004) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

(Nr. 5005) Privilegium wegen Emission von Einmalhunderttausend Thaler Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1859.

Patente.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Nohl zu Köln, unter dem 27. Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26. November 1857 ertheilte Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

21) Bekanntmachung. Nach einer von dem Brasilianischen Gesandten gemachten Mittheilung hat die Brasilianische Regierung sich veranlaßt gefunden, ihren bisherigen General-Consul in den diesseitigen Staaten, J. D. Sturz, von diesem Posten zu entbinden, und ist derselbe seit dem 17. Dezember v. J. außer Funktion getreten. Das dem ꝛc. Sturz unter dem 17. Oktober 1842 ertheilte Exequatur tritt daher außer Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15. Januar 1859.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: v. Werthern.

---

2) der Königl. Regierung.

22) Das betheiligte Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß Formulare zu Verzeichnissen der zur Einholung neuer Zins-Coupons an die Regierungs-Hauptkasse einzureichenden Staatsschuldscheine und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen im diesseitigen Regierungs-Bezirk außer bei der Regierungs-Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreissteuer-Kassen, dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Stargard und den Forstkassen zu Pasewalk

und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind. Die Interessenten werden gleichzeitig ersucht, nur die bei den genannten Kassen zu empfangenden Formulare in Anwendung zu bringen.

Stettin, den 19. Januar 1859.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

23) Bekanntmachung. In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Radant in Pencun ist der jetzige Bürgermeister Schultz daselbst commissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte bei der Kreis-Gerichts-Kommission in Pencun ernannt worden.

Stettin, den 19. Januar 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

24) Wir haben nach dem Abgange des Regierungs-Raths Bendemann zu Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer in der Stadt Stettin und dem Kreise Randow, deren Funktionen bisher dem Regierungs-Rath Mützell provisorisch übertragen waren, ernannt:

1. für den Randower Kreis den Landrath v. Ramin,
2. für die Stadt Stettin den Polizei-Direktor v. Warnstedt,

wovon wir die Betheiligten hierdurch in Kenntniß setzen.

Stettin, den 18. Januar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

25) Bekanntmachung. Das von dem Regierungs- und Medizinal-Rath im Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin, Dr. E. Müller herausgegebene „Giftverkauf-Buch für Apotheker und Droguisten", welches eine Sammlung der in den Preußischen Staaten für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen nebst dem vorschriftsmäßigen Schema zu dem von Apothekern und den zum Gifthandel concessionirten Kaufleuten zu führenden Giftverkauf-Buche enthält, wird wegen seiner zweckmäßigen und übersichtlichen Einrichtung von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Anschaffung empfohlen.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß Derjenigen, für welche ein solches Werk von Interesse ist.

Stettin, den 14. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

26) Betrifft die Regulirung des Abdeckereiwesens. Das Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, vom 31. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 333 und folgende) enthält folgende Bestimmungen:

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder

1. dem Fiskus, oder
2. einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder
3. von einem dieser zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen sind, oder
4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2.

In allen anderen im §. 1 unter IV. zu 1. bis 4. nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte, nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10 – 23) abgelöst werden.

§. 6.

Für den Verlust der durch §. 1 unter Nr. I., II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1. dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zugestanden hat, oder
2. von einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Was die im §. 2 gedachte Ablösung der Zwangs- und Bannrechte anlangt, so bestimmt hierüber der §. 22 des gedachten Gesetzes.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach §. 59 des Entschädigungsgesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene

Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit noch besonders bekannt machen, verweisen wir das betheiligte Publikum auf die darin festgesetzten Präklusivfristen und empfehlen den Betheiligten die event. Wahrung ihrer Ansprüche und Rechte.

Stettin, den 14. Dezember 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

27) Bekanntmachung. Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1859 den Termin auf Donnerstag den 12. Mai und die beiden folgenden Tage in Stettin anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen.

In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden.

Die Prüfungs-Commission besteht zur Zeit aus unseren Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrathe Dr. Wehrmann, dem Direktor der höheren städtischen Töchterschule Dr. Glagau und dem Seminar-Oberlehrer Schultz hierselbst.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrathe Crüger spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden.

Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 11. Mai, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgenannten Herrn Direktors Glagau hier persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung rc. mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1. der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden,

Geburtsort, Geburtsjahr- und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben; in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse, anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und

2. das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königlichen Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 15. Januar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Konsistoriums.

28) Publikandum. Den Herren Geistlichen bringen wir unsere Verordnung vom 9. Januar v. J., Amtsblatt pro 1858,
des Stettiner Regierungsbezirks pag. 22.
des Cösliner Regierungsbezirks pag. 40.
des Stralsunder Regierungsbezirks pag. 17.
die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen betreffend, zur genauesten Beachtung in Erinnerung.

Stettin, den 21. Januar 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

5) des Königl. Appellations-Gerichts.

29) Der Herr General-Direktor der Steuern hat sich durch Schreiben vom 7. Dezember pr. damit einverstanden erklärt, daß das in einer Verhandlung abgegebene Bekenntniß der erfolgten Uebergabe eines verkauften Grundstücks einem besonderen Stempel nicht unterworfen ist, daß vielmehr die Verhandlung nur nach der Position: „Protokolle zu b und c" im Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 dem Stempel von 15 Sgr. unterliegt. Wird zu einem Protokolle wegen eines darin zugleich verhandelten stempelpflichtigen Geschäftes, z. B. wegen einer darin verlautbarten Quittung bereits ein Stem-

pel von 15 Sgr. oder mehr verwendet, so ist dadurch der Anforderung des Stempel-Tarifs an die Versteuerung jener Verhandlung mit entsprochen.

Die Gerichts-Behörden und die Herren Notarien unseres Departements werden hiervon zur künftigen Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 15. Januar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

---

6) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

30) **Bekanntmachung.** Da der gegenwärtig bestehende Pachtvertrag über die Pinnower Fähre mit dem letzten März 1859 zu Ende geht, so ist die anderweitige Verpachtung derselben vom 1. April 1859 ab im Wege des öffentlichen Meistgebots beschlossen worden.

Gegenstand der Verpachtung ist:

1. die Fährgerechtigkeit oder das Recht, Personen und Sachen von der Pinnower Fähre (unweit Anclam belegen) nach Zecherin (auf der Insel Usedom) und eben so zurück, überzusetzen nach dem Tarif vom 5. Juli 1821 und dem Cirkular-Rescript vom 28. August 1822,
2. das Fährhaus zu Pinnow mit der dazu gehörigen Wiese und dem Holzplatze,
3. die Erlaubniß zum Betriebe einer Schankwirthschaft nach Einholung der polizeilichen Concession,
4. das Recht der Fischerei im Peenestrom bis zur Mitte desselben in der ganzen Breite des zur Fähre gehörigen Gebietes,
5. freie Weide für drei Kühe und zwei eigene Pferde auf der Pinnower Feldmark.

Das Ausgebot wird auf 6 Jahre, gleichzeitig aber auch auf ein Jahr stattfinden und sind die näheren Bedingungen bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Wolgast während der Amtsstunden jederzeit einzusehen. Der Bietungstermin wird auf

den 21. Februar 1859, Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des Königlichen Haupt-Zollamtes zu Wolgast angesetzt, zu welchem die Bietungslustigen hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die in dem Termine niederzulegende Kaution auf funfzig Thaler festgesetzt ist.

Stettin, den 15. Januar 1859.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

7) anderer Behörden.

31) Indem wir allen den geehrten Bewohnern der Provinz Pommern, welche nicht ermüden, unseren sich jährlich verkleinernden Fond zu unterstützen, unseren ergebensten Dank abstatten, legen wir nachstehend unseren Verwaltungsbericht für das Jahr 1858 vor:

Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1857 war	713 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
der jetzige ist	673 „	14 „	6 „
also weniger	40 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.

wie sich dies aus Nachstehendem näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:

1. Pfandbriefszinsen zweier Semester . . .	24 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
2. Beiträge aus hiesiger Stadt	2 „	— „	— „
3. Kollektengelder des Jahres 1857 bei der Feier der drei großen Schlachttage, eingezahlt von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst	185 „	8 „	6 „
4. Zurückgezahlte Unterstützungen	2 „	— „	— „
Hierzu der baare Bestand des vorjährigen Abschlusses	13 „	21 „	— „
Summa der Einnahmen	227 Thlr.	14 Sgr.	6 Pf.

Die Ausgaben betrugen:

1. laufende Pensionen für die 4 Quartale 64 Thlr., 64 Thlr., 63 Thlr., 61 Thlr.	252 Thlr.			
2. Extraordinaire Unterstützung .	2 „	254 „	— „	— „
Mithin ist Vorschuß des Rechnungsführers .		26 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.
Dieser abgerechnet von dem vorjährigen Pfandbriefsbestande von		700 „	— „	— „
ergiebt sich der jetzige von		673 Thlr.	14 Sgr.	6 Pf.

Stettin, den 7. Januar 1859.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813/15 gebliebener Pommern.

Senfft v. Pilsach. Zitelmann. Kutscher. Holk.

---

32) Landbeschälung im Jahre 1859.

Im Regierungs-Bezirk Stettin sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste daselbst ihren Anfang nehmen.

Beschäl-Station	Clempenow,	Kreis Demmin.
„	Treptow a. T.,	do.
„	Schwichtenberg,	do.
„	Jarmen,	do.
„	Kagendorf,	Kreis Anclam,
„	Spantekow,	do.

Beschäl-Station Pölitz, Kreis Randow,
" Scheune, do.
" Pinnow, do.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten statt finden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 14. Januar 1859.

Der Landstallmeister v. Brincken.

II. Personal-Chronik.

Versetzt sind:

Der Ober-Post-Sekretair Sperling als Bureau-Beamter nach Trier.

Der Ober-Post-Sekretair Kypke von hier als Vorsteher des Post-Amts nach Swinemünde.

Der Post-Sekretair Puhlitzsch aus Anclam als Hilfs-Buchhalter nach Düsseldorf.

Der Post-Sekretair Klindt aus Breslau als kommiss. Bureaubeamte hierher.

Der Post-Sekretair Herbst aus Frankfurt a. O. als kommiss. Expeditions-Vorsteher beim Postamte hier.

Der Post-Assistent Schacht aus Wollin als Vorsteher der Post-Expedition nach Alt-Damm.

Der Post-Expedient Fauk aus Swinemünde als Vorsteher der Post-Expedition nach Wollin.

Angestellt sind:

Der Post-Expedient Birkenfeld bei der Post-Expedition in Alt-Damm.

Der invalide Hautboist Louis Wilhelm Streich als Briefträger-Gehilfe in Pasewalk.

Der invalide Unteroffizier Johann Grebenhagen als Briefträger in Cammin.

Ernannt ist:

Der Post-Expeditions-Gehilfe Rudolph Linke zum Post-Expediteur in Züllchow.

Entlassen ist:

Der Briefträger-Gehilfe Axel Schäffer in Pasewalk.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 5.

Stettin, den 4. Februar 1859.

Patente.

Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Preuß. General-Konsul Appelius in Livorno ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantegraphischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

33) Der 30. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte

am Montag, den 28. Februar dieses Jahres

in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem stellvertretenden Vorsitzenden, Landschafts-Direktor und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz in Greiffenberg, der Vorschrift gemäß, einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 24. Januar 1859.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: v. Werthern.

2) der Königl. Regierung.

34) Nachstehende

Nachweisung
der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin 1858.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Superintendent Kledehn in Freienwalde i. P.	Kolonist Steinhaus in Dorotheenthal.	Dem Bethause daselbst einen blaugrau angestrichenen, mit einer einfachen schwarzen Decke versehenen Predigtstuhl.
2	Pastor Kuhse in Sellin.	Schulze u. Kirchen-Vorsteher J. Timm in Dadow.	Eine neue Altardecke von schwarzem Tuch mit Seide gestickt u. schwarzen Frangen besetzt, an die dortige Kirche.
3	Superintendent Oelgarte in Löckenitz.	Herr Rittergutsbesitzer v. d. Osten und Patron der Kirche zu Blumberg.	Der dortigen Kirche eine blaue Altar- und Kanzeldecke von feinem Tuche mit echten Silberkreuzen, silbernen Borden und Troddeln; eine Altarkanne von Steingut mit Neusilberbeschlag und ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus.
		Herr Rittergutsbesitzer Röseke, Patron der Kirche zu Wartin.	Der Kirche daselbst eine neue Altar- und Kanzeldecke von schwarzem Tuche mit echt silbernen Kreuzen, Borden und Troddeln.
		Die Gemeinde in Wartin.	Derselben Kirche 2 Altarleuchter von Neusilber nebst Wachskerzen.
		Frau Amtmann Engel in Casekow.	Der dortigen Kirche eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit gelber Stickerei.
		Die Gemeinde in Casekow.	Derselben Kirche zwei Altarleuchter von Neusilber mit Wachskerzen und eine Altarkanne von Bretagne-Metall.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
4	Superintend. Klopsch in Naugard.	Halbbauer Dreger in Damerow.	Der Kirche daselbst einen sechsarmigen Kronleuchter von Bronce.
		Schulz und Kirchen-Vorsteher Knaak in Carzig.	Der dortigen Kirche einen Kronleuchter von Blech, vergoldet, mit 24 Armen.
		Von einer Ungenannten in Glewitz.	Der dortigen Kirche eine schwarztuchne Altardecke mit weißen Frangen.
		Die Ehefrau des Bauern und Krügers Struck daselbst.	Derselben Kirche, eine schwarzsammetne Altar-Pultdecke mit weißen Frangen.
5	Pastor Pfotenhauer in Sommersdorf.	Herr Pastor Pfotenhauer	Hat der dortigen Kirche zur einstigen Anschaffung einer Orgel einen Preußischen Staatsschuldschein über 50 Thlr. geschenkt.
6	Pastor Gerloff in Uchtenhagen.	Bauerhofsbesitzer Hintz in Uchtenhagen.	Der dortigen Kirche eine Bekleidung der Barriere um den Altar, eine Altar- und eine Küster-Pultdecke, sämmtlich von schwarzem Sammet, mit weißen Frangen.
7	Pastor Karow in Teschendorf.	Herr Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg auf Teschendorf und Patron der Kirche.	Der Kirche zu Teschendorf ein gußeisernes Crucifix.
8	Pastor Schulz in Gr. Raddow.	Bauer Genz in Kl. Raddow.	Der dortigen Kirche einen broncenen Kronleuchter mit 6 Armen.
9	Pastor Schridde in Hohenreinkendorf.	Bauer K. u. H. S.schen Eheleute in Hohenreinkendorf.	Der Kirche daselbst eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet, mit Silberstickerei und Frangen.
10	Pastor Goetzke in Ferdinandshof.	Die Wittwe Volz geborne Albertine Ehlers in Ferdinandshoff.	Der Kirche daselbst ein Geschenk von 25 Thlr.
11	Superintendent Hartmann in Werben.	Frau Domainen-Räthin Barkow auf Streesen.	Der Kirche daselbst eine schwarztuchne Leichendecke.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
12	Superintendent Henkel in Greifenberg i. P.	Frauen und Jungfrauen der St. Marien Kirchengemeinde in Greifenberg.	Der Kirche zwei schwarztuchne Altardecken mit silbernen Frangen und silbernen Kreuzen geschmackvoll geziert.
13	Pastor Wentzel in Teterin.	Rentier August Gleß in Friedland in Meklenburg.	Der Kirche in Teterin zur Anschaffung einer Orgel ein Kapital von 300 Thlr.
		Rittergutsbesitzer Gleß auf Müggenburg.	Derselben Kirche zu eben dem Zwecke 300 Thlr.
14	Pastor Hildebrandt in Barnimslow.	Der auf Curow verstorbene Rittergutsbesitzer C. Niemann.	Der Schule in Curow eine jährliche Rente von 50 Thlr. zum Schulgeld für arme Kinder und zu Prämien für fleißige und sittliche Schüler.
		Derselbe.	Der dortigen Kirche auf ewige Zeiten jährlich 10 Thlr. mit der Verpflichtung, dafür das Grabmal seiner Mutter stets im Stande zu erhalten.
15	Pastor Steinmetz in Mellen.	Ein Ungenannter in Mellen.	Der dortigen Kirche eine schwarztuchne Altar-, Kanzel- und Lesepult-Decke mit gelben Frangen.
16	Superintendent Höppner in Stargard.	Die Ehefrau des Büdners G. Riewe in Cunow a. St.	Der Kirche daselbst eine weiße gehäkelte Kanzeldecke und eine Kelchdecke von weißem Atlas mit Goldfrangen und Stickerei.
		Jungfrau M. Brandenburg in Cunow a. St.	Derselben Kirche zwei Blumen-Vasen mit gemachten Rosen für den Altar.
17	Pastor Dr. Regenspurg in Schönwalde.	Herr Landrath von Wedell-Cremzow, Patron der Kirche in Schönwalde.	Der Kirche daselbst eine Orgel für 600 Thlr.
		Erbpächter Heinrich Marquard daselbst.	Derselben Kirche eine rothe Merinodecke mit Silber gestickt über das Lesepult.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
18	Superintendent, Consistorialrath Kundler hier.	Herr Gutsbesitzer Witte zu Finkenwalde.	Für die Abendmahlfeier einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst dergleichen Patene.
		Ehefrau des Bahnwärters Groth in Franzhausen.	Für die gottesdienstlichen Versammlungen in Franzhausen eine Pultbekleidung von Sammet.
		Ein Ungenannter in Arnimswalde.	Der dortigen Kirche ein Crucifix für den Altar.
19	Pastor Tauscher in Zettemin.	Freiherr Herr Otto von Maltzahn auf Pinnow, Patron der Kirche in Duckow.	Der Kirche in Duckow ein silbernes Altargeräth, bestehend in silberner Altarkanne und Kelch, ein dergleichen Ciborium für die Hostien nebst Patene; den Altar und die Kanzel mit einer schwarzen Tuchdecke und den Taufstisch mit einer blauen Tuchdecke neu bekleidet.
		Derselbe.	Der Kirche zu Pinnow zwei metallene Glocken nebst Glockenstuhl.
20	Pastor Steinmetz in Mellen.	Früherer Gutsantheilbesitzer und Patronatsmitglied Herr Müller, jetzt in Stargard	Der Kirche in Horst ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus.
21	Superintendent Dannenberg in Gollnow.	Ein ungenanntes Gemeindemitglied daselbst.	Der St. Catharinen-Kirche daselbst zwei kostbare Altarleuchter von Neusilber nebst Wachskerzen dazu.
22	Pastor Höft in Stargordt.	Amtmann Piper sen. und dessen Ehegattin zu Molstow.	Der Kirche daselbst eine schwarztuchne Leichendecke zum Werthe von etwa 20 Thlr.
23	Pastor Schultz in Gr. Raddow.	Caroline May in Kl. Raddow.	Der dortigen Kirche eine schwarzsammetne mit Seide gestickte Agendenpultdecke.
24	Superintendent Hartmann in Werben.	Die Ehefrau des Dröschers Albrecht in Warnitz.	Der dortigen Kirche eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke mit silbernen Frangen und eingesticktem Kreuz.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet werden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
25	Pastor Graßmann in Sophienhoff.	Gutsbesitzer Stropp auf Sophienhoff.	Der dortigen Kirche einen Tauftisch von Zink, eine Taufschaale von Messing und eine Taufkanne von Messing.
26	Superintendent Hartmann in Werben.	Ein ungenanntes Gemeindemitglied in Damnitz.	Der Kirche daselbst ein gußeisernes 2 Fuß hohes Crucifix.
27	Pastor Wilde in Liebenow.	Ein Ungenannter.	Der Kirche in Gebersdorf eine schwarzsammetne Kanzeldecke.
		Ein Ungenannter.	Der Kirche in Liebenow zwei gußeiserne theilweise vergoldete Altarleuchter.
28	Pastor Plantikow in Repplin.	Die Ehefrau des Büdners Ch. Fr. Weinholz in Repplin.	Der Kirche in Repplin 2 Thlr. zu Altarlichten.
		Herr von Wedell Repplin, Patron der Kirche.	Derselben Kirche eine neusilberne galvanisch versilberte Abendmahlskanne.
29	Superintendent Richter in Ueckermünde.	Kaufmann Boehl in Ueckermünde.	Der Kirche daselbst 100 Thlr. zur Anschaffung einer Orgel.
		Schiffskapitain und Rathmann Ehmke in Ueckermünde.	Der St. Marien-Kirche daselbst am Einsegnungstage seiner Tochter einen Abendmahls-Kelch nebst Patene und eine Abendmahls-Weinkanne von Silber, inwendig vergoldet, und zur Bedeckung dieser vasa sacra eine Decke von echtem schwarzem Sammet.
30	Pastor Tannenbaum in Boeck.	Herr Geh. Regier.-Rath Graf Henkel von Donnersmark, Frau Majorin von Schmeling u. Herr Lieutenant Walther v. Schmeling.	Der Kirche in Boeck einen neuen Kirchhof von 3 bis 4 Morgen Land, mit einem theuern Gehege eingefriedigt, planirt und mit Bäumen und Gesträuchen bepflanzt.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
		Frau Gräfin Henkel v. Donnersmark.	Derselben Kirche eine Abendmahlskanne nebst Kelch und Patene von Silber, inwendig vergoldet.
		Herr v. Brandeck-Nadrensee zu Daber.	Der dortigen Kirche eine blausammetne Kanzel- und Altardecke mit aufgeheftetem goldenem Kreuz.
			Ein großes gußeisernes Crucifix mit stark vergoldetem Corpus Christi.
			Eine Blumen-Vase und Leuchter nebst Lichten dazu.
31	Pastor Beutz in Ruhnow.	Bauer Giese in Ruhnow.	Der dortigen Kirche eine schwarzsammetne Kanzeldecke mit Goldstickerei und Goldfrangen.
		Von einem auswärtigen ungenannten Geber.	Dem Bethause in Dorotheenthal ein neusilberner, inwendig vergoldeten Kelch nebst dergleichen Patene u. ein ansehnliches gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus.
		Gemeinde in Dorotheenthal.	Dem dortigen Bethause zwei gußeiserne Altarleuchter zum Werthe von 12 Thlr.
32	Superintendent Hartmann in Werben.	Frau Gutsbesitzer Niemann, Patronin der Kirche.	Der Kirche in Klützow eine schwarze Altar- und Kanzeldecke nebst Kanzeleinfassung.
		Mühlenbesitzer und Kirchenvorsteher Maalkuch.	Derselben Kirche 2 neusilberne Altarleuchter.
		Bauern Suckow und Pagel das.	Ein neusilbernes Crucifix.
		Schaafmeister Krause daselbst.	Derselben Kirche 2 Blumenstöcke.
		Pastor Giese in Wittchow.	Derselben eine Altarbibel.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
33	Pastor Schwahn in Güntersberg.	Die Kinder des Pastors Bluth in Petznick.	Der Kirche daselbst am Tage des 50jährigen Amtsjubiläums ihres Vaters eine Altardecke von schwarzem Tuch mit einem in Silber gestickten Kreuze und versilberten Troddeln; einen gleichen Umhang um die Kanzelbrüstung und außerdem eine Altar- und Kanzelpultdecke von schwarzem Tuch mit echt silbernen Frangen.
34	Superintendent Höppner in Stargard.	Patron und Gutsbesitzer Quandt zu Storkow.	Der dortigen Kirche eine Altardecke von schwarzem Tuch mit silbernen Frangen und dergleichen Stickerei; eine dergleichen Kanzelpultdecke und Renovation des Crucifixes resp. Vergoldung des Corpus Christi.
35	Pastor Wenzel in Teterin.	Rentier Stockenström zu Anclam.	Der Kirche zu Neuenkirchen ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi; eine Altardecke, eine Altarpult- und eine Kanzelpultdecke von schwarzem Tuch mit echten Goldfrangen und Goldstickerei und eine violetsammetne Decke mit Goldfrangen für die vasa sacra.
36	Pastor Loholm in Sanzkow.	Frau Baronin von Maltzahn auf Rendin.	Der Kirche in Rendin eine Weinkanne und zwei Kelche aus feinem Zinn.
37	Pastor Mampe in Collin.	Schäferfrau Dallmann in Streblow.	Der Kirche in Streblow einen Rosenkranz von gemachten Blumen um das Crucifix.
		Eine ungenannte Geberin.	Derselben Kirche eine schwarze Sammeldecke für das Altarpult.
38	Pastor Gaudig in Pegelow.	Bauer Mahlke zu Dahlow.	Der Kirche daselbst eine schwarztuchene Altardecke.

Nummer.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
39	Pastor Fischer in Suckow a. J.	Bauer Teschendorfschen Eheleute in Kl.-Schlatikow.	Der Kirche daselbst eine schwarze Altardecke mit weißen Frangen.
40	Superintendent Höppner in Stargard.	Wilhelmine Friemand in Kietzig.	Der Kirche in Kietzig eine seidne Decke über die vasa sacra.
41	Pastor Röber in Stöwen.	Ein Ungenannter in Stöwen.	Der dortigen Kirche eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke mit Stickerei.
42	Pastor Heyn in Cantreck.	Frau General-Landschafts-Räthin von Koller auf Cantreck.	Der dortigen Kirche zur Anschaffung einer Orgel 100 Thlr.
43	Pastor Schulz in Gr.-Raddow.	Herr v. Dewitz, Patron der Kirche in Zachow und dessen Gemahlin.	Der Kirche daselbst eine schwarztuchne mit silbernen Frangen besetzte Altardecke und zwei gußeiserne broncirte Altarleuchter.
		Frau Prediger Schulz in Gr.-Raddow.	Derselben Kirche eine schwarzsammetne mit Silber verzierte und mit silbernen Frangen besetzte Kanzelpultdecke.
		Küster Radecke in Zachow.	Derselben Kirche eine schwarzsammetne blauverzierte Lesepultdecke.
		Schmied Schellin daselbst.	Derselben Kirche einen grünlackirten Kronleuchter mit 12 Armen.
		Herr Teuber jun. in Gr.-Raddow.	Der Kirche daselbst einen grünlackirten Kronleuchter mit 12 Armen.
44	Superintendent Dannenberg in Gollnow.	Frau Schiffskapitain Klegin in Kattenhof.	Der Kirche daselbst einen Kronleuchter von Bronce und Glas zu 6 Lichten.
		Büdner Altsitzer Siewert daselbst.	Derselben Kirche eine kleine Altardecke von schwarzem Sammet.
45	Superintendent Zietlow in Neumarck.	Frau Regierungs-Räthin Ratt, Patronin der Kirche zu Retzowsfelde und die Gemeinde das.	Der Kirche daselbst einen Kronleuchter zu 18 Lichtern von Goldbronce; von der Frau Patronin außerdem noch 4 entsprechende Wandleuchter zu je 3 Lichtern.

An der Mädchenfreischule auf dem Johannishofe in Stettin ist der Schullehrer Höfs fest angestellt.

Der bisherige Divisionsprediger, Superintendent Graßmann in Stettin, ist zum Pastor in Rosow, Synode Garz a. O., ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann R. Sehlmacher zu Stettin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Premier-Lieutenant a. D. v. Petersdorff zu Gollnow als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. für den Kreis Naugard.

Der Gerichts-Aktuarius Gauger zu Jacobshagen als Agent 1. der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, 2. der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin, und 3. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, letzteres an Stelle des Buchbinders Kuhncke für die Stadt Jacobshagen und deren Umgegend.

Der Partikulier J. C. W. Saeger zu Grabow bei Stettin als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den Ort Grabow und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Mann zu Stettin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Maurermeister Pistorius zu Swinemünde 1. an Stelle des Kaufmannes Bouveron daselbst als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, 2. als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 6

Stettin, den 11. Februar 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5006.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nr. 5007.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammaktien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

(Nr. 5008.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungs-Bezirks Köln und Grevenbroich und Neuß des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1859.

Patente.

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

39) Der 30. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte

am Montag, den 28. Februar dieses Jahres

in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem stellvertretenden Vorsitzenden, Landschafts-Direktor und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz in Greiffenberg, der Vorschrift gemäß, einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 24. Januar 1859.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Werthern.

---

2) der Königl. Regierung.

40) Zur Prüfung der Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichts nachweisen, oder das sogenannte examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 18.9

der 5., 6. und 7. Mai

als Termin angesetzt, und haben sich die Examinanden am 4. Mai Nachmittags 4 Uhr dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann hier persönlich vorzustellen.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 24. Januar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

41) Bekanntmachung. Als Termin zu den diesjährigen Wiederholungsprüfungen setzen wir hierdurch fest:

1. den 11., 12. und 13. (eilften, zwölften und dreizehnten) Oktober bei dem Seminar zu Cammin,
2. den 15., 16. und 17. (funfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten) November bei dem Seminar zu Stettin

Die Zulassung zu den Nachprüfungen an dem einen oder dem andern Orte kann nur mit unserer Genehmigung erfolgen.

Unsere Bekanntmachung vom 24. Januar 1856 (II. 601 Januar) im diesseitigen Amtsblatt, bestimmt die Gegenden des Departements, aus welchen die darin lebenden Nachzuprüfenden zur Wiederholungsprüfung entweder bei dem hiesigen, oder bei dem Seminar in Cammin anzumelden sind.

Die Herren Superintendenten haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen den bezüglichen Herren Lokalschulinspectoren rechtzeitig bekannt werden und daß diejenigen Schulamtsbewerber, deren Nachprüfung nach andern schon gegebenen Bestimmungen über sie in diesem Jahre

erfolgen soll, auch wirklich dazu gelangen. Die Herren Superintendenten haben ferner die ermittelten Schulamtsbewerber bei uns bis zum 1. September cr. spätestens zur Nachprüfung anzumelden, deren Prüfungszeugniß einzusenden und dabei über die Bewerber um Zulassung hinsichtlich ihres Wandels, ihres kirchlichen Sinnes, ihrer provisorischen Amtsführung, ihrer Leistungen in der Schule und ihres Fleißes in ihrer eigenen Weiterbildung für ihren Beruf, uns zu berichten.

Die von uns zur Antheilnahme an der Nachprüfung seiner Zeit bestimmten Schulamtsbewerber haben sich, wie ihnen bekannt zu machen ist, am Tage vor Beginn dieser Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, also am 10. Oktober in Cammin und am 14. November in Stettin bei dem Herrn Direktor des bezüglichen Seminars persönlich zu melden und weitere Anweisung entgegen zu nehmen.

Stettin, den 28. Januar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

42) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember v. J. ist die gegenwärtig dem Domainen-Fiskus zustehende polizeiobrigkeitliche Gewalt über das ehemalige Domainen-Vorwerk, jetzige Rittergut Gülzow im Camminer Kreise, dem genannten Rittergute verliehen worden.

Stettin, den 1. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

43) Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben den Domainen-Pächtern Ober-Amtmännern Schallehn zu Selchow, Krause zu Colbatz und Völz zu Codram den Charakter als „Amtsrath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Stettin, den 2. Februar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

44) Polizei-Verordnung für den Peenefluß von der Mecklenburgischen Landesgrenze abwärts bis zum Peenestrom mit Ausschluß der Häfen zu Demmin und Anclam.

Auf den Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Peenefluß von der Mecklenburgischen Landesgrenze abwärts bis zum Peenestrom mit Ausschluß der Häfen zu Demmin und Anclam, für welche es bei den besonderen Hafen-Ordnun-

gen bewendet, von den unterzeichneten beiden **Königlichen Regierungen** nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Es dürfen Gegenstände aller Art, Nothfälle ausgenommen, nur an Bohlwerken oder Ladebrücken, sowie an solchen festen Ufern, an denen keine Uferbefestigungen angelegt sind, aus- oder eingeladen werden.
2. Zur Anlage von Ladebrücken und andern Bauwerken unmittelbar an oder im Flusse, desgleichen zum Einschlagen von Pfählen an oder in demselben, ist die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.
3. Das Lagern von Gegenständen darf in keiner geringern Entfernung als eine Ruthe vom Ufer ab erfolgen. Beim Aus- und Einladen muß mindestens der Leinpfad frei gelassen werden.
4. Faschinenwerke, Uferbefestigungen und Anpflanzungen dürfen weder betreten, noch sonst benutzt, oder auf irgend eine Weise beschädigt werden.
5. Durch das Flößen von Holz und Lagern von Holzflößen im Flusse darf die Schifffahrt nicht behindert werden.
6. Fahrzeuge sollen nebeneinander oder in der Breite des Flusses gegen einander ohne triftigen Grund nur so lange liegen bleiben, als zum etwanigen Ueberladen, oder zum Aufrichten und Niederlegen der Masten nothwendig ist; damit aber auch in diesen Fällen die Schifffahrt durch die Fahrzeuge nicht gehindert werde, müssen dieselben hierbei, wie überhaupt immer, an beiden Enden sicher befestigt sein.
7. Das Nebeneinandersegeln zusammengebundener Fahrzeuge ist verboten.
8. Das Ueberwintern der Fahrzeuge ist nur bei den Städten Demmin, Loitz, Jarmen und Anclam, der Gützkower Fähre und ausnahmsweise an den von den Aufsichtsbeamten näher zu bezeichnenden breiten Stellen des Flusses gestattet.
9. Steine, sowie Unraih aller Art in die Peene zu werfen, ist streng untersagt und wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Februar 1816 die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flösse und Kanäle betreffend (Gesetz-Sammlung pro 1816 Seite 108) bestraft. Insbesondere ist auch der Mißbrauch, Torfgruß in das Wasser zu werfen, nachdem die Torfziegel gelöscht worden, durchaus verboten.
10. Das willkührliche Löschen von Ballast ist nicht erlaubt, dasselbe darf vielmehr nur an den dazu von den Aufsichtsbeamten angewiesenen Stellen geschehen.

11. Das sogenannte Törnen der Kähne, zu welchem Behufe der Anker am Fuße des Ufers hingeschleppt wird, ist nicht erlaubt.
12. Das Festankern, sowie das Einschlagen von Anbindepfählen darf nicht unter einer Ruthe vom Ufer ab erfolgen.
13. Das Einmünden neuer Seitengräben und Torfkanäle resp. anderer Kanäle in die Peene darf nur nach eingeholter Genehmigung geschehen.
14. Bei Anlage neuer Abzugsgräben oder Kanäle dürfen die stehenbleibenden Staudämme unmittelbar am Ufer nicht in den Peenefluß geschoben, dieselben müssen vielmehr sorgfältig ausgebaggert werden.
15. Neu anzulegende Abzugsgräben und Kanäle aller Art sind von den Eigenthümern zum Uebergehen einzurichten. Kanäle, welche zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen dienen sollen, müssen mit sicheren Drehbrücken versehen werden.
16. Wer Drehbrücken zur Durchfahrt öffnet, muß sie nach Durchführung des Fahrzeuges sofort wieder schließen.
17. Jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Uebergänge und Drehbrücken wird bestraft.
18. Von Anclam abwärts dürfen Fahrzeuge nur am linken Ufer festlegen, damit das andere Ufer zum Trödeln freibleibt.
19. Begegnen sich trödelnde Fahrzeuge, so muß das flußabwärtsgehende, und holen sich trödelnde Fahrzeuge ein, so muß das langsamerfahrende die Leine werfen.
20. Die Dampfschiffe dürfen nur an festen Bohlwerken anlegen und haben sich die Unternehmer diese event. auf eigene Kosten, nach Einholung der Genehmigung dazu, anzulegen.
21. Die Bohlwerke der Dampfschiffs-Gesellschaften müssen für den Dampfschiffs-Verkehr stets frei gelassen werden und müssen ober- und unterhalb derselben andere Fahrzeuge soweit entfernt bleiben, daß die Dampfschiffe bequem anlegen und abfahren können.
22. Die Dampfschiffe müssen an den Stellen, wo Segelfahrzeuge aus- oder einladen, ebenso an den Orten, wo Fischkasten und Fahrbrükken in der Peene sich befinden, langsam vorbeifahren.
23. Das Durchfahren der Dampfschiffe durch die Zugbrücken muß vorsichtig geschehen. Jede absichtliche, oder fahrlässige Beschädigung an denselben wird bestraft.
24. Rückzäune zum Schutz der Ufer gegen weidendes Vieh dürfen des Trödelns wegen nur mindestens eine Ruthe vom Ufer ab entfernt sein.
25. Das Auslegen neuer Fischkasten, wie überhaupt jede Veränderung

der Ufer durch Abstechen oder Befestigung, ohne vorher eingeholte Genehmigung, ist verboten.

26. Die Genehmigung zu den Anlagen posit. 2, 13, 20 und 25 ist bei der betreffenden Polizei-Behörde nachzusuchen, welche den desfallsigen Antrag an den Districtsbaubeamten abzugeben hat. Der letztere legt den von ihm demnächst event. zu entwerfenden Konsens der vorgesetzten Königlichen Regierung zur Bestätigung vor.

27. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden, wo das Gesetz nicht höhere Strafen festsetzt, mit 10 Sgr. bis 10 Thlr. Geldstrafe gerügt, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden kann.

Außerdem hat der Kontravenient die Kosten der Fortschaffung vorschriftswidrig gelagerter Gegenstände, desgleichen die Herstellungskosten etwa beschädigter Uferbefestigungen ꝛc. besonders zu vergüten.

Stettin, den 27. Januar 1859. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Stralsund, den 10. Januar 1859. Königliche Regierung.

---

45) Der Zollnerschiffer Martin Krüger jun. zu Wollin, hat am 4. September v. J. einen siebenjährigen Knaben, der beim Uebertreten aus einem Tuckerkahn auf das Bollwerk in die Dievenow gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

46) Die Chilenische Regierung hat ihren General-Consul in Hamburg, Don Vicente Perez Rosales, zugleich zum General-Consul in den diesseitigen Staaten ernannt und ist zu dieser Ernennung Seitens der Staats-Regierung das Exequatur bewilligt, auch sind die nach diesseitigen Grundsätzen damit verbundenen Immunitäten dem ꝛc. Rosales verliehen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der General-Consul Rosales für die Ausübung seiner Funktionen auf diesseitigem Gebiete Stettin zum Sitze der Geschäfte bestimmt hat und daher zeitweise seinen Aufenthalt hier nehmen wird.

Stettin, den 5. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

47) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehrer-

Amt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 8., 9. und 10. November cr. und die folgenden Tage von uns angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Montag den 7. November cr. Nachmittags 4 Uhr in einem der Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichtes auftreten zu können, nachweisen wollen.

Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere Genehmigung erhalten.

Zu diesem Zwecke haben sie sich vor dem 15. August cr. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2. den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichtes,
4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes,
5. ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift und
6. einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig, dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Kommission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung hiesiger Königlicher Regierung vom 20. September 1828 (III. Nr. 478|9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen, bei welcher jedoch auch der Inhalt der Regulative vom 1. und vom 3. Oktober 1854,

besonders desjenigen, welcher sich auf den Unterricht in der Religion, der Sprache und Rechnen bezieht, nicht aus den Augen zu lassen ist.

Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königliche Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 22. Januar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

48) Bekanntmachung. Am 9, 10. und 11. August d. J. wird im Ottostifte zu Pyritz die Prüfung derer vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrerseminar für den nächsten Lehrkursus wünschen und von dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben.

Die Aspiranten haben sich am 8. August d. J. Nachmittags um 4 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor, Pastor Seeliger persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1. die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung,
2. ein von dem Herrn Kreis-Physicus auszustellendes Gesundheits-Attest,
3. einen Impfschein, in welchem versichert werden muß, daß die Revaccination binnen der letzten zwei Jahre vor sich gegangen sei,
4. ein Attest des Herrn Pastors der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung,
5. den Taufschein, insofern nicht etwa das Alter bereits aus anderen Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht und
6. die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter,

   daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrcursus nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den anderen Erfordernissen versorgt werden, soweit diese nicht durch die Benefizien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Ottostift als Seminarzöglinge eintreten, so müssen sie den bestehenden Anordnungen gemäß, eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitzuvollziehende schriftliche Verpflichtung,

„daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hin-
„durch zur Disposition der Königlichen Regierung zu Stettin stehen
„und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde anzuweisen für

„angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungs-
„falle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwendeten Ko-
„sten mit Zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag al-
„ler von ihnen im Seminar außerdem genossenen Benefizien zu-
„rückzahlen werden

dem Herrn Seminar-Direktor einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Die zum Zwecke der Seminar-Aufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, insofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig. — Sämmtliche Herren Pastoren des Regierungsbezirkes Stettin werden hiedurch beauftragt, die in ihren Parochien sich aufhaltenden Aspiranten, soweit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 22. Januar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Konsistoriums.

49) Im Jahre 1858 sind nachbenannte Predigtamts-Kandidaten von dem unterzeichneten Königlichen Konsistorio nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden:

1. Ernst Johannes Nathanael Wentzel,
2. Ludwig Franz Theodor Berg,
3. Johann Christian Theodor Bublitz,
4. Albert Heinrich Julius Fischer,
5. Eduard Franz Julius Meyer,
6. Gustav Traugott Belling,
7. Karl Friedrich Heinrich Dumrath,
8. Robert Ludwig Tobias Enghardt,
9. Wilhelm Heinrich Gercke,
10. Karl Friedrich Wilhelm Haack,
11. Rudolph Julius Harder,
12. Eugen August Friedrich Heinrich Kumme,
13. Johann Franz Ferdinand Obenaus,
14. Gustav Johann Julius Lebrecht Schmidt,
15. Christian Alexander Strelow.

Stettin, den 28. Januar 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor in Neuwarp, Strecker, ist als Pastor in Pagenkopf, Synode Gollnow, angestellt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Regierungs-Referendarius v. Löper ist auf seinen Antrag aus dem Verwaltungsdienste entlassen worden.

Zu Ueckermünde ist der Lehrer Stelter fest angestellt.

In Anclam ist der Rektor Dietz fest angestellt.

Der bisherige Hülfsprediger Kasten ist zum Pastor in Jassow, Synode Cammin, erwählt und in sein Amt eingeführtworden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Januar 1859.

Befördert:

Der Auskultator Gustav Michael Volkmar Milentz hier zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Angestellt:

Der Hülfsbote Johann Christian Arndt als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Demmin mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Treptow a. T.

Verliehen:

Dem ersten Gerichtsdiener Friedrich Linke bei dem Kreisgerichte zu Naugard der Titel als Botenmeister.

Verstorben:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Börner.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator Heinrich Ludwig Eugen Ramm hier Behufs seines Ueberganges in das Ressort der Königlichen Regierung.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Privat-Sekretair Ferdinand Böldicke zu Jasenitz als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für den Ort Jasenitz und dessen Umgegend.

Der Buchhändler W. Dietze zu Anclam an Stelle des Kaufmanns C. W. von Stade daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin
№ 6.

Stettin, den 11. Februar 1859.

Bahnpolizei-Reglement
für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 und in Ausführung der Bestimmungen der §§. 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 hierdurch für

die Berlin-Stettiner

Eisenbahn und deren Zweigbahnen unter Aufhebung des, bisher für die Berlin-Stettin-Stargarder Eisenbahn bestandenen Bahnpolizei-Reglements vom 12. Mai 1849 folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Verwaltung der vorgenannten Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung des Betriebs-Direktors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

- der Betriebs-Inspektor, resp. der Amts-Gehülfe des Betriebs-Direktors,
- die Abtheilungs-Baumeister,
- die Bahnmeister,
- die Bahnwärter und Brückenwärter,
- die Bahnhofs-Inspektoren,
- die Bahnhofs-Aufseher,
- die Perrondiener,
- die Weichensteller,

die Nachtwächter,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
und
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtung und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterliegende Instruktionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufs sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Polizei-Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die, von der Eisenbahn-Direktion unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im §. 5 bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den, zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die Letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahn-Polizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen

in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschlußbarrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrièren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweichen, Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 17. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21. Personen, welche sichtlich krank oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie genommen wird, oder alle Reisende in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 22. Wer den Verboten der §§. 9 bis 18 zuwider handelt, ver-

fällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1 und 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafen entsprechende angemessene Kaution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Kontravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung, an die kompetente Polizei-Behörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 26. Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der

beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehör n, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrièren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrièren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrièren geschlossen werden sollen.

Auch jede Zugbarrière muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Weg-Uebergänge geschlossen.

Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrièren solcher Weg-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 10 Minuten vorher bekannt wird.

Weg-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, müssen bei Chausseen und stark befahrenen Kommunalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrièren geschlossen sind.

Auf den Bahnhöfen sind mindestens ½ Stunde vor und ¼ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens 3mal, und während der Nacht da,

wo es nach Bestimmung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats thunlich, kurz vor jedem Zuge, genau nachgesehen und alle etwanigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats besonderer Umstände wegen durch die Direktion bestimmt werden.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^{1}/_{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und elektromagnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden.

Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die Letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 34. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 6. September 1848 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Lokomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Lokomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Lokomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilbermanometer so anzubringen,

daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

Auch muß jede Lokomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Lokomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§. 36. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder, wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, so wie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen, müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Lokomotiv-Zügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Lokomotiv- und Tender-Rädern nicht unter $\frac{7}{8}$, bei Wagen-Rädern nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll stark sein dürfen.

Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheits-Ketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100, muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 : 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, mittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht desselben einschließlich der Achsen und Räder, und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direktion ist zur reglementsmäßigen Revision der Transport-Wagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revisionen in solcher Art Register führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, auch an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direktion soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen, und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern, nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, d ß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselbe erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§. 45. Auf jeder Station, die nicht bloß Haltestelle ist, soll eine große mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete und von dem Zugange, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr verhanden sein.

Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berli er Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben eigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 46. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als A snahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Stationen zulässig.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfs-Maschine nicht vor den Zug gelangen kann, so wie auf den Bahnhöfen, ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf.

In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Lokomotive gestattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Lokomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§. 49. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht voran gehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Lokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeits-Zügen, Bahn-Revisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind.

Wenn mehre Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem nachfolgenden Zuge kundgegeben werden.

§. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässig größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Lokalverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nämlich:

a) bei den Kourir- und Schnellzügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen . . . . . 8 „ „ „
c) bei den Güterzügen . . . . . . 13 „ „ „

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
2. beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen;
3. auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken, und
4. wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Lokomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist:

„die Brücke ist in Ordnung“.

§. 53. Bei Kourir-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 51 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll

müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweisen tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;

b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;

c) die in §. 38 dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden;

d) in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als höchstens 30 Wagenachsen befördert werden;

e) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden.

§. 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet werden.

Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§. 51 und 52 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Kourir- und Schnellzüge sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften, haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur ²/₃ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden;

d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzügen nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen,

der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38 vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und anderen Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorständen zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors oder der Betriebs-Inspektoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Lokomotiven Kenntniß erhalten.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleise von Arbeitszügen, einzelnen Lokomotiven und Wagen geräumt sein. Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Lokomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Lokomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände statthaft.

§. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Lokomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache, Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 64. Bei Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Lokomotive stets unter spezieller Aufsicht stehen.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheil mit 2 weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4, außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, so wie ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Lokomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1. Die Bahn ist fahrbar.
2. Langsam fahren.
3. Stillhalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben.
2. Bremsen anziehen.
3. Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

Der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum Herbeirufen von Hülfs-Lokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können (§. 50).

§. 71. An der Drehachse oder Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleise für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngeleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei kombinirten Zügen mindestens über alle Personen-Wagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das Nöthige mündlich bestellen.

Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalles in Kenntniß gesetzt werden.

§. 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahnverwaltungen bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kassen.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Verwaltung in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Rekurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 77. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Kommissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Stettin, den 17. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Aufsicht über die [illegible]

76. Über den [illegible]

[illegible]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 7.
Stettin, den 18. Februar 1859.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

---

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

50) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert,

solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nöbiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

51) Polizei-Verordnung.

Im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 19. August 1858 (Amts-Blatt pro 1858 Seite 275) wird auf den Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze der Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, noch besonders verordnet, was folgt:

§. 1.

Das Planum der Eisenbahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, vom Publikum nicht betreten, resp. zum Fahren, Reiten und Viehtreiben nicht benutzt werden.

§ 2.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrièren, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt und müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde und Viehheerden in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung bis zur Wiedereröffnung derselben anhalten.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis einschließlich 298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt.

Stettin, den 8. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

52) Der Arbeitsmann Julius Carl Wilhelm David hierselbst, hat am 17. Juli v. J. einen in die Oder, am Ausfalle bei der Haveling, gefallenen Knaben dadurch aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, daß er ihm mit großem Muthe nachgesprungen ist, und ihn erfaßt und an das Land gebracht hat.

Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie gewährt ist.

Stettin, den 10. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Konsistoriums.

53) Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen vor dem unterzeichneten Konsistorium ist von uns ausnahmsweise für das laufende Jahr außer den nach Ostern und im Monat August stattfindenden Terminen

noch die Woche nach dem 11. Dezember

festgesetzt worden. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. Oktober 1855 jährlich für den Monat Januar festgesetzte Prüfung wird dafür im Jahre 1860 ausfallen. Auch zu der genannten Prüfung werden nur die Candidaten vorgeladen, deren schriftliche Arbeiten längstens 8 Wochen vorher an uns eingereicht sind.

Wir veranlassen namentlich die Herren Superintendenten unserer Provinz, vorstehende Bekanntmachung besonders zur Kenntniß der Candidaten der Theologie zu bringen.

Stettin, den 10. Februar 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

54) Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9⅓ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten

„Preussische Banknote," an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a. die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben, blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b. zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern:

c. das Königliche Wappen und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen:

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin den 26ten Mai 1857.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod

d. Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote.

e. zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I litt A (B C D)

und die laufende Nummer.

f. Unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen.

g. im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a. in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Kommission der Controle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „**Billet de la Banque de Prusse**" und „**Prussian Banknote**" sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen den-

selben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b. In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth **Fünf und Zwanzig Thaler** mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt; unter dieser Bezeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

---

55) Bekanntmachung. Gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 28. v. M. sind wegen des Unterschiedes in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 bestimmten Pfundes, gegen die des bisherigen Preußischen Pfundes die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen resp. Ventilbelastungen an bereits in Betrieb stehenden Dampfkesseln und Locomobilen, dem Gewicht des neuen Pfundes entsprechend abzuändern.

Die Besitzer von Dampfkesseln und Locomobilen auf den Berg- und Hüttenwerken unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten:

1. die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reduzirte Bezeichnung anzubringen,
2. die Gewicht-Angaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen und
3. die Skalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen. In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Skalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden, und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannungen eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen ist an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr zu gestatten.

Rüdersdorff, den 10. Februar 1859.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Heinrich Ludwig Eugen Ramm ist als Regierungs-Referendarius angenommen worden.

An der Waisenhaus-Schule in Stettin ist der Schullehrer Tietze fest angestellt.

In Zachow, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Radke fest angestellt.

In Neu-Prilup, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Rosenow fest angestellt.

In Carolinenhof, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Groß fest angestellt.

In Niedernhagen, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Gauger fest angestellt.

Befördert wurden:

Bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin der Büreau-Assistent Gansow zum Provinzial-Steuer-Sekretair.

Neu angestellt ist:

Im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Anclam der pensionirte Gendarm Fuchs als Grenz-Aufseher.

Versetzt sind:

Der Grenz-Aufseher Voß aus dem Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher nach Anclam und der Steuer-Aufseher Wenning von Anclam nach Wangerin.

Der Intendantur-Sekretair, Referendarius Dressel, ist vom 1. März c. ab zur Intendantur des Garde-Corps versetzt und der überzählige Intendantur-Sekretair Schönberg unterm 29. Januar c. zum etatsmäßigen bei der Königlichen Intendantur des 2. Armee-Corps ernannt worden.

Der Post-Assistent Witt in Stargard ist zum Post-Sekretair ernannt und nach Stettin versetzt.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Zimmermeister A. Petermann zu Wangerin die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 8.

Stettin, den 25. Februar 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

56) Bekanntmachung. In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Sammlung pro 1858 Seite 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Pommern auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Graf Pückler.

---

57) Bekanntmachung. Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben im Namen Sr. Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. v. M. die von dem Kommunal-Landtage der Neumark getroffene Wahl des Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt zum Stellvertreter des Vorsitzenden desselben, in Stelle des verstorbenen Landraths von Schönfeldt zu Cottbus, für die Zeit bis zum 3. Oktober 1860 zu bestätigen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 4. Februar 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: gez. von Wintzingerode.

---

58) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine:

Lit. A. à 1000 Thlr. No. 2,472. 29,041.
Lit. B. à 500 Thlr. No. 777. 778. 779. 4,978. 8,920. 16,734.
Lit. C. à 400 Thlr. No. 269. 3,788. 4,528.
Lit. E. à 200 Thlr. No. 9,937. 12,000. 20,636.

Lit. F. à 100 Thlr. No. 11,926. 21,064. 21,065. 41,048. 54,939. 74,965. 77,770. 79,556. 125,997. 126,095. 131,061. 131,062. 131,063. 131,064. 131,065. 131,066. 131,067. 131,068. 131,069. 138,749. 143,945. 143,946. 143,947. 146,395. 173,308. 175,082. 176,055.
Lit. G. à 50 Thlr. No. 8,787. 37,805.
Lit. H. à 25 Thlr. No. 19,713. 20,618. 33,381.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848:

Lit. C. à 100 Thlr. No. 4,653. 30,150.
Lit. D. à 50 Thlr. No. 4,454. 4,619. 21,966.
Lit. E. à 20 Thlr. No. 21,395.
Lit. F. à 10 Thlr. No. 3. 2,517.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1850.

Lit. B. à 500 Thlr. No. 10,072. 10,073.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1852:

Lit. B. à 500 Thlr. No. 5,351. 5,352. 5,353. 5,354.

V. Prioritäts-Actien der Niederschl. Märk. Eisenbahn:

Ser. I. à 100 Thlr. No. 2,008. 15,919. 15,922.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

---

2) der Königl. Regierung.

59) Nachdem der frühere Kreisbaumeister, jetzige Bau-Inspektor Fessel von Cammin versetzt worden, ist der Nachfolger desselben, Kreisbaumeister Meyer in Cammin zum Mitgliede der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission daselbst ernannt, demselben auch die Revision der Dampfkessel im Camminer und Greifenberger Kreise übertragen worden.

Wir bringen dies hierdurch im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 27. Juni 1857 (Amts-Blatt pro 1857 Extra-Beilage zu No. 27) und vom 14. November 1856 (Amts-Blatt S. 353) zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

60) Der zweite diesjährige Krammarkt in Pasewalk wird nicht am 14. Juni d. J. sondern am

16. Juni d. J.

abgehalten werden und Tags vorher, also am 15. Juni, Vieh- und Pferdemarkt stattfinden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

61) Der erste diesjährige Krammarkt in Renwarp wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 12. und 13. April d. J., sondern am Mittwoch und Donnerstag

den 6. und 7. April d. J.

abgehalten werden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Tages vorher, also am 5. April d. J., Viehmarkt stattfindet.

Stettin, den 15. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

62) Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summa von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als

Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versichrung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden solle;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste

vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitglied-

schaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Atteste von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtige ist, daß die Versicherungen nur von 25. Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die

Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in so fern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29 Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Sekretair Nickel zu Stargard ist vom 1. Januar c. ab als Kreis-Steuer-Einnehmer und Verwalter des Steuer-Amts und der Salzfactorei in Labes definitiv angestellt worden.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann J. F. Meyer zu Jarmen an Stelle des Gastwirths Neumann daselbst als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Der Partikulier R. Felix zu Stettin als Agent

a der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,

b. der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,

c. der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank,

für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Herrmann Zimmermann zu Stettin die Agentur der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 9.

Stettin, den 4. März 1859.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ist unter dem 21. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

63) Auf Ihren Bericht vom 30 Dezember v. J. will Ich die im §. 13 der Feuerordnung für das platte Land Vor- und Hinterpommern, vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen, soweit solche die Anlegung von Backöfen betreffen, sowie die im §. 33 der Baupolizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein vom 11. Oktober 1847 enthaltene Vorschrift, wonach die Anlegung von Backöfen nur in massiven Häusern nach Maaßgabe gewisser Entfernungen von anderen Gebäuden gestattet ist, hinsichtlich der zum Regierungsbezirk Cöslin gehörigen Kreise Dramburg und Schievelbein hierdurch aufheben und Ihnen überlassen, die Anlegung von Backöfen in ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wie deren Entfernung von andern Gebäuden, durch anderweite Bestimmung zu regeln. Dieser Erlaß ist durch die betreffenden Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

gez. Flottwell. von der Heydt.

An
den Minister des Innern und den Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königl. Regierung.

64) Der Kaufmann Rudolph Friedrich Schillow hierselbst ist zum Konsul der vereinigten Staaten von Nordamerika ernannt, und zu dieser Ernennung Seitens der Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 25. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

65) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird mit dem diesjährigen, am 13. und 14. Mai d. J. hier stattfindenden Pferderennen, ein Markt für Luxus- (Reit- und Wagen-) wie auch Arbeits-Pferde verbunden werden.

Indem wir die Abhaltung dieses Markts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, regen wir zum zahlreichen Besuch desselben an, damit dieses im Interesse der Pferdezucht liegende Unternehmen in jeder Weise gefördert werde. Stettin, den 21. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

66) Die Hausleute Friedrich Decker und Christian Heidemann aus Streesow bei Schwedt, haben am 21. v. M. mit erheblichen Bemühungen, Entschlossenheit und Umsicht die Handelsmann Friedrich Beckerschen Eheleute daselbst vom Tode des Ertrinkens im Streesower See gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche That hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 21. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

67) Der Wiesenwärter Michael Bratz zu Retzowsfelde, hat am 23. Dezember v. J. mit erheblichen Bemühungen, Entschlossenheit und Umsicht den Instmann Daniel Wendland zu Ferdinandstein vom Tode des Ertrinkens im Reglitz-Strom gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

68) Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Schwere des durch das Gesetz vom 17. Mai 1856, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bestimmten Pfundes, gegen die des bisherigen Preußischen Pfundes, ist es erforderlich, die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen resp. Ventilbelastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Locomobilen, dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend, abzuändern.

In Folge der dieserhalb höhern Orts ergangenen Bestimmungen veranlassen wir die Besitzer von Dampfkesseln und Locomobilen, spätestens bis zum

1. September dieses Jahres

1. die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reduzirte Bezeichnung anzubringen;
2. die Gewichtangaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen, und
3. die Skalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer andern Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Skalen mit besondern Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, wird nachgelassen, daß die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Die Befolgung dieser Vorschriften wird Seitens der Polizei-Behörden und Königlichen Baubeamten controllirt und nach Ablauf der gestellten Frist event. mit polizeilichen Zwangsmaßregeln herbeigeführt werden.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen darf an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr gemacht werden.

Stettin, den 16. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

69) **Bekanntmachung,**

die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche der Dampfkessel betreffend.

Die beklagenswerthen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit verschiedentlich durch Explosion von Dampfkesseln herbeigeführt sind, geben uns Veranlassung, nachstehend auf die Mittel und Wege aufmerksam zu machen, welche geeignet sind, derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Vor allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachten Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nie mehr, als 2 Zoll unter die festgesetzte Normale sinke.

Man beruhige sich dabei nicht, wenn das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benutze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, namentlich in dem Falle, daß das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist, eben so halte man mehrere Glasröhren in Vorrath, damit sofort eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte springen sollte. Mit gleicher Vorsicht

beobachte man den Dampfmesser (Manometer); sobald dieser eine merklich höhere Spannung der Dämpfe zeigt, als worauf der Betrieb des Kessels berechnet und konzessionirt ist, verlasse man sich nicht darauf, daß das Sicherheitsventil von selbst dem Dampfe den Ausgang gestatte, und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa festgesetzt hat.

Ist dies der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niedrigen Wasserstand im Kessel, oder endlich giebt der letztere gar durch Zittern ꝛc. Zeichen von Ueberspannung oder von Wassermangel, so darf doch keineswegs — was in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht geschieht — der Kessel sogleich geöffnet oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen werden. Das Erstere könnte sofort die Katastrophe herbeiführen, das Letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffs augenblicklich eine größere Heiz-Entwickelung stattfindet. Das Zweckmäßigste ist, den qu. Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen, und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzucker-Fabriken, Spiritus-Brennereien, Spinnereien ꝛc. am häufigsten vorkommen, und welche durchgehende Feuerröhre und demzufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie die Erfahrung bei den im hiesigen Bezirk vorgekommenen verschiedenen Explosionen beweist, die explodirende Kraft in der Richtung der Längen-Axe des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angenietheten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln, die mit gewölbten Böden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion sich nicht vorher vermuthen läßt.

Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicherheit zur Seite des Kessels bewegen, und sind hier dann folgende weitere Vorsichtsmaßregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhaken oder anderweiten Geräthe, langsam die Feuerthüren und den Zugschieber, damit durch das Durchziehen der äußern Luft der glühende Kessel sich nach und nach abkühlen kann und die Fortentwickelung des Dampfes, der Gase ꝛc. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, — vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, — wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber außerordentlich behutsam und allmählig einen Hahn oder ein Ventil, welcher, oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder in beiden zugleich abführt. Ist diese Loslassung des Dampfes nur auf den Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dies mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und es ist rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen der Feuerthür aus dem Hahn oder Ventil

ins Freie abzuleiten. — Aber auch in dem vorbesprochenen Falle (bei Kesseln mit Feuerröhren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen und gemeiner Gefahr vorzubeugen, geboten: alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen sofort zu entfernen.

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Dampfdruckes an dem Manometer ꝛc., und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, — wenn letztere man nach Verlauf von **10—15** Minuten wohl voraussetzen darf, — so wird das Feuer, ohne jetzt zu viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können.

Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitigt ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werdeu. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand im Kessel wieder hergestellt, und Alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschrifts= und konzessionsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht ist. Dabei werden die Gewerbtreibenden, welche Dampfkessel benutzen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine vorsichtige Auswahl der Heizer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deshalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Auch scheue man in Fällen drohender Gefahr nicht geringe pekuniäre Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen „Stillehalten" in der Fabrik erwachsen könnten, und in keinem Verhältniß zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kessel=Explosion oder Kessel=Fortschleuderung treffen Nur zu oft hat — und namentlich auch in einem der im diesseitigen Regierungsbezirke vorgekommenen Unglücksfälle — die Furcht der Heizer und Maschinenwärter vor dem „Stillehalten" der Fabrik und vor den deshalb sie treffenden Verweisen und Geldstrafen eine Katastrophe herbeigeführt, indem sie die von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeichen am Kessel, Wasserstandszeiger, am Dampfmesser ꝛc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde. Die Fabrikunternehmer werden deshalb in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heizern ꝛc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen und denselben in dem Falle stets Verzeihung angedeihen zu lassen, wenn sie sofort an der geeigneten Stelle davon Anzeige machen, daß an einem Dampfkessel nicht Alles in Ordnung ist.

Magdeburg, den **1.** Oktober **1851.**

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Wir nehmen Veranlassung, die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg auch in unserm Verwaltungsbezirk zu publiciren, indem wir bemerken, daß die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt sind, derselben auch durch die Kreisblätter die möglichste Verbreitung zu verschaffen.

In dieser Bekanntmachung sind zunächst die Hauptmomente hervorgehoben, welche zur Verhütung von Dampfkessel-Explosionen beachtet werden müssen und enthält dieselbe weiter Anweisungen über das Verhalten in denjenigen Fällen, in welchen sich Zeichen einer bevorstehenden Explosion ergeben und über die Maaßnahmen, welche zur Abwendung von Gefahr zu treffen sind.

Selbstverständlich können die Mittel zur Verhütung von Dampfkessel-Explosionen nicht erschöpfend angegeben werden und bleibt die Hauptsache immer eine sorgfältige Bewartung. In dieser Beziehung kann es nicht genug anempfohlen werden, zur Bedienung der Kessel zuverlässige, mit der Konstruktion ꝛc. der Kessel vertraute Persönlichkeiten anzunehmen und denselben Gelegenheit zu bieten, sich über die Vorkehrungen zur Verhütung einer Kessel-Explosion, sowie überhaupt über die Mittel zur richtigen Behandlung der Dampfkessel eingehend zu informiren. Zu diesem Zwecke erscheint es rathsam, daß in den bezüglichen Betriebsstatten, Kesselhäusern ꝛc. ein Exemplar resp. eine Abschrift dieser Bekanntmachung niedergelegt und so den Kesselwärtern Gelegenheit geboten werde, durch häufiges Durchlesen derselben sich mit den darin enthaltenen Anleitungen vertraut zu machen.

Wenn die Mittel zur Vermeidung von Dampfkessel-Explosionen derzeitig nicht erschöpfend anzugeben sind, so ist der Grund hierfür hauptsächlich in dem Umstande zu finden, daß nach den bisherigen Erfahrungen über den Anlaß der Explosion nicht immer genügender Aufschluß zu erlangen gewesen ist. Damit nun in vorkommenden Fällen hierüber möglichst genaue Feststellungen vorgenommen werden können, ist bereits von dem Königlichen Ministerio angeordnet,

> daß an dem Orte der Explosion, an dem vorgefundenen Zustande, der Lage der Trümmer, namentlich der zerstörten und nicht zerstörten Maschine und Kesseltheile u. s. w. keine Veränderung vorgenommen werden darf, bevor nicht eine polizeiliche und technische Besichtigung der Betriebsstätte stattgefunden hat.

Die hierbei zu machenden Erfahrungen können demnächst einen wünschenswerthen Anhalt gewähren nicht allein zur Verbesserung der Konstruktion der Dampfkessel, sondern auch zur Herbeiführung geeigneter Vorrichtungen zur Vorbeugung von Explosionen. Es muß daher ein besonderer Werth darauf gelegt werden und wird den Kessel- ꝛc. Besitzern hierdurch eingeschärft, daß im Falle einer Explosion nicht eher eine Aenderung des Zustandes der Betriebsstätte nach der Explosion vorgenommen wird, bis eine Besichtigung

derselben stattgefunden hat. Es versteht sich von selbst, daß letztere baldmöglichst nach einer erfolgten Explosion stattfinden wird, und sind die betreffenden Polizeibehörden und Baubeamten in diesem Sinne bereits instruirt.

Stettin, den 16 Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

70) **Bekanntmachung,**
die Umänderung des Lichts der Laternenbaake auf der Ost-Moole zu Swinemünde betreffend.

Um das Licht der Laternenbaake auf der Ost-Moole zu Swinemünde von dem Licht etwa sich in See befindender Lootsenfahrzeuge, oder unter Umständen von dem Feuer des großen Leuchtthurmes besser unterscheiden zu können, wird das bis dahin weiße Licht der Laternenbaake vom 1. März 1859 ab in ein rothes Licht umgeändert werden.

Stettin, den 25. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

71) Bei der Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln ꝛc. ist der Druck der atmosphärischen Luft auf den Preußischen Quadrat-Zoll bisher zu 15 Preußischen Pfunden angenommen worden, indem der, der praktischen Bedeutung entbehrende Mehrbetrag des durchschnittlichen Atmosphärendrucks am Ufer des Meeres um $0{,}107\ldots$ Preuß. Pfund, in Rücksicht auf die in jener abgerundeten Zahl dargebotene Bequemlichkeit für die Berechnung, füglich außer Betracht gelassen werden konnte.

Dieser durchschnittliche Atmosphärendruck auf den Quadratzoll beträgt in der Uebertragung auf Pfunde des, durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landesgewichts $14{,}132\ldots\ldots$ Pfund. Der auch hier die volle Pfundzahl übersteigende Bruchtheil des Pfundes erscheint ebenfalls von so geringem Belange, daß im Allgemeinen die runde Summe von 14 Pfunden des allgemeinen Landesgewichts als die richtige Bezeichnung des atmosphärischen Drucks auf den Preußischen Quadratzoll angesehen werden kann.

Ich veranlasse demnach die Königliche Regierung, durch eine Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatte das Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Damfspannungen an Manometern und Federwaaren der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landesgewichts angenommen werden könne.

In Bezug auf die Veränderung, welche die Bezeichnung der Pferdekraft nach Preußischen Pfunden in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts zu erfahren hat, bemerke ich, daß an Stelle der in Preußen

gebräuchlichen Rechnungsgrundlage — der Hub eines Gewichts von 510 Preuß. Pfunden 1 Fuß hoch in der Secunde — ein Gewicht von 477,06...... Pfund des allgemeinen Landesgewichts zu setzen sein würde. Da es hiebei jedoch lediglich auf einen conventionellen Durchschnittswerth ankommt, empfiehlt es sich, in Rücksicht auf Vereinfachung der Berechnungen, das auf 480 Pfund abgerundete Gewicht zu Grunde zu legen, umsomehr, als dieses mit den in anderen Staaten angenommenen Sätzen nahezu übereinkommt.

Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist daher eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in der Secunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf 1 Preußischen Fuß hebt.

Ich überlasse der Königlichen Regierung, auch diese Festsetzung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

72) **Bekanntmachung.** Nachdem des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe durch das hohe Rescript vom 16. November pr. im Abschluß der darüber bisher gepflogenen Verhandlungen festgesetzt hat, daß nunmehr mit der definitiven Constituirung des Pfarrsystems Ferdinandstein-Brünken vorgegangen werde, so machen wir den betreffenden, zu der bisherigen Parochie Ferdinandstein gehörigen Ortschaften, als Ferdinandstein, Eichwerder, Wintersfelde, Bienenwerder und Mönchkappe, sowie den bisher zu der Kirche in Brünken gehörig gewesenen Ortschaften Brünken, Neu-Brünken und Etablissement Neuenteich hierdurch bekannt, daß sie fortan mit einander zu einem gemeinschaftlichen Pfarrsprengel Ferdinandstein-Brünken verbunden und unter die Verwaltung eines besonderen Pfarrers gestellt werden, die Ortschaften Brünken, Neu-Brünken und Etablissement Neuenteich damit aber aus ihrem bisherigen Pfarrverbande Elebow ausscheiden.

Stettin, den 10. Februar 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern. Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 10. Februar 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern. Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

73) Die bisher in der Stadt Plathe, Regenwalder Kreises, bestandene, zum Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Greifenberg gehörige Kreisgerichts-Kommission, wird mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers zum 1. Juli d. J. aufgehoben, und es treten demzufolge von diesem Zeitpunkte ab in dem Bezirke des genannten Kreisgerichts folgende Jurisdiktions-Veränderungen ein:

1. Die Stadt Plathe und die sämmtlichen ländlichen Ortschaften des bisherigen Bezirks der dortigen Gerichts-Kommission, mit alleiniger Ausnahme der Ortschaften Höckenberg und Vogelsang, werden dem unmittelbaren Gerichtsbezirke des Kreisgerichts zu Greifenberg zugelegt.
2. Die Ortschaften Höckenberg und Vogelsang gehen in den Gerichtsbezirk der Kreisgerichts-Kommission zu Regenwalde über. Dem Bezirke der letzteren wird außerdem die bisher zum Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Labes gehörig gewesene Ortschaft Dorow mit dem Vorwerk Eichhof zugelegt.
3. Von dem bisherigen Bezirke der Kreisgerichts-Kommission zu Regenwalde werden die Ortschaften Carnitz, Groß-Raddow und Klein-Raddow abgezweigt, und dem Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Labes zugelegt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 21. Februar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

---

4) anderer Behörden.

74) Bekanntmachung. Durch die zum ersten Male in No. 35 des Staats-Anzeigers abgedruckte Verfügung vom 31. vorigen Monats haben die Herren Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf Grund der ihnen durch das Gesetz vom 26. April vorigen Jahres (Gesetzsammlung de 1858 S. 273) beigelegten Ermächtigung, die Schließung der Rentenbanken, insbesondere auch der für die diesseitige Provinz bestehenden, in der Weise angeordnet, daß nur noch aus solchen Auseinandersetzungsgeschäften, welche bis zum

31. Dezember dieses Jahres

bei der unterzeichneten General-Commission beantragt werden, der Rentenbank Renten überwiesen werden dürfen.

Das betheiligte Publikum machen wir auf diese Anordnung hierdurch aufmerksam, indem wir gleichzeitig auf die Nachtheile verweisen, welche nach §. 3. des erwähnten Gesetzes vom 26. April v. J. denjenigen erwachsen, die bis zum obigen Schlußtermine auf Ablösung solcher Reallasten, bei denen gesetzlich jetzt noch die Vermittelung der Rentenbank in Anspruch genommen werden kann, bei uns nicht antragen.

Diese Nachtheile bestehen darin: daß

a. die Berechtigten die Ablösung durch Capital später überhaupt nicht mehr verlangen können, sich vielmehr mit der Zahlung von Renten so lange, als die Verpflichteten selbst solche nicht kündigen, begnügen müssen, während

b. die Verpflichteten den Jahreswerth ihrer bisherigen Leistungen nur durch Baarzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben ablösen dürfen und bis zu einer derartigen Ablösung unverändert als Rente fort zu entrichten haben.

Die Größe dieser Nachtheile fällt in die Augen, und machen wir schließlich auch noch darauf aufmerksam, daß nur solche Ablösungsanträge, welche bis zum 31. Dezember c. bei der unterzeichneten General-Commission selbst eingehen, den Eintritt derselben abzuwenden im Stande sind, wogegen die bei unseren Commissarien angebrachten Provokationen ein Gleiches nur alsdann vermögen, wenn sie bis zu dem bezeichneten Präklusivtermine an uns abgegeben werden. Stargard, den 26. Februar 1859.

Königliche General-Commission für Pommern.

---

75) Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik; Mineralogie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; Forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859.

Der Direktor der Königlichen höhreren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

---

76) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen des Saatziger Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1835 bis 31. Dezember 1839 geboren sind, findet statt:

a) für den ersten Loosungsbezirk
am 24., 25. und 26. Mai c. Musterung in Stargard,
am 27. Mai c. Loosen daselbst;

b) für den zweiten Loosungsbezirk
am 11. April c. Musterung in Freienwalde,
„ 12. „ „ „ Zachau,
„ 13. „ „ „ Jacobshagen,
„ 14. u. 15. „ „ Noerenberg,
„ 16. April c. Loosen in Noerenberg.

Diejenigen Personen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht und bei ihren früheren Gestellungen noch keine ausscheidende Bestimmung erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen und Orten vor der Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Stargard, den 28. Februar 1859.

Königlicher Landrath. Palm.

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat des Predigtamts Adolph Pompe ist als ordentlicher Lehrer am Friedrich-Wilhelms Gymnasium zu Greifenberg a. R. definitiv angestellt.

In Treptow a. R. sind die Elementarlehrer Gauger, Falk und Bütow fest angestellt.

In Regenwalde ist der Schullehrer August Ferdinand Fredrich fest angestellt.

In Voigtshagen, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Kersten fest angestellt.

In Plathe ist der Schullehrer Timm fest angestellt.

In Zedlitzfelde, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Karge fest angestellt.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Der Gerichts-Assessor Petersen ist als Special-Kommissarius in Cöslin angestellt.

Der Feldmesser Gruch von Greifenhagen nach Stolp versetzt, und ebenso

Der Vermessungs-Revisor Karsch von Lauenburg nach Stolp.

Der Feldmesser Carl ist bei der Special-Kommission in Lauenburg angestellt.

Der Feldmesser Taeterow zu Stolp aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden, und ebenso

Der Feldmesser Gliewe zu Lauenburg.

Als Agenten bestätigt sind:

Der Kaufmann L. Wicht zu Anclam an Stelle des Kaufmanns Kettritz daselbst als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Anclam und deren Umgegend mit Einschluß des Peene-Dammes, unter Zustimmung der Königl. Regierung zu Stralsund.

Der Kaufmann Moritz Zeller zu Demmin als Agent der neuen Berliner-Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Der Königliche Domainen-Pächter Müller zu Mühlenhagen an Stelle des Gutsbesitzers Schmidt auf Pentz, der seine Funktion bei der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswalde als Substitut des Distrikts-Direktors für den Demminer Kreis niedergelegt hat, als solcher.

Der Kaufmann Louis Itzig hierselbst als Haupt-Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin.

Der Kaufmann Dieren hierselbst als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pommerania" zu Stettin.

Die Agenturen haben niedergelegt:

Der Partikulier Klütz zu Greifenberg i. P. die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Der Kaufmann J. C. Dieren hierselbst die Agentur der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin.

Der Apotheker Fritz Ottow zu Daber die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 10.

Stettin, den 11. März 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

77) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. M., wird hiermit vom 10. d. M. ab bis auf Weiteres, die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtnng hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Finanz-Minister. von Patow.

2) der Königl. Regierung.

78) Bekanntmachung. Die Schiffer Friedrich Traut und Carl Fendt zu Anclam, haben am 3. Juni v. J. einen 10jährigen Knaben, der aus einem unter der Peene-Brücke durchkommenden Boote in den Fluß gefallen war, mit Muth und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern dem Carl Fendt die Erinnerungs-Madaille für Rettung aus Gefahr verliehen, dem Friedrich Traut dagegen, weil derselbe bereits im Besitz einer solchen ist, eine größere Geld-Prämie gewährt hat.

Stettin, den 1. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

79) Bekanntmachung,
betreffend das Jahrbuch für Seefahrer pro 1861.

Von dem unter amtlicher Aufsicht herausgegebenen Jahrbuche für Seefahrer pro 1861 sind der Navigationsschule zu Grabow 24 Exemplare

zum Debit für den Preis von 15 Sgr. pro Exemplar überwiesen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

80) **Betrifft die Regulirung des Abdeckereiwesens.** Das Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, vom 31. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 333 und folgende) enthält folgende Bestimmungen:

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder

1. dem Fiskus, oder
2. einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder
3. von einem dieser zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen sind, oder
4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2.

In allen anderen im §. 1 unter IV. zu 1. bis 4. nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte, nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10—23) abgelöst werden.

§. 6.

Für den Verlust der durch §. 1 unter Nr. I., II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit

der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1. dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zugestanden hat, oder
2. von einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Was die im §. 2 gedachte Ablösung der Zwangs- und Bannrechte anlangt, so bestimmt hierüber der §. 22 des gedachten Gesetzes.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die

Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach §. 59 des Entschädigungsgesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit noch besonders bekannt machen, verweisen wir das betheiligte Publikum auf die darin festgesetzten Präklusivfristen und empfehlen den Betheiligten die event. Wahrung ihrer Ansprüche und Rechte.

Stettin, den 14. Dezember 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

81) **Bekanntmachung.** Nachdem durch hohen Erlaß Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Anstellung eines vierten Berggeschwornen im Bezirke des unterzeichneten Berg-Amts, unter Anweisung dessen Wohnsitzes in Stargard i. P. genehmigt worden ist, tritt mit dem 1. April d. J. eine veränderte Eintheilung der diesseitigen Geschwornen-Reviere in Kraft, so daß von dieser Zeit an umfassen:

1) Das Revier Cottbus — Revierbeamter: Berggeschworner Knauth in Cottbus —
   a. vom Regierungs-Bezirk Potsdam: die Kreise Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde;
   b. vom Regierungs-Bezirk Frankfurt: die Kreise Lübben, Luckau, Kalau, Kottbus, Spremberg, Guben, Sorau und Krossen südlich der Oder.
2) Das Revier Fürstenwalde — Revierbeamter: Berggeschworner Knibbe zu Fürstenwalde —
   a. vom Regierungs-Bezirk Potsdam: die Kreise West- und Ost-priegnitz, West- und Ost-Havelland, Ruppin, die Kreispolizei-Bezirke Potsdam und Berlin; ferner die Kreise Teltow, Beeskow-Storkow und Nieder-Barnim;
   b. vom Regierungs-Bezirk Frankfurt: die Kreise Lebus, Krossen

nördlich der Oder, Schwiebus-Züllichau und den südlichen Theil des Kreises Sternberg, letzterer so, daß die Feldmarken von Kunersdorf, Neuendorf, Reppen, Friedrichs-Wille, Bottschow, Pinnow, Sternberg, Blankenburg (Vorwerk), Koritten, Lagow, Neu-Lagow, Schönow, Langenpfuhl und Tempel bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Posen den nördlichen, dem Landsberger Revier zugelegten Theil des genannten Kreises begrenzen.

3) Das Revier Landsberg a. W. — Revierbeamter: Berggeschworner Voigt in Landsberg a. W. —

a. vom Regierungs-Bezirk Frankfurt: den nördlichen Theil des Kreises Sternberg in der zu 2 b. angegebenen Begrenzung; ferner den südlichen Theil des Kreises Königsberg, welcher vor dem Jahre 1839 eine besondere Kreisverwaltung hatte und dessen nördliche Begrenzungslinie in der Nähe von Carlsbiese beginnt, zwischen den Städten Mohrin und Bärwalde hindurch geht und zwischen Pätzig und Herrendorf (Soldiner Kreis) ausläuft; sowie die Kreise: Landsberg, Soldin, Friedeberg, Arenswalde;

b. vom Regierungs-Bezirk Bromberg: die Kreise Czarnikow, Chodziesen, Wirsitz, Bromberg, Wongrowitz, Schubin, Inowraclaw, Mogilno, Gnesen.

4) Das Revier Stargard — Revierbeamter: Berggeschworner Unger in Stargard i. P. —

a. die Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin;

b. vom Regierungs-Bezirk Potsdam: die Kreise Prenzlow, Angermünde, Templin und Oberbarnim;

c. vom Regierungs-Bezirk Frankfurt: den nördlichen Theil des Kreises Königsberg in der zu 3 a. angegebenen Begrenzung.

Dies wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1857, Amtsblatt Seite 196, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rüdersdorf, den 2. März 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

---

82) Bekanntmachung. Bei R. Graßmann hierselbst ist eine Zusammenstellung der Tax-Principien, welche bei Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Gerichts-Kommissarien, Taxatoren und Dorfgerichten zu beobachten sind, erschienen. Damit bei Aufnahme von Grundstückstaxen ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird, werden die Taxatoren und Dorfgerichte aufgefordert, sich die gedachte Zusammenstellung anzuschaffen, und sich nach den gegebenen Regeln zu achten.

Stettin, den 3. März 1859.

Königliches Kreis-Gericht

II. Personal-Chronik.

Dem Gutspächter Friedrich Maaß in Korkenhagen, Naugarder Kreises, ist die Polizei-Verwaltung über Korkenhagen und Braschendorf, und dem Gutspächter Wilhelm Maaß in Neuendorf, desselben Kreises, die Polizei-Verwaltung über letzteren Ort ritterschaftlichen Antheils von deren Vater, Oeconomie-Rath Maaß übertragen und sind dieselben als Stellvertreter des Inhabers der Polizei-Obrigkeit bestätigt.

Die durch die Beförderung des bisherigen Kreisbaumeisters Fessel zum Bau-Inspektor in Wittenberg erledigte Kreisbaumeisterstelle in Cammin, ist dem früheren Baumeister Meyer aus Berlin verliehen worden.

Die durch den Tod des Oberlootsen Genkowsky erledigte hiesige Oberlootsenstelle ist dem bisherigen Schiffs-Kapitain Ferdinand Lieckfeldt, vorläufig auf Probe, übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Februar 1859.

Verstorben:

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Gutschmidt hierselbst.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Februar 1859 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Pyritz 4. Landbezirk, Neu-Grape, Groß-Zarnow, Rackit, Schwochow, Leine, Alt-Grape, Repenow, Sabow: Rittergutsbesitzer Haberland zu Schwochow; Substitut desselben: Gutsadministrator Winterfeld zu Gr. Moellen. Verpflichtet am 29. Januar 1859.

Als Agent ist bestätigt:

Der Kaufmann G. Grabow zu Greifenhagen als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 11.

Stettin, den 18. März 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5009.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Antröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.

(Nr. 5010.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thlr. Vom 13. Dezember 1858.

(Nr. 5011.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, 1. von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze, gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze; 2. von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee, durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

(Nr. 5012.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" gebildeten, in Adenau domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1859.

(Nr. 5013.) Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1859.

(Nr. 5014.) Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859.

(Nr. 5015.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thaler. Vom 24. Januar 1859.

(Nr. 5016.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

83) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl Regierung.

84) Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die beiden Antheile der Ortschaft Burow, Kreises Naugard, die Rittergutsbesitzer v. Flemming zu Basenthin und v. Petersdorf zu Buddendorf, haben mit unserer Genehmigung den Gutspächter Lieutenant v. Petersdorf zu Bürow als ihren gemeinschaftlichen Stellvertreter in der Polizeiverwaltung über Burow bestellt; ferner haben die Antheils-Besitzer der Ortschaft Parlin im selben Kreise, die Rittergutsbesitzerin Wittwe Lehmann und der Rittergutsbesitzer Lehmann daselbst, sich dahin geeinigt, die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft Parlin durch den letzteren auszuüben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

85) Mit Bezug auf die in No. 31 und 40 des Amtsblatts pro 1858 abgedruckten Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-

Schulden, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854, resp. zu den Staatsschuldscheinen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die danach für die Versendung der Schuldverschreibungen bis zum 1. Mai d. J. und der Staatsschuldscheine bis zum 1. August d. J. bewilligte Portofreiheit durch eine neuere Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dahin erweitert ist, daß auch die Beförderung der von den Inhabern der Papiere an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusendenden Quittungen über den Rückempfang der Papiere sowie über den Empfang der neuen Coupons, bis zum Ablauf der genannten Fristen unter dem Rubrum

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und beziehungsweise zu den Schuldverschreibungen der Anleihen von 1850 und 1854,"

portofrei erfolgen soll.

Stettin, den 8. März 1859.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

86) Bekanntmachung. Der im vergangenen Herbste versammelt gewesene Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft hat unter anderen den Beschluß gefaßt, daß,

da mit dem Ablauf des Weihnachtstermins 1857 die landschaftlichen Fonds die durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Mai 1848 bestimmte Höhe erreicht haben,

die Amortisation der Pfandbriefe in ihrem ganzen Umfange nach §. 285 und 286 des unterm 26. Oktober 1857 allerhöchsten Orts bestätigten Pommerschen Landschafts-Reglements mit dem Johannistermine 1858 zu beginnen habe, ferner, daß der Zeitraum, während dessen die Zins-Ersparnisse der nach Johannis 1845 bewilligten Pfandbriefe nach § 286 a. a. O. zum General-Amortisations-Fonds, respective zum Eigenthümlichen Fonds der Landschaft fließen, auf 25 Zinstermine (Semester) festzusetzen.

Diese Beschlüsse haben nunmehr die erforderliche Bestätigung des vorgesetzten hohen Ministeriums erlangt und wird ihnen gemäß verfahren werden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Stettin, den 7. März 1859.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

---

87) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 15. öffentlichen Verloosung von Pommer-

schen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 2—16 vom 1. April 1859 ab auf unserer Kasse, große Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Januar 1859 ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeits-Tage.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital in Abzug gebracht werden.

Vom 1. April 1859 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Stettin, den 8. November 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der bei der 15. Verloosung am 8. November 1858 ausgeloosten, am 1. April 1859 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Serie II. Nr. 2—16 mitzurückzuliefern sind.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 51. 470. 800. 862. 1413. 2032. 2546. 2595. 2812. 2934. 2967. 3009. 3015. 3080. 3132. 4156.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 657. 973. 1096. 1103.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 618. 632. 1032. 1040. 1136. 1290. 1328. 1390. 1512. 1583. 1594. 2195. 2832. 2873. 3216. 3255. 3353. 3653. 3756. 3778. 4315. 4447. 4851. 4939. 5514.

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 383. 473. 482. 722. 798. 824. 997. 1116. 1174. 1415. 1623. 1993. 2040. 2089. 2403. 2536. 3023. 3088. 3219. 3442. 3470. 3518.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 14. 34. 50. 56. 61. 64. 69. 87. 102. 117. 127. 142. 146. 160. 173. 174. 190. 207. 225. 229. 237. 241. 245. 250. 260. 266. 271. 276. 289. 309. 313. 328. 337. 340. 341. 343. 348. 353. 366. 376.

378. 382. 385. 391. 401. 422. 431. 443. 453. 476. 479. 495. 503.
525. 538. 561. 564. 569. 590. 597. 602. 604. 613. 623. 627. 656.
666. 675. 682. 686. 689. 694. 699. 705. 708. 720. 728. 753. 764.
777. 780. 782. 786. 796. 808. 832. 848. 852. 860. 876. 903. 915.
930. 933. 934. 938. 943. 954. 958. 971. 975. 990. 996. 1015. 1020.
1034. 1042. 1068. 1071. 1087. 1106. 1115. 1123. 1135.
1158. 1176. 1196. 1201. 1204. 1220. 1234. 1236. 1241.
1245. 1258. 1276. 1278. 1279. 1282. 1301. 1309. 1312.
1326. 1328. 1340. 1345. 1349. 1355. 1359. 1361. 1385.
1388. 1401. 1416. 1442. 1450. 1494. 1502. 1520. 1528.
1536. 1538. 1544. 1558. 1560. 1563. 1567. 1570. 1571.
1588. 1597. 1609. 1616. 1624. 1626. 1638. 1639. 1646.
1649. 1654. 1659. 1668. 1686. 1692. 1694. 1708. 1724.
1740. 1741. 1742. 1743. 1749. 1773. 1794. 1806. 1811.
1816. 1829. 1830. 1843. 1845. 1859. 1878. 1883. 1891.
1898. 1923. 1929. 1932. 1954. 1974. 2017. 2026. 2029.
2031. 2047. 2058. 2061. 2066. 2074. 2084. 2086. 2117.
2128. 2144. 2146. 2147. 2151. 2152. 2154. 2156. 2168.
2189. 2193. 2209. 2222. 2226. 2232. 2235. 2240. 2263.
2274. 2281. 2282. 2298. 2310. 2314. 2320. 2322. 2343.
2345. 2356. 2366. 2371. 2383. 2384. 2387. 2396. 2415.
2422. 2448. 2450. 2455. 2462. 2465. 2478. 2486. 2488.
2500. 2520. 2526. 2539. 2554. 2582. 2592. 2596. 2600.
2603. 2624. 2637. 2644. 2671. 2684. 2690. 2695. 2697.
2698. 2703. 2706. 2707. 2708. 2713. 2715. 2719. 2725.
2728. 2733. 2734. 2735. 2756. 2774. 2788. 2798. 2803.
2806. 2807. 2827. 2830. 2831. 2840. 2841. 2852. 2857.
2874. 2883. 2884. 2886. 2890. 2892. 2900. 2914. 2923.
2929. 2945. 2952. 2957. 2970. 2997. 3009. 3037. 3051.
3053. 3066. 3071. 3073. 3090. 3095. 3099. 3101. 3104.
3106. 3108. 3115. 3126. 3145. 3150. 3182. 3192. 3211.
3222. 3231. 3249. 3261. 3262. 3265. 3274. 3277. 3284.
3290. 3293. 3307. 3327. 3331. 3332. 3358. 3361. 3362.
3383. 3401. 3407. 3420. 3427. 3443. 3458. 3472. 3476.
3479. 3486. 3491. 3520. 3527. 3528. 3537. 3542. 3546.
3559. 3563. 3592. 3594. 3600. 3616. 3620. 3626. 3634.
3647. 3652. 3666. 3672. 3703. 3716. 3717. 3723. 3732.
3746. 3752. 3774. 3781. 3812. 3822. 3829. 3834. 3848.
3864. 3877. 3881. 3894. 3895. 3915. 3932. 3941. 3949.
3971. 3989. 3992. 4011. 4029. 4062. 4063. 4067. 4071.
4087. 4090. 4092. 4105. 4106. 4108. 4116. 4120. 4128.

4130.	4131.	4147.	4153.	4162.	4176.	4183.	4186.	4189.
4205.	4206.	4210.	4211.	4219.	4234.	4239.	4248.	4249.
4250.	4253.	4260.	4261.	4262.	4277.	4278.	4284.	4288.
4295.	4302.	4308.	4312.	4313.	4316.	4326.	4328.	4350.
4366.	4398.	4405.	4410.	4415.	4433.	4441.	4442.	4453.
4461.	4462.	4473.	4487.	4502.	4532.	4545.	4547.	4549.
4551.	4552.	4554.	4564.	4567.	4568.	4569.	4593.	4598.
4599.	4613.	4618.	4643.	4644.	4648.	4654.	4662.	4663.
4671.								

Stettin, den 8. November 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

88) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Commission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre

am Montag den 21. März c., Vormittags 10 Uhr in Jarmen,
am Dienstag den 22. März c., Morgens 7 Uhr, in Treptow a. d. T.,
am Mittwoch den 23. März c., do. do.
am Freitag den 25. März c., Morgens 7 Uhr, in Demmin,
am Sonnabend den 26. März c., do. do.
am Montag den 28. März c., do. do.

vornehmen.

Die Loosung findet am Mittwoch den 30. März d. J., Morgens 7 Uhr, und die Prüfung der Reclamationen der Landwehrmänner wegen Zurückstellung im Falle der Mobilmachung der Armee

an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr,

statt.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1835 bis ultimo December 1839 gebornen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 10. März 1859.

Der Landrath.
J. A.: von Heyden, Kreis-Deputirter.

---

89) Bekanntmachung. Bei R. Graßmann hierselbst ist eine Zusammenstellung der Tax-Principien, welche bei Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Gerichts-Kommissarien, Taxatoren und Dorfgerichten zu beobachten sind, erschienen. Damit bei Aufnahme von Grundstückstaxen ein gleichmä-

ßiges Verfahren beobachtet wird, werden die Taratoren und Dorfgerichte aufgefordert, sich die gedachte Zusammenstellung anzuschaffen, und sich nach den gegebenen Regeln zu achten.

Stettin, den 3. März 1859.

Königliches Kreis-Gericht.

---

90) Verzeichniß
der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geh. Regier.-Rath Heinrich.
2. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau. Administrator Wagener.
3. Schafzucht. Derselbe.
4. Ueber Abschätzung größerer Landgüter. Lehrer Stengel.
5. Ueber Trockenlegung der Felder. Derselbe.
6. Geschichte der Landwirthschaft. Derselbe.
7. Statik des Landbaues. Derselbe.
8. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besondrer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen. Prof. Dr. Heinzel.
9. Krankheiten der Pflanzen. Derselbe.
10. Organische Chemie. Prof. Dr. Krocker.
11 Technologie. Derselbe.
12. Analytische Chemie. Assistent Hulwa.
13. Landwirthschaftliche Baukunde. Architekt Engel.
14. Waldbau und Forstschutz. Oberförster Wagner.
15. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Lüthens.
16. Innere Krankheiten der Hausthiere mit besondrer Berücksichtigung auf acute und ansteckende. Derselbe.
17. Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Excursionen.

1. Uebungen in ökonomisch-physiologischen Untersuchungen. Prof. Dr. Heinzel.
2. Uebungen im chemischen Laboratorium. Prof. Dr. Krocker.
3. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Architekt Engel.
4. Demonstrationen im Felde 2c. Administrator Wagener.
5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. Lehrer Stengel.
6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben. Professor Dr. Heinzel.
7. Forstliche Excursionen. Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2. Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt be-

treffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4. März 1859.

Der Direktor der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

---

91) Waldau,
Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 2. Mai c.

Vorlesungen:

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Gütertaxation; Schafzucht, specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Ritthausen: Organische Chemie und Agricultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.

Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Praktische Uebungen und Erläuterungen:

Praktische Anleitung zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Excursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehranstalt, ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft.

Waldau, den 1. März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Oekonomie-Rath Settegast.

II. Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Aachen beschäftigt ge-

wesene Regierungs-Assessor Janssen, ist an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Pastor Holz, bisher in Hohenschoenau, Synode Gollnow, ist zum Pastor adj. in Petznick, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Tressin, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Kirsch fest angestellt.

An der neustädtischen Schule in Stettin ist der Schullehrer Bader fest angestellt.

In Schwerinsburg, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Lehmann fest angestellt.

Der landräthliche Sekretair Wolfgramm zu Stettin ist zum Polizei-Verwalter von Brunn, Randower Kreises, von dem Ritterguts-Besitzer Cuno von Ramin ernannt und bestätigt worden.

Neu angestellt sind:

Der invalide Staabs-Wachtmeister von der Marine Bening, als Grenz-Aufseher im Haupt-Amtsbezirk Anclam und

Der pensionirte Grenz-Aufseher Heydemann als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Gollnow.

Befördert oder versetzt:

Der Haupt-Amts-Rendant St. Blanquart in Danzig zum Ober-Steuer-Inspektor in Stargard in die Stelle des verstorbenen Steuer-Raths Splieth.

Der Haupt-Amts-Rendant Haack von Schievelbein nach Stargard in die Stelle des verstorbenen Haupt-Amts-Rendanten Dalichow.

Der Büreau-Assistent Preuß bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin zum Haupt-Zoll-Amts-Controleur in Demmin für den als Haupt-Amts-Rendant nach Kaldenkirchen versetzten Haupt-Amts-Controleur Mauve und

Der Steuer-Aufseher Zühlsdorff von Stolp nach Stargard.

Angestellt als Post-Expedient: Der Post-Expeditions-Gehülfe Ernst Wilhelm Maaß beim Post-Amt II. Abth. in Stettin. Der inval. Sergeant und Lazareth-Rechnungsführer Bernhard Carl Ferdinand Krüger beim Post-Amte in Stargard i. Pom.

Pensionirt: Der Geheime General-Post-Amts-Kanzlei-Sekretair von Voß in Stettin.

Entlassen: Der Post-Conducteur Behrens in Stargard wegen Mitnahme uneingeschriebener Personen.

Als Agenten bestätigt sind:

Der pensionirte Lehrer Bechmann zu Naugard als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

Der Kaufmann H. Flemming zu Stettin an Stelle des Kaufmanns Richter als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 12.

Stettin, den 25. März 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5017.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projectirten Kreis-Chausseen: 1. von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2. von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3. von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4. von der Staats-Chaussee bei Schüllar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.

(Nr. 5018.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

(Nr. 5019.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

(Nr. 5020.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Nr. 5021.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

(Nr. 5022.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstadt im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.

(Nr. 5023.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungsgesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 22. Februar 1859.

(Nr. 5024.) Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseegesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

92) Bekanntmachung. Auf dem 30. Kommunal-Landtage von Alt-

pommern sind in Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen Landtags-Abgeordneten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths von Schöning

a. der Landtags-Abgeordnete, Landschafts-Direktor von der Marwitz in Greiffenberg zum Direktor, und

b. der Landtags-Abgeordnete, General-Landschafts-Rath von Koeller auf Cantreck zum Mitgliede der Landstube, auf die Dauer ihrer Wahlperiode als Landtags-Abgeordnete gewählt worden.

Stettin, den 16. März 1859.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: v. Werthern.

---

2) der Königl. Regierung.

93) Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1. April d. J. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Beschreibung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 21. März 1859.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

94) Der von uns unterm 15. November v. J. sub No. 1233 ausgefertigte, für das Jahr 1859 gültige Gewerbeschein des Handelsmanns Johann Krahn zu Daber, Kreises Naugard, zum Handel mit Wochenmarkts-

Gegenständen, rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, Vieh und Pferden, ist dem Inhaber verloren gegangen.

Es wird dies zur Verhütung von Mißbrauch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für den ꝛc. Krahn ein Duplikat-Gewerbeschein ausgefertigt worden ist.

Stettin, den 21. März 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

95) **Bekanntmachung.**

Betrifft die Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.

In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule, wird mit dem

1. Oktober dieses Jahres

ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen,
2. die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen,
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4. der Trigonometrie,
5. der Stereometrie,
6. der Statik } fester und flüssiger Körper,
7. der Mechanik } fester und flüssiger Körper,
8. Einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß,

3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40).

Stettin, den 11. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums.

96) Bekanntmachung. Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten,

1. Karl Gottlieb Bonnke,
2. Karl Adolph Göricke,
3. Wilhelm Julius Müller,
4. Karl Emil Wilhelm Quandt,
5. Karl Wilhelm Emil Schlichting,
6. Georg Friedrich Schleuder,
7. Wilhelm Emil Felix Schultz,
8. Amandus Bernhard Albrecht Ernst Engelhard Thilo,
9. Otto Karl Hermann Voß,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 16. März 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) anderer Behörden.

97) Bekanntmachung. Die Kreis Ersatz-Kommission Pyritzer Kreises wird die Musterung der Militairpflichtigen in diesem Jahre

am 14. und 15. April in Stargard im Baumschen Garten vor dem Pyritzer Thore,

am 16. April in Doelitz im Klötzenschen Gasthofe,

am 18., 19. und 20. April in Pyritz im Rathhause,

an den Vormittagen von 7 Uhr Morgens ab vornehmen.

Das Loosen der 20jährigen Altersklasse findet am 21. April Morgens 7 Uhr im Rathhause zu Pyritz statt.

Alle, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1835 bis 31. Dezember 1839 gebornen jungen Leute — gleichviel ob dieselben im Pyritzer Kreise geboren sind oder sich zur Zeit in demselben aufhalten — welche in Betreff ihrer Militairpflicht noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen und Orten zur Musterung und resp. Loosung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen.

Pyritz, den 16. März 1859.

Der Landrath.

98) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom

1. Januar 1835 bis 31. Dezember 1839

geboren sind, findet im Anclamer Kreise in den Tagen

vom 26. bis einschließlich den

29. April c.

und die Loosung der im Jahre 1839 gebornen Militairpflichtigen am

2. Mai c.

hieselbst statt.

Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum gebornen männlichen Personen des Anclamer Kreises, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, hierdurch aufgefordert, sich an den obengenannten Tagen zur Musterung, resp. zur Loosung, vor der Kreis-Ersatz-Kommission in Anclam zu gestellen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.

Anclam, den 12. März 1859.

Der Landrath.

---

99) Bekanntmachung.

1) Die Nachtzüge 12^{5} früh aus Stettin, 3^{36} fr. in Kreuz,
12^{41} früh aus Kreuz, 4^{14} fr. in Stettin,

hören mit dem 31. März auf. Vom 1. April ab coursiren gemischte Züge zwischen Stargard und Stettin mit folgendem Laufe:

aus Stettin 6 fr., in Stargard 8 fr.,
aus Stargard 5^{32} fr., in Stettin 7^{23} fr.

2) Aus Stargard Bahnhof werden demgemäß abgelassen die Personenposten
nach Neustettin I. 9 Vorm., II. 7^{45} Ab.,
nach Labes 1^{45} Nm.,
nach Jacobshagen 1^{25} Nm.

In Stargard Bahnhof treffen ein die Personenposten
aus Neustettin I. 4^{25} Nm., II. 9^{45} Vorm.,
aus Labes 4^{45} fr.,
aus Jacobshagen 5 fr.

3) Die Personenpost zwischen Daber und Naugard coursirt, statt wöchentlich 3mal, täglich aus Daber 7^{15} Ab., in Naugard 9^{30} Ab.,
aus Naugard 7 fr., in Daber 9^{15} fr.

4) Die Personenpost zwischen Daber und Freienwalde coursirt statt täglich, wöchentlich nur 3 mal,
aus Daber Montag, Donnerstag, Sonnabend 9^{25} Vm.,
in Freienwalde 11^{25} Vm.,
aus Freienwalde Montag, Donnerstag, Sonnabend 4^{45} Nm.,
in Daber 6^{45} Ab.

Sie steht im Zusammenhange mit der Post ad 3.

5) Die tägliche Personenpost zwischen Freienwalde und Nörenberg erhält folgenden Gang: aus Freienwalde 12 Mittags, aus Nörenberg 10^{30} Ab., } 3 St. Transportzeit.

6) Aus Wangerin wird abgelassen die Personenpost
nach Dramburg täglich 1 fr., nach Tempelburg 2^{15} Nm.,
und trifft in Wangerin ein die Personenpost
aus Dramburg 11 Vm., aus Tempelburg 4^{15} fr.

7) Die Personenpost zwischen Regenwalde und Labes erhält folgenden Gang:
aus Regenwalde Sonnt., Dienst., Donnerst. 10^{30} Vm., } Transportzeit $2\frac{1}{4}$ St.
aus Labes Montag, Mittwoch, Freitag 3^{50} fr., }
Sie steht in Regenwalde mit der Personenpost aus und nach Plathe in Zusammenhang.

8) Die Personenpost zwischen Dölitz und Lippehne cessirt. In Stelle derselben tritt eine tägliche Personenpost zwischen Dölitz und Berlinchen pr. Bernstein mit folgendem Gange:
aus Dölitz 2^{40} Nm., } Transportzeit 3 St. 10 Mn.
aus Berlinchen 6 fr., }

9) Die I. Personenpost von Altdamm nach Pyritz und die II. Personenpost von Pyritz nach Altdamm schließen sich der Personenpost zwischen Stettin und Bahn an.

Stettin, den 22. März 1859.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Achen beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Carl Brauweiler ist bei der hiesigen Königlichen Regierung als Referendarius angenommen worden.

Der Ober- und Geheime Regierungsrath a. D. Schmidt, ist zum Ehrenmitgliede der hiesigen Provinzial-Steuer-Direktion Allerhöchst ernannt worden.

Als Agent bestätigt ist:

Der Kaufmann S. Lichtheim zu Stettin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann A. Struntz hieselbst, die Agentur der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 13.

Stettin, den 1. April 1859.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28. Januar 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Preßvorrichtung für Torf

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

100) **Bekanntmachung,**

betrifft die Aufnahme von Schülern in die Navigations-Vorbereitungs-Schule.

Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten, oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zweckes der Navigationsschulen folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an, ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt,
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen, mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,
3. genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie und

4. einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.
gez. Flottwell.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde und Stepenitz und durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zu Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse verwiesen. In letzter Beziehung wird noch auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854, Amtsblatt pro 1854 Seite 406 aufmerksam gemacht, wonach Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navigations-Schule vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande sind, auf ihr desfallsiges Ansuchen, Aufnahme und Unterricht in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Grabow, Swinemünde und Stepenitz auch während der Sommermonate finden können.

Stettin, den 21. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

101) **Bekanntmachung,**
die im Stettiner Haff stationirten Leuchtschiffe betreffend.

Die Leuchtschiffe im Stettiner Haff zur Bezeichnung der Untiefe Kricks-Haken und des Einlaufs der sogenannten „Kuhlen", sind seit dem 22. März c. auf ihre bezüglichen Stationen ausgelegt und wird im Weiteren auf unsere Bekanntmachung vom 27. April 1858 (Amtsblatt No. 18, Seite 131) verwiesen.

Stettin, den 30. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

102) **Bekanntmachung.** In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$-prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwanigen Wünschen der Inhaber dieser Schuld-Verschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons, wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgeloost und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 17. September v. J ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, Kreis-, Steuer, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein jedem Exemplare dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und andern Communal-Kassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der aus-

gelooften Staatspapiere mit dem Kündigungstermine aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 28. März 1859.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

103) Mit Bezug auf §. 1. des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. 1856, Seite 359) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mehrere, zur Vergrößerung des zum Rittergutsbezirk Elvershagen, Regenwalder Kreises, gehörigen Gutes Otteburg angekaufte, bisher dem Gutsbezirke Regenwalde und den Gemeinde-Bezirken Niederhagen a und b zugehörig gewesene Grundstücke, dem Gutsbezirke von Elvershagen einverleibt worden sind.

Stettin, den 24. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

104) Bei dem Verlagsbuchhändler Gustav Bosselmann zu Berlin ist eine

„Landwirthschaftliche Dorfzeitung für den kleineren Landwirth in Preußen“

erschienen, welche im Abonnement vierteljährlich 10 Sgr. kostet, und durch alle Buchhandlungen und Königliche Postanstalten ohne Preis-Erhöhung zu beziehen ist

Bei der Nützlichkeit dieser Zeitschrift machen wir den kleineren Landwirth auf dieselbe aufmerksam, und empfehlen deren Anschaffung.

Stettin, den 17. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

105) Der Bäckergeselle August Sitas und der Maurerpolirer August Schmidt, beide aus Gotzlow, haben in Gemeinschaft mit dem Oberjäger Groszkopf aus Kratzwieck am 8. Januar d. J. eine Person, welche bei Gotzlow in das Eis des Oderstroms eingebrochen war, von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

106) **Verzeichniß der Vorlesungen,**
welche im Sommerhalbjahre 1859
an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai 1859.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in das A. T. Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich, von 12–1, öffentlich.

Erklärung der Psalmen, Prof. Kosegarten, viermal von 2–3, privatim.

Erklärung des Propheten Jesaia, C. 1–39, Prof. Hahn, viermal von 7–8, privatim.

Hebräische Archäologie, Prof. Hahn, viermal von 10–11, öffentlich.

Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Gaß, viermal von 9–10, privatim.

Den ersten Brief Pauli an die Corinther, Prof. Schirmer, viermal von 10–11, öffentlich.

Den Brief an die Hebräer, Licent. Klöpper, viermal von 11–12, privatim.

Die Briefe des Johannes, Prof. Hahn, zweimal von 7–8, öffentlich.

Den Paulinischen Lehrbegriff, Licent Klöpper, zweimal von 11–12, unentgeltlich.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Reuter, täglich von 8–9, und Mittwochs und Sonnabends von 9–10, privatim vor.

Symbolik, Prof. Gaß, viermal von 8–9, privatim.

Fortsetzung der kirchlichen Statistik, Prof. Gaß, einmal, öffentlich.

Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal von 11–12 und Mittwochs von 10–11, privatim.

Die Lehre vom christlichen Cultus, Prof. Schirmer, viermal von 9–10, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten, Sonnabends von 2–3, in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt, Dienstags von 6–7, in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter, Donnerstags von 5–7, in der Dogmatik und Dogmengeschichte, von Prof. Gaß, Freitags von 4–6, gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3–5.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Bekker, viermal wöchentlich von 10–11, privatim; und Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 12–1, privatim.

Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, viermal wöchentlich von 8—9, und zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montags bis Freitags von 11—12, privatim.

Examinatorium über die Geschichte des Römischen Rechts, Derselbe, Freitags von 10—11, öffentlich.

Pandecten, Prof. Barkow, täglich von 9—11, privatim.

Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, in noch zu bestimmender Stunde öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, Montags bis Donnerstags von 10—11, privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Beseler, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Wechselrecht, Prof. Häberlin, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Kirchenrechtsgeschichte, Prof. Pütter, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Römischer Civilproceß, Prof. Bekker, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Gemeiner und Preußischer Civilproceß, Appellationsgerichtsrath Dr. Förster, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Deutsches Staatsrecht, Prof. Beseler, einmal wöchentlich von 1—12, privatim.

Preußisches Staatsverfassungsrecht, Appellationsgerichtsrath Dr. Förster, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Das praktische Europäische Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, fünf- oder sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seinem Buche: das praktische Europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Juristisches Seminar, Prof. Beseler, Dienstags von 5—7, und Prof. Bekker, Mittwochs von 3—5, privatissime, aber unentgeltlich.

Medicin.

Encyklopädi und Methodologie der Medicin, in den ersten Wochen des Semesters, täglich von 4—5, Prof. Häser, öffentlich.

Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, privatim.

Ueber Parasiten beim Menschen, einmal wöchentlich, Prof. Grohe, ... lich.

Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 10—11, Prof Budge,, privatim.

Entwickelungsgeschichte des Menschen, zweimal wöchentlich von 3—4, Derselbe, öffentlich.

Mikroskopisch-physiologischer Cursus, dreimal wöchentlich von 7—9, Derselbe, privatim.

Allgemeine Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich, von 12—1, Prof. Häser, privatim.

Allgemeine pathologische Anatomie mit Demonstrationen, viermal in noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Grohé, privatim.

Pathologische Anatomie des Nahrungs-Canals, mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Schultze, Freitags von 9—10, öffentlich.

Demonstrativer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Montags, Mittwochs und Freitags von 7—9, Prof. Grohé, privatim.

Zu einem praktischen Cursus der pathologischen Histologie ist Derselbe bereit.

Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 8—10, Prof. Laurer, privatim.

Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Derselbe, öffentlich.

Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Augenheilkunde, Freitags und Sonnabends von 7—9, Prof. Bardeleben, privatim.

Ueber die chirurgischen Krankheiten des Kopfes, Donnerstags von 7—9, Derselbe öffentlich.

Knochenbrüche und Verrenkungen, Mittwochs von 7—9, Derselbe öffentlich.

Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, Prof. Niemeyer, privatim.

Ueber die Krankheiten des Gehirns, Freitags von 4—5, Derselbe, öffentlich.

Ueber Syphilis mit Demonstrationen, zweimal wöchentlich von 2—3, Dr. Ziemssen, privatim.

Frauenzimmerkrankheiten, 1. Th., die Krankheiten des Uterus, zweimal, Mittwochs und Sonnabends, von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Theorie der Geburtshülfe, viermal von 12—1, Derselbe, privatim.

Theoretische, Geburtshülfe, Montas, Mittwochs und Freitags von 2—3, Prof. Eichstädt, privatim.

Ueber geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantom, Dienstags, Donnerstags von 2—3, Derselbe, öffentlich.

Die Zange und ihre Anwendung, mit Uebungen am Phantom, Mittwochs von 4—5, Prof. Pernice, öffentlich.

Ueber Vergiftungen, Montags und Donnerstag von 4—5, Dr. Häckermann, öffentlich.

Medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 2—3, Derselbe, privatim.

Gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 2—3, Derselbe, privatim.

Praktische Uebungen in der physikalischen Diagnostik, zweimal wöchentlich von 6—8, Dr. Ziemssen, privatim.

Operationsübungen, in den Abendstunden von 5—7, Prof. Bardeleben, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Derselbe, privatim.

Medicinische Klinik, täglich von 9—10½, Prof. Niemeyer, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, täglich von 3—4, Prof. Pernice, privatim.

Ueber die epidemischen Krankheiten, zweimal wöchentlich in später anzuzeigenden Stunden, Prof. Häser, privatim.

Philosophie.

Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche, Prof. Baier, einmal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Logik, Derselbe dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Rechtsphilosophie, Derselbe, dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Psychologie und Anthropologie, Prof. George, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, privatim.

Allgemeine Geschichte der Philosophie bis auf Kant, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Neuere Geschichte der Philosophie von Kant an, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet Derselbe, Mittwochs und Sonnabends um 5 Uhr, privatissime, aber unentgeltlich.

Psychologie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich, privatim.

Ueber die ethische Bedeutung der Wissenschaft, Derselbe, einmal wöchentlich, privatim.

Pädagogik.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Erziehungswissenschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1 privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie oder populäre Astronomie, Prof. Tillberg, Montags u. Donnerstags von 11—12, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendungen auf Geodäsie und Astronomie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Algebraische Analysis, Derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1.

Naturwissenschaften.

Ueber die Imponderabilien, Prof. Tillberg, Mittwochs u. Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Ueber Elektricität, Magnetimus und Galvanismus, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 8—9, privatim.

Theoretisch-praktische Chemie, Prof. Hünefeld, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Analytisch-chemische Uebungen, Derselbe, Mittwochs u. Sonnabends von 12—1, privatim.

Geologie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabens von 8—9, privatim.

Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Derselbe, öffentlich.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Naturgeschichte der in medicinischer Hinsicht wichtigen Thiere, Derselbe, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Excursionen zur Erläuterung der Flora Pommerns, nebst Demonstrationen der wichtigsten Pflanzenfamilien an d. im botanischen Garten cultivirten Gewächsen, Derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich.

Die Uebungen im Naturhistorischen Seminar leitet Derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Ueber die Formen und Bildung der Zellen, Dr. Jessen, Dienstags von 4—5, öffentlich.

Pflanzengeographie, Derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, privatim.

Pflanzensystematik mit Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen

der einheimischen Pflanzen, als zweiten Theil der allgemeinen Botanik, Ders., dreistündig, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte.

Quellenkunde der griechischen u. römischen Geschichte, Prof. Schäfer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Historische Uebungen, Derselbe, Mittwochs um 5 Uhr, öffentlich.

Geschichte des Mittelalters, Prof. Hopf, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Preußische Geschichte, Derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Den Jon des Euripides erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10, privatim.

Auserlesene Reden des Thucydides erklärt Derselbe im philologischen Seminar, zweimal wöchentlich.

Lykurg's Rede g. Leokrates erklärt Derelbe Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9—10, privatim.

Das zehnte Buch des Quintilian läßt Prof. Hertz erklären im philologischen Seminar, Mittwochs von 7—9, öffentlich.

Römische Privatalterthümer, Derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8, privatim.

Horaz Briefe, Derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Das erste Buch des Lucretius erklärt Prof. Susemihl, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Griechische Literaturgeschichte, erster Theil, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Sanskrit lehrt Prof. Höfer, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Die Nibelungen erklärt Derselbe dreimal wöchentl. von 12—1, privatim.

Ueber lateinische Etymologie liest Derselbe zweimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Die Uebungen der deutschen Gesellschaft leitet Derselbe, einmal wöchentlich.

Griechische Mythologie, Dr. Pyl, dreimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Christliche Archäologie, Derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich.

Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich.

Unterricht im Arabischen, Prof. Kosegarten nach seiner Grammatik, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Arabische Grammatik, Dr. Ahlwardt, 2—3-stündlich, öffentlich.

Neupersische Grammatik, Derselbe, zweistündlich öffentlich.

Hebräische Grammatik und Lectüre eines geschichtlichen Buches des A. T., Derselbe, 2—3-stündlich, privatim.

Erklärung der Messianischen Stellen des A. T., Derselbe, 2—3stündlich, privatim.

Neuere Sprachen

Literarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen" (1859), Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Montesquieu's Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence fährt Derselbe fort in französischer Sprache zu erklären, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Die englische Grammatik fährt Derselbe fort nach seinem Lehrbuche (3. Aufl.) in Verbindung mit der Lectüre der History of England von Lord Mahon (Th. 1) vorzutragen, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe privatissime.

Die Elemente der italiänischen Sprache lehrt Derselbe, privatissime

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akad. Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5,

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange ertheilt Musikdirector Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal, öffentlich.

Die Uebungen des akademischen Gesangvereins leitet Derselbe, Donnerstags Abends von 6—8.

Theorie der Akkorde, Derselbe, Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Compositionslehre, Derselbe, Montags von 12—1, privatim

Gesangunterricht, Derselbe, privatim.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der acad. Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothek: Dr. Ahlwardt.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Gaß, Barkow, Häser, Höfer und v. Feilitsch.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Direktor Professor Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Professoren Beseler und Bekker.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector Dr. Sommer.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Mücke.

Medicinisches Klinikum. Director: Prof. F. Niemeyer, Assist.-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut, Director: Prof. Pernice. Assist.-Arzt: Dr. Schmidt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Zabel.

Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Zabel.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann u. Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Hertz.

Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz.

Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schäfer.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden.

2) Staatswirthschaftslehre, Derselbe, Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr.

3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlein, Dienstags von 4 bis 6 Uhr.

4) Bodenkunde und Düngerlehre. Prof. Dr. Trommer. Donnestags von 2—4 Uhr.

5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6— 8 Uhr Morgens.

6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr.

7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Gutsadministrator Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens.

8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.

9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack, Mittwochs von 4—6 Uhr.

10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an und abwechselnd damit

11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde, Freitags von 4 Uhr an.

12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr.

13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, Derselbe, Freitags von 8 bis 9 Uhr.

14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens.

15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr.

16) Forstwirthschaftliche Excursionen, Derselbe, Sonnabends von 3 Uhr an, abwechselnd mit Nr. 22.

17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr.

18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Trommer, Montags und Sonnabends von 2—6 Uhr.

19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Derselbe, Sonnabends von 9—11 Uhr.

20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr.

21) Pflanzengeographie, Derselbe, Freitags von 10—11 Uhr.

22) Botanische Excursionen, Derselbe, Sonnabends von 3 Uhr an. S. Nr. 16.

23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.

24) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr.

25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

---

107) Bekanntmachung. Die Königliche Kreis-Ersatz-Commission des Regenwalder Kreises wird die Musterung der Heerespflichtigen

am 23., 26. und 27. April d. J., in Regenwalde,
am 28., 29. und 30. April, in Labes;
und hierselbst am 2. Mai c, die Loosung der 20jährigen Altersklasse vornehmen.

Es werden daher alle im Kreise befindlichen jungen Männer, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1835 bis ultimo Dezember 1839 geboren sind, und noch keine definitive Bestimmung erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Tauf- und Loosungs-Scheinen versehen an den vorgedachten Tagen und Orten persönlich zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Gleichzeitig wird allen zur vorgedachten Kategorie gehörigen, im diesseitigen Kreise sich aufhaltenden Handlungsdienern und Handlungslehrlingen, so wie Oekonomen und Oekonomie-Lehrlingen, wenn sie im hiesigen Kreise nicht ortsangehörig sind, hierdurch eröffnet, daß sie nach den gesetzlichen Bestimmungen, sich in ihrer Heimath zur Musterung zu gestellen, oder wenn sie hier gemustert werden wollen, hierzu eine Erlaubniß von ihrer Heimaths- (landräthlichen) Behörde beizubringen haben.

Labes, den 19. März 1859.

Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kreis-Steuer-Einnehmer Hillebrandt zu Greifenhagen ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 9. März d. J. der Character als „Rechnungs-Rath“ verliehen worden.

Der landräthliche Sekretair August Sebastian Ferdinand Schultz ist zum Bürgermeister der Sadt Pencun erwählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Falck zu Wollin ist auf fernerweite 12 Jahre zum Bürgermeister der genannten Stadt erwählt und bestätigt worden.

Der Hülfsprediger Obenaus, bisher in Neumark, Synode Colbatz, ist zum Pastor in Hohenschoenau, Synode Gollnow, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Eberstein, Synode Naugard, ist der Schullehrer Wolff fest angestellt.

In Caslin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Kasten fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Krüger fest angestellt.

In Stettin sind die Lehrer Schott, Weichert und Scholwin fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Schubert fest angestellt.

In Drammin, Synode Wollin, ist der Schullehrer Klebow fest angestellt.

In Trieglaff, Synode Greifenberg, ist der Küster und Schullehrer Plehn fest angestellt.

In Viereck, Kreis Ueckermünde, ist der katholische Küster und Schullehrer Stoller fest angestellt.

In Moritzfelde, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Kohnke fest angestellt.

In Ball, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Ristow fest angestellt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Ernst Julius Retzlaff zu Stettin, (Firma Friedrich Retzlaff-Sohn) als Haupt-Agent des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, nach Canada, Süd-Amerika und Australien concessionirten Schiffs-Maklers Eduard Ichon zu Bremen für den Regierungs-Bezirk Stettin.

Der Kaufmann T. Rolffen zu Stettin als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Itzig Friedländer zu Stettin an Stelle des nach Leipzig verzogenen Kaufmanns Michaelis als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kämmerer Knuth zu Labes

1. an Stelle des Kaufmanns H. Leitzow daselbst als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,
2. als Agent der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Der Buchdruckerei-Besitzer W. A. Jacob zu Pasewalk an Stelle des Kaufmanns Franz daselbst als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Buchbindermeister F. A. Schreiber zu Bahn hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt und ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Moses Behrendt zu Massow

1. an Stelle des Apothekers Wolff daselbst als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia",
2. als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Massow und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 14.

Stettin, den 8. April 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5025.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

(Nr. 5026.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lenne-Fluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

(Nr. 5027.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thlr. Vom 7. Februar 1859.

(Nr. 5028.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. Dezember 1808 und den Ergänzungen desselben.

(Nr. 5029.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assekuranz-Gesellschaft", mit dem Domizil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Ausgegeben zu Berlin den 25. März 1859.

Patente.

Dem Maschinenbauer T. Fanter in Berlin ist unter dem 28. März 1859 ein Patent

auf eine kombinirte Fournier-Schneide- und Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

108) In Folge von Verhandlungen, welche mit der Königlich Schwedisch-

121

Norwegischen Staats-Regierung wegen wechselseitiger Zulassung der Schiffe beider Nationen zur Küstenfahrt gepflogen sind, ist von der gedachten Königlichen Regierung die Erklärung abgegeben:

daß vom 1. k. M. ab, Preußische Schiffe zur Theilnahme an der Schifffahrt und dem Waarentransport zwischen den Häfen und Küsten der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen zugelassen und in Allem, was diese Schifffahrt und diesen Handelsverkehr betrifft, auf demselben Fuß wie nationale Schiffe behandelt werden sollen; dieses Recht der Küstenfahrt (Cabotage) sich jedoch weder auf den rein inländischen Schiffsverkehr noch auf den zwischen zweien Hafen- oder Ankerplätzen erstreckt, welche an einem Flusse, Kanal und an Seen mit süßem Wasser belegen sind,

und diesseits gleichmäßig die Zulassung der Schwedisch-Norwegischen Schiffe zum Küstenverkehr in den Preußischen Häfen nachgegeben worden. Indem in letzterer Beziehung auf den durch die Gesetzsammlung bereits veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli v. J. Bezug genommen wird, überlasse ich der Königlichen Regierung, das bei der Schiffahrt betheiligte Publikum auch mit den von der Schwedisch-Norwegischen Regierung übernommenen Verbindlichkeiten bekannt zu machen.

Berlin, den 22. März 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: von der Heydt.

An
die Königliche Regierung
zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird unter Hinweis auf den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1858 (Ges.-Samml. pro 1858. S. 411) die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

109) Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. uns zu ermächtigen geruhet, dem Major Serre auf Maxen im Königreich Sachsen für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria von Weber innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Dies wird in höherem Auftrage hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der festgesetzte Betrag eines Looses 1 Thaler ist.

Stettin, den 29. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

110) Die Allerhöchst bestätigte neue Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, welche mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tritt, ist dieser Nummer des Amtsblattes als besondere Beilage beigefügt, worauf wir mit dem Hinzufügen aufmerksam machen, daß die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin Abdrücke der Instruction in Octavformat auf weißem Druckpapier zum Preise von 4 Sgr. vorräthig hält.

Stettin, den 30. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

111) Der Taxpreis eines Blutegel ist vom Königl. Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April bis ultimo September c. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Hierbei wird zugleich in höherem Auftrage bemerkt, daß in der Königl. Arznei-Taxe pro 1859 Seite 60 Zeile 12 ein Druckfehler stattfindet, indem daselbst der Preis

„bei größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende, Pfund,"

nicht mit 1 Sgr., sondern mit 1 Sgr. 6 Pf. hätte notirt werden sollen.

Stettin, den 1. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

112) Der Zeitraum für welchen mein Herr Amtsvorgänger das Regulativ vom 7. März 1856 über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons erlassen hatte, ist mit dem Jahre 1858 abgelaufen. Ich will die damals getroffene Einrichtung, da sie sich dem jetzigen Stande der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861 beibehalten, und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central-Haspelanstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt

1) die des Seidenzüchter, Lehrer Rammlow in Berlin,
2) „ „ Seidenfabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin,

3) die des Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam,
4) „ „ Postmeister Krincke zu Bunzlau,
5) „ „ Seminarlehrers Kiszewsky zu Paradies bei Meseritz,
6) „ „ Lehrers Ehrhardt zu Prettin bei Torgau,
7) die neu errichtete Haspelanstalt des Gärtner Kürten zu Hamm und
8) die des Seidenspinnerei-Besitzers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. O. schon früher, und die im Königl. Arresthause zu Coblenz neuerdings eingegangen.

Euer Hochwohlgeboren wollen diese Mittheilung durch die Regierungs-Amtsblätter gefälligst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 27. Februar 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez.: Graf Pückler.

An
den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Senfft v. Pilsach, Hochwohlgeboren, zu Stettin.

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

113) **Bekanntmachung.** Die Kreis-Ersatz-Commission des Usedom-Wolliner Kreises wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre

a. für die Insel Wollin
Mittwoch, den 27. April c., in Ostswine,
Donnerstag, den 28. April c., in Wollin;

b. für die Insel Usedom
Mittwoch, den 4. Mai c., in Usedom,
Donnerstag, den 5. Mai c., in Swinemünde,
Freitag, den 6. Mai c., desgleichen,

vornehmen.

Die Loosung findet
für die Militairpflichtigen der Insel Wollin:
Freitag, den 29. April c., Morgens 7 Uhr, in Wollin,
für die Militairpflichtigen der Insel Usedom:
Montag, den 9. Mai c., Morgens 7 Uhr, in Swinemünde
Statt.

Es werden demzufolge alle, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1835 bis ult. Dezember 1839 gebornen und noch mit keiner definitiven Bestim-

mung versehenen jungen Männer — sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Swinemünde, den 29. März 1859.

Der Landrath Ferno.

II. Personal-Chronik.

In Fürstensee, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Saare fest angestellt.

In Usedom ist der Küster und Schullehrer Barkow fest angestellt.

In Sieden-Bollentin, Synode Treptow a. d. T., ist der Küster und Schullehrer Freese fest angestellt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Herrmann August Lobeck zu Demmin auf Grund vorgelegter Bestallung für die Kreise Demmin und Anclam und für den Regierungsbezirk Stralsund als Agent des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach den an der Ostküste Nord-Amerikas belegnen Häfen, nach St. Francisco und nach Adelaide in Australien concessionirten Schiffs-Maklers Hermann Dauelsberg zu Bremen, unter Einverständniß der Königl. Regierung zu Stralsund.

Der Kaufmann Heinrich Zernbach zu Plathe an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Groß daselbst, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Kaufmann Friedrich Berg zu Pasewalk an Stelle des Kaufmanns Karsten daselbst, als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann Loewenstein hierselbst als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 15.

Stettin, den 15. April 1859.

Patente.

Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6. April 1859 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8. April 1859 ein Patent

auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) Höherer Behörden.

114) Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert,

solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

---

115) **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	3. August	in	Grimmen,	den	15. August	in	Ueckermünde,
„	4. „	„	Greifswald,	„	17. „	„	Strasburg,
„	6. „	„	Demmin,	„	18. „	„	Prenzlau,
„	8. „	„	Schwichtenberg,	„	20. „	„	Angermünde,
„	9. „	„	Treptow a. d. T.,	„	25. „	„	Regenwalde,
„	11. „	„	Jven,	„	1. September	„	Treptow a. d. R.,
„	13. „	„	Anclam,	„	3. „	„	Coerlin.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez.: von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

---

116) **T a r i f,**

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Peene von Wolgast nach der Insel Usedom zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen

I. von Personen:

von jeder Person, einschließlich dessen, was sie trägt . . 4 Pf.

II. von Thieren:

a. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird 4 Pf.

b. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 4 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

III. von Gütern:

für einen Centner . . . . 4 Pf.

Anmerkung.

1. Hat der Fährmann das Aus- und Einladen der Güter zu besorgen, so wird der doppelte Satz entrichtet.

2. Für Bestellung des jenseitigen Prahms sind . . . . 8 Pf. zu entrichten.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Von 10 Uhr Abends bis Sonnenaufgang steht dem Fährmann das Doppelte obiger Sätze zu.

2. In Fällen der Gefahr, wie bei Treibeis, starker Strömung und heftigem Sturme, ist der Fährmann zum Uebersetzen nicht verpflichtet.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

1. von kommandirten Militairs und einberufenen Rekruten;

2. von öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;

3. von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) (gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(ggez.) von der Heydt. von Patow.

---

1) der Königl. Regierung.

117) Nach einer Mittheilung der Königlichen Gesandtschaft in Athen sind die Königl. Griechischen Behörden angewiesen, streng darüber zu wachen, daß fremde Schiffs-Capitaine weder bei Reisen nach Griechischen Häfen,

noch von dort aus, Passagiere an Bord aufnehmen, welche mit keinem vorschriftsmäßigen Passe versehen sind. Die Königl. Griechische Regierung hat dabei den Wunsch zu erkennen gegeben, daß diese Anordnung zur Kenntniß der Schiffer der auswärtigen Nationen gebracht werden möge.

Es wird der Königlichen Regierung überlassen, hiernach eine entsprechende Bekanntmachung an das bei der Schifffahrt betheiligte Publikum des dortigen Verwaltungsbezirks ergehen zu lassen.

Berlin, den 24. März 1859.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung.

gez.: Oesterreich.

An

die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

118) Auf der Feldmark des Ritterguts Parpart, im Kreise Greifenberg, rechts am Wege von Parpart nach Reides, $\frac{1}{8}$ Meile von Reides und etwa $\frac{1}{4}$ Meile von Parpart entfernt, ist ein Vorwerk angelegt, welches mit dem Namen:

„Eckernfelde"

benannt worden ist. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

119) Das im §. 9 unserer Instruktion für die Controlle des hiesigen städtischen Hafen- und Bohlwerksgeldes vom 3. Juli 1857 (Extra-Beilage zu No. 28 des Amtsblatts pro 1857) unter No. 6 aufgeführte Bohlwerk „von der Baumbrücke bis ans Ende des Dampfschiffs-Bohlwerks" ist durch den nunmehr vollendeten Bau des neuen massiven Dampfschiffs-Bohlwerks um circa 800 Fuß verlängert worden.

Ebenso ist das unter No. 11 ebendaselbst aufgeführte „Bohlwerk längs des Festungsgrabens an der Silberwiese" durch das neu angelegte Flügel-Bohlwerk an der Parnitz von 60 Fuß erweitert worden. Die vorbezeichneten, neu angelegten Bohlwerke sind dem öffentlichen Verkehr freigegeben und werden demgemäß in Ergänzung des §. 9 der oben gedachten Instruktion resp. Polizei-Verordnung als öffentliche Bohlwerke, für deren Benutzung nach der Bestimmung sub II. des Tarifs zur Erhebung des Hafen- rc. Geldes in Stettin vom 4. Mai 1857 Bohlwerksgeld zu entrichten ist, hierdurch anerkannt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des Bohlwerksgeldes auch für die oben bezeichneten, neu angelegten Bohlwerks-Trakte ganz nach Anleitung der mehrerwähnten Instruktion resp. nach dem Tarife erfolgt.

Stettin, den 11. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

120) In No. 11. des diesjährigen Amtsblattes ist bei unserer Bekanntmachung vom 7. v. M. sub No. 84 durch einen Schreibfehler der Name Lehmann statt Schumann gesetzt.

Stettin, den 8. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

121) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Commission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre

am Montag, den 2. Mai c., Morgens 7 Uhr, in Wollin,
am Dienstag, „ 3. „ „ „ in Pribbernow,
am Mittwoch, „ 4 „ „ „ in Gülzow,
am Donnerstag, „ 5. „ „ „ in Cammin,
am Freitag, „ 6. „ „ „ in Cammin,
am Sonnabend, „ 7. „ „ „ in Cammin

vornehmen.

Die Loosung findet am Montag, den 9. Mai d. J., Morgens 7 Uhr, statt.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1835 bis ultimo Dezember 1839 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Cammin, den 28. März 1859.

Die Kreis-Ersatz-Commission des Camminer Kreises.
Der Landrath v. Köller.

---

122) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen des Randower Kreises für das Jahr 1859 findet

am 27. und 28. April d. J., Morgens 6 Uhr,
im Rathhause zu Garz a. d. O.,

und am 30. April, 2, 6., 7., 9. 10. und 11. Mai c.
im Friedrichs-Saale zu Grabow,
so wie die Loosung der neu hinzukommenden Altersklasse
am 5. und 14. Mai im Friedrichs-Saale
statt.

Alle diejenigen jungen Leute, welche in den Jahren 1835 bis einschließlich 1839 geboren und im Randower Kreise ortsangehörig sind, und über deren Militair-Verhältnisse bisher noch nicht definitiv entschieden ist, d. h. daß dieselben als Ganz- oder Halb-Invalide zur Armee- oder Allgemeinen Ersatz-Reserve oder zum Train bestätigt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich in den resp. Musterungs-Terminen, welche speziell bei den Gemeinde-Vorständen des Wohnortes zu erfragen sind, zu gestellen, widrigenfalls sie nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden.

Reklamationen um vorläufige Zurückstellung vom Militairdienst müssen rechtzeitig, zur Zeit des Kreis-Ersatz-Geschäftes, angebracht werden, da später angebrachte selbst in dem Falle, wenn sie wirklich begründet sein sollten, zurückgewiesen werden müssen.

Die Eltern derjenigen, bei denen eine Zurückstellung beantragt wird, haben im Termine persönlich zu erscheinen, wenn nicht zu hohes Alter (über 70 Jahre alt) oder Gebrechlichkeit, was durch ein Kreis-Physicats-Attest nachzuweisen ist, ein Hinderniß sind.

Stettin, den 4. April 1859.

Der Landrath von Ramin.

---

123) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1835 bis 31. Dezember 1839 geboren sind, findet im Greifenberger Kreise
am 25. und 26. Mai in Treptow,
und
am 27. und 28. Mai in Greifenberg,
und die Loosung der im Jahre 1839 gebornen Militairpflichtigen
am 30. Mai in Greifenberg
statt.

Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum gebornen männlichen Personen des Greifenberger Kreises, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben oder nicht bereits definitiv ausgemustert worden sind, hierdurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen zur Musterung resp. Loosung vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.

Greifenberg, den 31. März 1859.

Der Landrath von der Marwitz.

II. Personal-Chronik.

Dem Cantor und Gymnasial-Gesanglehrer Gesch zu Treptow a. R., ist das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

In Wollin sind die Lehrer Stapel und Riemer fest angestellt.

In Labes ist der Schullehrer Wegner fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat März 1859.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm Ferdinand Rudolph Oelschläger hier zum Gerichts-Assessor.

Der Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Assistent Carl Robert Mitzlaff hierselbst zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg.

Angestellt:

Der Hülfsbote und frühere Sergeant Ernst Holz hierselbst als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Der Hülfsbote und frühere invalide Unteroffizier Friedrich Wilhelm August Griebenow als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation Ueckermünde.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Sekretair Heinrich Wilhelm Bünting zu Plathe an die Kreisgerichts-Kommission zu Treptow a. R.

Der Bote und Exekutor Schreiber zu Massow an das Kreisgericht zu Stralsund.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Bureau-Assistent Franz Schmeling zu Pasewalk in Folge seiner Bestellung zum Bürgermeister in Massow.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat März 1859 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Usedom-Wollin. Stadt Swinemünde, Königs- und Marktbezirk: Apotheker Friederici in Swinemünde; Substitut desselbe Kaufmann Schütz in Swinemünde; beide verpflichtet am 29. März 1859.

Stadt Swinemünde, Kirchen- und Grenzbezirk: Kaufmann Schütz in Sinemünde; Substitut desselben Apotheker Friederici in Swinemünde; beide verpflichtet am 29. März 1859.

Neu angestellt sind:

Der Unteroffizier Schmidt als Grenzaufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Anclam.

Der Steuer-Supernumerar Schwant als Steueraufseher, und der invalide Musketier Gutzmann als Packhofs-Wärter und Wächter in Stettin.

Versetzt sind:

Der Ober-Zoll-Inspektor Schulze von Stolpmünde nach Swinemünde in die Stelle des verstorbenen Steuer-Raths Bennecke und

Der Grenz-Aufseher Froehlich im Haupt-Amtsbezirk Anclam in eine berittene Grenzaufseherstelle desselben Bezirks.

Als Agent bestätigt ist:

Der Forst-Sekretair Wege zu Stepenitz an Stelle des Apothekers Claus daselbst als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Ortschaft Stepenitz und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Wilhelm Herrmann Otto Galle zu Stettin die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 16.

Stettin, den 22. April 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5030.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.

(Nr. 5031.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14. März 1859.

(Nr. 5032.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

(Nr. 5033.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangs-Zolles für Talg vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. Oktober 1856 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. März 1859.

(Nr. 5034.) Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1859.

(Nr. 5035.) Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband. Vom 14. März 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

124) Bekanntmachung. In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Sammlung pro 1858 Seite 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Pommern auf Grund derjenigen Auseinander-

setzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Graf Pückler.

---

2) anderer Behörden.

125) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Commission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre:

am Dienstag den 17. Mai in Neumark,
am Donnerstag den 19. Mai in Bahn,
am Freitag den 20. Mai in Fiddichow,
am Sonnabend den 21. Mai } in Greifenhagen,
am Montag den 23. Mai }

und zwar an jedem Tage Morgens 7 Uhr, vornehmen.

Die Loosung der 20jährigen Altersklasse findet am Donnerstag den 26. Mai d. J., früh 7 Uhr, in Greifenhagen statt; die Prüfung der Unabkömmlichkeits-Verhältnisse von Landwehr-Mannschaften und der als invalide angemeldeten Wehrleute wird an den oben bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen werden.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1835 bis ult. Dezember 1839 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung einer Departements-Ersatz-Commission versehenen jungen Männer — sie mögen im Greifenhagener Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Greifenhagen, den 11. April 1859.

Königliche Kreis-Ersatz-Commission Greifenhagener Kreises.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Sommerfeld ist der hiesigen Königlichen Regierung als Hülfsarbeiter überwiesen.

In Naugard ist der Schullehrer Dummann fest angestellt.

In Alteheide, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Krahn fest angestellt.

Dem jüdischen Schächter—Privatlehrer Michael David Benjamin, ist

die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Bahn, in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Angestellt:

Der invalide Hautboist Albert Rudolph Dietze als Briefträger in Altdamm.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Tesch als Briefträger in Ueckermünde.

Versetzt:

Der Ober-Post-Sekretair Struve vom hiesigen Post-Amte zur Ober-Post-Direktion als Büreau-Beamte.

Der Post-Sekretair Schultze von Berlin zum hiesigen Post-Amte.

Als Agent ist bestätigt:

Der Gasthofsbesitzer Theodor Schmidt zu Gollnow als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 17.

Stettin, den 29. April 1859.

Patente.

Das dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann unterm 2. November 1857 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermassen, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

126) Bekanntmachung. Das mittelst Bekanntmachung vom 10. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund", wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

2) der Königl. Regierung.

127) Der Schullehrer Wittenhagen zu Anclam hat am 4. Januar d. J. eine Person, welche in die Peene gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

128) Polizei-Reglement
für den Aalbach und den Grenzgraben im Randower Kreise.

Um die Vorfluth

1. in dem Aalbach von dessen Ausfluß aus dem Neuendorffer See bis zum Rönnewerderschen Mühlenteich bei Hagen,
2. des Grenzgrabens von Wamlitz bis zu dessen Mündung in den Aalbach

zu sichern und polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieser Wasserleitungen herbeizuführen, wird auf Grund der Vorschriften des §. 73 der Feldpolizei-

Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetzsammlung de 1847 S. 390) und des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung de 1850 S. 265) verordnet was folgt:

§. 1.

Die vorbezeichneten Wasserleitungen sind Behufs ihrer Räumung im Jahre 1830 durch den Feldmesser Westphal vermessen und diese Vermessung ist im Jahre 1833 durch den Feldmesser Schubbert revidirt worden; demnächst aber sind die qu Wasserleitungen im Jahre 1850 durch den Feldmesser Pavelt nivellirt und die desfallsigen Nivellements-Arbeiten durch den Feldmesser Howe revidirt und berichtigt worden.

Das Resultat der geometrischen Arbeiten, welches diesem Reglement beigefügt ist, dient als Anhalt für das Längenmaaß der beiden Wasserleitungen im Ganzen; so wie für den Gebietsantheil, mit welchem die einzelnen Grundbesitzer daran grenzen.

§. 2

Normalbreite

Die Normalbreite

I. des Aalbaches wird auf 24 Fuß,

II. des Grenzgrabens

a. in der Ausdehnung vom Aalbach bis zur Daberschen Grenze auf 16 Fuß,

b. von der Daberschen bis zur Wamlitzschen Grenze auf 8 Fuß bestimmt.

§. 3.

Da wo eine größere Breite vorhanden ist, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Commission vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breite, als im § 2 bestimmt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Land-Raths gestattet werden.

§. 4.

Normaltiefe.

Behufs der Feststellung der Normaltiefe wird eine Revision des Paveltschen Nivellementsplans vorbehalten. Inzwischen muß schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim freien Abflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Commission beseitigt werden.

Als geringste Tiefe wird bis zur anderweitigen Regulirung durch die Schau-Commission:

a. für den Aalbach 1½ Fuß,

b. für den Grenzgraben 1 Fuß

unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 5.

Diejenigen Stellen, wo eine geringere Tiefe als §. 4 angegeben, sich befindet, müssen binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Reglements auf die bezeichnete Tiefe gebracht werden.

§ 6.

Befundbericht. — Entschädigung.

Sofort nach Publikation dieses Reglements wird die Schau-Commission die Begehung der qu. Wasserleitungen vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breite und Tiefe, sowie den Zustand der Wasserleitungen überhaupt abgeben. Es bleibt vorbehalten, die darnach nöthigen Anordnungen wegen Verbreitung und Korrecturen zu treffen.

In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Bettes der qu. Wasserleitungen abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besonderen Beurtheilung vorbehalten.

§. 7.

Räumung.

Zur Räumung des Aalbaches und des Grenzgrabens sind die Ufer-Besitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes nach dem im §. 1. ermittelten Verhältniß des Gebietsantheils eines jeden, wie bisher, fortan verpflichtet, es sei denn, daß die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen zu werden vermag.

Gemeinsame Kosten werden von den Uferbesitzern nach Verhältniß ihres Gebietsantheils aufgebracht.

§. 8.

In Rücksicht der Ufer-Antheile, welche sich im Besitze einer Gemeinde oder eines Nießbrauchers befinden, haftet resp. die Gemeinde und der Nießbraucher für die Kosten.

Den Gemeinden bleibt es überlassen, die Beiträge auf die verpflichteten Grundbesitzer zu repartiren.

§. 9.

Einzelne Interessenten, welche vermeinen, daß die Besitzer von hinterliegenden Grundstücken ebenfalls Nutzen aus der Unterhaltung der qu. Wasserleitungen ziehen, bleibt es überlassen, ihre Ansprüche auf Erstattung eines Theils der Kosten im Rechtswege geltend zu machen. Erstere müssen aber für die auf sie repartirten Beiträge ohne Rücksicht auf dergleichen Verhältnisse allein haften.

§. 10.

Die Räumung der Wasserleitungen beginnt alljährlich mit dem 15. Juli und muß möglichst binnen 3 Wochen vollendet sein. Es bedarf dazu keiner besonderen Aufforderung der Interessenten.

Dem Ermessen des Landraths bleibt es überlassen, auf Antrag oder nach Anhörung der Schau-Commission, den Termin zur Räumung in besonderen Fällen zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Dieser Anordnung sind dann alle Interessenten unbedingt Folge zu leisten verpflichtet.

§. 11.

Auswurf.

Die Räumung muß in der Art bewirkt werden, daß alle, den freien Wasserabfluß hinderlichen Gegenstände, namentlich Schlamm, Schwimmsand, Wassergräser, Geschlinge, Kräuter u. s. w. aus dem Bach- und Graben-Bette entfernt werden.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände sind, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer- und Grabenböschung selbst gebraucht werden, von dem Ufer zu entfernen und gehörig zu planiren.

§. 12.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts, und ist ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte fortzusetzen Hiernach ist die Räumung bei dem Aalbach am Rönnewerderschen Mühlenteiche zu beginnen, und mit der Räumung des Grenzgrabens erst der Anfang zu machen, wenn die Arbeet in dem Aalbach bis zu dem Einmündungspunkte des Grenzgrabens gediehen ist.

Vier Tage nach Ablauf der im §. 10 festgesetzten Frist beginnt die Revision der Arbeiten durch die Schau-Commission, die über den Befund ein Protokoll aufnimmt, auf Grund dessen gegen die säumigen Pflichtigen vorgeschritten wird.

§. 13.

Nach beendigter Revision der Räumung überreicht die Schau-Commission das Protokoll dem Landrath, welcher diejenigen zur Bestrafung zieht, denen ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Reglements zur Last fällt.

§. 14.

Ufer.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

In dem Wasserlaufe, so wie unmittelbar am Ufer desselben, dürfen Bäume oder Sträucher überall nicht, von weiter abstehenden Bäumen oder Sträuchern aber keine überhängenden Zweige geduldet werden.

§. 15.

Brücken.

Zur Vermeidung der Verschlammung und Versandung des Bach- und Grabenbettes sollen alle vorhandene oder in Zukunft zu erbauenden Brücken

ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnung der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von der Regierung auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16.

Steege.

Alle auf den qu. Wasserleitungen vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens zwei Fuß über dem mittleren Wasserstand erhoben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation des Reglements bewirkt sein.

§. 17.

Durchfahrten und Triften.

Die zu Viehtriften und Durchfuhrten dienenden Stellen der qu. Wasserleitungen öfter als einmal im Jahre, und so oft, als es für nothwendig erachtet wird, auf Kosten derjenigen Adjacenten zu jeder Zeit räumen zu lassen, in deren Grundstücken die Triften und Fuhrten liegen, oder welche durch diese begrenzt werden, ist die Schau-Commission eben so berechtigt, als verpflichtet.

§. 18.

Viehtränken.

Die auf den Wasserleitungen vorhandenen Viehtränken dürfen nur dann geduldet werden, wenn die Böschungen an den betreffenden Uferstellen, so wie die Normalsohle des Bach- und Grabenbettes gepflastert und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig befestigt werden.

§. 19.

Waschbänke.

Alle in den Gewässern angelegte Wäschen und Waschbänke sind binnen drei Monaten nach Publication dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett herunter reicht oder weniger als 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 20.

Aufstauwehren 2c.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und andern die Vorfluth hemmenden Gegenständen, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Aalbach und das Grabenbett, ist gänzlich untersagt.

Ueber das Fortbestehen der in dem Grenzgraben Behufs der Berieselung der Oberförsterdienstwiese angelegten Stauschütze, wird die Entscheidung vorbehalten.

§. 21.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Wasserbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 22.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft, desgleichen von einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath so wenig, wie feste Körper dürfen in die Wasserleitungen geworfen, oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 23.

Bei Anlegung neuer, oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen, müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Sowohl zur Anlegung neuer, als zu vorkommenden Hauptreparaturen der vorhandenen Mühlenarchen, ist die vorherige spezielle Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 24.

Die Mühlenbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehewelle und Kette, die Schutzbretter aber mit starkem Beschlage und starken Hacken zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis auf den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

§. 25.

Wiesenbewässerung.

Die Erlaubniß zu Berieselungs-Anlagen, zu welchen der Grenzgraben künftig benutzt werden soll, muß bei der Regierung besonders nachgesucht und das desfallsige Gesuch begründet werden.

Hinsichtlich des Aalbachs regelt sich die Befugniß der Adjacenten zu dergleichen Anlagen durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

§. 26.

Schau-Commission.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine Schau-Commission gebildet.

Dieselbe besteht aus drei, aus der Zahl der Räumungspflichtigen gewählten Mitgliedern, von denen eins jedenfalls ein Räumungspflichtiger des Grenzgrabens sein muß.

Für jedes Mitglied wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Die Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden. Derselbe hat das Recht und die Pflicht, für die Ordnung und Regelmäßigkeit des Geschäftsganges zu sorgen.

§. 27.

Die Wahl gilt auf 3 Jahre und kann nur aus solchen Entschuldigungsgründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 208. 209. 212. 213. befreien würden.

Die Gewählten haben das Recht, die Wiederwahl auf die Dauer der nächsten 3 Jahre abzulehnen.

Die Wahl wird auf Einladung und unter Leitung des Landraths vollzogen.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich.

§. 28.

Wähler sind die größeren Uferbesitzer, namentlich:

I. die Gutsherrschaften in Daber, Hohen-Leese, Vorwerk Neuhaus, Günnitz, Armenheide, Aalgraben und der Königliche Forstfiscus;

II. die Ortsvorsteher in den Ortschaften, zu welchen Räumungs-Interessenten gehören.

§. 29.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, soweit nicht anderweitige gesetzliche Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Polizeistrafe von 1—10 Thlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten bewirkt werden.

§. 30.

Der Landrath des Kreises ist mit der Controlle der Ausführung dieses Reglements beauftragt und die Ortsobrigkeiten sind, eine jede für den Bereich ihres Amtsbezirks verpflichtet, eintretenden Falls mit der ihnen zustehenden Polizeigewalt ihn hierbei zu unterstützen.

§. 31.

Schlußbestimmung.

In wie fern die Bestimmungen dieses Reglements auch auf denjenigen Theil des Aalbaches in Anwendung zu bringen sind, welcher von dem Dorfe Hagen sich bis in das Papenwasser erstreckt, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

Stettin, den 8. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

129) Bekanntmachung. Um dem im Regierungs-Departement Cöslin

herrschenden Mangel an qualifizirten Elementarlehrern abzuhelfen, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ein zweijähriger Lehrkursus zur Ausbildung von Elementarlehrern in der Stadt Bütow, wahrscheinlich bereits mit dem 1. Juli d. J. eröffnet werden. Die Lehrkursusschüler werden dieselbe Vorbildung für das Schulfach erhalten, welche die Pommerschen Schullehrerseminarien mit zweijährigem Kursus verfolgen, und sie werden, falls sie mit Erfolg ihren Kursus vollenden, dieselben Rechte genießen, welche den in eigentlichen Seminarien ausgebildeten Zöglingen bewilligt sind. Die Kursusschüler werden freie Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung, warmes Frühstück und Mittagsessen nebst freiem Unterrichte erhalten und dafür ein Kostgeld von sechs und zwanzig (26) Thalern jährlich in halbjährlichen Theilen von 13 Thlr. pränumerando zu zahlen haben. Sehr bedürftigen Kursusschülern einen Theil des Kostgeldes zu erlassen, sind Mittel vorhanden.

Indem wir Vorstehendes publiciren und bemerken, daß der Termin zu der nothwendigen Vorprüfung für die Aufnahme in den Lehrkursus von uns nachträglich bekannt gemacht werden wird, fordern wir diejenigen Präparanden für das Elementarschullehreramt, welche den Eintritt in den Lehrkursus wünschen werden, hierdurch auf, ihre Anmeldungsschreiben nebst Lebenslauf und denjenigen Zeugnissen und Scheinen, welche in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1846 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin de 1846, Nr 24., pag. 103) genannt sind, und welchen auch ein ärztliches Attest über geschehene Nachimpfung der Pocken beigefügt sein muß, spätestens zum 25. k. M. dem Herrn Superintendenten Stosch zu Bütow, welcher zur Annahme sich gefälligst bereit erklärt hat, einzusenden.

Wir publiciren vorstehende Bekanntmachung auch im diesseitigen Amtsblatte für den Fall, daß Schulamtspräparanden, welche innerhalb des Regierungs-Departements Stettin leben, des Wunsches sein sollten, in den Lehrkursus zu Bütow aufgenommen zu werden. Wir bemerken jedoch, daß sämmtliche Schüler des Kursus, aus welchen Gegenden sie auch herstammen möchten, verpflichtet sein werden, jedes während der drei ersten Jahre nach glücklicher Vollendung des Kursus ihnen von der Königlichen Regierung zu Cöslin zugewiesene Schulamt unweigerlich anzunehmen.

Stettin, den 19. April 1859.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

130) Im Jahre 1858 sind bei den Schiedsmännern des Departements 10,079 Streitfälle anhängig gewesen und davon 6,253 durch Vergleich erledigt, 642 von den Extrahenten zurückgenommen, 3,150 an die Gerichte verwiesen und 34 anhängig geblieben.

Ausgezeichnet haben sich folgende Schiedsmänner:
1. der Oberstlieutenant a. D. Mistow zu Kupfermühle bei Stettin, welcher 514,
2. der Schuhmachermeister Gebel zu Stargard, welcher 247,
3. der Kaufmann Sandt zu Pölitz, welcher 207,
4. der Brunnenmachermeister Vogel zu Gartz a. O., welcher 185,
5. der Kaufmann Lenzner zu Demmin, welcher 219,
6. der Mühlenmeister Wegener zu Anklam, welcher 243,
7. der Polizei-Kommissarius a. D. Wendeler zu Stargard, welcher 89,
8. der Kaufmann Köppe zu Wollin, welcher 163,
9. der Kaufmann Esser zu Pyritz, welcher 159,
10. der Apotheker Kucke zu Demmin, welcher 148,
11. der Bäckermeister Schmidt zu Cammin, welcher 88,
12. der Rendant Ruhnke und Kaufmann Schultze zu Damm, welche 85,
13. der Maler Block zu Pasewalk, welcher 77,
14. der Rathmann Tesch zu Freienwalde, welcher 103,
15. der Schiffskapitain Schwell zu Neuwarp, welcher 92,
16. der Agent Wundermann zu Gartz a. O., welcher 70,
17. der Faktor Stick zu Stettin, welcher 67,
18. der Kämmerer Carow zu Jacobshagen, welcher 65,
19. der Schulz Hitz in Warsow, welcher 58,
20. der Kämmerer Bock zu Greifenberg, welcher 57,
21. der Bäckermeister Knorrn zu Lübzin, welcher 67,
22. der Kaufmann Luckow zu Jarmen, welcher 55 Vergleiche abgeschlossen hat.

Bei den günstigen Resultaten, welche sich auch in anderen Schiedsmanns-Bezirken ergeben haben, verdienen die Bemühungen der Schiedsmänner unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 5. April 1859. Königl. Appellations-Gericht.

---

5) anderer Behörden.

131) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet in nachfolgender Weise statt:
am 12. und 13. Mai c., Aushebung in Gollnow,
am 14. Mai c., Aushebung in Massow,
am 16., 17. und 19. Mai c., Aushebung in Naugard,
am 20. Mai c., Loosung der 20jährigen Altersklasse.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1835 bis 31. Dezember 1839 geborenen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute, sie mögen im Naugardter Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Naugard, den 14. April 1859. Der Landrath.

132) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1835 bis 31. Dezember 1839 geboren sind, findet im Greifenberger Kreise

am 25 und 26. Mai in Treptow,

und

am 27. und 28. Mai in Greifenberg,

und die Loosung der im Jahre 1839 geborenen Militairpflichtigen

am 30. Mai in Greifenberg

statt.

Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum gebornen männlichen Personen des Greifenberger Kreises, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben oder nicht bereits definitiv ausgemustert worden sind, hierdurch aufgefordert, sich an den oben gedachten Tagen zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.

Greifenberg, den 31. März 1859.

Der Landrath von der Marwitz.

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Coste, bisher an der französisch-reformirten Gemeinde in Berlin, ist zum Prediger an der hiesigen französisch-reformirten Gemeinde erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Bindemann, bisher in Cammin, ist zum Pastor in Tribsow in der Synode Cammin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Provinzial-Vicar Dr. ph. Unruh, ist zum Pastor in Züssow, Land-Synode Greifswald, ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

In Zachan, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Petermann fest angestellt.

In Ploetz, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Genzel fest angestellt.

Als Agent ist bestätigt:

Der Kaufmann Büsing zu Pasewalk als Agent der See- Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf.

Der Mühlenbesitzer und Kreisboniteur Kanzelbach zu Wussow als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für den Kreis Randow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 18.

Stettin, den 6. Mai 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5036.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben.

(Nr. 5037.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahestraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße.

(Nr. 5038.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 7. März 1859.

(Nr. 5039.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität.

(Nr. 5040.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz.

(Nr. 5041.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thlr. Vom 21. März 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1859.

(Nr. 5042.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten General-Landtages der Schlesischen Landschaft wegen der Ablösungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens.

(Nr. 5043.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

133) Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, haben

geruht, der von dem 30. Altpommerschen Communal-Landtage getroffenen Wahl des Landschafts-Direktors und Landraths a. D. von der Marwitz in Greifenberg zum Vorsitzenden, und des General-Landschafts-Raths und Landraths a. D. von Koeller auf Cantreck zum Stellvertreter mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. die Bestätigung zu ertheilen.

Stettin, den 23. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

134) Die verwittwete Frau Rittergutsbesitzerin Wendorff zu Naulin, Pyritzer Kreises, hat ihrem Sohn, dem Lieutenant Eduard Wendorff die Polizei-Verwaltung über Naulin mit unserer Genehmigung übertragen.

Stettin, den 26. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

135) Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das Nachtrags-Verzeichniß zur Tafel LIII. der Domckeschen nautischen Tafeln bis Ende des Jahres 1858 erschienen und für die Besitzer dieser Tafeln, welche dieselben von den Königlichen Navigations-Schulen gekauft haben, bei dem Navigations-Lehrer Domcke zu Grabow unentgeltlich zu haben ist.

Stettin, den 29. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

136) Polizei-Verordnung.

Wir finden uns veranlaßt auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853, No. 3745 der Gesetzsammlung; und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, No. 3256 der Gesetzsammlung, den Paragraphen 1. unserer Polizei-Verordnung über die Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für die Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach vom 1. Januar 1855, abgedruckt in der Extra-Beilage zum 2. Stück unseres Amtsblatts für das Jahr 1855, — hiermit aufzuheben, und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung treten zu lassen.

Bei den Fahrten nach den Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach, und bei dem Auslaufen aus denselben, werden bei der Befahrung der Binnengewässer von der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen entbunden:

1. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
2. die Führer von bedeckten, nicht tiefer als sieben Fuß gehenden Fahrzeugen, welche

a. entweder mit flachem Boden ohne Kiel gebaut sind, oder
b. ohne Rücksicht auf ihre Bauart eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 35 Normallasten haben;

3. die Führer aller anderen Fahrzeuge für diejenigen Fahrstrecken, hinsichtlich welcher sie vor dem Lootsen-Commandeur zu Stralsund oder zu Thiessow auf Mönchgut nachgewiesen haben, daß sie gehörig damit bekannt sind. Das hierüber stempelfrei auf Ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffsführer von Jahr zu Jahr prolongirt werden, wenn derselbe sich dieserhalb bei dem betreffenden Lootsen-Commandeur meldet Ist das Attest in einem Jahre nicht prolongirt, so verliert dasselbe seine Gültigkeit, und der Schiffsführer muß sich von Neuem prüfen lassen. Für das Prüfungs-Attest erhält der Lootsen-Commandeur, welcher die Prüfung bewirkt, zehn Silbergroschen, und für jede Prolongation fünf Silbergroschen.

Diese Bestimmung tritt vom 1. Januar 1859 ab in Kraft.

Stralsund, den 18. November 1858.

Königliche Regierung.

Vorstehende Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Stralsund wird hierdurch zur Kenntniß des diesseitigen, bei der Schiffahrt betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 28. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

137) Bekanntmachung.

Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyssig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck voll-

ständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe ihrer Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung

in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 (Berlin, Bessersche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyssig, wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Indem wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Termin zur Anmeldung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei uns in dem Erlasse selbst bestimmt ist, und daß mit dem Anmeldungsschreiben zugleich sämmtliche eben dort genannte Zeugnisse und Erklärungen nebst dem Lebenslaufe der Aspiranten uns überreicht werden müssen.

Auch ordnen wir schon jetzt an, daß die angemeldeten Bewerberinnen, ohne eine weitere Einladung abzuwarten, zur Prüfung am 29. und 30. Juni c. (Mittwochs und Donnerstags nach Dom. I. p. tr.) sich hier am 28. einzufinden und Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Königlichen Schullehrerseminar persönlich zu melden haben.

Stettin, den 21. April 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

138) **Bekanntmachung,**
die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherin und Lehrerin in Familien und in höhern Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. — Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17. Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.
2. Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über nor-

malen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor **Kritzinger** in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von **Bethmann-Hollweg**.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 28. April 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Appellations-Gerichts.

139) Bekanntmachung,
betreffend das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit.

In der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 ist §. 16. II. No. 2. bestimmt:

„Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Korrespondenzen auf dem Kouvert als
„„herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten““
zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen“

Nach den §§. 10. und 7. des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 ist in Betreff des Vermerks der Portofreiheit für jene Sendungen der Schiedsmänner eine Aenderung eingetreten und vorgeschrieben worden, daß die Schiedsmänner die Portofreiheit der gedachten Sendungen mit den Worten:

„Königliche Dienstsache“

zu bezeichnen haben.

Die Schiedsmänner unseres Departements werden von dieser Abänderung des Rubrums der Portofreiheit zur Beachtung mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß der Verschluß der portofreien Sendungen mit dem Amtssiegel nach wie vor erforderlich ist.

Stettin, den 28. April 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) anderer Behörden.

140) Plan zum Betriebe des Departements-Ersatzgeschäfts im Bereich der 5. Infanterie-Brigade pro 1859.

Juli	22.	Freitag.	Reise nach Swinemünde.		
„	23.	Sonnabend.	Geschäft daselbst	Morgens	7 Uhr.
„	24.	Sonntag.	Ruhe.		
„	25.	Montag.	Reise nach Demmin.		
„	26.	Dienstag.	Revision der kleinen Listen . .	„	7 „
„	27.	Mittwoch.	Aushebung in Demmin . . .	„	7 „
„	28.	Donnerstag.	Reise nach Anklam.		

Juli	29.	Freitag.	Geschäft daselbst	Morgens	7 Uhr.
„	30.	Sonnabend.	Reise nach Ueckermünde.		
„	31.	Sonntag.	Ruhe.		
August	1.	Montag.	Revision der kleinen Listen . .	„	7 „
„	2.	Dienstag.	Aushebung in Ueckermünde . .	„	7 „
„	3.	Mittwoch.	Reise nach Stettin.		
„	4.	Donnerstag.	Reise nach Greifenhagen.		
„	5.	Freitag.	Revision der kleinen Listen . .	„	7 „
„	6.	Sonnabend.	Aushebung in Greifenhagen . .	„	7 „
„	7.	Sonntag.	Ruhe.		
„	8.	Montag.	Reise nach Stettin.		
„	9.	Dienstag.	Revision der kleinen Listen der Stadt Stettin	„	7 „
„	10.	Mittwoch.	Aushebung für die Stadt Stettin	„	7 „
„	11.	Donnerstag.	Revision der kleinen Listen Randower Kreis II. Bezirk	„	7 „
			I. Bezirk	„	10 „
„	12.	Freitag.	Aushebung im I. Bezirk Randower Kreises	„	7 „
„	13.	Sonnabend.	Aushebung im II. Bezirk Randower Kreises	„	7 „

---

141) Geschäfts- und Reiseplan zum Departements-Ersatzgeschäft im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade pro 1859.

Juli	3.	Sonntag.	Reise nach Wollin.	
„	4.	Montag.	Geschäft daselbst	7 Uhr Morgens.
„	5.	Dienstag.	Reise nach Cammin.	
„	6.	Mittwoch.	Musterung der Invaliden rc. excl. Train	3 Uhr Nachmittags.
„	7.	Donnerstag.	Aushebung	7 Uhr Morgens.
„	8.	Freitag.	Reise nach Greifenberg. und Musterung der Invaliden rc. excl. Train	3 Uhr Nachmittags.
„	9.	Sonnabend.	Aushebung	7 Uhr Morgens.
„	10.	Sonntag.	Reise nach Naugard.	
„	11.	Montag.	Musterung der Invaliden rc. excl. Train	3 Uhr Nachmittags.
„	12.	Dienstag.	Aushebung	7 Uhr Morgens.
„	13.	Mittwoch.	Reise nach Pyritz.	
„	14.	Donnerstag.	Musterung der Invaliden rc. excl. Train	3 Uhr Nachmittags.

Juli 15.	Freitag.	Aushebung und Reise nach Stargard	7 Uhr Morgens.
„ 16.	Sonnabend.	Geschäft im I. Bezirk Saatziger Kreises	7 Uhr Morgens.
„ 17.	Sonntag.	Ruhe.	
„ 18.	Montag.	Geschäft im II. Bezirk Saatziger Kreises	7 Uhr Morgens.
„ 19.	Dienstag.	Reise nach Labes.	
„ 20.	Mittwoch.	Musterung der Invaliden ꝛc. excl. Train	3 Uhr Nachmittags.
„ 21.	Donnerstag.	Aushebung in Labes . . .	7 Uhr Morgens.

---

142) **Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1857.**

I. Einnahmen.

1. Bestand aus dem Jahre 1856 . . .	16,721	Thlr.	16	Sgr.	9	Pf.
2. Wieder eingezogene Vorschüsse incl. Zinsen	20,786	„	20	„	—	„
3. Ausgeschriebene Beiträge pro 1857 .	95,374	„	16	„	6	„
4. Insgemein	249	„	2	„	—	„
Summa	133,131	Thlr.	25	Sgr.	3	Pf.

II. Ausgaben.

1. Reste pro 1855 et retro	3,018	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. Reste pro 1856	35,100	„	2	„	1	„
3. Brandvergütigungen, Untersuchungskosten und Spritzenprämien	84,406	„	—	„	7	„
4. Prämien für neue Feuerspritzen . . .	767	„	21	„	—	„
5. Verwaltungskosten	3,278	„	23	„	—	„
6. An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Bureau-Bedürfnisse . . .	290	„	25	„	—	„
7. Insgemein	72	„	15	„	—	„
Summa	126,933	Thlr.	26	Sgr.	8	Pf.

Abschluß.

1. Einnahme	133,131	Thlr.	25	Sgr.	3	Pf.
2. Ausgabe	126,933	„	26	„	8	„
3. Bestand	6,197	Thlr.	28	Sgr.	7	Pf.

Stettin, den 16. März 1859.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

v. d. Marwitz. v. Köller. O. v. Ramin.

II. Personal-Chronik.

Der Militair-Intendant des 2. Armee-Corps, Wirkliche Geheime Kriegs-Rath Foß, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. M. mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubniß zum weitern Tragen der Uniform seiner Charge in den nachgesuchten Ruhestand, und dagegen der Militair-Intendant von Reichenbach vom 1. Armee-Corps in die hiernach beim 2. Armee-Corps erledigte Intendanten-Stelle versetzt worden.

Der bisherige Hülfsprediger von Gaza in Ferdinandstein, ist zum Pfarrverweser der neu constituirten Parochie Ferdinandstein-Brünken bestellt und in sein Amt eingewiesen worden.

Die Pfarre zu Mohrdorf, Synode Barth, Privat-Patronats, ist durch Todesfall erledigt.

In der Stadt Plathe ist der Rektor Müller definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat April 1859.

Ernannt:

Zu Kreisgerichts-Räthen die Kreisrichter Ferdinand Baade zu Treptow a. d. T., Siegfried Reich zu Damm, August Bueck zu Greifenhagen, Pankraz Maes zu Demmin.

Zum Justiz-Rath der Rechtsanwalt und Notar Alexander Billerbeck zu Treptow a. d. R.

Befördert:

Die Auskultatoren Otto Ludwig Friedrich Siegfried Zachariae hierselbst und Christian Friedrich Wilhelm Schütz in Greifenberg zu Referendarien.

Der Bureau-Diätar Wichmann hierselbst zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk.

Der Feldwebel a. D. und Büreaugehülfe Franz Hermann Barfus zum Bureau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgericht.

Angestellt:

Die Rechtskandidaten Johannes George Lenke hier, Emil Johann Friedrich Colin zu Demmin als Auskultatoren.

Der Hülfsbote und invalide Unteroffizier Carl Friedrich Wilhelm Linde als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Der Hülfsgefangenwärter, frühere invalide Sergeant Heinrich Julius Jagow zu Demmin als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt:

Der Referendarius Max Carl Ludwig von Brauchitsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement.

Der Auskultator Max Victor Kölpin aus dem Bezirke des Kammergerichts in das diesseitige Departement.

Der Bureau-Diätar Hermann Wilhelm Alexander Ebert zu Plathe an das hiesige Kreisgericht.

Der Bote und Exekutor Ernst Albert Alexander Huth zu Plathe an das hiesige Kreisgericht.

Verstorben:

Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontrolleur Hantel zu Naugard.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Buchbindermeister Kuhmcke zu Jacobshagen als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Jacobshagen und deren Umgegend.

Der Kaufmann Mehlhorn zu Anklam als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport für die Stadt Anklam und deren Umgegend.

Der Kaufmann Moritz Löwenstein zu Stettin als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und an Stelle des nach Leipzig verzogenen Kaufmanns Michaelis als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Wichards zu Swinemünde als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania" zu Stettin.

Der Kaufmann F. W. F. Löper zu Pasewalk, an Stelle des nach Danzig verzogenen Kaufmann Petschow als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann L. Francke sen. zu Ueckermünde als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Die Kaufleute Raddmann und Lund zu Swinemünde die Agentur der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania".

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 19.

Stettin, den 13. Mai 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

143) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

144) In Stelle des ausgeschiedenen Syndicus Mandel in Stargard ist der Polizei-Secretair Braese daselbst zum Polizei-Anwalte, und in Stelle des Beigeordneten Hirsekorn daselbst, der Stadt-Secretair Felbaum zum Substituten des Polizei-Anwalts, commissarisch und widerruflich beim Kreis-Gerichte in Stargard ernannt worden.

Stettin, den 30. April 1859. Königliches Regierungs-Präsidium.

145) In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Meyer in Bahn ist der interimistische Bürgermeister Wall daselbst commissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte bei der Kreisgerichts-Commission in Bahn ernannt worden.

Stettin, den 5. Mai 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

146) Der Essig-Fabrikant Brüger zu Wangerin hat am 8. Februar d. J. einen Knaben, der durch das Eis des Lienchenschen See's eingebrochen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

147) Auf dem Forstgrunde des der Stadt Anclam gehörigen Vorwerks Bugewitz im Kreise Anclam, links am Wege von Leopoldshagen nach Bugewitz, resp. $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ Meile davon entfernt, ist ein Etablissement als Dienstwohnung für den Forstbeamten errichtet und diesem Etablissement der Name

„Hoheheide"

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

148) **Bekanntmachung.** Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Oberkontrolleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Oberkontrolleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachmessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben.

Stettin, den 3. Mai 1859.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

149) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 42 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 16ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 3 bis 16. vom 1. October 1859 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. October 1859 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung, mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 6ten Verloosung; der zum 1. October 1854 gekündigt,
Litt. C. No. 2722 zu 100 Thlr.,
b. aus der 7ten Verloosung; der zum 1. April 1855 gekündigt,
Litt. E. No. 1111 zu 10 Thlr.,
c. aus der 8ten Verloosung; die zum 1. October 1855 gekündigt,
Litt. D. No. 444 zu 25 Thlr.,
„ E. No. 2102 zu 10 Thlr.,
d. aus der 10ten Verloosung; die zum 1. October 1856 gekündigt,
Litt. B. No. 414 zu 500 Thlr.,
„ D. No. 2226. 2788 zu 25 Thlr.,
e. aus der 11ten Verloosung; der zum 1. April 1857 gekündigt,
Litt. E. No. 1343 zu 10 Thlr.

Stettin, den 2. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Bünger.

Nachweisung

der bei der 16ten Verloosung am 2. Mai 1859 ausgeloosten, am 1. October 1859 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Ser. II. No. 3 bis 16 mit zurückzuliefern sind.

Litt. A. à 1000 Thlr. No. 309. 1557. 2205. 2261. 2485. 2577. 2714. 3252. 3519. 3943. 4183.

Litt. B. à 500 Thlr. 167. 793. 796. 1059.

Litt. C. à 100 Thlr. 65. 290. 1076. 1368. 2162. 2211. 2678. 2692. 2874. 2937. 3764. 3921. 4422.

Litt. D. à 25 Thlr. 251. 436. 464. 873. 918. 1115. 1185. 1232. 1349. 1457. 1514. 1635. 1687. 1799. 1862. 1886. 2053. 2462. 2525. 2852. 2997. 3164. 3190. 3207. 3215. 3375. 3513.

Litt. E. à 10 Thlr. 12. 18. 21. 75. 88. 92. 99. 101. 109. 131. 132. 148. 170. 175. 183. 186. 191. 194. 204. 230. 255. 261. 265. 277. 282. 283. 285. 292. 322. 325. 339. 386. 393. 396. 408. 444. 458. 462. 464. 472. 478. 500. 502. 504. 505. 518. 520. 521. 527. 543. 556. 560. 563. 578. 585. 587. 596. 598. 601. 607. 609. 619. 642. 669. 671. 673. 684. 695. 711. 714. 715. 725. 755. 756. 791. 801. 809. 821. 828. 834. 842. 844. 853. 867. 870. 882. 883. 895. 902. 910. 924. 925. 932. 963. 979. 992. 1008. 1009. 1013. 1028. 1029. 1037. 1041. 1043. 1054. 1057. 1060. 1063. 1064. 1065. 1079. 1092. 1097. 1114. 1121. 1125. 1128. 1138. 1143. 1146. 1153. 1172. 1178. 1194. 1200. 1214. 1215. 1230. 1231. 1253. 1262. 1267. 1284. 1287. 1291. 1295. 1320. 1322. 1330. 1331. 1350.

1366.	1377.	1380.	1390.	1403.	1408.	1420.	1424.	1433.
1447.	1451.	1452.	1456.	1467.	1471.	1473.	1477.	1480.
1484.	1486.	1487.	1491.	1492.	1493.	1501.	1510.	1522.
1530.	1537.	1539.	1541.	1542.	1543.	1545.	1546.	1549.
1573.	1576.	1583.	1598.	1603.	1612.	1615.	1619.	1644.
1655.	1675.	1689.	1698.	1735.	1768.	1781.	1783.	1795
1814.	1831.	1862.	1863.	1864.	1866.	1873.	1884.	1886.
1902.	1908.	1916.	1918.	1925.	1936.	1939.	1944.	1947.
1952.	1957.	1960.	1961.	1967.	1976.	1997.	2006.	2011.
2020.	2030.	2035.	2037.	2043.	2065.	2069.	2094.	2099.
2108.	2115.	2129.	2131.	2135.	2149.	2160.	2167.	2190.
2197.	2199.	2215.	2225.	2228.	2242.	2256.	2279.	2285.
2305.	2337.	2338.	2360.	2374.	2375.	2381.	2390.	2392.
2428.	2457.	2460.	2484.	2489.	2494.	2513.	2518.	2528.
2535.	2548.	2549.	2569.	2570.	2574.	2648.	2651.	2702.
2704.	2717.	2737.	2738.	2741.	2753.	2771.	2781.	2782.
2783.	2800.	2805.	2818.	2823.	2842.	2856.	2877.	2889.
2891.	2893.	2899.	2908.	2910.	2926.	2933.	2936.	2941.
2946.	2953.	2987.	2992.	2999.	3002.	3021.	3029.	3032.
3039.	3058.	3062.	3063.	3067.	3072.	3075.	3091.	3096.
3102.	3122.	3124.	3128.	3134.	3139.	3140.	3142.	3155.
3159.	3164.	3171.	3184.	3186.	3197.	3198.	3200.	3220.
3233.	3234.	3240.	3266.	3275.	3292.	3295.	3299.	3303.
3341.	3363.	3368.	3373.	3387.	3396.	3410.	3415.	3432.
3436.	3445.	3454.	3460.	3462.	3463.	3468.	3471.	3490.
3496.	3500.	3511.	3515.	3522.	3524.	3534.	3553.	3557.
3560.	3573.	3575.	3585.	3591.	3619.	3646.	3656.	3673.
3682.	3692.	3698.	3700.	3721.	3729.	3731.	3737.	3759.
3762.	3778.	3785.	3794.	3803.	3820.	3824.	3840.	3849.
3853.	3858.	3860.	3874.	3902.	3906.	3917.	3931.	3937.
3953.	3999.	4001.	4028.	4032.	4034.	4044.	4049.	4053.
4060.	4068.	4079.	4086.	4091.	4100.	4122.	4126.	4145.
4173.	4174.	4175.	4177.	4178.	4187.	4203.	4208.	4217.
4222.	4240.	4268.	4269.	4275.	4276.	4294.	4299.	4331.
4345.	4357.	4367.	4376.	4383.	4391.	4406.	4409.	4423.
4424.	4440.	4444.	4455.	4469.	4496.	4504.	4507.	4513.
4515.	4517.	4518.	4529.	4540.	4543.	4550.	4561.	4570.
4572.	4576.	4586.	4591.	4595.	4597.	4600.	4601.	4603.
4606.	4610.	4627.	4629.	4636.	4657.	4667.	4669.	4677.
4679.	4682.	4690.	4693.	4694.	4700.	4701.	4704.	4712.

Stettin, den 2. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

150) Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-
festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschäden-Untersuchungskosten,

Nr.	Kreise.	I. Betrag der pro 1858 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse vom Hundert. I. 3 Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. 6 Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	III. 12 Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	IV. 18 Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Betrag der für das Jahr … Spritzenprämien: Namen der Ortschaften, in welchen Brandschäden stattgefunden, und welche Feuerspritzen angeschafft haben.	Datum des Brandschadens.
1	Anklam . .	199	21	9	307	6	—	4152	6	—	236	7	6	4895	11	3	— —	— —
2	Belgard . .	218	24	—	761	21	—	4370	12	—	250	19	6	5601	16	6	— —	— —
3	Bütow . . .	29	13	6	136	25	6	2300	21	—	92	21	—	2559	21	—	— —	— —
4	Cammin . .	206	17	3	453	10	6	6441	12	—	386	3	—	7487	12	9	— —	— —
5	Demmin . .	704	5	3	622	10	6	7383	24	—	440	12	—	9150	21	9	— —	— —
6	Fürstenthum .	334	3	—	945	28	6	10361	27	—	434	12	—	12076	10	6	— —	— —
7	Greifenberg .	155	—	9	447	3	—	5318	12	—	199	15	—	6120	—	9	— —	— —
8	Greifenhagen .	347	22	6	1346	25	6	7181	18	—	413	12	—	9289	18	—	— —	— —
9	Lauenburg . .	286	26	3	477	21	—	4125	10	6	106	15	—	4996	12	9	— —	— —
10	Naugard . .	176	20	3	773	4	6	6187	6	—	289	28	6	7426	29	3	— —	— —
11	Neustettin . .	126	18	9	922	—	—	6205	6	—	472	16	6	7726	11	3	— —	— —
12	Pyritz . . .	849	24	9	2579	9	—	6850	18	—	550	24	—	10830	15	9	— —	— —
13	Randow . .	880	9	9	3555	28	6	10002	9	—	817	24	—	15256	11	3	— —	— —
14	Regenwalde .	368	—	—	976	—	—	4236	—	—	264	27	—	5844	27	—	— —	— —
15	Rummelsburg	96	20	3	332	28	6	1850	—	—	92	16	6	2372	5	3	— —	— —
16	Saatzig . .	307	14	3	1174	22	6	6976	21	—	427	1	6	8885	29	3	— —	— —
17	Schlawe . .	212	26	3	435	25	6	7043	18	—	214	18	—	7906	27	9	— —	— —
18	Stolp . . .	542	12	—	795	28	6	7927	3	—	292	6	—	9557	19	6	— —	— —
19	Ueckermünde .	70	17	3	649	19	6	3727	3	—	199	19	6	4646	29	3	— —	— —
20	Usedom Wollin	94	28	6	109	9	—	3700	27	—	192	—	—	4097	4	6	— —	— —
	Summa	6208	26	3	17803	27	—	116342	13	6	6373	28	6	146729	5	3	— —	— —

Stettin, den 4. April 1859.

Die Ständische General-Direktion der

v. d. Marwitz. O. v.

Feuer-Sozietät für das Jahr 1858 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

1858 festgesetzten Brand-Vergütigungen, Untersuchungskosten, und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse I.			II.			III.			IV.			Summa.			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
—	—	—	400	—	—	14726	—	—	595	—	—	15721	—	—	28	12	6	94	—	—	64	15	—	15907	27	6
—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	250	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	260	—	—
—	—	—	—	—	—	600	—	—	198	18	1	798	18	1	26	15	—	15	—	—	—	—	—	840	13	1
—	—	—	—	—	—	9100	—	—	—	—	—	9100	—	—	23	10	—	20	—	—	—	—	—	9143	10	—
—	—	—	—	—	—	1257	20	—	—	—	—	1257	20	—	42	25	—	92	—	—	150	—	—	1542	15	—
—	—	—	3198	—	—	6186	—	—	—	—	—	9384	—	—	162	25	—	178	—	—	75	—	—	9799	25	—
—	—	—	—	—	—	6441	15	—	—	—	—	6441	15	—	29	5	—	82	—	—	225	—	—	6777	20	—
—	—	—	872	—	—	12012	15	—	—	—	—	12884	15	—	34	10	—	140	—	—	—	—	—	13058	25	—
—	—	—	—	—	—	439	—	—	266	26	8	705	26	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	741	26	8
—	—	—	—	—	—	2204	—	—	948	24	5	3152	24	5	41	20	—	36	—	—	75	—	—	3305	14	5
—	—	—	1010	13	7	19583	10	—	1739	15	—	22333	8	7	122	15	—	165	—	—	—	—	—	22620	23	7
—	—	—	305	—	—	9859	—	—	1000	—	—	11164	—	—	30	10	—	132	—	—	150	—	—	11476	10	—
4455	—	—	4024	—	—	11094	—	—	—	—	—	19573	—	—	117	20	—	264	—	—	127	15	—	20082	5	—
—	—	—	105	—	—	2161	—	—	—	—	—	2266	—	—	52	—	—	110	—	—	—	—	—	2428	—	—
—	—	—	150	—	—	5962	15	—	—	—	—	6112	15	—	75	27	6	10	—	—	—	—	—	6198	12	6
—	—	—	396	20	—	6518	10	—	—	—	—	6915	—	—	80	15	—	186	—	—	210	—	—	7391	15	—
—	—	—	200	—	—	3199	12	6	—	—	—	3399	12	6	51	20	—	67	—	—	—	—	—	3518	2	6
480	—	—	200	—	—	1473	—	—	450	—	—	2603	—	—	88	15	—	10	—	—	—	—	—	2701	15	—
—	—	—	3332	15	—	20840	—	—	920	—	—	25092	15	—	76	20	—	187	—	—	—	—	—	25356	5	—
—	—	—	—	—	—	3440	—	—	—	—	—	3440	—	—	32	15	—	46	—	—	—	—	—	3518	15	—
4935	—	—	14193	18	7	137347	7	6	6118	24	2	162594	20	3	1163	20	—	1834	—	—	1077	—	—	166669	10	3

Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Ramin. **v. Köller.**

151) Nachricht für Seefahrer. Der bisher auf dem Göhrenschen Hövet- oder dem Nord-Perd-Riff unterhaltene Waaker ist eingenommen.

Dagegen ist das, zwischen der Thiessower Außenrhede und dem Lobber-Hövet befindliche Steinriff, — das sogenannte Tammriff — auf welchem bei Tageswasserstand nur 5 bis 6′ Wassertiefe vorhanden ist, mit einem neuen Waaker bezeichnet worden, welcher bei offenem Wasser stets unterhalten werden wird. — Dieser Waaker liegt auf der Ostseite des Riffs auf 18′ Wasser, ist schwarz und hat an der Spitze zum besseren Sichtbarwerden einen Strauchbüschel.

Von dem gedachten Waaker peilt man:

die Kirche zu Gr. Zicker — West ½ Nord pr Compaß,

die Kirche zu Wusterhusen — Süd-West z. Süd pr. Compaß.

Außerdem wird bemerkt, daß man nach der gewöhnlichen Lootsenmarke den Waaker auffindet, also das Steinriff meidet, wenn man die Wusterhusensche Kirche nicht weiter als bis auf eine Handspaak-Länge, Ost von Thiessower Hövet bringt.

Stralsund, den 26. April 1859.

Königliche Regierung.

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Pfeiffer, bisher am Correctionshause in Schweidnitz, ist zum Pastor in Schwichtenberg, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Kolzow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Luck fest angestellt.

In Pencun, Synode Pencun, ist der Schullehrer Zenske als vierter Lehrer fest angestellt.

In Gr. Ziegenort, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Falck fest angestellt.

In Hoff, Synode Cammin, ist der Küster und Lehrer Laatsch definitiv angestellt.

In Gollnow ist der Schullehrer Schwarz fest angestellt.

Der Eigenthümer Hermann Lübcke zu Braunsberg, Naugarder Kreises, ist als Polizei-Verwalter daselbst bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger Rudolph Heinrich Lengerich, ist die zweite Torf-Meister-Stelle zu Carolinenhorst vom 1. April d. J. ab definitiv verliehen worden.

Neu angestellt sind:

Der Oberjäger Peiper und der Sergeant Rattey als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Anclam und

Der Unteroffizier Scheibe als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin.

Befördert oder versetzt:

Der Haupt-Steuer-Amts-Rendant Helm zu Stettin als Haupt-Salzmagazin-Inspector daselbst in die Stelle des pensionirten ꝛc. Malkewitz.

Der Ober-Grenz-Controleur Beursault zu Ferdinandshof als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin.

Der Haupt-Amts-Assistent Wagner zu Stettin zum Ober-Grenz-Controleur in Ferdinandshof.

Der berittene Steuer-Aufseher Petzold zu Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.

Der berittene Grenz-Aufseher Fleischmann aus dem Bezirk Demmin als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Der Grenz-Aufseher Lehmann aus dem Bezirke Stralsund in den Bezirk Anclam und

Der Grenz-Aufseher Gischkow aus dem Bezirke Anclam als berittener Grenz-Aufseher nach Jarmen, Haupt-Amts-Bezirk Demmin.

Angestellt ist:

Der invalide Unteroffizier Friedrich Wilhelm Theodor Schmidt als Post-Expedient in Pasewalk.

Pensionirt:

Der Post-Conducteur Kremming hierselbst.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat April 1859 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg, 3. Landbezirk: Heinrichshoff, Renseckow, Görke, Dadow, Ganzken-Pribbernow, Ruhleben, Rütznow, Sellin, Woedtke, Neklatz, Zicker, Gutsbesitzer Paape zu Renseckow, Substitut desselben Schulze Lüpke zu Treffin, beide am 8. April 1859 verpflichtet.

10. Landbezirk: Drosedow, Eyersberg, Holm, Kirchhagen, Küssin, Mittelhagen, Vockenhagen, Voigtshagen und Zedlin, Bauerhofsbesitzer Gauger zu Kirchhagen, Substitut desselben Freischulze Köpke zu Triebs, beide verpflichtet am 23. April 1859.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Buchdruckerei-Besitzer Spanier zu Pyritz die Agenturen für die Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin.

Der Kaufmann August Carl Wolter zu Pyritz die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 20.

Stettin, den 20. Mai 1859.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4. März 1858 ertheilte Patent auf einen Gasmesser, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F Prillwitz zu Berlin unter dem 1. Dezember 1858 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Dom-Gymnasium zu Colberg, Dr. Reinhard Schultze, ist als ordentlicher Lehrer an derselben Anstalt angestellt.

In Cashagen, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Zühlsdorff fest angestellt.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Johann Ernst Ludwig Spohr ist zum Forstaufseher ernannt und demselben die durch das Ausscheiden des Förster Müller erledigte Försterstelle zu Neuhaus-Pribbernow, im Reviere Hohenbrück, vom 1. Mai d. J. auf Probe übertragen worden.

Als Agent ist bestätigt:

Der Kaufmann Necker zu Demmin an Stelle des Kaufmanns Julius Schmidt daselbst, als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Hermann August Lobeck zu Demmin die Agentur des zum Auswanderer-Transport-Geschäft concessionirten Schiffsmaklers Danelsberg zu Bremen nnd ist derselbe als Agent des zu demselben Geschäft concessionirten Schiffsmaklers August Bolten zu Hamburg, für die Kreise Anclam und Demmin und für den Regierungs-Bezirk Stralsund bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 20.

Stettin, den 20. Mai 1859.

Patente.

Das dem Kaufmann [illegible] zu Berlin unter dem 4 März [illegible] ertheilte Patent auf einen Gasmesser ist aufgehoben.

Das dem [illegible] zu Berlin unter dem 1 December [illegible] auf eine Vorrichtung [illegible] aufgehoben.

[illegible]

Der [illegible] am [illegible]-Gymnasium zu Colberg, Dr. [illegible] ist [illegible] an derselben Anstalt angestellt.

[illegible] ist [illegible] fest angestellt.

Der [illegible] ist [illegible] im [illegible].

[illegible]

[illegible] Kaufmanns [illegible] für [illegible].

[illegible]

[illegible]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 21.

Stettin, den 27. Mai 1859.

Patente.

Dem Eduard Schröder zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Patent auf

eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) Höherer Behörden.

152) Der Landschafts-Direktor von Weiher auf Vietzig ist für die sechsjährige Periode von 1859 bis 1865, von Neuem zum Direktor des Stolper Landschafts-Departements gewählt, und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Stettin, den 17. Mai 1859.

Der Ober-Präsident.

---

2) der Königl. Regierung.

153) Der vierte diesjährige Viehmarkt in Greifenberg i. P. wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 17. Juni d. J, sondern

am Mittwoch vor Himmelfahrt, den 1. Juni d. J.,

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

154) General-Verwaltungs-Uebersicht der

mit Einschluß der Filial-Anstalten zu

I. Bevölkerung

№	Bezeichnung.	Schuldgefangene.	Unter Männer.
1	2	3	4
A.	Bestand am 31 Dezember 1857	—	—
B.	Zugang während des Jahres 1858:		
1	durch neue Einlieferungen Seitens der Civil-Behörden	—	—
2	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande. Ausgestoßener Seitens der Militair-Behörden	—	—
3	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Strafhaft	—	—
4	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten	—	—
5	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—
6	durch Einlieferung Behufs des Weiter-Transports	—	—
	Summa des Zuganges	—	—
C.	Abgang während des Jahres 1858:		
1	interimistisch entlassen	—	—
2	begnadigt	—	—
3	nach verbüßter Strafe entlassen	—	—
4	in andere Anstalten übergesiedelt	—	—
5	entwichen	—	—
6	gestorben, a. natürlichen Todes	—	—
	b. durch Unglücksfälle	—	—
	c. durch Selbstmord	—	—
	d. durch Hinrichtung	—	—
7	zur Strafe, resp. correktionellen Detention übersetzt	—	—
8	durch Weiter-Transport	—	—
	Summa des Abganges	—	—
D.	Bestand am 31 Dezember 1858	—	—
E.	Im Jahre 1858 waren nach vollen Tagen gerechnet überhaupt detinirt	—	—
F.	Die tägliche Durchschnittszahl der in 1858 detinirt gewesenen Gefangenen beträgt	—	—

Königl. Straf-Anstalt zu Naugard,

Gollnow und Anklam für das Jahr 1858.

im Allgemeinen.

Kategorien der Gefangenen.														Summa der sämmtlichen Gefangenen
suchungs-Gefangene.			Gefängnißstrafe-Verbüßende				Zuchthaus-Gefangene			Corrigenden.				
Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
—	—	—	—	—	in Heilanstalten zusammen		1287 3 1290	254	1544		—	—	—	1544
—	—	—	—	—	—	—	304	48	352	—	—	—	—	352
—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	315	48	363	—	—	—	—	363
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	20	10	30	—	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	313	71	384	—	—	—	—	384
—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	23	7	30	—	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	358	90	448	—	—	—	—	448
—	—	—	—	—	—	—	1247	212	1459	—	—	—	—	1459
—	—	—	—	—	—	—	464946	85281	550227	—	—	—	—	550227
—	—	—	—	—	—	—	1273	234	1507	—	—	—	—	—

II. Gesund

Bezeichnung der Anstalt.	Es waren in: Bestand am 31. Dezember 1857. männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa.	während des Jahres 1858: Zugang: männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	Abgang: männliche Gefangene	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Strafanstalt Naugard	9	10	—	19	537	100	—	637	529	100	—

III. Arbeits-

Bezeichnung der Anstalt.	Arbeits-Betrieb der Untersuchungs-Gefangenen: Im Jahre 1858 waren nach vollen Tagen gerechnet Untersuchungs-Gefangene detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten: beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage	Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages Rthlr.	Sgr	pf	Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 2) Rthlr.	Sgr	pf	jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 3) Rthlr.	Sgr	pf
1	2	3	4	5			6			7		
Straf-Anstalt Naugard.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Noch III. Arbeits-

Arbeits-Betrieb der Gefängniß-Strafe-Verbüßenden, Zuchthaus-Ge

Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeits-Betrieb,

Bezeichnung der Anstalt.	an Verdienst-Antheilen der Gefangenen Rthlr.	Sgr	pf	für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeits-Utensilien und Fabrik-Geräthe Rthlr.	Sgr	pf	für Beschaffung der Materialien zur Fabrikation Rthlr.	Sgr	pf	für Verpflegungs-Zulagen der im Innern der Anstalt und außerhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen Rthlr.	Sgr	pf	für vermehrte Aufsicht, verstärkte Seelsorge ꝛc. in Folge der Beschäftigung von Gefangenen im Freien Rthlr.	Sgr	pf	Summa (von Kolonne 16 bis 20) Rthlr.	Sgr	pf
	16			17			18			19			20			21		
Straf-Anstalt Naugard.	8374	20	10	3043	16	11	14176	7	7	—	—	—	—	—	—	25594	15	4

Rthlr.	
.alt .d.	83'28

heits-Pflege.

den Lazarethen der Anstalt													Es betragen in 1858 die Kosten der Kranken-Pflege (exclus. der Besoldungen der Aerzte und der Bespeisung der Kranken)			Mithin kommen von diesen Kosten der Kranken-Pflege auf einen Kranken-Tag		
	Bestand am 31. Dezember 1858.				im Jahre 1858 nach vollen Tagen gerechnet				während des Jahres 1858 durchschnittlich täglich									
Summa.	männliche Gefangene	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männliche Gefangene	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			27		
629	17	10	—	27	8223	3728	—	11951	22½	10	—	32½	807	27	2	—	2	—
									abgerundet									

Betrieb.

Arbeits-Betrieb der Gefängniß-Strafe-Verbüßenden, Zuchthaus-Gefangenen und Corrigenden.																				
Im Jahre 1858 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene der gedachten Kategorien detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung									Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Kolonne 13) kommen auf					
	beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage	innerhalb der Anstalt			außerhalb der Anstalt im Freien			Summa.			jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 8)			jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 9)		
			Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
8	9	10	11			12			13			14			15		
550227	473966	76261	49489	24	3	—	—	—	77580	8	3	—	4	2⅓	—	4	11
			28090	11													

etrieb.

ngenen und Corrigenden																				
Betrag des aufgekommenen Netto-Arbeits-Ertrages (Kolonne 13 nach Abrechnung von Kolonne 21)			Von dem gesammten Netto-Arbeits-Ertrage (Kolonne 22) kommen auf						Der Werth der am Jahres-Schlusse in der Anstalt lagernden Fabrikate und Fabrikations-Gegenstände beträgt			Am Schlusse des Vorjahres betrug der Werth dieser Gegenstände			Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres 1858 gegen die Bestände am Schlusse des Jahres 1857					
			jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 8)			jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 9)									mehr			weniger		
Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
22			23			24			25			26			27			28		
51985	22	11	—	2	10⅓	—	3	3½	14401	12	2	17397	9	3	—	—	—	2995	27	1

IV. Finanziell[e]

Bezeichnung der Anstalt.	Einnahme. Gesammter Brutto-Arbeits-Ertrag (Rthlr. Sgr. pf.)	Einnahme. Anderweite Einnahme in ihrer Gesammtheit (Rthlr. Sgr. pf.)	Einnahme. Anderweite Einnahme, darunter sind enthalten: an Reingewinn aus der Feld- und Vieh-Wirthschaft (Rthlr. Sgr. pf.)	Einnahme. Anderweite Einnahme, darunter sind enthalten: Landesbeiträge, Zuchthaus und andere Gefälle (Rthlr. Sgr. pf.)	Einnahme. Summa der gesammten Einnahme (Kolonne 2 und Kolonne 3) (Rthlr. Sgr. pf.)	Ausgabe. Für Beköstigung in ihrer Gesammtheit (Rthlr. Sgr. pf.)	Ausgabe. Für Beköstigung, davon kommen auf die Beköstigung der Gesunden (Rthlr. Sgr. pf.)	Ausgabe. Für Beköstigung, davon kommen auf die Beköstigung der Kranken (Rthlr. Sgr. pf.)	Ausgabe. Für Krankenpflege (Rthlr. Sgr. …)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straf-Anstalt Naugard	77580 8 3	4737 29 2	3158 8 9	— - -	82318 7 5	44900 14 8 ([illegible])	45468 12 6	1491 - 8	672 2[illegible] ([illegible])

Noch IV. Finanzie[lle]

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Kosten der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen. Es kommen auf jeden Detentions-Tag von den Kosten für Beköstigung der Gesunden (Kolonne 8) (nach Kolonne 19) (Sgr. pf.)	für Beköstigung der Kranken (Kol. 9) (nach Kolonne 18) (Sgr. pf.)	für Bekleidung (nach Kolonne 11) auf den männlichen Gefangenen (nach Kolonne 20) (Rthlr. Sgr. pf.)	für Bekleidung (nach Kolonne 11) auf den weiblichen Gefangenen (nach Kolonne 21) (Rthlr. Sgr. pf.)	der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse (Kolonne 16) (nach Kolonne 17) (Rthlr. Sgr. pf.)	Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeits-Betrieb. (Rthlr. Sgr. pf.)	Gener[…] Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen, für Bureau-Bedürfnisse, […] (Rthlr. Sg[r] …)
	22	23	24	25	26	27	28
Straf-Anstalt Naugard	2 6	3 9	— — 8	— — 4	- 3 11	25594 15 4	35417 [illegible] (22328 8[illegible])

Resultate.

Ausgabe. Kosten der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen. Für Bekleidung			Für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthe			Für Reinigung des Körpers, der Wäsche und der Lokale			Für Beheizung			Für Beleuchtung			Summa (von Kolonne 8 bis 15 incl.)			Im Jahre 1858 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	diese Gesammtzahl der Detentions-Tage wurde verbüßt von kranken Gefangenen mit	gesunden Gefangenen mit	Männern mit	Weibern mit
Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.					
11			12			13			14			15			16			17	18	19	20	21
11393	20	7	1646	11	4	1058	22	11	3046	4	—	3836	18	11	72317	7	1	550227	11951	538276	464946	85281
(inclusive 951	13	5 für Weiber.)	(12	18	—)	(2405	15	—)	(1021	—	—)	(129	3	—)								

Resultate.

Ausgabe. Kosten. Summa (von Kolonne 27 und 28)			Im Jahre 1858 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	Von den gesammten General-Kosten (Kolonne 29) kommen auf jeden Detentions-Tag		Summa der gesammten Administrations-Kosten (von Kolonne 16 und 29)			Im Jahre 1858 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	Von den gesammten Administrations-Kosten (Kol 32) kommen auf jeden Detentions-Tag		Es betrugen die gesammten Einnahmen (nach Kol. 6)			Die gesammten Administrations-Kosten überschreiten mithin die gesammten Einnahmen um einen Betrag von			Im Jahre 1858 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	Von dem durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabe-Betrage (Kol. 36) kommen auf jeden Detentions-Tag	
Rthlr.	Sgr.	pf.		Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.		Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.		Sgr.	pf.
29			30	31		32			33	34		35			36			37	38	
83339	27	2	550227	4	6	155657	4	3	550227	8	6	82318	7	5	73338	26	10	550227	4	—
															(exclusive 64	20	— Betriebs-Reste aus dem vorigen Jahre.)			

V. Personal-Verhältnisse

Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1858			Davon wurden eingeliefert: zum ersten Mal			als Rückfällige: zum 1. mal			als Rückfällige: zum 2 mal		
	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Straf-Anstalt Naugard	315	48	363	219	38	257	45	3	48	21	4	25

Noch V. Personal-Verhältnisse

Bezeichnung der Anstalt.	Davon wurden eingeliefert als Rückfällige überhaupt (Kolonne 8 bis 28)			Heimaths-Verhältnisse: Inländer			Heimaths-Verhältnisse: Ausländer		
	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Straf-Anstalt Naugard	96	10	106	314	48	362	1	—	1

der Zuchthaus-Sträflinge.

Davon wurden eingeliefert als Rückfällige zum 3. mal			zum 4. mal			zum 5. mal			zum 6. mal			zum 7. mal und darüber		
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
15	3	18	13	—	13	2	—	2	—	—	—	—	—	—

der Zuchthaus-Sträflinge.

Confessions-Verhältnisse. Evangelische			Katholische			Jüdische			Andersgläubig			Alters-Verhältnisse. Von 16 bis 20 Jahren		
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
307	46	353	7	2	9	1	—	1	—	—	—	19	2	21

Noch V. Personal-Verhältnisse.

Bezeichnung der Anstalt.	Alters-Verhältnisse. Von 21 bis 45 Jahren			Alters-Verhältnisse. Ueber 45 Jahre			Zu 2 Jahren		
	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
	53	54	55	56	57	58	59	60	61
Straf-Anstalt Naugard	245	39	284	51	7	58	95	17	112

Noch V. Personal-Verhältnisse.

Bezeichnung der Anstalt.	Ursachen der Bestrafung. Verbrechen aus Leidenschaft.			Familien-Verhältnisse. Unehelich geboren			Familien-Verhältnisse. Unverheirathet		
	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
	77	78	79	80	81	82	83	84	85
Straf-Anstalt Naugard	27	8	35	40	7	47	160	27	187

der Zuchthaus-Sträflinge.

Dauer der Strafen: Ueber 2 Jahre, bis zu 5 Jahren,			Ueber 5 Jahre, bis zu 10 Jahren,			Ueber 10 Jahre, ausschließlich der Lebenslänglichen,			Lebenslänglich			Ursachen der Bestrafung. Verbrechen aus Eigennutz.		
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76
166	25	191	42	4	46	10	2	12	2	—	2	288	40	328

der Zuchthaus-Sträflinge.

Familien-Verhältnisse: Verheirathet			Verheirathet gewesen: Männer		Weiber			Bildungs-Zustand. Es können weder lesen noch schreiben			nur eins von beiden			Militair-Verhältniß. Von den eingelieferten männlichen Zuchthaussträflingen haben	
Männer	Weiber	Summa	verwittwet	geschieden	verwittwet	geschieden	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	im Militair-Dienst gestanden	nicht im Militair-Dienst gestanden
86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
127	16	143	15	13	5	—	33	19	—	19	43	48	91	108	207

155) Bekanntmachung. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Hinterpommerschen Eisenbahn sehen wir uns veranlaßt unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. März 1833, 22. Februar 1848 und vom 9. August 1849, darauf aufmerksam zu machen, daß die öffentlichen Uhren in allen Orten, an welchen sich Eisenbahnstationen befinden, nach der mittleren Zeit gestellt und mit den Stations-Uhren in Uebereinstimmung gebracht werden müssen.

Um die hiernach nöthige Regulirung der betreffenden öffentlichen Uhren bewirken zu können, bemerken wir, daß nach den desfallsigen Ermittelungen die betreffenden Uhren gegen die mittlere Berliner Zeit

in Trampke 7 Minuten,
„ Freienwalde 8 „
„ Wangerin 8 „
„ Labes 9 „

vorgehen müssen.

Die betreffenden Ortsbehörden haben auf die Regulirung der öffentlichen Orts-Uhren und auf deren Uebereinstimmung mit den Bahnhofs-Uhren mit Sorgfalt fortgesetzt Bedacht zu nehmen.

Stettin, den 20. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

156) Polizei-Verordnung.

An dem im diesseitigen Regierungs-Bezirk belegenen Tracte der Hinterpommerschen Eisenbahn befinden sich zum Abschlusse der in den Stationen

$5_{,16} + 3_{,8}$ längs der Stargarder und Zarziger Feldmarken,
$6_{,43} + 8_{,9}$ an der Dahlower Feldmark,
$7_{,11} + 0_{,3}$ auf der Schönebecker Feldmark,
$8_{,12} + 2_{,5}$ an der Freienwalder Feldmark,
$8_{,55} + 8$ auf der Nöbliner Feldmark,
$12_{,20} + 4_{,6}$ in der Nähe des Bahnhofes Labes und
$12_{,66} + 4_{,7}$ an der Tieckbornner Feldmark

belegenen Eisenbahn-Uebergänge, sogenannte Zugbarrieren.

Zur Verhütung von Unglücksfällen bei Benutzung dieser Eisenbahn-Uebergänge ist die Einrichtung getroffen, daß bei jeder der vorbezeichneten Barrieren eine besondere Glockenvorrichtung hergestellt wird, mittelst welcher bei dem Herannahen eines Eisenbahnzuges Eine Minute vor dem Niederfallen der Barriere geläutet wird.

Um nun den Zweck dieser Einrichtung sicher zu stellen, verordnen wir auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850, daß beim Läuten Jedermann mit seinem Fuhrwerk auf dem Zufuhrwege beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahnübergange sofort und so lange stille halten muß, bis der Uebergang wieder frei ist.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., der im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 20. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

157) Bekanntmachung. Mit Bezug auf §. 1. des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges. S. 1856 Seite 359), werden hierdurch folgende „Bezirks-Veränderungen" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind einverleibt worden:

1) eine an den Bauer Beyer zu Ball veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 156 □.-Rth. in den Gemeinde-Bezirk von Ball, Kreises Saatzig;

2) eine an die Schulgemeinde in Dölitz veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 40 □.-Rth. 60 □.-Fuß in den Dorfgemeinde-Bezirk von Dölitz, Kreises Pyritz;

3) zwei an den Schmidt Just in Liepen veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von zusammen 4,82 □.-Rth. in den Gemeinde-Bezirk von Liepen, Kreises Anklam;

4) eine an die Gemeinde Mandelkow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 2 □.-Rth. 96 □.-Fuß in den Gemeinde-Bezirk von Mandelkow, Kreises Randow;

5) zwei an die Gemeinde Jacobsdorff veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von resp. 16 □.-Rth. und 3 □.-Rth., und eine an den Büdner Prodöhl daselbst veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 2½ □. Rth. in den Gemeinde-Bezirk von Jacobsdorff, Kreises Saatzig;

6) eine an die Gemeinde Hohen-Schönau veräußerte fiskalische Dorfstraßen Parzelle von 8½ □.-Rth. in den Gemeinde-Bezirk von Hohen-Schönau, Kreises Naugard;

7) eine an den Bauer Marten zu Wudarge veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 2½ □.-Rth. in den Gemeinde-Bezirk von Wudarge, Kreises Saatzig;

8) eine von mehreren Privatbesitzern im Gemeinde-Verbande von Friedrichswalde an den Forst-Fiskus zur Anlage eines Entwässerungsgrabens abgetretene Parzelle von 49½ □.-Rth in den fiskalischen Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Friedrichswalde, Kreises Naugard;

9) die von dem Forst-Fiskus an den Kossäthen Hamann zu Rönnewerder abgetretene, im Rönnewerder belegene Forstparzelle von 8 Morgen 153 □.-Rth. in den Gemeinde-Verband von Hagen, Kreises Randow;

10) die von dem Hamannschen Kossäthenhofe Nr. 2. zu Rönnewerder an

den Forst Fiskus überlassene Wiesen- und Wege-Fläche von 9 Morgen 7 Q.-Rth. in den fiskalischen Guts-Bezirk des Königl. Forst-Revieres Falkenwalde:

11) die von dem Forst Fiskus vom Jagen 51. des Wildenbrucher Forstrevieres an den Bauern Christian Pannenberg, die Wittwe Page und den Halbbauern Gottfr. Page zu Wildenbruch abgetretene Forstfläche von 8 Morgen 10 Q.-Rth. excl. 34 Q.-Rth. Gräben in den Gemeinde-Verband von Wildenbruch, Kreises Greifenhagen;

12) die von dem Bauerhofe Nr. 22 des Christian Pannenberg, dem Bauerhofe Nr 4. der Wittwe Christine Page und dem Halbbauerhofe Nr. 33 des Gottfr. Page zu Wildenbruch an den Forst-Fiskus überlassenen Grundstücke von zusammen 8 Morgen 10 Q.-Rth. in den fiskalischen Gutsbezirk des Königl Forst-Reviers Wildenbruch;

13) eine an den Bauer Fr. Feldt zu Wudarge veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 2 Q.-Rth. 120 Q.-Fuß in den Gemeinde-Verband von Wudarge, Kreises Saatzig;

14) eine an den Bauer Christ. Friedr. Feldt zu Gr.-Schlatikow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 3 Q.-Rth. 21 Q.-Fuß in den Gemeinde-Verband von Gr.-Schlatikow, Kreises Saatzig;

15) die von dem Büdner-Grundstücke Nr. 6. des Büdners Joh Wilhelm Manthey zu Dargebanz an den Forst-Fiskus überlassene Fläche von 8 Morgen 88 Q.-Rth. in den fiskalischen Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Neuhaus;

16) die von dem Forst-Fiskus vom Forstrevier Neuhaus, der sogenannten Kummerow, an den Büdner Johann Wilh. Manthey zu Dargebanz abgetretene Parzelle von 2 Morgen 111 Q.-Rth. in den Kommunal-Bezirk der Gemeinde Dargebanz, Kreises Usedom-Wollin.

Stettin, den 14. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

158) Der Eisenbahnbau-Wärter Carl August Günther und die Knechte Ferdinand Parnitzki und Friedrich Kasburg zu Teschendorff haben am 19. Januar cr. mit erheblichen Bemühungen, Umsicht und nicht ohne eigene Lebensgefahr den Arbeitsmann August Trilaff aus Wangerin vom Tode des Ertrinkens im Woidschwin-See gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir jedem von ihnen eine Geldprämie gewährt haben.

Stettin, den 16. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

159) Der Matrose Albert Haeske zu Anklam hat am 13. v. M. zwei in den Kanal daselbst gestürzte Knaben und zwar den Sohn des Veteranen-Unteroffiziers Heydamick „Louis" und den Sohn der Wittwe Drichelt „Carl", beide in Anklam wohnhaft, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des rc. Haeske mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demselben eine Prämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 14. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

160) An Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Hübke in Pyritz ist der interimistische Polizei-Sekretair Blersin daselbst kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Lindemann in Pyritz ernannt worden.

Stettin, den 23. Mai 1859.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

161) Bekanntmachung. Im Anklamer Kreise haben folgende Neuwahlen von Feuerlösch- und Feuer-Versicherungs-Kommissarien stattgefunden und sind von uns bestätigt worden, als:

1) für den ausgeschiedenen Gutspächter Holtz zu Busow der Milchpächter Gentzke daselbst zum Feuerlösch- und Feuerversicherungs-Kommissarius für den II. Bezirk,
2) für den verzogenen Rittergutsbesitzer von Berken-Auerose der Schulze Berndt in Kagendorf zum Feuerlösch-Kommissarius des I. Bezirks,
3) zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius, dessen Funktionen dem Schulzen Berndt zu Kagendorf bisher oblagen, und zum zweiten Feuerversicherungs-Kommissarius des I. Bezirks der Bauerhofsbesitzer Holm in Gnewezin.

Stettin, den 16. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

B. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

162) Bekanntmachung. Zu der von den städtischen Behörden beschlossenen Errichtung eines Gymnasiums in Pyritz ist die landesherrliche Genehmigung definitiv ertheilt worden. Dasselbe wird zu Michaelis d. J. zunächst mit den vier untersten Klassen und einer Vorbereitungs-Klasse eröffnet werden.

Stettin, den 14. Mai 1859.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

163) Bekanntmachung. Durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 25. März d. J. sind folgende Pommersche Pfandbriefe:

1)	Schöneberck, Saatziger Kreises, Nr. 44. . . .	à 200	Thlr.
2)	Lüttkenhagen b., Saatziger Kreises, Nr. 49. . .	à 25	„
3)	Leuschenthin, Demminer Kreises, Nr. 87.	à 50	„
4)	Wangerin, Borken Kreises, Nr. 46.	à 25	„
5)	Warsin, Pyritzer Kreises, Nr 166.	à 25	„
6)	Haselen, Naugardter Kreises, Nr. 203.	à 50	„
7)	Loeritz, Anklamer Kreises, Nr. 68.	à 50	„
8)	Barnimscunow F., Pyritzer Kreises, Nr. 13. . .	à 1000	„
9)	Reichenbach c., Saatziger Kreises, Nr. 65. . . .	à 200	„
10)	Lüttkemanshagen, Greifenberger Kreises, Nr. 76. .	à 200	„
11)	Reinwasser, Rummelsburger Kreises, Nr 13. . .	à 300	„
12)	Sterbenin, Lauenburger Kreises, Nr. 1. . . .	à 300	„
13)	Dammen, Stolper Kreises, Nr. 46.	à 200	„

ad 1. mit Coupons, Serie III Nr. 5. bis incl. 10. sammt Talon,
ad 8. mit Coupons, Serie IV. Nr. 4. bis incl. 10. sammt Talon,
ad 9 bis incl. 13. mit Coupons, Serie IV. Nr. 8, 9. und 10. sammt Talons,

für amortisirt erklärt worden, und wird daher an deren Stelle die Ausfertigung neuer Pfandbriefe von gleichem Werthe resp. der dazu gehörigen Zins-Coupons sammt Talons verfügt werden, welches dem §. 253. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß, hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 10. Mai 1859.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

---

164) Berichtigung. In dem Verzeichnisse der am 2. Mai cr. verloosten Rentenbriefe ist bei Littr. D. irrthümlich die Nr. 2462. als verloost angegeben, während die Nr. 2460. gezogen ist, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18. Mai 1859.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Harder hierselbst ist zum Hülfsprediger an der hiesigen St. Peter-Paulsparochie, insbesondere mit der Bestimmung zur geistlichen Bedienung der ländlichen Gemeinden derselben ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

An dem städtischen Gymnasium zu Stolp ist der bisherige Collaborator am Magdalenen-Gymnasium in Breslau Dr. Klemens als Subrektor

und dritter Oberlehrer, und Dr. Häckermann, bisher Lehrer am Gymnasium in Cöslin, als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

In Daber ist der Schullehrer Otto fest angestellt.

Dem bisherigen Apellationsgerichts-Auskultator Wall ist die Verwaltung der Bürgermeister-Stelle in Bahn commissarisch übertragen worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Buchhändler F. Waldow hierselbst, an Stelle des Buchhändlers Nagel von hier, als Agent

1) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und
2) der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia,

für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Herrmann Tiede hierselbst, als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Zimmermeister Schultz zu Pölitz, die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät zu Stettin.

Der Kaufmann F. L. Schroeder hierselbst, die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 22.

Stettin, den 3. Juni 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5044.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz.

(Nr. 5045.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Vippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze.

(Nr. 5046.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 4. April 1859.

(Nr. 5047.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 4. April 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1859.

(Nr. 5048.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

(Nr. 5049.) Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

(Nr. 5050.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakosc-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

(Nr. 5051.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1859.

(Nr. 5052.) Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1859.

(Nr. 5053.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen vom 31. März 1842. Vom 3. Mai 1859.

(Nr. 5054.) Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches. Vom 9. Mai 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1859.

(Nr. 5055.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.

(Nr. 5056.) Statut für die Wesselshöfen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859.

(Nr. 5057.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an dieselbe.

(Nr. 5058.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Aktien-Gesellschaft für Eisenindustrie in Styrum betreffend. Vom 5. Mai 1859.

(Nr. 5059.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbaugesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1859.

Patente.

Dem Professor Fink in Berlin ist unter dem 22. Mai 1859 ein Patent

auf einen Regulator für horizontale Wasserräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

165) **Bekanntmachung.** Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. M., wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister des Innern. (gez.) Flottwell.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

166) Die Direction der Provinzial-Hülfskasse von Altpommern hat bei der, in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 vorgenommenen Wahl ihres Vorsitzenden, den bisherigen Vorsitzenden, Landschafts-

Director und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz in Greiffenberg, für das laufende Jahr wiedergewählt.

Stettin, den 25. Mai 1859.

Der Ober-Präsident.
Senfft von Pilsach.

---

2) der Königl. Regierung.

167) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. März v. J. — No. 73 in dem Amtsblatte No. 12. pro 1858 — bringen wir hierdurch zur weiteren Kenntniß, daß der Rechnungsrath a. D. Schimmelfennig die nunmehr in Berlin 1859 herausgegebene, nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung und Verwaltung vervollständigte, neue Auflage seines Werks

„Die Preußischen directen Steuern"

in sieben monatlichen Lieferungen à 1 Thlr. denjenigen zugänglich zu machen sich entschlossen hat, welche die Anschaffung durch die hierdurch gestattete terminweise Kostenabtragung erleichtert zu sehen wünschen.

Indem wir es im Interesse der Verwaltung halten, das vorgedachte, durch seine Vollständigkeit bewährte und für jedes bei der Verwaltung der direkten Steuern betheiligte Individuum unentbehrliche Werk möglichst verbreitet zu sehen, haben wir Veranlassung genommen, sämmtlichen Landraths- und Domainen-Aemtern, Kreis- und Forst-Kassen, sowie Magisträten unseres Departements Subscriptionslisten auf das in vorbemerkter Weise leichter zu erlangende qu. Werk zuzusenden, in welche die zu machenden derartigen Bestellungen bis zum 30. Juni c. eingetragen werden können, bis zu welchem Tage es bei dem vorbemerkten ermäßigten und terminweise zu entrichtenden Preise bewendet, wogegen von da ab ein höherer Preis eintreten wird.

Stettin, den 25. Mai 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

168) Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Innern und des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird im Anschluß an das durch die Extra-Beilage zum diesjährigen Amtsblatt No. 6. publizirte Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweig-Bahnen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß außer den im §. 10 dieses Reglements bezeichneten Personen auch die Beamten der Staatsanwaltschaft berechtigt sind, den Eisenbahn-Körper und die nicht für das Publikum bestimmten

Norwegischen Vice-Konsul in Rügenwalde ernannt und von der diesseitigen Staats-Regierung als solcher anerkannt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

171) Der Kaufmann Günther Bonaventura Crome in Stralsund, ist zum Konsul der freien und Hansestadt Lübeck ernannt und von der diesseitigen Staats-Regierung als solcher anerkannt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums.

172) Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird unter Leitung des Herrn General-Superintendenten Dr. Jaspis in der Zeit vom 21. Juni bis 8. Juli c. eine General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Synode Werben gehalten werden, bei welcher außer dem Herrn General-Superintendenten als Mitglieder der Visitations-Commission mitwirken die Herren Hartmann, Superintendent in Werben, Lehmann, Superintendent in Neustettin, Henske, Superintendent in Schivelbein, Wendlandt, Pastor in Sarnow, Schultze, Pastor in Cöthen bei Neustadt-Eberswalde, Raabe, Pastor in Crölpa, Kreis Ziegenrück, v. Schoening, Landrath in Pyritz, v. Wedell auf Cremzow, Landrath a. D., Mitglied des Abgeordnetenhauses.

Die Visitation wird in allen Mutter- und Filialkirchen Statt finden, und wird in jeder eine Besprechung mit den Hausvätern und Hausmüttern der Gemeinde vorgenommen werden. Sie wird durch einen feierlichen Gottesdienst in der Kirche zu Werben am 21. Juni eröffnet und mit einer ähnlichen Feier ebendaselbst am 8. Juli c. geschlossen werden.

Stettin, den 23. Mai 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

173) Diejenigen, welche Geld oder andere Gegenstände zu den Deposital-Kassen der Gerichte einzuliefern haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzahlung mit Sicherheit nur an die beiden Kuratoren und den Rendanten des Depositoriums, welche in dem, an dem Depositalgelasse befindlichen Aushange namentlich bezeichnet sind, gemeinschaftlich und gegen eine von allen drei Beamten gemeinschaftlich auszustellende Quittung erfolgen kann.

Stettin, den 20. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Räumlichkeiten der Eisenbahnhöfe ohne eine besondere Erlaubniß-Karte zu betreten.

Stettin, den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

169) Nach einem an uns ergangenen Rescripte des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin bestehende Stipendium vom 1. October c. ab vacant. Wir können demgemäß nunmehr einen andern Bewerber zur Gewährung des jährlich 200 Thaler betragenden Stipendiums in Vorschlag bringen. Zur Concurrenz um das Stipendium dürfen jedoch nur solche Bewerber zugelassen werden, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Wir fordern nun diejenigen jungen Leute, welche sich über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ausweisen können, und in den Genuß des Stipendiums zu gelangen wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concurrenz, bis zum

1. August d. J.

bei uns zu melden.

Zur Begründung des Gesuchs sind außerdem noch folgende Zeugnisse mit einzureichen:

a. ein Geburtsschein,
b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze,
c. die über die practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
d. ein Führungs-Attest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit,
f. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse sub a. c. und d. nicht.

Stettin, den 25. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

170) Der Kaufmann A. Riensberg ist zum Königlich Schwedisch-

5) anderer Behörden.

174) **Bekanntmachung.** Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 2. Mai 1859.

Bei Gelegenheit der heutigen sechszehnten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, übergab der Kommissarius der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§. 46—48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königl. Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

a) des Regierungs-Assessors a. D. Rittergutsbesitzers O. von Ramin auf Günnitz,

b) des Stadtverordneten-Vorstehers Kaufmann E. Wegener von hier, sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizrath von Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

1) Aus der zweiten Verloosung.
Fälligkeits-Termin den 1. Oktober 1852.

	1 Rentenbrief Litt. D. zu 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 5 bis 14 und 16	11 Stück	
1			11

2) Aus der dritten Verloosung.
Fälligkeits-Termin den 1. April 1853.

	2 Stück Rentenbriefe Litt. C. zu 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 6—16	22 „	
	1 Rentenbrief Litt. D. zu 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 6—16	11 „	
3			33

3) Aus der vierten Verloosung.
Fälligkeits-Termin den 1. Oktober 1853.

	2 Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 7—16	20 „	
2			20

4) Aus der fünften Verloosung.
Fälligkeits-Termin den 1. April 1854.

	1 Rentenbrief Litt. C. zu 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 8—16	9 „	
	ein Zins-Coupon Litt. E. Nr. 12	1 „	
1			10
7	Latus		74

7	Transport		74
	5) Aus der sechsten Verloosung. Fälligkeits-Termin den 1. Oktober 1854.		
	3 Rentenbriefe Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 9—16	24 Stück	
	1 Rentenbrief Littr. D. à 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 9—15	7 „	
	1 Rentenbrief Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 9—16	8 „	
5			39
	6) Aus der siebenten Verloosung. Fälligkeits-Termin den 1. April 1855.		
	3 Rentenbriefe Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 10—16	21 „	
	1 Rentenbrief Littr. D. à 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 10—16	7 „	
4			28
	7) Aus der achten Verloosung. Fälligkeits-Termin den 1. Oktober 1855.		
	1 Rentenbrief Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 11—16	6 „	
	1 Rentenbrief Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 11—15	5 „	
	3 Rentenbriefe Littr. D. à 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 11—16	18 „	
	2 Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 11—16	12 „	
	1 Rentenbrief Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 11 und 14	2 „	
8			43
	8) Aus der neunten Verloosung. Fälligkeits-Termin den 1 April 1856.		
	2 Rentenbriefe Littr. A. à 1000 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 12—16	10 „	
	1 Rentenbrief Littr. B. à 500 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 12—16	5 „	
	5 Rentenbriefe Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 12—16	25 „	
	2 Rentenbriefe Littr. D. à 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 12—16	10 „	
10	Latus	50 „	
24	Latus		184

24		Transport		184
	10	Transport	50 Stück	
	1	Rentenbrief Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 12—16	5 „	
	2	Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 12—15	8 „	
	1	Rentenbrief Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 12—14	3 „	
14				66
		9) Aus der zehnten Verloosung. Fälligkeits-Termin den 1. Oktober 1856.		
	2	Rentenbriefe Littr. A. à 1000 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 13—16	8 „	
		und Nr. 15	1 „	
	2	Rentenbriefe Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 13—16	8 „	
	2	Rentenbriefe Littr. D. à 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 13—16	8 „	
		Nr. 13—14	2 „	
	5	Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 13—16	20 „	
	1	Rentenbrief Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 13—14	2 „	
	1	Rentenbrief Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 13. 14 und 16	3 „	
13				52
		10) Aus der eilften Verloosung. Fälligkeits-Termin den 1. April 1857.		
	2	Rentenbriefe Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 14—16	6 „	
	1	Rentenbrief Littr. D. à 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 14—16	3 „	
		Nr. 14—16	3 „	
	2	Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 14—16	6 „	
	1	Rentenbrief Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupon Nr. 15	1 „	
6				19
57		Latus		321

57		Transport		321
		11) Aus der zwölften Verloosung.		
		Fälligkeits-Termin den 1. Oktober 1857.		
	1	Rentenbrief Littr. A. à 1000 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 15—16	2 Stück	
	1	Rentenbrief Littr. A. à 1000 Thlr. mit Zins-Coupon Nr. 15	1 „	
	2	Rentenbriefe Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 15—16	4 „	
	1	Rentenbrief Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupon Nr. 15	1 „	
	1	Rentenbrief Littr. D. à 25 Thlr. mit Zins-Coupons Nr. 15—16	2 „	
	115	Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons	212 „	
121				222
		12) Aus der dreizehnten Verloosung.		
		Fälligkeits-Termin den 1. April 1858.		
	7	Rentenbriefe Littr A. à 1000 Thlr. mit Zins-Coupon Nr. 16	7 „	
	2	Rentenbriefe Littr. B. à 500 Thlr. mit Zins-Coupon Nr. 16	2 „	
	9	Rentenbriefe Littr. C. à 100 Thlr. mit Zins-Coupon Nr. 16	9 „	
	3	Rentenbriefe Littr. D. à 25 Thlr. mit Zins-Coupon Nr. 16	3 „	
	475	Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. mit Zins-Coupons	455 „	
496				476
		13) Aus der vierzehnten Verloosung.		
		Fälligkeits-Termin den 1. Oktober 1858.		
	12	Rentenbriefe Littr. A. ohne Zins-Coupons.		
	3	„ „ B. „ „ „		
	16	„ „ C. „ „ „		
	7	„ „ D. „ „ „		
	451	„ „ E. „ „ „		
489		Stück Rentenbriefe.		
1163		Stück Rentenbriefe, wörtlich Eintausend Einhundert Dreiundsechszig, mit den dazu gehörigen		1019

wörtlich Eintausend Neunzehn Stück Zins-Coupons; demnächst das desfallsige

Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. G. U.

gez. Starck. O. von Ramin. Wegener. von Dewitz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Cöselitz, Synode Pyritz, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastor adjunct. Quade erledigt worden.

Der Pastor Weiland, bisher in Jassow, Synode Cammin, ist zum Pastor in Soltenitz, Synode Neustettin, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Berufung des Lehrers Hermann Laabs zum Zeichenlehrer an dem Bugenhagen Gymnasium zu Treptow a. R. und zum zweiten Lehrer an der damit verbundenen Vorschule ist bestätigt.

Als Agent ist bestätigt:

Der Kaufmann Otto Wendorff in Anclam als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel für den Kreis Anclam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 23.

Stettin, den 10. Juni 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5060.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 2. Mai 1859.

(Nr. 5061.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier.

(Nr. 5062.) Bekanntmachung über die unterm 26. April 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Gryzbowitz-Zabrze-Kuenitzaer Aktien-Chausseebau-Gesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 13. Mai 1859.

(Nr. 5063.) Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinuferstaaten am 7. Mai 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 17. Mai 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1859.

(Nr. 5064.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die, zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Aktiengesellschaft „Berlin-Waterworks-Company".

(Nr. 5065.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva" mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26. April 1859.

(Nr. 5066.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung. Vom 21. Mai 1859.

(Nr. 5067.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautions-Kapitalien. Vom 21. Mai 1859.

(Nr. 5068.) Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21. Mai 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1859.

(Nr. 5069.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grund-Kapitals der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend. Vom 23. Mai 1859.

(Nr. 5070.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859. Vom 23. Mai 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

175) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

2) der Königl. Regierung.

176) In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Kosky in Massow ist der Bürgermeister Schmeling daselbst kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte bei der Kreis-Gerichts-Commission in Massow ernannt worden. Stettin, den 28. Mai 1859.

Königl. Regierungs-Präsidium.

177) Der Ackerhofsbesitzer Petermann zu Naugard hat auf der Feldmark dieser Stadt, etwa eine ½ Meile von derselben entfernt, links von dem von Naugard nach Minten führenden Wege, welcher von der Naugard-Groß-Sabowschen Chaussee abgeht, ein Etablissement, bestehend aus städtischen Ländereien, mit einem Areal von 387 Morgen angelegt, welchem der Name

„Petermannshof"
beigelegt worden ist, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Stettin, den 26. Mai 1859.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

178) Der nach den Kalendern auf den 25. Juni d. J. in Cavelpaß anstehende Jahrmarkt, ist auf den
23. Juni c.
verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Stettin, den 4. Juni 1859.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

179) Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyssig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen werden. ꝛc.
Berlin, den 20. Mai 1859.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.
An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers bringen wir zur Kenntniß des Publikums, namentlich auch der Privat-Schul-Patronate. Es wird event. anheim gegeben, sich mit dem Seminar-Direktor Herrn Kritzinger zu Droyssig bei Zeitz in Verbindung zu setzen.
Stettin, den 28. Mai 1859.
Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

180) Zufolge höherer Anordnung soll das Departements-Ersatz-Geschäft in diesem Jahre früher stattfinden, als dies durch die bereits veröffentlichten Geschäfts- und Reisepläne bestimmt war, und wird hierdurch der im Stück 18 des diesjährigen Amtsblatts, Seite 156 und 157 abgedruckte Reise-Plan ungültig. An dessen Stelle treten die nachstehenden Pläne.

a. Im Bezirke der V. Infanterie-Brigade.

Geschäfts- und Reise-Plan
zum Betriebe des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirke der 5ten Infanterie-Brigade.

Juni 14. Dienstag. Reise nach Ueckermünde.
„ 15. Mittwoch. Revision der kleinen Listen ꝛc. Morgens 7 Uhr.

Juni	16.	Donnerstag.	Aushebung Morgens 7 Uhr.
„	17.	Freitag.	Reise nach Swinemünde.
„	18.	Sonnabend.	Revision der kleinen Listen Morgens 7 Uhr und Aushebung Nachmittags 4 Uhr.
„	19.	Sonntag.	Ruhe.
„	20.	Montag.	Reise nach Anclam.
„	21.	Dienstag.	Revision der kleinen Listen ꝛc. Morgens 7 Uhr.
„	22.	Mittwoch.	Aushebung desgl.
„	23.	Donnerstag.	Reise nach Demmin.
„	24.	Freitag.	Revision der kleinen Listen ꝛc. Morgens 7 Uhr.
„	25.	Sonnabend.	Aushebung desgl.
„	26.	Sonntag.	Ruhe.
„	27.	Montag.	Aushebung in Demmin Morgens 7 Uhr.
„	28.	Dienstag.	Reise nach Grimmen.
„	29.	Mittwoch.	bis 16. Juli, Geschäfte im Regierungsbezirk Stralsund.
Juli	17.	Sonntag.	Ruhe.
„	18.	Montag.	Revision der kleinen Listen ꝛc. der Stadt Stettin Morgens 7 Uhr.
„	19.	Dienstag.	Aushebung für die Stadt Stettin Morgens 7 Uhr.
„	20.	Mittwoch.	desgl. desgl. desgl.
„	21.	Donnerstag.	Revision der kleinen Listen ꝛc. Randower Kreises I. Bezirk Morgens 7 Uhr. „ „ II. „ „ 10 „
„	22.	Freitag.	Aushebung im I. Bez. Randower Kreises Morg. 7 Uhr.
„	23.	Sonnabend.	desgl. desgl. desgl.
„	24.	Sonntag.	Ruhe.
„	25.	Montag.	Aushebung im II. Bez. Randower Kreises Morg. 7 Uhr.
„	26.	Dienstag.	Reise nach Greifenhagen.
„	27.	Mittwoch.	Revision der kleinen Listen ꝛc. Morgens 7 Uhr.
„	28.	Donnerstag.	Aushebung Morgens 7 Uhr.
„	29.	Freitag.	desgl. desgl.
„	30.	Sonnabend.	Rückreise nach Stettin.

b. Im Bezirk der VI. Infanterie-Brigade.

Geschäfts- und Reise-Plan
zum Departements-Ersatzgeschäft im Bezirk der 6ten Infanterie-Brigade pro 1859.

Juni	20.	Montag.	Reise nach Wollin.
„	21.	Dienstag.	Geschäft daselbst 7 Uhr Morgens.
„	22.	Mittwoch.	Reise nach Cammin.
„	23.	Donnerstag.	Musterung der Invaliden ꝛc. excl. Train 3 Uhr Nachm.
„	24.	Freitag.	Aushebung 7 Uhr Morgens. (Aus der Gestellungs-

Liste gelangen zur Vorstellung: die Zahl des auszuhebenden Ersatz-Contingents nebst hinreichender Procentzahl.)

Juni	25.	Sonnabend.	Musterung der Disponiblen der früheren Jahrgänge 7 Uhr Morgens.
„	26.	Sonntag.	Reise nach Greifenberg.
„	27.	Montag.	Musterung der Invaliden 2c. excl. Train 3 Uhr Nachm.
„	28.	Dienstag.	Aushebung und Musterung der Disponiblen 7 Uhr Morg.
„	29.	Mittwoch.	Reise nach Naugard.
„	30.	Donnerstag.	Musterung der Invaliden 2c. excl. Train 3 Uhr Nachm.
Juli	1.	Freitag.	Aushebung (cfr. Cammin) 7 Uhr Morgens.
„	2.	Sonnabend.	Musterung der Disponiblen 7 Uhr Morgens.
„	3.	Sonntag.	Reise nach Pyritz.
„	4.	Montag.	Musterung der Invaliden 2c. excl. Train 3 Uhr Nachm.
„	5.	Dienstag.	Aushebung (cfr. Cammin) 7 Uhr Morgens.
„	6.	Mittwoch.	Musterung der Disponiblen 7 Uhr Morgens und Reise nach Stargard.
„	7.	Donnerstag.	Geschäft im I. Bezirk (cfr. Cammin) 7 Uhr Morgens.
„	8.	Freitag.	1. Musterung der Disponiblen des I. Bezirks 7 Uhr Morg. 2. Musterung der Invaliden 2c. excl. Train des II. Bezirks Saatziger Kreises 3 Uhr Nachmittags.
„	9.	Sonnabend.	Aushebung und Musterung der Disponiblen in demselben Bezirk 7 Uhr Morgens.
„	10.	Sonntag.	Reise nach Labes.
„	11.	Montag.	Musterung der Invaliden 2c. excl. Train 3 Uhr Nachm.
„	12.	Dienstag.	Aushebung (cfr. Cammin) 7 Uhr Morgens.
„	13.	Mittwoch.	Musterung der Disponiblen 7 Uhr Morgens.

Ende des Departements-Ersatz-Geschäfts im Stettiner Regierungs-Bezirk. Stettin, den 6. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

181) Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Cösliner Regierungs-Bezirks.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. April d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin bestimmen wir gegenwärtig, daß die Vorprüfung von Schulamtspräparanden für Aufnahme in den nächsten Lehrcursus zur Ausbildung von Elementarlehrern für den Regierungs-Bezirk Cöslin am 22., 23. und 24. künftigen Monats (am Mittwoch, Donnerstage und Freitage nach dem Trinitatis-Sonntage) in der Stadt Bütow abgehalten werden soll. Die Bewerber um Aufnahme in den dort baldigst zu eröffnenden Lehrcursus haben sich am 21. nächsten Monats, Nachmittags

um 3 Uhr, im Schulhause zu Bütow persönlich zu gestellen, wo das Erforderliche ihnen ihrer Prüfung wegen wird bekannt gemacht werden.

Stettin, den 28. Mai 1859.

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir auch im diesseitigen Amtsblatte, indem wir auf das Publikat vom 19. April c. (Amtsblatt No. 17 pag. 145—146) zurückweisen.

Stettin, den 28. Mai 1859.

Königliches Schul-Kollegium der Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent, Wachtmeister a. D. Schmeling, ist zum Bürgermeister der Stadt Massow erwählt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Schröer ist als Collaborator an der Friedrich Wilhelms-Schule in Stettin definitiv angestellt.

In Neuwarp ist der Rektor Herrmann Behrend definitiv angestellt worden.

In Wangeritz, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Nicolaus fest angestellt.

Der Inspector Friedrichsen zu Leistenow ist zum Polizei-Verwalter über die Güter Utzedel und Teusin mit unserer Genehmigung bestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Mai 1859.

Befördert:

Die Auskultatoren Carl Friedrich Wilhelm Metzel und Otto Friedrich Wilhelm Starck zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Der Bureau-Assistent Mundt zu Naugard zum Sekretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte daselbst.

Die Bureau-Diätarien Ferdinand Neumann zu Massow und August Eduard Ferdinand Neubauer zu Gollnow zu Bureau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Stettin, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Naugard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Gollnow.

Angestellt:

Die Civil-Supernumerarien von Jaworsky zu Stettin und Köbcke zu Treptow a. R. als Bureau-Diätarien bei dem Kreisgerichte zu Naugard, ersterer mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Massow.

Versetzt:

Der Referendarius Emil Loos aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das diesseitige Departement.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Mai 1859 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Greifenhagen. Amtsbezirk Fiddichow: Bürger Hummel in Fiddichow, verpflichtet am 20. Mai 1859.

Kreis Naugard. Amtsbezirk 13ter Landbezirk, Freiheide, Neu-Massow, Faulenbenz, Wittenfelde: Gutsbesitzer Gansauge zu Faulenbenz verpflichtet am 23. Mai 1859; Substitut desselben Gutsadministrator Bettac zu Grossenhagen.

Kreis Regenwalde. Amtsbezirk 3ter Landbezirk, Cummerow, Damberg u. Kathen, Rübenhagen, Friedrichshoff, Labuhn, Höfchen, Flakenhagen, Gardin, Sack, Ornshagen, Dorotheenhoff, Wilhelmshoff, Patzig, Lowin, Niedernhagen und Vorwerk Regenwalde: Bürgermeister a. D. Genz zu Regenwalde, verpflichtet den 19. Mai 1859; Substitut desselben Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde.

Kreis Ueckermünde. Amtsbezirk 17ter Landbezirk, Hammer, Liepe, Müggenburg und Sandförde: Gerichtsmann Fertig zu Müggenburg; Substitut desselben Eigenthümer Reincke zu Neu-Rothemühl.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Maurermeister Niefert zu Plathe als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Kaufmann Johann David Fischer zu Garz a. d. Oder als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Garz a. d. Oder und deren Umgegend.

Der Büreau-Diätarius Meyers zu Wollin an Stelle des Kaufmanns Adolph Moritz daselbst als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Zimmthal zu Wollin als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der Kaufmann August Malckewitz zu Wollin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der Buchdruckerei-Besitzer Carl Hesse zu Pyritz als Agent

1. der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,
2. der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank,
3. der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Justiz-Aktuarius Anderson zu Treptow a. Toll. an Stelle des Apothekers Dietrich daselbst, als Agent

1. der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
2. der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt,
3. der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia",

für die Stadt Treptow a. Toll. und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Uhrmacher Beilcke zu Naugard die Agentur der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 24.

Stettin, den 17. Juni 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5071.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 242) aufzunehmende Staatsanleihe von Dreißig Millionen Thaler.

(Nr. 5072.) Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859.

(Nr. 5073.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859 aufzunehmende Staatsanleihe von Dreißig Millionen Thaler.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1859.

(Nr. 5074.) Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins. Vom 7. August 1858.

(Nr. 5075.) Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 28. Februar 1859.

(Nr. 5076.) Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden. Vom 28. Februar 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1859.

(Nr. 5077.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond" errichteten und in Bochum domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1859.

(Nr. 5078.) Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1859.

Patente.

Dem Lehrer am Königl. Gewerbe-Institut Werner in Berlin ist unter dem 1. Juni 1859 ein Patent

auf eine Kreisel-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Be-

schreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Besitzer der Prinz=Carls=Hütte, J. Martini zu Rothenburg bei Cönnern, ist unter dem 4. Juni 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Ofen zur Erzeugung von Theer aus Braunkohle und anderen Fossilien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem A. Facilides & Wiede in Plauen unter dem 3. April 1858 ertheilte Einführungs=Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Spinn=Maschinen, um gerissene Garnfäden zu vereinigen,

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

182) Bekanntmachung, den Remonte=Ankauf pro 1859 betreffend.

Regierungs=Bezirk Stettin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 3.	August	in Grimmen,	den 15.	August	in Ueckermünde,
„ 4.	„	„ Greifswald,	„ 17.	„	„ Strasburg,
„ 6.	„	„ Demmin,	„ 18.	„	„ Prenzlau,
„ 8.	„	„ Schwichtenberg,	„ 20.	„	„ Angermünde,
„ 9.	„	„ Treptow a. d. T.,	„ 25.	„	„ Regenwalde,
„ 11.	„	„ Jven,	„ 1.	September	„ Treptow a.d.R.,
„ 13.	„	„ Anclam,	„ 3.	„	„ Coerlin.

Die von der Militair=Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig

machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

gez.: von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

---

183) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Pferden für die Armee betreffend.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonten, sollen an den dieserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. bestimmten Tagen und Orten, von der Remonte-Ankaufs-Kommission auch solche ältere Pferde gekauft werden, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee incl. Landwehr, nicht bereits von den Kreis-Behörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Kavallerie oder Artillerie geeignet sind und von den Besitzern zum Kauf angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behafteten Pferde, werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, imgleichen wegen des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises, wird auf unsere oben allegirte Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 26. Mai 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez.: von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

---

2) der Königl. Regierung.

184) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitut wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September d. J. in dem Institute sich einfinden.

Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den resp. Polizeibehörden oder Magisträten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden.

In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt von 1846 pag. 193), außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme wünschen, darauf aufmerksam, daß

1) jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thalern für Beköstigung während des Lehrkursus, Beschaffung des Lehrbuches ꝛc. an den Oeconomen des Instituts pränumerando zu zahlen hat,
2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß,
3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Schutzpocken innerhalb der letzten drei Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann,
4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kundgeben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

185) Der Matrose Louis Hill hierselbst hat am 7. v. Mts. eine Person, welche in der Nähe der Silberwiese über Bord eines Oderkahns gefallen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

186) Den Gerichts-Eingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl beim Appellations-Gerichte als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen, die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen

Angelegenheiten und haben sich daher in solchen die Parteien aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Die Prozeßfristen müssen auch während der Ferien inne gehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in den gesetzlich zulässigen Fällen auf Antrag der Partei besonders bewilligt wird.

Stettin, den 31. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Die Berufung des Gymnasial-Direktor Dr. Zinzow zu Wetzlar zum Direktor des in Pyritz zu Michaelis d. J. zu errichtenden Gymnasiums, ist genehmigt worden.

Der Prediger Köppen, bisher in Luisa bei Kriescht i. M., ist zum Pastor adjunct. in Schlönwitz, Synode Schlawe, erwählt und in sein Pfarramt daselbst eingeführt worden.

Neu angestellt sind:

Der Sergeant Zühlsdorff und der Steuer-Supernumerar Rank als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Anclam und der Steuer-Supernumerar Nay als Steuer-Aufseher in Stettin.

Befördert oder versetzt sind:

Der Büreau-Assistent Grüneberg bei der Provinzial-Steuer-Direction in Stettin zum Provinzial-Steuer-Sekretair und die Haupt-Amts-Assistenten Pomränig in Stettin, Ewald in Demmin und der Steuer-Aufseher Klemm in Stettin zu Büreau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin.

Der Haupt-Steuer-Amts-Rendant Schultze von Zossen nach Stettin, der Zoll-Amts-Assistent Schweder in Damgarten zum Haupt-Amts-Assistenten in Anclam, der Steuer-Aufseher Sier in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst, der Grenz-Aufseher Ascher zum Haupt-Amts-Assistenten in Demmin, der Grenz-Aufseher Fiedler aus dem Bezirke Anclam als berittener Grenz-Aufseher in den Bezirk Demmin, der Grenz-Aufseher Küsell aus dem Bezirke Tribsees in den Bezirk Demmin, und der berittene Grenz-Aufseher Kolbe in Barth als berittener Steuer-Aufseher nach Stettin.

Der überzählige Intendantur-Secretair Schulz ist mittelst Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 24. Mai c. zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Haken auf Sassenburg ist an Stelle des Rittergutsbesitzers, Amtmann Frank auf Mulkenthin, der seine Function bei der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald

als Districts-Director für den Saatziger Kreis niedergelegt hat, als solcher gewählt und sowie die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers, Hauptmanns Klamann auf Dahlow als dessen Substitut bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 25.

Stettin, den 24. Juni 1859.

Patente.

Das dem Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt unterm 10. April 1858 ertheilte Patent
auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei
ist erloschen.

Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11. Juni 1859 ein Patent
auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) Höherer Behörden.

187) Bekanntmachung. In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Sammlung pro 1858 Seite 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Pommern auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Graf Pückler.

---

2) der Königl. Regierung.

188) Im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Mai c. (Amtsbl. Seite 184), die hinterpommersche Eisenbahn betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Differenz gegen die mittlere Berliner Zeit in Labes nicht, wie in jener Amtsblatts-Bekanntmachung angegeben, 9 Minuten, sondern nur 8 Minuten beträgt.

Die betreffenden Uhren in Labes müssen daher gegen die mittlere Berliner Zeit 8 Minuten vorgehen.

Stettin, den 14. Juni. 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

189) Bekanntmachung. In das Curatorium der für den Regenwalder Kreis gegründeten Kreis-Sparkasse zu Labes, sind als Beisitzer der Assessor von Löper auf Stramehl und der Bürgermeister Schütz zu Labes, und als Stellvertreter derselben die Rittergutsbesitzer von Borcke auf Grabow und Holtz auf Natzmersdorff auf drei Jahre gewählt und von uns bestätigt worden, was auf Grund des §. 5 des Statuts jener Sparkasse hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

190) Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. M. die Mobilmachung von 6 Armee-Corps angeordnet worden, ist der im Gesetze vom 21. v. M. No. 5068 (Gesetzsammlung Seite 24) bestimmte Zuschlag von 25 Procent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 1. Juli d. J. ab in Hebung zu setzen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir, daß, da in den Stufen 1 a und b, 3 und 5 der Klassensteuer, der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage sich nicht mit vollen Pfennigen abrundet, höherer Anordnung gemäß, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung

1) in der ersten Stufe bei der Unterstufe a der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. pro Person betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des vom 1. Juli ab laufenden Jahres mit 4 Pf., für die letzten drei mit 3 Pf.,

   bei der Unterstufe b der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem andern mit 7 Pf.,
2) bei der dritten Stufe der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem anderen mit 1 Sgr. 10 Pf.,
3) bei der fünften Stufe der jährlich 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem anderen mit 3 Sgr. 1 Pf.

zu erheben ist. Stettin, den 22. Juni 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königl. Konsistoriums.

191) Bekanntmachung. Das Gesetz vom 13. März 1854, Gesetz-Sammlung pro 1854 pag. 123, die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten betreffend, bestimmt daß

§. 1. Ausländer, welche in den Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erfoderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben;

§. 2. in einzelnen Fällen von den Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern die Beibringung eines solchen Attestes erlassen werden darf,

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest vorgelegt worden ist, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern belegt werden sollen.

In Folge einer Veranlassung des evangelischen Ober-Kirchenraths bringen wir diese Bestimmungen auf's Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung und bemerken dabei zugleich, daß wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1. des oben gedachten Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Orts-Obrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind.

Stettin, den 11. Juni 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

192) Der Herr Justiz-Minister hatte früher nach dem uns zugegangenen Reskripte vom 25. Oktober 1856 in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister den Grundsatz angenommen, daß bei Kaufverträgen über Immobilien die an die Rentenbank zu zahlenden und vom Käufer übernommenen Renten bei Berechnung des Werthstempels nicht mit in Ansatz zu bringen seien. Inzwischen sind höheren Orts andere Ansichten zur Geltung gelangt, und es hat uns der Herr Justiz-Minister durch Reskript vom 27. Mai d. J. eröffnet, daß im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister nunmehr als Grundsatz angenommen sei:

daß bei Kaufverträgen über Immobilien die an die Rentenbank

zu zahlenden Renten, welche auf dem erkauften Grundstücke haften und vom Käufer übernommen werden, nach ihrem Kapitalsbetrage für die Kaufstempelberechnung als Regel mit in Anschlag zu bringen sind, daß als Ausnahme von dieser Regel nur solche Renten, welche an die Stelle der im §. 175. Tit. 11. Th. I. des Allg. Landr. gedachten gemeinen Lasten getreten sind, stempelfrei bleiben und der Nachweis, daß ein solcher Ausnahmefall vorliege, den Interessenten zu überlassen ist.

Den Herren Notarien machen wir dies zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß der Kapitalsbetrag der gedachten Renten nach den dem Gesetze vom 2. März 1850 beigefügten Tabellen (Gesetzsammlung S. 130 sequ.) zu berechnen ist.

Stettin, den 18. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

---

5) anderer Behörden.

193) Bekanntmachung. Vom 1. Juni c. ab ist in Trampke, Haltestelle an der Stargard-Cösliner Eisenbahn, eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit getreten, wovon das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 21. Juni 1859.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

194) Bekanntmachung. In dem Seebade Misdroy besteht für die diesjährige Saison von Montag, den 27. d. M., ab eine Post-Expedition, welche folgende Postverbindungen erhält:

1) eine tägliche Personenpost nach und von Wollin,
aus Misdroy: 6 Uhr früh, in Wollin: 7^{35} früh,
im Anschluß an die Dampfschiffe nach Stettin,
aus Wollin: 4 Uhr 45 Min. Nachm., in Misdroy: 6 Uhr 20 Min Abds.,
im Anschluß an die von Stettin in Wollin eintreffenden Dampfschiffe;

2) eine zweimal tägliche Kariolpost ohne Personenbeförderung zwischen Misdroy und Theerofen, zur Verbindung mit den Personen-Posten nach und von Stet in und Swinemünde.

Das Personengeld bei der Personenpost ad 1. beträgt pro Meile 6 Sgr. bei 30 Pfd. Freigewicht.

In Misdroy werden Beichaisen nicht gestellt, dagegen wird in Wollin nöthigenfalls eine Beichaise zu 6 Personen gestellt.

Stettin, den 20. Juni 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der mit der interimistischen Verwaltung des Domainen-Rent-Amts zu Jasenitz betraute, dortige Forst-Kassen-Rendant Knapp, ist nunmehr definitiv angestellt und zum Domainen-Rentmeister ernannt worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der Assistent Rosenfeldt zum Regierungs-Secretair befördert und der Büreau-Hülfsarbeiter, Feldwebel Voß als etatsmäßiger Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

Der Bauführer Albert Gustav Behnke aus Stettin ist als solcher in Eidespflicht genommen.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Greifenhagen ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Wundarzt I. Klasse Wiedemann verliehen worden.

Angestellt sind:

Der Post-Expedienten-Anwärter Ernst Robert Wilhelm Kiesow beim Post-Amte in Stargard als Post-Expedient. Der Post-Assistent Andrae als Post-Secretair beim Post-Amte in Anklam. Der Post-Assistent Bethge als Post-Secretair beim Post-Amte in Stargard.

Entlassen ist:

Der Post-Conducteur Baumann vom Stolp-Stettiner Course wegen Mitnahme uneingeschriebener Personen. Der Post-Expediteur Jäger in Pribbernow.

Ausgeschieden ist:

Der Post-Expediteur Gottgetreu in Gülzow.

Die interimistische Verwaltung der Post-Expedition in Pribbernow ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Schröder, die der Post-Expedition in Gülzow dem Post-Expeditions-Gehilfen Millies übertragen.

Versetzt sind:

Die Post-Conducteure Everhahn, Poppe, Lüdtke, Zahr, Verwiebe, Piehl, vom Stettin-Danziger Course, nach Danzig:

Die Post-Conducteure Selke und Behrens, vom Stettin-Stolper Course, nach Danzig:

Die Post-Conducteure Hardt, Tillac, Blumenthal, Boy, vom Stargard-Neustettiner Course, nach Cöslin.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Pianofortehändler Wolkenhauer zu Stettin an Stelle des Kaufmanns Bötzel daselbst, als Agent

1) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln,
2) der Berlinschen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank und
3) der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Louis Tetzlaff zu Greifenhagen als Agent des Pots-

damer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Buchdruckereibesitzer Lemcke zu Regenwalde als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. Havel für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend.

Der Landschafts-Kanzlist Karl Meyers zu Stargard als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Kaufmann Louis Tetzlaff zu Greifenhagen die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Der Kaufmann Louis Gützlaff zu Stettin die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 26.
Stettin, den 1. Juli 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5079.) Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Executionsvollstreckung durch Personal-Arrest und des Manifestationseides in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein. Vom 23. Mai 1859.

(Nr. 5080.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 30. Mai 1859.

(Nr. 5081.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

195) Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. No. 1 — 8 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 11. Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Ser. VI. No. 1—8 der Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße No. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen. Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 11. Februar k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Der Deputirte der Neumark:

Graf von Voß.

---

2) der Königl. Regierung.

196) Die bei der neuen Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern betheiligten Personen, werden gemäß höherer Anordnung hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Emissionsbedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. Juli d. J. mit 30 Prozent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung geschehen, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangschein seine Gültigkeit verliert.

Stettin, den 25. Juni 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

197) Der Büchsenmachergeselle Wilhelm Hauschild und der Bäckerlehrling Wilhelm Schenk zu Naugard haben am 29. v. Mts. mit Muth eine Person beim Baden im dortigen See vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

198) Nachstehende Haupt-Uebersicht von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1858 abgelegten Rechnung

Titel der Rechnung	Einnahme	Ist							Rest.		
		Baar			Activa	Summa					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
A.	An Bestand	593	23	8	59869	60462	23	8	—	—	—
B.	An Defecten und Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	An Resten	130	25	—	—	130	25	—	63	5	—
I.	An erworbenen neuen Kapitalien	—	—	—	14200	14200	—	—	—	—	—
II.	An eingezogenen Kapitalien	9091	2	—	—	9091	2	—	—	—	—
III.	An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2581	25	—	—	2581	25	—	—	—	—
IV.	An Antrittsgeldern	32	—	—	280	312	—	—	8	—	—
V.	An Beiträgen und Zinsen	2331	22	6	—	2331	22	6	8	5	—
VI.	An Kirchen-Collecten-Geldern	214	28	10	—	214	28	10	—	—	—
VII.	An Abzügen von Stellen-Verbesserungen	608	—	10	—	608	—	10	—	—	—
VIII.	An Zuschüssen wegen höheren Alters	18	—	—	—	18	—	—	—	—	—
IX.	An Strafgeldern	5	5	—	—	5	5	—	—	—	—
X.	An freiwilligen Gaben	7	16	—	—	7	16	—	—	—	—
XI.	An Insgemein	98	4	3	—	98	4	3	52	—	—
	Summa der Einnahme	15713	3	1	74349	90062	3	1	131	10	—

Titel der Rechnung	Ausgabe	Ist							Rest.		
		Baar			Activa	Summa					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	An Defecten und Erstattungen	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—
III.	An Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	An erloschenen Capitalien	—	—	—	10124	10124	—	—	—	—	—
V.	Zur Anlegung von Capital	13952	27	9	—	13952	27	9	—	—	—
VI.	An Wittwenpensionen	1103	—	—	—	1103	—	—	—	—	—
VII.	An Verwaltungskosten	230	—	—	—	230	—	—	—	—	—
VIII.	An Insgemein	80	21	3	—	80	21	3	—	—	—
	Summa der Ausgabe	15369	19	—	10124	25493	19	—	—	—	—
	Abschluß.										
	Die Einnahme beträgt	15713	3	1	74349	90062	3	1	131	10	—
	Die Ausgabe beträgt	15369	19	—	10124	25493	19	—	—	—	—
	Mithin ist Bestand	343	14	1	64225	64568	14	1	131	10	—

Stettin, den 14. März 1859.

Curatorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

gez. Graßmann. Müller. Rieck. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. Juni 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

199) Bekanntmachung. Im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel in Berlin erscheint nächstens ein von dem Kanzlei-Rath und Geheimen expedirenden Sekretair im Ministerium des Innern Hübner auf Veranlassung des früheren Herrn Ministers des Innern bearbeitetes Werk unter dem Titel:

„Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preu-

ßischen Monarchie vom 30. Mai 1853, mit deren Ergänzungen und Erläuterungen systematisch zusammengestellt, und das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853, nebst Zusätzen."

Das Werk unterscheidet sich von der Seitens desselben Verfassers im Jahre 1854 herausgegebenen Schrift über die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 rc. in der Hauptsache dadurch, daß, während die letztere Schrift vorzugsweise den Zweck hatte, die Entstehungsgeschichte und Motive der einzelnen Bestimmungen des fraglichen Gesetzes mitzutheilen, jetzt diese Bestimmungen nach dem Vorbilde der Schrift von von Rönne und Simon: „Die Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831. Breslau bei Aderholz 1843" systematisch zusammengestellt und ihnen die damit im Zusammenhange stehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit es nöthig erschien, Auszüge aus den Kammer-Verhandlungen, die weiterhin anwendbaren älteren Ministerial-Rescripte und die seit Emanation der neuen Städte-Ordnung in Bezug darauf ergangenen principiellen Entscheidungen der Centralbehörden, namentlich auch diejenigen, welche bisher anderweit noch nicht zur Veröffentlichung gelangten, gehörigen Orts angereiht sind. Ein sehr ausführliches alphabetisches Sach- so wie ein chronologisches Register und ein Nachweis, wo die gesuchten Paragraphen der Städte-Ordnung mit deren Ergänzungen und Erläuterungen zu finden sind, erleichtert den Handgebrauch.

Bei der großen Sorgfalt, welche auf die Redaction verwendet ist und der Vollständigkeit der Arbeit nehmen wir Veranlassung, auf das Werk hiermit aufmerksam zu machen.

Stettin, den 17. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

200) Den Gerichts-Eingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl beim Appellations-Gerichte als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen, die Gerichtsferien mit dem 12. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen Angelegenheiten und haben sich daher in solchen die Parteien aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Die Prozeßfristen müssen auch während der Ferien inne gehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in den gesetzlich zulässigen Fällen auf Antrag der Partei besonders bewilligt wird.

Stettin, den 31. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

4) anderer Behörden.

201) Bekanntmachung. Die Inhaber fälliger Coupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Johannis 1859 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 30. dieses Monats, mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr erfolgen wird.

Stettin, den 1. Juli 1859.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Gustav Johann Julius Lebrecht Schmidt ist zum Hülfsprediger bei den Gemeinden der Parochie Polzin ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Schlichting ist zum Pastor adj. in Alt-Damerow, Synode Freienwalde, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die bisher von dem Amtsrath Schmidt geführte Polizei-Verwaltung in Marienfließ ist dem Domainen-Pächter Emil Schmidt dortselbst übertragen worden.

Die Concession des Kreisgerichts-Kassen-Controleurs Winter zu Demmin vom 27. Oktober 1856 für die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, ist auf die von Demmin in den Stralsunder Regierungsbezirk sich erstreckende einmeilige Umgegend unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu Stralsund ausgedehnt worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Gastwirth Eckert zu Labes an Stelle des Kaufmanns Leitzow daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Kaufmann Gotthilf Köppe zu Wollin die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 27.

Stettin, den 8. Juli 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

202) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

203) Der Gymnasial-Lehrer Dr. Briegleb zu Anclam hat am 18. Mai c. einen in die Peene gefallenen Knaben mit Muth vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

204) **Bekanntmachung.**

(Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20. März 1792, Publikandum vom 10. Juni 1817, Bekanntmachung vom 12. April 1821.)

Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Directorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen,
unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause den ehelich geborenen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem aktiven Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme;
B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.

2) Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.

3) Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.

4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.
2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.
3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder, und daher niemals für eine zurückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses — hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren **bei der Fahne** gedient hat. Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;
2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthatne in Anspruch genommen werden;
4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest

und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;

5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a) für die Kinder der im aktiven Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,

b) für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magisträten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Directorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königl. Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

gez. Hering. Knauff. Günther.

---

205) **Polizei-Verordnung.**

Zur Verhütung der mehrfach vorgekommenen Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und anderen Schiffs-Fahrzeugen befindlichen Schwerter, verordnen wir auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265), für sämmtliche innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam und des engeren Polizei-Bezirks von Berlin gelegenen Wasserstraßen, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen und daß daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden müssen.

Uebertretungen dieser, mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Potsdam und Berlin, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. — Königliches Polizei-Präsidium.

II. Personal-Chronik.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Ludwig Carl Alexander Ortmann

ist zum Forst-Aufseher ernannt und ihm die bisher schon von ihm versehene Forst-Aufseherstelle zu Heinersdorf im Königlichen Forst-Reviere Heinersdorf vom 1. Juli d. J. ab vorschriftsmäßig auf Probe übertragen.

In Misdroy, Synode Wollin, ist der Schullehrer Schirmer fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Juni 1859.

Versetzt:

Der Appellationsgerichts-Rath Mühlbach zu Hamm in gleicher Eigenschaft hierher.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Richard Moritz Roetger aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in das diesseitige.

Ernannt:

Der Gerichts-Assessor Schoenfeld zu Anclam zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst.

Befördert:

Der Auskultator Carl Friedrich Emil Hugo Borchert und der Auskultator Hermann Carl Wilhelm Ferdinand Berger zu Referendarien.

Der Kanzlei-Diätarius von Horcker bei dem Kreisgerichte zu Cammin, der Kanzlei-Diätarius Syburg bei dem Kreisgerichte zu Demmin und der Kanzlei-Diätarius Mertens bei dem Kreisgerichte zu Naugard zu Kanzlisten.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Johann Wilhelm Heinemann zu Greifenberg i. P.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Juni 1859 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Randow. Amtsbezirk Grabow: Rentier Dittmer zu Grabow, verpflichtet am 19. Mai 1859.

Kreis Cammin. Amtsbezirk Stadt Cammin: Apotheker Steinbrück, Substitut desselben Kreis-Sekretair Ulrich zu Cammin, beide verpflichtet am 20. Juni 1859.

Kreis Greifenhagen. Amtsbezirk Greifenhagen: Kaufmann Bartelt und Rentier Heyn zu Greifenhagen, beide verpflichtet am 27. Juni 1859.

Neu angestellt sind:

Der Staabs-Wachtmeister von der Marine, Steuer, als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirk Anclam, und

Der Steuersupernumerar Kohn als Steueraufseher in Stettin.

Befördert oder versetzt sind:

Der Ober-Steuer-Controleur, Steuer-Inspector Rohr, von Stettin nach Stargard.

Der Ober-Grenz-Controlleur Born in Grammenthin, als Ober-Steuer-Controlleur nach Stettin.

Der Hauptamts-Assistent Eyber in Stettin zum Ober-Grenz-Controlleur in Grammenthin, Bezirk Demmin.

Der Steuer-Aufseher Dittmar in Stettin zum Hauptamts-Assistenten daselbst.

Der Grenz-Aufseher Heerhartz in Colbergermünde zum Steuer-Einnehmer in Stepenitz, und

Der Grenz-Aufseher Knuth in Damgarten als Steuer-Aufseher nach Poelitz.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Pommeraincke zu Naugard als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

Der Inspektor Degner zu Stettin als General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den Regierungsbezirk Stettin und als Special-Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend, nachdem der Kaufmann Wilhelm Croll daselbst die General-Agentur derselben niedergelegt hat.

Der Gastwirth Harnitz zu Plathe als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Plathe und deren Umgegend, nachdem der Justiz-Actuarius Ertel diese Agentur sowie die der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Gasthofsbesitzer Julius Eckert zu Labes die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 28.

Stettin, den 15. Juli 1859.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

206) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Pferden für die Armee betreffend.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonten, sollen an den dieserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. bestimmten Tagen und Orten, von der Remonte-Ankaufs-Kommission auch solche ältere Pferde gekauft werden, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee incl. Landwehr, nicht bereits von den Kreis-Behörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Kavallerie oder Artillerie geeignet sind und von den Besitzern zum Kauf angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behafteten Pferde, werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, imgleichen wegen des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises, wird auf unsere oben allegirte Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 26. Mai 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez.: von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

2) der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

207) Betrifft die Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin

In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule, wird mit dem

1. Oktober dieses Jahres

ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen,
2. die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen,
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4. der Trigonometrie,
5. der Stereometrie,
6. der Statik } fester und flüssiger Körper,
7. der Mechanik }
8. Einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterwerfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß,
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40).

Stettin, den 11. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

208) Nach einem an uns ergangenen Rescripte des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin bestehende Stipendium vom 1. October c. ab vacant. Wir können demgemäß nunmehr einen andern Bewerber zur Gewährung des jährlich 200 Thaler betragenden Stipendiums in Vorschlag bringen. Zur Concurrenz um das Stipendium dürfen jedoch nur solche Bewerber zugelassen werden, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Wir fordern nun diejenigen jungen Leute, welche sich über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ausweisen können, und in den Genuß des Stipendiums zu gelangen wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concurrenz, bis zum

1. August d. J.

bei uns zu melden.

Zur Begründung des Gesuchs sind außerdem noch folgende Zeugnisse mit einzureichen:

a ein Geburtsschein,
b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze,
c. die über die practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
d. ein Führungs-Attest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit,
f. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse sub a. c. und d. nicht.

Stettin, den 25. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

209) Der nach den diesjährigen Kalendern auf den 8. November d. J. anberaumte Jahrmarkt in Gollnow wird schon am

2. November d. J.

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

210) Bekanntmachung. Um den durch den Abgang eines Theiles der als Forst Hilfs-Aufseher beschäftigten Kriegs-Reserve-Jäger verminderten Schutz in den Königlichen Forsten zu ergänzen und zu befestigen, haben wir die Königlichen Oberförster ermächtigt, an deren Stelle aus den zuverlässigen Waldanwohnern Forstschutzmänner anzunehmen, welche den Forst- und Jagdschutz wahrzunehmen so befugt als verpflichtet sind.

Dieselben werden das für Unterbeamte der Domainen- und Forst-Verwaltung vorgeschriebene Brustschild auf der linken Brust tragen und bewaffnet sein.

Die Namen derselben wird jeder Oberförster durch Circulaire in den umliegenden Ortschaften bekannt machen.

Stettin, den 2. Juli 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen- und Forsten.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

211) Unter Bezugnahme auf die von dem vormaligen Königlichen Oberlandesgericht hierselbst unterm 12. März 1849 in dem Amtsblatt pro 1849 Stück 12. Seite 81 erlassene Bekanntmachung über die Einrichtung von vier Schwurgerichten in dem diesseitigen Departement wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der Bezirk des Kreisgerichts zu Greifenhagen, welcher den landräthlichen Kreis Greifenhagen umfaßt, im Intresse und auf den Wunsch der Gerichtseingesessenen, sowie im Interesse des Dienstes, von dem Bezirke des Schwurgerichts in Stargard abgetrennt und mit dem Bezirke des Schwurgerichts zu Stettin vereinigt worden ist.

Stettin, den 9. Juli 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) anderer Behörden.

212) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 42 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 16ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 3 bis 16. vom 1. October 1859 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. October 1859 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung, mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 6ten Verloosung; der zum 1. October 1854 gekündigt,
Litt. C. No. 2722 zu 100 Thlr.,

b. aus der 7ten Verloosung; der zum 1. April 1855 gekündigt,
Litt. E. No. 1111 zu 10 Thlr.,

c. aus der 8ten Verloosung; die zum 1. October 1855 gekündigt,
Litt. D. No. 444 zu 25 Thlr.,
„ E. No. 2102 zu 10 Thlr.,

d. aus der 10ten Verloosung; die zum 1. October 1856 gekündigt,
Litt. B. No. 414 zu 500 Thlr.,
„ D. No. 2226. 2788 zu 25 Thlr.,

e. aus der 11ten Verloosung; der zum 1. April 1857 gekündigt,
Litt. E. No. 1343 zu 10 Thlr.

Stettin, den 2. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Bünger.

N a c h w e i s u n g

der bei der 16ten Verloosung am 2. Mai 1859 ausgeloosten, am 1. October 1859 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Ser. II. No. 3 bis 16 mit zurückzuliefern sind.

Litt. A. à 1000 Thlr. No. 309. 1557. 2205. 2261. 2485. 2577. 2714. 3252. 3519. 3943. 4183.

Litt. B. à 500 Thlr. 167. 793. 796. 1059.

Litt. C. à 100 Thlr. 65. 290. 1076. 1368. 2162. 2211. 2678. 2692. 2874. 2937. 3764. 3921. 4422.

Litt. D. à 25 Thlr. 251. 436. 464. 873. 918. 1115. 1185. 1232. 1349. 1457. 1514. 1635. 1687. 1799. 1862. 1886. 2053. 2460. 2525. 2852. 2997. 3164. 3190. 3207. 3215. 3375. 3513.

Litt. E. à 10 Thlr. 12. 18. 21. 75. 88. 92. 99. 101. 109. 131. 132. 148. 170. 175. 183. 186. 191. 194. 204. 230. 255. 261. 265. 277. 282. 283. 285. 292. 322. 325. 339. 386. 393. 396. 408. 444. 458. 462. 464. 472. 478. 500. 502. 504. 505. 518. 520. 521. 527. 543. 556. 560.

563.	578.	585.	587.	596.	598.	601.	607.	609.	619.	642.
669.	671.	673.	684.	695.	711.	714.	715.	725.	755.	756.
791.	801.	809.	821.	828.	834.	842.	844.	853.	867.	870.
882.	883.	895.	902.	910.	924.	925.	932.	963.	979.	992.

1008.	1009.	1013.	1028.	1029.	1037.	1041.	1043.	1054.
1057.	1060.	1063.	1064.	1065.	1079.	1092.	1097.	1114.
1121.	1125.	1128.	1138.	1143.	1146.	1153.	1172.	1178.
1194.	1200.	1214.	1215.	1230.	1231.	1253.	1262.	1267.
1284.	1287.	1291.	1295.	1320.	1322.	1330	1331.	1350.
1366.	1377.	1380.	1390.	1403.	1408.	1420	1424.	1433.
1447.	1451.	1452.	1456.	1467.	1471.	1473.	1477.	1480.
1484.	1486.	1487.	1491.	1492.	1493.	1501.	1510.	1522.
1530.	1537.	1539.	1541.	1542.	1543.	1545.	1546.	1549.
1573.	1576.	1583.	1598.	1603.	1612.	1615.	1619.	1644.
1655.	1675.	1689.	1698.	1735.	1768.	1781.	1783.	1795.
1814.	1831.	1862.	1863.	1864.	1866.	1873.	1884.	1886.
1902.	1908.	1916.	1918.	1925.	1936.	1939.	1944.	1947.
1952.	1957.	1960.	1961.	1967.	1976.	1997.	2006.	2011.
2020.	2030.	2035.	2037.	2043.	2065.	2069.	2094.	2099.
2108.	2115.	2129.	2131.	2135.	2149.	2160.	2167.	2190.
2197.	2199.	2215.	2225.	2228.	2242.	2256.	2279.	2285.
2305.	2337.	2338.	2360.	2374.	2375.	2381.	2390.	2392.
2428.	2457.	2460.	2484.	2489.	2494.	2513.	2518.	2528.
2535.	2548.	2549.	2569.	2570.	2574.	2648.	2651.	2702.
2704.	2717.	2737.	2738.	2741.	2753.	2771.	2781.	2782.
2783.	2800.	2805.	2818.	2823.	2842.	2856.	2877.	2889.
2891.	2893.	2899.	2908.	2919.	2926.	2933.	2936.	2941.
2946.	2953.	2987.	2992.	2999.	3002.	3021.	3029.	3032.
3039.	3058.	3062.	3063.	3067.	3072.	3075.	3091.	3096.
3102.	3122.	3124.	3128.	3134.	3139.	3140.	3142.	3155.
3159.	3164.	3171.	3184.	3186.	3197.	3198.	3200.	3220.
3233.	3234.	3240.	3266.	3275.	3292.	3295.	3299.	3303.
3341.	3363.	3368.	3373.	3387.	3396.	3410.	3415.	3432.
3436.	3445.	3454.	3460.	3462.	3463.	3468.	3471.	3490.
3496.	3500.	3511.	3515.	3522.	3524.	3534.	3553.	3557.
3560.	3573.	3575.	3585.	3591.	3619.	3646.	3656.	3673.
3682.	3692.	3698.	3700.	3721.	3729.	3731.	3737.	3759.
3762.	3778.	3785.	3794.	3803.	3820.	3824.	3840.	3849.
3853.	3858.	3860.	3874.	3902.	3906.	3917.	3931.	3937.
3953.	3999.	4001.	4028.	4032.	4034.	4044.	4049.	4053.
4060.	4068.	4079.	4086.	4091.	4100.	4122.	4126.	4145.
4173.	4174.	4175.	4177.	4178.	4187.	4203.	4208.	4217.

4222.	4240.	4268.	4269.	4275.	4276.	4294.	4299.	4331.
4345.	4357.	4367.	4376.	4383.	4391.	4406.	4409.	4423.
4424.	4440.	4444.	4455.	4469.	4496.	4501.	4507.	4513.
4515.	4517.	4518.	4529.	4540.	4543.	4550.	4561.	4570.
4572.	4576.	4586.	4591.	4595.	4597.	4600.	4601.	4603.
4606.	4610.	4627.	4629.	4636.	4657.	4667.	4669.	4677.
4679.	4682.	4690.	4693.	4694.	4700.	4701.	4704.	4712.

Stettin, den 2. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Ritschke ist zum Pastor in Rützow, Synode Colberg, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Schuhmacher Wilhelm Leberecht Jacob Horn zu Anclam ist zum Kreis Executor für den Kreis Anclam bestellt worden.

Der Post-Secretair Klindt ist zum Ober-Post-Secretair ernannt und in der bisher von ihm verwalteten Bureau-Beamten-Stelle bestätigt worden.

Der Post-Secretair Behrend aus Breslau ist als commissarischer Bureaubeamte nach Stettin versetzt.

Die Post-Secretaire Schultze und Herbst sind zu Ober-Post-Secretairen ernannt und als Expeditions-Vorsteher beim hiesigen Postamte bestätigt worden.

Der invalide Sergeant Friedrich Wilhelm Ploeger ist als Briefträger in Stettin angestellt; der Briefträger Hanse in Grabow ist gestorben.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Zimmermeister Dittbender zu Wangerin als Agent der Berlinischen Feuer Versicherungs-Anstalt für die Stadt Wangerin und deren Umgegend.

Der Feldmesser-Eleve H. Förstner zu Stargard an Stelle des Rentiers und Stadtraths Block daselbst als Agent

1) der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig,
2) der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig,

für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Wilhelm Buhrow zu Cammin an Stelle des Kaufmanns F. W. Lübke daselbst als Agent

1) der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,
2) der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia",
3) der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,
4) der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank,
5) der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin,

für die Stadt Cammin und deren Umgegend, und hat Lübke außer diesen

Agenturen noch die der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Cöln niedergelegt.

Der Kirchenprovisor Friedrich Sieg zu Daber als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Daber und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierungen.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 29.

Stettin, den 22. Juli 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5082.) Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, so wie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859.

(Nr. 5083.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine.

(Nr. 5084.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

(Nr. 5085.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16 der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{30. November}}$ 1839. Vom 29. Juni 1859.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1859.

Patente.

Das dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen unter dem 15. Oktober 1857 ertheilte Patent

auf die Construktion eines hohen Ofens

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

213) Revidirtes Regulativ
für das Landes-Oekonomie-Collegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25. März 1842 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. d. M. hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium erlassen.

§. 1.

Das Landes-Oekonomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß

zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Cultur einzubringen.

§. 2.

Das Collegium besteht:

1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2) aus dem General-Sekretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
   c) erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und
4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 3.

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Collegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der landwirthschaftlichen Centralvereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Sekretair, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Collegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und dessen Berathungen. Er hält mit Unterstützung des General-Sekretairs, den Vortrag und führt die Dekretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Collegio bearbeiteten Sachen.

§ 5.

Der General-Sekretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen, und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

An den Arbeiten des Collegiums nimmt er gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen,
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung,
3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4) unter Controlle des Vorsitzenden die spezielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Büreaus im landwirthschaftlichen Ministerium,
5) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung,
6) die Redaktion der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den preußischen Staaten.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 6.

Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr festzubestimmenden Tagen, und außerdem so oft es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Funktionen üben sie als Ehrenamt, um keinen anderen Lohn als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landeskultur beitragen zu können.

§. 7.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Sekretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit ist die Meinung der Minorität ebenso vollständig als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungsprotokolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§. 8.

Wenn das Collegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs, oder wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

§. 9.

Alljährlich erstattet das Collegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§. 10.

Der Geschäftsverkehr des Collegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister Statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§. 11.

Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen, und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Pückler.

---

2) der Königl. Regierung.

214) **Bekanntmachung.** Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges werden sämmtliche Militair- und Civilbehörden, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirks ihren Sitz haben, hierdurch ergebenst ersucht, Requisitionen wegen Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen, Aufforderungen oder Erlasse aller Art in unser Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger zu demselben, in Zukunft nicht mehr, wie dies seither in der Regel geschehen, an die unterzeichnete Regierung, sondern direkt an die Redaktion des Amtsblattes hierselbst zu richten, welche ermächtigt ist, die Aufnahme der betreffenden amtlichen Inserate ohne unsere jedesmalige Mitwirkung herbeizuführen.

Privatpersonen, Aktiengesellschaften u. s. w. haben sich dagegen mit Gesuchen um Aufnahme von Anzeigen in das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger lediglich an uns zu wenden, da wir uns die Prüfung der Zulässigkeit derartiger Inserate in jedem einzelnen Falle vorbehalten müssen. Wir bemerken zugleich, daß nur solche Anzeigen von Privatleuten durch unser amtliches Organ veröffentlicht werden können, welche in irgend einer Weise das öffentliche Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sind, während solche Anzeigen, welche lediglich das Privatinteresse des Einsenders betreffen, zurückgewiesen werden müssen.

Stettin, den 16. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

215) Bei den am 3. und 4. d. M. im Forstreviere Friedrichsthal entstandenen Waldbränden, haben die Einwohner zu Caseburg durch eilige hülfreiche Anstrengung wesentlich dazu beigetragen, die Ausdehnung des Feuers zu verhüten und dasselbe schnell zu bewältigen.

Für dieses lobenswerthe Bestreben sprechen wir der gedachten Ortschaft sowohl, als besonders dem Schiffs-Capitain Labahn für dessen thätige und umsichtige Mitwirkung hiermit gern unsere öffentliche Anerkennung aus.

Stettin, den 12. Juli 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

216) **Bekanntmachung,**
die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin betreffend.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen und sechs Monate dauern. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung, Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik, sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nr. 14885), abgedruckt in Nr. 169. des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen, den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die etwaigen Anmeldungen bis spätestens zum 10. k. M. bei uns einzureichen sind.

Stettin, den 16. Juli 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

217) Polizei-Verordnung. Aus Veranlassung vorgekommener Selbstvergiftungen mit Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken, wird im höheren Auftrage und in Erweiterung der Circular-Verordnung vom 10. März 1844 (Horn. Medizinal-Verfassung II. S. 327) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch angeordnet, daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum fortan nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt werden darf, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz, mit den nämlichen Vorsichtsmaaßregeln zu verfahren ist, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken werden mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden kann, bestraft.

In Betreff der Apotheker verbleibt es bei den Strafvorschriften der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801.

Stettin, den 13. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

218) **Bekanntmachung.**

Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst, wird im Monat September d. J. stattfinden.

Diejenigen, dem Regierungsbezirk Stettin angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens

den 15. August d. J.,

bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen

1) einen Taufschein,
2) die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten übernommen ist,

3) ein polizeiliches Sittenzeugniß

beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1859 noch nicht vollendet, auch bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung noch nicht concurrirt haben.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines angehenden Obertertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht.

Gegenstände der Prüfung sind, außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache und endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbtreibenden, die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die, durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß der Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den obenerwähnten Gesuchen ist schließlich anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zu der im September stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 20. Juni 1859.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militair-Präses: Scheffler, Major und Bataillons-Commandeur.

Civil-Präses: von Beckedorff, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer, Oberamtmann Gustav Kieckebusch auf Petershagen, ist von der Kreistagsversammlung zum Kreisdeputirten Randowschen Kreises gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

Der Musik- und Gesanglehrer am Schullehrer-Seminar zu Neuwied, Musikdirector Flügel, ist zum Kantor und Organisten an der Schloßkirche in Stettin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Gutsadministrator Meywald zu Neu-Grape, Pyritzer Kreises, ist von den 4 Inhabern der dasigen gutsherrlichen Polizei-Gewalt zum Polizei-Verwalter über die ganze Ortschaft Neu-Grape bestellt und bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 30.

Stettin, den 29. Juli 1859.

Patente.

Dem Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin ist unter dem 16. Juli 1859 ein Patent

auf ein, durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4. Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

219) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	3.	August	in Grimmen,	den	15.	August	in Ueckermünde,
„	4.	„	„ Greifswald,	„	17.	„	„ Strasburg,
„	6.	„	„ Demmin,	„	18.	„	„ Prenzlau,
„	8.	„	„ Schwichtenberg,	„	20.	„	„ Angermünde,
„	9.	„	„ Treptow a. d. T.,	„	25.	„	„ Regenwalde,
„	11.	„	„ Iven,	„	1.	September	„ Treptow a. d. R.,
„	13.	„	„ Anclam,	„	3.	„	„ Coerlin.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

gez.: von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

---

2) der Königl. Regierung.

220) Bekanntmachung. Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges werden sämmtliche Militair- und Civilbehörden, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirks ihren Sitz haben, hierdurch ergebenst ersucht, Requisitionen wegen Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen, Aufforderungen oder Erlasse aller Art in unser Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger zu demselben, in Zukunft nicht mehr, wie dies seither in der Regel geschehen, an die unterzeichnete Regierung, sondern direkt an die Redaktion des Amtsblattes hierselbst zu richten, welche ermächtigt ist, die Aufnahme der betreffenden amtlichen Inserate ohne unsere jedesmalige Mitwirkung herbeizuführen.

Privatpersonen, Aktiengesellschaften u. s. w. haben sich dagegen mit Gesuchen um Aufnahme von Anzeigen in das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger lediglich an uns zu wenden, da wir uns die Prüfung der Zulässigkeit derartiger Inserate in jedem einzelnen Falle vorbehalten müssen. Wir bemerken zugleich, daß nur solche Anzeigen von Privatleuten durch unser amtliches Organ veröffentlicht werden können, welche in irgend einer Weise das öffentliche Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sind, während solche Anzeigen, welche lediglich das Privatinteresse des Einsenders betreffen, zurückgewiesen werden müssen.

Stettin, den 16. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

221) Der Segelmachergeselle Wilhelm Korn aus Kaseburg hat am 6. Juni d. J. eine Frau, welche beim Wäschespülen in Ueckermünde in die Uecker gefallen war, mit Muth vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Korn von uns eine Geldprämie gewährt worden ist.

Stettin, den 23. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

222) Bekanntmachung.

Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst, wird im Monat September d. J. stattfinden.

Diejenigen, dem Regierungsbezirk Stettin angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens

den 15. August d. J.,

bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen

1) einen Taufschein,
2) die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten übernommen ist,
3) ein polizeiliches Sittenzeugniß

beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1859 noch nicht vollendet, auch bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung noch nicht concurrirt haben.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines angehenden Obertertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht.

Gegenstände der Prüfung sind, außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache und endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbtreibenden, die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die, durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß der Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den obenerwähnten Gesuchen ist schließlich anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zu der im September stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 20. Juni 1859.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen um einjährigen Militair-Dienst.

Militair-Präses: Scheffler, Major und Bataillons-Commandeur.

Civil-Präses: von Beckedorff, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Im Kreise Usedom-Wollin ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers v. Borcke auf Criencke der Gutsbesitzer Waterstradt zu Morgenitz zum Feuer-Polizei-Districts-Kommissarius und der Schulze Zimmermann zu Grüssow zum Stellvertreter desselben gewählt und diese Wahl bestätigt.

Im I Bezirk des Kreises Demmin ist der Gutsbesitzer Peters zu Siedenbollentin an Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Heidemann zum Feuerlösch-Commissarius gewählt und bestätigt.

Der bisherige Hülfsprediger Cunradi in Sandow, Synode Werben, ist zum Pastor adj. in Jarchelin, Synode Daber, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Thilo ist zum Pastor in Werder, Synode Treptow a. T., erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor Ebel, bisher in Dzincelitz, Synode Lauenburg, ist zum Pastor in Sallentin, Synode Werben, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Abtshagen, Synode Grimmen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Wossidlo erledigt worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Pommerainke als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Otto Wilhelm Heinrich Meißner an Stelle des Rentier und Stadtrath Block zu Stargard als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 31.

Stettin, den 5. August 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5086.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

(Nr. 5087.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1859.

(Nr. 5088.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlr. Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

(Nr. 5089.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Kommunal-Straße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

(Nr. 5090.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niederbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen, und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

(Nr. 5091.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königl. Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1859.

(Nr. 5092.) Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Reglitz-Uebergange zwischen Greifenhagen und Mescherin, im Regierungs-Bezirk Stettin, zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859.

(Nr. 5093.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde, im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal, im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam.

(Nr. 5094.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeburg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

223) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

224) Der interimistische Stadtsekretair Unnasch in Greiffenhagen ist commissarisch zum Substituten des Polizei-Anwalts Flogertzy daselbst ernannt worden.

Stettin, den 31. Juli 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

225) Bekanntmachung. Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges werden sämmtliche Militair- und Civilbehörden, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirks ihren Sitz haben, hierdurch ergebenst ersucht, Requisitionen wegen Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen, Aufforderungen oder Erlasse aller Art in unser Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger zu demselben, in Zukunft nicht mehr, wie dies seither in der Regel geschehen, an die unterzeichnete Regierung, sondern direkt an die Redaktion des Amtsblattes hierselbst zu richten, welche ermächtigt ist, die Aufnahme der betreffenden amtlichen Inserate ohne unsere jedesmalige Mitwirkung herbeizuführen.

Privatpersonen, Aktiengesellschaften u. s. w. haben sich dagegen mit Gesuchen um Aufnahme von Anzeigen in das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger lediglich an uns zu wenden, da wir uns die Prüfung der Zulässigkeit derartiger Inserate in jedem einzelnen Falle vorbehalten müssen. Wir bemerken zugleich, daß nur solche Anzeigen von Privatleuten durch unser amtliches Organ veröffentlicht werden können, welche in irgend einer Weise das öffentliche Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sind, während solche Anzeigen, welche lediglich das Privatinteresse des Einsenders betreffen, zurückgewiesen werden müssen.

Stettin, den 16. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

226) Bekanntmachung. Mit Rücksicht auf den, in diesem Jahre ungewöhnlich vorgeschrittenen Stand der Erndte, wird der Termin

für die Eröffnung der Niederjagd

für dieses Jahr, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841

auf den 24. d. M.

vorgerückt und festgesetzt.

Stettin, den 2. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

227) Die Eigenthümer Daniel Krause und Gaedtke, der Bäckermeister Retzlaff, August Krause und Ferdinand Jäger, sämmtlich aus Misdroy, haben

am 14. April d. J. 3 Personen eines gestrandeten Küstenfahrers mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den genannten Personen eine Geldprämie gewährt worden ist.

Stettin, den 26. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die zweite Predigerstelle an St. Gertrud hieselbst ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Patron ist der hiesige Magistrat.

In Treptow a. R. ist der Kandidat des Predigtamts Raue als Rector der höheren Töchterschule angestellt worden.

Es ist genehmigt worden, daß an dem zu Michaelis d. J. in Pyritz zu eröffnenden Gymnasium der Collaborator am Gymnasium in Stettin Franz Kern als Subrector, der Adjunct am Pädagogium zu Putbus Dr. Johannes Kalmus, der Lehrer an der Realschule in Grünberg Dr. Gustav Stürmer und der Adjunct am Pädagogium in Putbus Otto Vetter als ordentliche Lehrer angestellt, und der Lehrer August Todt als Gesang-, Zeichen-, Schreib- und Turn-Lehrer, wie auch der Lehrer Robert Müller als Lehrer der Vorbereitungsklasse provisorisch beschäftigt werden.

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) der Vermessungs-Revisor Waltz zu Cöslin ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden,
2) der Feldmesser Walter ist bei der Special-Commission in Cöslin angestellt,
3) der Gutsbesitzer Braun zu Groessin ist als Kreis-Verordneter des Schivelbeiner-Kreises und
4) der Gutsbesitzer, Lieutenant Kannenberg zu Wuhrow, als Kreis-Verordneter des Regenwalder Kreises

vereidet und bestätigt worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Die Kaufleute Schröder und Schmerbauch zu Stettin als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann S. Pauly zu Pyritz als Agent

1) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
2) der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,

3) der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin, für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Buchhändler Otto Hendeß zu Stargard, an Stelle des Kaufmanns August Zastrow daselbst, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Franfurt a. M., für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Otto Eckert zu Labes als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Gutsbesitzer Dumstrey zu Mühlendorf bei Labes die Agenturen der Mecklenburger Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 32.
Stettin, den 12. August 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

228) **Bekanntmachung.** Nach den Emissions-Bedingungen der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler sind die nächsten Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge in der Zeit vom 15. bis 22. August d. J. mit 25 Thlr. für jedes Hundert an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, widrigenfalls die bisherigen Anzahlungen zu Gunsten der Staats-Kasse verfallen. Die betheiligten Personen werden hierauf zur Abwendung von Nachtheilen aufmerksam gemacht.

Stettin, den 2. August 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

229) **Bekanntmachung.** Der Lehrgang pro 1859—60 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird

am 3. October d. J.

in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 1. October d. J. stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird in Stellvertretung des beurlaubten Directors Eickfen der ordentliche Lehrer der Provinzial-Gewerbeschule, Grube, beantworten.

Im Anschluß an unsere frühere Bekanntmachungen, namentlich an die Bekanntmachung vom 9. August 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 148 und folgende) machen wir das betheiligte Publikum wiederholt auf die Vorzüge dieser Schule aufmerksam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung derselben auf.

Im Uebrigen bemerken wir noch Folgendes:

Die Gewerbeschule hat drei Klassen, deren Kursus im October jeden Jahres beginnt und für jede Klasse 1 Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, in der ersten wird sie selten möglich sein, da diese bereits die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die dritte Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementar-Schule absolvirt haben, dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden im practischen Rechnen, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, Letzteres in 8 Stunden.

Die zweite Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen und die in der Bruchrechnung und deren Anwendung so bewandert sind, daß sie mit Geläufigkeit Gebrauch davon machen können. Es wird gerne gesehen, wenn sie die Grundanschauungen der Geometrie und einige Uebung im Zeichnen besitzen. Der Unterricht dieser Klasse umfaßt wöchentlich 35 Lehrstunden, worunter 16 Zeichenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie und Buchstabenrechnung, auf practisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die erste Klasse erhält 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Trigonometrie und Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, in der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im practischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bauconstructionslehre, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule ist im Besitz eines bedeutenden physikalischen und chemischen Apparats nebst Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der ersten Klasse 16 Thlr., in der zweiten 12 Thlr. und in der dritten Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Schulkasse gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt 1856 Seite 158) wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden ist.

Stettin, den 2. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

230) **Bekanntmachung.** An dem im Grenzbezirke des Demminer Kreises belegenen Cummerow-Verchener See und an der Peene sind in Gemäßheit des §. 85 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 folgende Landungsplätze genehmigt und als solche bezeichnet worden:

1) bei Cummerow am Ende des Dorfes bei dem Fischerhause;
2) bei dem Scheidebaum zwischen Alt-Sommersdorf und Meßiger;
3) bei Verchen an den in der Richtung nach Utpost an den Hoftannen vorüber bis zur Peene führenden Weg;

4) bei der Vorwerker Ziegelei.

Stettin, den 2. August 1859.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Felix Ludwig Anton Alexius Triest ist nach bestandener Prüfung als Regierungs-Referendarius bei der Regierung in Stettin angenommen worden.

Der zum Pastor in Resow und zum Superintendenten der Synode Garz a. O. erwählte bisherige Divisionsprediger Graßmann ist in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Die Candidaten des höheren Schul-Amts Georg Kern und Dr. Otto Erdmann sind als Collaboratoren am hiesigen Gymnasium definitiv angestellt.

Im VII. Feuer-Polizei-Bezirk des Kreises Pyritz ist an Stelle des verzogenen Eigenthümers Stöhr in Schmsdorf, der Richter Linde zu Werben zum Commissarius gewählt und bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Juli 1859.

Versetzt:

Die Gerichts-Assessoren Coste aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin und Peters aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt in gleicher Eigenschaft in das diesseitige.

Die Boten nnd Exekutoren Gerson von dem Kreisgerichte zu Anclam an das Kreisgericht zu Cammin, Boettcher von dem Kreisgerichte zu Cammin an das Kreisgericht zu Anclam und Balzer aus dem Kreisgerichts-Bezirke zu Naugard als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Cammin.

Der Gefangenwärter Kupfer zu Cammin als Bote und Exekutor an die Gerichts-Commission zu Wollin.

Befördert:

Die Auskultatoren Rudolph Heinrich Carl Ernst Theodor von Brockhusen und Rudolph Friedrich Leopold Schmidt zu Referendarien.

Pensionirt:

Der Kanzlist Hitze zu Stettin unter Verleihung des Titels „Kanzlei-Sekretair".

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Hubert Hartmann und der Auskultator Heinrich George August Paul Steffen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Juli 1859 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Regenwalde. Amtsbezirk Labes: Bürgermeister Schütz und Kämmerer Wroß zu Labes, beide verpflichtet am 28. Juni 1859.

Kreis Wollin. Amtsbezirk Wollin: Kaufmann und Rathmann Koeppe und Schiffs-Kapitain Schentz zu Wollin, beide verpflichtet am 21. Juli 1859.

Neu angestellt sind:

Der Sergeant Ehlert als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam und der Steuer-Supernumerat Krüger als Steuer-Aufseher in Stettin.

Versetzt sind:

Der Haupt-Steuer-Amts-Controleur Kayserling in Stargard als Zoll-Einnehmer nach Cavelpaß, der Haupt-Zoll-Amts-Controleur Stechert in Tribsees als Haupt-Steuer-Amts-Controleur nach Stargard, der Steuer-Aufseher Aumann von Daber nach Pyritz und der berittene Steuer-Aufseher v. Bredow von Pyritz nach Daber.

Versetzt sind:

Der Ober-Post-Secretair Schochow von Stargard i. Pom. nach Danzig.

Der Briefträger Franz von Stettin nach Berlin.

Der bisherige Expreßbriefträger Volkmann in Stettin als Briefträger nach Grabow.

Angestellt sind:

Der invalide Gefreite August Lahmann als Briefträger in Stettin.

Der invalide Postillon Sperling als Wagenmeister-Gehilfe in Anclam.

Ernannt ist:

Der Bahnhofs-Aufseher Herrmann Steinert in Trampke zum Post-Expediteur daselbst.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Rudolph Buhrow zu Cammin, an Stelle des Kaufmanns Wilhelm Buhrow daselbst als Agent der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Privat-Sekretair Matz zu Cammin, an Stelle des Kaufmanns Michaelis als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Robert Schmidt zu Fiddichow als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend.

Der Kaufmann Gützlaff zu Stettin als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 33.

Stettin, den 19. August 1859.

Patente.

Den Caspar Post Söhnen zu Eilpe bei Hagen ist unter dem 8. August 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

231) **Geschäfts- und Reiseplan**

zum zweiten Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 5. Infanterie-Brigade des Regierungs-Bezirks Stettin pro 1859.

30. August.	Dienstag.	Reise nach Swinemünde.
31. „	Mittwoch.	Geschäft daselbst Morgens 8 Uhr.
Vom 1. bis 12. September.		Geschäft im Regierungs-Bezirk Stralsund.
13. September.	Dienstag.	Reise nach Demmin.
14. „	Mittwoch.	Geschäft daselbst Morgens 8 Uhr.
15. „	Donnerstag.	Reise nach Anklam.
16. „	Freitag.	Geschäft daselbst Morgens 8 Uhr.
17. „	Sonnabend.	Reise nach Ueckermünde.
18. „	Sonntag.	Ruhe.
19. „	Montag.	Geschäft in Ueckermünde Morgens 8 Uhr
20. „	Dienstag.	Reise nach Stettin.
21. „	Mittwoch.	Geschäft daselbst Morgens 8 Uhr.
22. „	Donnerstag.	Geschäft daselbst Morgens 8 Uhr.
23. „	Freitag.	Geschäft daselbst Morgens 8 Uhr.
24. „	Sonnabend.	Reise nach Greifenhagen.
25. „	Sonntag.	Ruhe.

26.	September.	Montag.	Geschäft daselbst Morgens 9 Uhr.
27.	„	Dienstag.	Rückreise nach Stettin.

Stettin, den 15. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

232) Geschäfts- und Reiseplan

zum zweiten Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade des Regierungs-Bezirks Stettin pro 1859.

31.	August.	Mittwoch.	Reise nach Wollin.
1.	September.	Donnerstag.	Geschäft daselbst 7 Uhr Morgens und Reise nach Cammin.
2.	„	Freitag.	Geschäft daselbst 7 Uhr Morgens.
3.	„	Sonnabend.	Reise nach Greifenberg.
4.	„	Sonntag.	Ruhe.
5.	„	Montag.	Geschäft in Greifenberg 7 Uhr Morgens und Reise nach Naugard.
6.	„	Dienstag.	Geschäft daselbst 7 Uhr Morgens.
7.	„	Mittwoch.	Reise nach Pyritz.
8.	„	Donnerstag.	Geschäft daselbst 7 Uhr Morgens und Reise nach Stargard.
9.	„	Freitag.	Geschäft daselbst I. Bezirk Saatziger Kreises 7 Uhr Morgens.
10.	„	Sonnabend.	Geschäft daselbst II. Bezirk Saatziger Kreises 7 Uhr Morgens.
11.	„	Sonntag.	Reise nach Labes.
12.	„	Montag.	Geschäft daselbst 7 Uhr Morgens.

Stettin, den 15. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

233) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1859—60 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 16. Oktober 1859.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in das theologische Studium, Prof. Gaß, einmal wöchentlich, von 12—1, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jesaias, C. 1—39, Professor Kosegarten, viermal von 2—3, privatim.

Ausgewählte Stellen des Pentateuch, Professor Hahn, zweistündig von 9—10, privatim.

Die Propheten Micha und Sacharja erklärt Professor Hahn, dreistündig von 4—5, privatim.

Biblische Theologie des alten Testaments, Professor Kosegarten, viermal von 12—1, öffentlich.

Hebräische Archäologie, Professor Hahn, viermal wöchentlich, von 3—4, öffentlich.

Einleitung in die Schriften des neuen Testaments, Professor Gaß, viermal von 8—9, privatim.

Das Evangelium des Matthäus erklärt Professor Schirmer, viermal von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Galater, Professor Vogt, Mittwochs von 11—1, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Römer, Licent. Klöpper, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Biblische Theologie des neuen Testaments, Professor Gaß, viermal von 9—10, privatim.

Das Leben Jesu, Licent. Klöpper, zweistündig von 11—12, unentgeltlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Professor Reuter vor, täglich von 10—11 und zweimal, Donnerstags und Sonnabends von 11—12, privatim.

Christliche Ethik lehrt Professor Vogt viermal von 11—12, privatim.

Liturgik trägt Prof. Schirmer vor, vierstündig von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des alten Testaments, Professor Hahn, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments von Professor Kosegarten, Sonnabends von 2—3, in der Erklärung des neuen Testaments von Prof. Vogt, Dienstags von 6—7, in der Kirchengeschichte von Professor Reuter, Montags von 6—8, in der Dogmengeschichte und Dogmatik von Prof. Gaß, Freitags von 5—7, gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Professor Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft“, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Geschichte des römischen Rechts, Professor Niemeyer, Montags bis Freitags von 11—12, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, derselbe, Montags bis Freitags von 10—11, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Pandecten, Professor Bekker, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—12, Mittwochs von 9—11, privatim.

Römisches Erbrecht, Professor Barkow, viermal die Woche von 12—1, privatim.

Ein Practicum über das Erbrecht der Novellen 118 u. 127, derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Haeberlin, fünfmal die Woche von 11—12, privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts, Prof. Anschütz, in zehn wöchentlichen, noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Das Recht der Actiengesellschaften, derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünf- oder sechsmal von 11—12, privatim.

Eherecht, derselbe, Montags und Mittwochs von 4—5, öffentlich.

Preußisches Privatrecht, Appell.-Ger.-Rath Foerster, fünfmal die Woche von 4—5, privatim.

Criminalrecht mit Berücksichtigung des preußischen Rechts, Prof. Barkow, täglich von 9—10, privatim.

Gemeiner und preußischer Civilproceß, Prof. Bekker, fünfmal die Woche von 3—4, privatim.

Gemeiner und preußischer Civilproceß, App.-Ger.-Rath Foerster, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Civilpracticum nach gemeinem und preußischem Recht, derselbe, Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, viermal die Woche von 10—11, privatim.

Geschichte des deutschen Bundes, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Juristisches Seminar, Professor Bekker, von 5—7, privatissime aber unentgeltlich.

Medicin.

Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim.

Anatomie des Nervensystems und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 9—10, Prof. Schultze, privatim.

Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich.

Secirübungen, sechsmal von 11—1 und 2—4, derselbe, privatim.

Ueber Nahrungsmittel und deren diätetische Anwendung, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Pathologische Anatomie des Nervensystems mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Freitags von 9—10, Prof. Schultze, öffentlich.

Der speciellen pathologischen Anatomie zweiten Theil, viermal wöchentlich von 5—6, Professor Grohé, privatim.

Demonstrativer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie mit Anleitung zu pathologischen Sectionen, 5 Stunden wöchentlich von 12—1, derselbe, privatim.

Medicinische Diagnostik, Freitags und Sonnabends von 11—1, Prof. Häser, privatim.

Practische Uebung in der physikalischen Diagnostik am Krankenbett, Montags und Donnerstags Abends von 6—8, Dr. Ziemssen, privatim.

Demonstrativer Cursus über Anwendung der Physik und Chemie auf Diagnostik und Therapie, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, Dr. Liebermeister, privatim.

Allgemeine Pathologie und Therapie, an den ersten vier Wochentagen von 12—1, Prof. Häser, privatim.

Pathologie und Therapie der epidemischen Krankheiten, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie der acuten Exantheme, Donnerstags und Freitags von 3—4, Dr. Liebermeister, öffentlich.

Ueber Fieber und Entzündung, Montags und Dienstags von 3—4, derselbe, privatim.

Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich.

Giftkunde, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim.

Allgemeine Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim.

Chirurgie, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, Prof. Bardeleben, privatim.

Akiurgie, Freitags und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, Prof. Niemeyer, privatim.

Ueber Geisteskrankheiten, in noch zu bestimmenden Stunden, derselbe, öffentlich.

Ueber contagiöse Krankheiten vom Gesichtspunkte der Medicinal-Polizei aus, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.

Ueber gerichtliche Medicin, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, derselbe, privatim.

Ueber Hautkrankheiten, zugleich mit einmal wöchentlichen practischen Demonstrationen aus dem Gebiete der Hautkrankheiten und Syphilis, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4, Dr. Ziemssen, privatim.

Ueber Kinderkrankheiten, mit Ausschluß der Krankheiten der Neugebornen, Dienstags und Freitags von 2—3, derselbe, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Neugebornen, Freitags von 4—5, Prof. Pernice, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Sexualorgane, einmal wöchentlich von 5—6, Prof. Grohé, öffentlich.

Theorie der Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, Prof. Pernice, privatim.

Theoretische Geburtshülfe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, derselbe, öffentlich.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Medicinische Klinik, täglich von 9—10½, Prof. Niemeyer, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, täglich von 3—4, Prof. Pernice, privatim.

Geschichte der Medicin, Montags und Donnerstags von 5—6, Prof. Haeser, öffentlich.

Philosophie.

Geschichte der neueren Philosophie seit Kant trägt Prof. Baier zweimal wöchentlich von 12—1 öffentlich vor.

Psychologie, derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Aesthetik, derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Logik, Prof. George, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Religionsphilosophie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Naturphilosophie, mit Rücksicht auf den Kosmos von Humboldt, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 6—7, öffentlich.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Mittwochs von 5—6, privatissime, aber unentgeltlich.

Logik, Prof. Schildener, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Parallelen aus der Geschichte der Philosophie, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, priv.

Ueber Religionsunterricht, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Sphärische Astronomie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Integralrechnung, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Höhere Mechanik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimentalphysik, Prof. von Feilitzsch, täglich von 11—12, privatim.

Physikalische Uebungen, Prof. von Feilitzsch, zweimal in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Organische Chemie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Analytisch-chemische Uebungen, derselbe, Montags und Donnerstags von 12—1, privatim.

Mineralogie, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, priv.

Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstande, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Allgemeine und specielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Medicinische Botanik und botanische Pharmakologie, derselbe, dreimal wöchentlich von 6—7, privatim.

Pflanzenpathologie, derselbe, einmal wöchentlich in geeigneter Zeit, öffentlich.

Die Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet derselbe, Montags von 6—7 Abends, öffentlich.

Ueber die Kryptogamen, Dr. Jessen, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pflanzenanatomie und Physiologie, derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Conversatorium und Examinatorium in verschiedenen Theilen der Botanik, derselbe, privatissime.

Ueber contagiöse Krankheiten vom Gesichtspunkte der Medicinal-Polizei aus, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.

Ueber gerichtliche Medicin, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, derselbe, privatim.

Ueber Hautkrankheiten, zugleich mit einmal wöchentlichen practischen Demonstrationen aus dem Gebiete der Hautkrankheiten und Syphilis, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4, Dr. Ziemssen, privatim.

Ueber Kinderkrankheiten, mit Ausschluß der Krankheiten der Neugebornen, Dienstags und Freitags von 2—3, derselbe, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Neugebornen, Freitags von 4—5, Prof. Pernice, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Sexualorgane, einmal wöchentlich von 5—6, Prof. Grohé, öffentlich.

Theorie der Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, Prof. Pernice, privatim.

Theoretische Geburtshülfe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, derselbe, öffentlich.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Medicinische Klinik, täglich von 9—10½, Prof. Niemeyer, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, täglich von 3—4, Prof. Pernice, privatim.

Geschichte der Medicin, Montags und Donnerstags von 5—6, Prof. Haeser, öffentlich.

Philosophie.

Geschichte der neueren Philosophie seit Kant trägt Prof. Baier zweimal wöchentlich von 12—1 öffentlich vor.

Psychologie, derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Aesthetik, derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Logik, Prof. George, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Religionsphilosophie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Naturphilosophie, mit Rücksicht auf den Kosmos von Humboldt, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 6—7, öffentlich.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Mittwochs von 5—6, privatissime, aber unentgeltlich.

Logik, Prof. Schildener, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Parallelen aus der Geschichte der Philosophie, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, priv.

Ueber Religionsunterricht, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Sphärische Astronomie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Integralrechnung, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Höhere Mechanik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimentalphysik, Prof. von Feilitzsch, täglich von 11—12, privatim.

Physikalische Uebungen, Prof. von Feilitzsch, zweimal in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Organische Chemie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Analytisch-chemische Uebungen, derselbe, Montags und Donnerstags von 12—1, privatim.

Mineralogie, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, priv.

Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstande, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Allgemeine und specielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Medicinische Botanik und botanische Pharmakologie, derselbe, dreimal wöchentlich von 6—7, privatim.

Pflanzenpathologie, derselbe, einmal wöchentlich in geeigneter Zeit, öffentlich.

Die Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet derselbe, Montags von 6—7 Abends, öffentlich.

Ueber die Kryptogamen, Dr. Jessen, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pflanzenanatomie und Physiologie, derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Conversatorium und Examinatorium in verschiedenen Theilen der Botanik, derselbe, privatissime.

Geschichte.

Alte Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Preußische Geschichte, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Historische Uebungen, derselbe, Mittwochs von 5—6.

Geschichte Italiens von 1492 bis auf die neueste Zeit, Prof. Hopf, zweistündlich, öffentlich.

Neuere Geschichte, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Kameralistische Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Volkswirthschaftslehre, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Hesiod's Werke und Tage erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends um 11 im philologischen Seminar, öffentlich.

Griechische Syntax trägt derselbe viermal wöchentlich von 10—11 privatim vor.

Tacitus Leben des Agricola erklärt derselbe zweimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Die römische Literaturgeschichte wird Prof. Hertz vortragen an den fünf ersten Wochentagen von 9—10, privatim.

Das zweite Buch des Livius läßt derselbe im philol. Seminar erklären Mittwochs und Freitags von 8—9, öffentlich.

Sophokles König Oedipus erklärt Prof. Susemihl zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Griechische Literaturgeschichte, zweiter Theil, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Griechische Mythologie, Dr. Pyl, dreimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Geschichte der dramatischen Kunst, derselbe, dreimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Uebungen der archäologischen Gesellschaft, derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatissime, aber unentgeltlich.

Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich.

Abriß der mittelhochdeutschen Grammatik und Erklärung von Hartmanns Iwein, Prof. Hoefer, Montags und Donnerstags von 12—1, privatim.

Die Uebungen seiner deutschen Gesellschaft leitet derselbe, Mittwochs von 12—1, öffentlich.

Die Anfangsgründe der vergleichenden Grammatik lehrt derselbe Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Sanskrit, derselbe, zweimal von 4—5, öffentlich.

Unterricht im Arabischen, Prof. Kosegarten nach seiner Grammatik, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Arabische Grammatik, Dr. Ahlwardt, zwei- bis dreimal, öffentlich.

Weissagungen des Jesaja, erster Theil, derselbe, viermal von 10—11, privatim.

Anleitung zur Erlernung des Hebräischen, derselbe, zweimal von 10 bis 11, privatim.

Neuere Sprachen.

Vergleichende Literaturgeschichte Frankreichs, Englands und Deutschlands, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Molière's Misanthrope erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Shakespeare's Romeo and Juliet erklärt derselbe in englischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime.

Die italienische Grammatik lehrt derselbe, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange ertheilt Musikdirector Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal, öffentlich.

Die Uebungen des akademischen Gesangvereins leitet derselbe Donnerstags Abends von 6—8.

Als Fortsetzung der Harmonielehre, die Lehre vom reinen Satze und der Modulation, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Contrapunct und Compositionslehre, derselbe, einmal wöchentl., privatim.

Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der acad. Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Profess. Gaß, Barkow, Häser, Häfer und v. Feilitzsch.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction des Prof. Bekker.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Das anatomische und zoolomische Museum, Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Dr. Bardeleben, ord. Prof. — Dr. Niemeyer: ord. Prof. — Verwaltungs-Inspector: Tiede. — Rendant: Appell.-Ger.-Secretair Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Liebermeister, Dr. Heinicke. — Unterärzte: Dr. Hellmann, Dr. Tütel.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Mücke.

Medicinisches Klinikum. Director: Prof. F. Niemeyer, Assist.-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut, Director: Prof. Pernice. Assist.-Arzt: Dr. Schmidt.

Die Sammlung physikalischer Instrumente, Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Zabel.

Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Zabel.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Hertz.

Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz.

Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schäfer.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 12—14 Stunden,

2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Montags und Mittwochs von 4—6 Uhr.

3) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Montags von 2 bis 4 Uhr.

4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr.

5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr.

6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr.

7) Rindviehzucht, Administrator Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.

8) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr.

9) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.

10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden.

11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10 Uhr.

12) Gemüsebau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4 Uhr.

13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr.

14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr.

15) Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden.

16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10 Uhr.

17) Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.

18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr.

19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr.

20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 8—10 Uhr.

21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.

22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.

23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.

24) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.

234) Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1859—60 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Ueber die Statik des Landbaus; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 34.

Stettin, den 26. August 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5099.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 1. Juli 1859.

(Nr. 5100.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §. §. 13 und 40 des revidirten Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

(Nr. 5101.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Abänderung des §. 78 des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

(Nr. 5102.) Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

235) Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleich wie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (Conf. General-Verfügung vom 27. April 1858 — Post-Amtsbl. No 12 de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, so wie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche

Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatzobligationen, so wie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zollbehörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11. August 1859. General-Post-Amt.

---

2) der Königl. Regierung.

236) Bekanntmachung. Die Stadt Stettin ist mit Allerhöchster, unter dem 16. März 1857 ertheilter, Genehmigung aus dem Randower Kreis-Verbande ausgeschieden und bildet demgemäß mit ihrem Gemeinde-Bezirk einen eigenen Kreis.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die dadurch berührten Ressort-Verhältnisse der betheiligten Behörden geregelt sind. Stettin, den 18. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

237) Bekanntmachung. Mit Allerhöchster, durch den Erlaß vom 7. März d. J. ertheilter Genehmigung sind diejenigen Theile der Ortschaft Kupfermühle, welche nicht zu bestehenden Gemeinden gehören, nämlich der Köstiner Antheil mit Grünthal und der Zabelsdorfer Antheil mit Langengarten, ausschließlich des Wischowschen Mühlen-Grundstücks und des ehemaligen Triestschen Ziegelei-Grundstücks, in den Stadt- und Kreis-Bezirk von Stettin einverleibt worden.

Die rechtlichen Folgen dieser Bezirks-Veränderung treten für die Orts- und Kreis-Communal-Verhältnisse am 1. September d. J. in Kraft, und übernehmen die betheiligten Behörden an diesem Tage ihre entsprechenden Functionen.

Wir bringen dies hierdurch mit Bezug auf §. 2 letzter Absatz der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

238) Der Arbeitsmann Wilhelm Lampe, genannt Lehnert, zu Regenwalde, hat am 3. d. Mts. die in die Rega daselbst gestürzte neunjährige Tochter des Stellmachers Otto mit muthiger Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Lampe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demselben eine Geldprämie bewilligt wo den ist.

Stettin, den 13. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

239) Der Fischer Johann Reichardt und dessen Knecht Ludwig Strahl zu Ahlbeck, haben am 7. v. Mts. den Fischer Friedrich Blunk und dessen Knecht Joachim Görs aus Ahlbeck mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens auf der Ostsee gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Reichardt und des ꝛc. Strahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden.

Stettin, den 18. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

240) **Bekanntmachung.**

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-S. S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, sowie die entsprechenden Pensionen nicht mehr wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Heberegistern ꝛc. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 310) anerkannten Kassenkurse von 13⅓ pCt. auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher in Gold bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. Dezember 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten Oktober-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipu-

lirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Kassen, sowie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zunächst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch in Silbergeld, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur Nr. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen, und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à 13⅓ pCt. zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und

Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12. August 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr von Monteton.

Verzeichniß

der von .... für Rechnung der General-Wittwen-Kasse erhobenen Beiträge pro term.

№ des Receptions-scheins	Name und Charakter des Interessenten.	Beiträge und Wechselzinsen von den nach dem ältern Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen 3.			Beiträge von den nach dem Gesetz vom 17 Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld. 4.			Bemerkungen.
1.	2.	Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	5.
								Allgemeine Anmerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptions-Nummer aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2) Die Wechselzinsen der bis zur Nr. 30 430 recipirten Interessenten sind in Colonne 3. unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweisen.

241) Die Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg i. Pr. Eröffnet am 9. Oktober 1858. Direktor und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oekonomie-Rath Settegast. Zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky, Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen, Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnike, Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß, Königl. Oberförster Gebauer, Thierarzt erster Klasse Neumann.

Das Winter-Semester 1859—60 beginnt am 15. Oktober.

Zweck der Lehranstalt.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfswissenschaften, als auch durch praktische Anschauungen und Erläuterungen die Akademiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Lehrgegenstände.

Die wissenschaftlichen Vorträge umfassen

a) die Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, und zwar:

1) Die Lehre vom Ackerbau, welche in einen allgemeinen und speciellen Theil zerfällt. In jenem werden die allgemeinen Bedingungen des Pflanzenbaues, die Bodenkunde, die Düngung, die Urbarmachungen und Bearbeitung des Bodens, die Geräthekunde, die Saat, Pflege und Erndte der landwirthschaftlichen Gewächse im Allgemeinen besprochen, in diesem wird eine genaue Anleitung zum zweckmäßigsten Anbau eines jeden dieser Gewächse ertheilt, sowie der Gemüse- und Obstbau gelehrt.

2) Die Lehre vom Wiesenbau, die sich über Behandlnng und Pflege der natürlichen sowohl, als der verschiedenen Arten der Kunstwiesen, über die Heuwerbung u. s. w. verbreitet.

3) Die Lehre von der Thierzucht, welche in ihrem allgemeinen Theile von den verschiedenen Viehracen, der Züchtung, Ernährung und Pflege des Viehes im Generellen handelt, während in dem speciellen Theile die Anwendung dieser Lehren bei der Rindvieh-, Pferde-, Schweine- und Schafzucht behandelt wird.

Die Wollkunde und das sich darauf stützende Klassificiren der Schafe wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Klassificirens und Woll-Sortirens als Geschäft und für die Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

4) Die Betriebslehre verbreitet sich über die Grundsätze, die bei dem

Ineinandergreifen der verschiedenen Zweige des Gewerbes zum Anhalt dienen müssen, wenn die wirthschaftliche Unternehmung gelingen soll. Sie handelt von dem Berufe des Landwirths, von seiner sittlichen und gewerblichen Ausbildung, mit Fingerzeigen für das richtige Leben und Studium auf Landbau-Akademien, vom Kapital und der Arbeit, vom Kauf und Pacht der Landgüter, von den Wirthschafts-Systemen, der Wirthschafts-Organisation, von der Taxation und Buchhaltung.

Hieran schließen sich Belehrungen über die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in den verschiedenen Gegenden des Vaterlandes, namentlich auch in nördlichen Klimaten (Provinz Preußen), über die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen.

b) Grund- und Hülfs-Wissenschaften:
   1) Die Naturwissenschaften, Chemie, Physik, Zoologie, Botanik und Mineralogie mit specieller Beziehung auf die Landwirthschaft.
   2) Die mathematischen Wissenschaften, namentlich mit Rücksicht auf Maschinenlehre, Feldmessen und Nivelliren.
   3) Die Volkswirthschaftslehre (National-Oekonomie), in so weit sie der landwirthschaftlichen Betriebslehre zur sicheren Begründung dient.
   4) Die Lehre von den landwirthschaftlich-technischen Gewerben, der Brennerei, Brauerei, Zucker-Fabrikation, Ziegelei, Kalk-Brennerei ꝛc.
   5) Thierheilkunde.
   6) Landwirthschaftliche Baukunde.
   7) Forstwirthschaftslehre.

Lehr-Hülfsmittel.

Zu den Lehr-Hülfsmitteln bei Verfolgung des Zweckes der Akademie gehören:

1) Die mit der Anstalt verbundene Wirthschaft auf der umfangreichen Domaine Waldau, welche zu praktischen Uebungen und Erläuterungen reichlich Gelegenheit bietet, indem sie sich bestrebt, die von dem Institute verbreiteten Lehren durch eigene Befolgung zu bekräftigen und lebendig zu machen.

   Sie stellt sich auf den Boden der Erfahrung und verfolgt gleiche Zwecke, wie sie der Privatmann als Pächter oder Besitzer eines Gutes im Auge hat:

   durch verständige Ausübung der Landwirthschaft den Grundstücken den höchsten Ertrag abzugewinnen und nachhaltig den höchsten Reinertrag zu erzielen.

   Auf diese Weise erhalten die auf der Lehranstalt studirenden jungen Landwirthe nicht nur ein lebendiges, anregendes Vorbild und Beispiel der Bewirthschaftung größerer Landgüter, sondern zugleich Ge-

legenheit, neben dem theoretischen Studium durch unmittelbare Anschauung einer praktischen Landwirthschaft zu einer noch gründlicheren Belehrung zu gelangen.

Die circa 2000 Morgen umfassende Domaine Waldau bringt die Mannigfaltigkeit der Großwirthschaft zur Anschauung: verschiedene Fruchtfolgen auf Höhe- und Niederungsboden, Drainage, Benutzung der zweckmäßigsten neueren Instrumente und Maschinen, die Zucht der Merinos mit dem Betriebe einer Stammschäferei, die Zucht der Rinder verschiedener Racen, Pferdezucht mit Benutzung des Percheron-Blutes, die Zucht der Schweine englischer Race.

2) das Versuchsfeld, auf dem sowohl Düngungs- als Kultur-Versuche durchgeführt werden, und das zugleich zum Anbau der nicht gewöhnlich auftretenden Handelsgewächse, besonders auch des Tabacks nach holländischer Methode, und zur Prüfung des Werthes neu empfohlener Kulturpflanzen dient.
3) Die umfassende Baumschule.
4) Die Instituts-Gärtnerei mit dem ökonomisch-botanischen Garten.
5) Die Bibliothek nebst Lesezimmer.
6) Die naturhistorische Sammlung zur Unterstützung der mineralogischen und zoologischen Vorlesungen.
7) Das physiologische Laboratorium, mit einer hinreichenden Zahl von Mikroskopen ausgestattet, in welchem die Studirenden während des Sommer-Semesters Gelegenheit erhalten, sich unter Anleitung des Lehrers der Botanik mit anatomisch-physiologischen Untersuchungen zu beschäftigen.
8) Der physikalische Apparat und die technologische Sammlung.
9) Die Sammlung landwirthschaftlicher Geräthe und Modelle.
10) Das chemische Laboratorium.
11) Die zum Feldmessen und Nivelliren erforderlichen mathematischen Instrumente.

Der specielle Lehrplan wird jedesmal für ein Semester entworfen und öffentlich bekannt gemacht.

Aufnahme des Akademikers und Studium an der Anstalt.

Der Nachweis eines bestimmten Grades schulwissenschaftlicher Bildung wird zwar bei der Aufnahme des Akademikers nicht verlangt, es werden aber bei den Vorträgen auf der Lehranstalt mindestens die Kenntnisse des Sekundaners eines Gymnasiums oder des Primaners einer höheren Bürger- oder Realschule vorausgesetzt.

Die Gegenstände des Unterrichts werden zwar sämmtlich im Laufe eines Jahres-Cursus zum Vortrage gebracht, selbst bei dem angestrengtesten Fleiße kann es jedoch dem Akademiker nicht gelingen, das Studium an der Lehranstalt in seinem ganzen Umfange in Laufe eines Jahres zu absolviren.

Darf daher der einjährige Aufenthalt auch als ausreichend erachtet werden, wenn der Neueintretende nur die Absicht hat, sein Wissen in dem einen oder dem andern Lehrgegenstande zu vervollständigen, so werden doch nur dann alle Disciplinen mit Erfolg absolvirt werden, wenn der Besuch der Akademie 2 Jahre währt.

Der Eintritt der Akademiker erfolgt halbjährlich, zu Ostern und Michaelis. Mit dem Beginn des Winter-Semesters wird auch der Jahres-Cursus eröffnet, daher dieser Zeitpunkt der geeigneteste zum Eintritt ist.

Studien-Honorar und Kosten des Aufenthalts an der Anstalt.

Das Studien-Honorar beträgt:

für das erste Semester			
an Eintrittsgeld	6 Thlr.		
„ Honorar	40 „	46 Thlr.	
für das zweite Semester		30 „	
„ „ dritte „		20 „	
„ „ vierte und jedes folgende Semester		10 „	

Der frühere Besuch einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt des Staates erwirkt dem Akademiker die gleiche Vergünstigung bei der Honorar-Zahlung, welche ihm der Besuch der Anstalt zu Waldau gewährt hätte.

An Wohnungs-Miethe werden für einfach möblirte und mit Bettstellen versehene Zimmer halbjährlich entrichtet:

für ein einfenstriges Zimmer	10 Thlr.
„ „ zweifenstriges Zimmer	15 „

auch ist Vorsorge getroffen, daß diejenigen, welche Betten nicht mitbringen, dieselben von dem Hausmeister gegen mäßige Miethe entnehmen können.

Von dem Letztern wird auch die Bedienung gestellt, und das Aufräumen und Beheizen der Zimmer besorgt, wofür die Entschädigung nach den von dem Direktor beim Beginn eines jeden Semesters festgestellten Sätzen monatlich pränumerando an den Unternehmer zu entrichten ist.

Weiter gehende Ansprüche an Wohnung und deren Ausstattung finden von Seiten der Privat-Unternehmung die mit dem Bau von Logirhäusern vorgegangen ist, Befriedigung.

Die Gesammtkosten des einjährigen Aufenthalts als Akademiker in Waldau berechnen sich incl. Beköstigung, für die durch die Speisemeisterei in dem geräumigen Restaurationsgebäude gesorgt ist, je nach den Ansprüchen auf 300 bis 500 Thlr.

Das an die Anstalt zu zahlende Honorar kann innerhalb der zulässigen Zahl von Freistellen in solchen Fällen ganz oder zur Hälfte erlassen werden, wenn die darum Nachsuchenden ihre Bedürftigkeit durch Zeugnisse dargethan und während eines halbjährigen Aufenthalts auf der Anstalt durch Fleiß und sittliches Betragen bewiesen haben, daß sie einer solchen Begünstigung würdig sind.

Es ist somit die Zahlung des Honorars für das erste Semester jedenfalls zu leisten, jedoch kann der Betrag desselben (nicht aber der Betrag des gezahlten Eintrittsgeldes) im Falle unzweifelhafter Bedürftigkeit und unter sonst geeigneten Umständen denen, welchen später die weitere Zahlung des Honorars ganz oder theilweise erlassen worden, ausnahmsweise wieder erstattet werden.

Die Verleihung der im Anfange eines jeden Semesters von dem Direktorio vorzuschlagenden Beneficien erfolgt durch das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Ressort-Verhältnisse.

Die Lehr-Anstalt steht unter der Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz und in höherer Instanz unter der des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, von dem auch die Verwaltungs-Angelegenheiten der Lehr-Anstalt ressortiren.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland, Volkswirthschaftslehre, landwirthschaftliche Betriebslehre, Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, allgemeine Thier- und Rindviehzucht, landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie, Physik.

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, landwirthschaftliche Zoologie.

Thierarzt erster Klasse Neumann: Pferdezucht, äußere Krankheiten der Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde.

Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Klassificirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Vorlesungen im Sommer-Semester.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Gütertaxation, Schafzucht, specieller Pflanzenbau, die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirtschaft Pietrusky: Wiesenbau, Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Anbau der Handelsgewächse, Schweinezucht.
Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.
Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.
Thierarzt erster Klasse Neumann: Pferdekenntniß, innere Krankheiten der Hausthiere, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.
Dr. Ritthausen: Organische Chemie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Meteorologie.
Dr. Körnicke: Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse, systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora, Naturgeschichte der Culturgewächse, land- und forstwissenschaftliche Insektenkunde.
Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Praktische Anleitung zum Bonitiren ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroscopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwirthschaftliche Excursionen.

---

242) Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859—60 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre. Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Administrator Wagener.
3) Wollkunde. Derselbe.
4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe, und Sortiren der Wolle. Derselbe.
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht. Lehrer Stengel.
6) Geräthekunde. Derselbe.
7) Oryctognosie und Geognosie. Professor Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Derselbe.
9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe.
10) Unorganische Chemie. Professor Dr. Krocker.
11) Physik. Derselbe.
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. Derselbe.
13) Analytische Chemie. Assistent Hulwa.
14) Mathematik, insbesondere Maschinenkunde. Architekt Engel.

15) Landwirthschaftliche Baukunde. Derselbe.
16) Landwirthschaftliche Buchführung. Rendant Schneider.
17) Forsttaxation und Forstbenutzung. Oberförster Wagner.
18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Depart.-Thierarzt Lüthens.
19) Pferde- und Schweinezucht. Derselbe.
20) Gemüse- und Hopfenbau. Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. August 18 9.

Der Direktor der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheimer Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius Baron von Ike auf ist seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Am Gymnasium in Anclam sind der Oberlehrer Dr. Kock zum Prorector und die ordentlichen Lehrer Schubert und Dr. Niemeyer zu Oberlehrern ernannt worden.

An der Schule zu Grabow ist der fünfte Lehrer Bulenhof definitiv angestellt worden.

In Jarmen, Synode Demmin, ist der Schullehrer Stechow fest angestellt.

In Hintersee, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Engel fest angestellt.

Der Bauführer Emil Fritsch zu Stettin ist als solcher in Eidespflicht genommen.

Dem Rittergutsbesitzer v. Boltenstern zu Barnims-Cunow ist die Polizei-Verwaltung über Streesen im Kreise Pyritz von der Besitzerin des Ritterguts daselbst, der Frau Domainen-Rath Barkow, übertragen, und dies von der Königl. Regierung genehmigt.

Der Oberförster Rink ist nach Doberschütz, Regierungsbezirk Merseburg versetzt und die dadurch erledigte Verwaltung der Königlichen Oberförsterei Pütt dem Oberförster Clausius, bisher zu Cruttinnen im Regierungsbezirk Königsberg, übertragen worden.

Der Intendantur-Secretair Stenzel von der Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps ist zu derjenigen des 3ten Armee-Corps, und in dessen Stelle der Intendantur-Secretariats-Assistent Schilz vom 3ten zu dem diesseitigen Armee-Corps versetzt worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann R. Scheele hierselbst als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann W. Wolffheim hierselbst als General-Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für den Regierungsbezirk Stettin.

Der Kaufmann Louis Victor zu Pyritz als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Rittergutsbesitzer von Loeper auf Stramehl, Regenwalder Kreises, als Agent der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaften zu Neu-Brandenburg für den Kreis Regenwalde.

Die Concession des Inspektors Degner zu Stettin als General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ist unter Zustimmung der Königlichen Regierungen zu Coeslin und Stralsund auf deren Verwaltungsbezirke ausgedehnt.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Carl Gentzcke zu Neumarck die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 35.

Stettin, den 2. September 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5103.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821, wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857 zum Bau der Creuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,680,000 Thlr. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

(Nr. 5104.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften.

(Nr. 5105.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4 des Regulativs vom 15. März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts.

(Nr. 5106.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing.

(Nr. 5107.) Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Actiengesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1859.

(Nr. 5108.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

243) **Bekanntmachung.**

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt so weit vorgeschritten, daß vom 1. September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr.

und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1) In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September c.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

a) von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin,

b) von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und

c) von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2) Die Specialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Kapitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3) Die bis zum 16. September c. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Kapitalien gezeichnet sind, bis zum 1. October c. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich 20. October c. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

---

2) der Königl. Regierung.

244) Der Königliche Niederländische Konsul Endell hierselbst hat den bisherigen Konsular-Agenten, Kaufmann Oscar Kisker hierselbst zum Königlichen Niederländischen Vice-Konsul für Stettin ernannt, und ist derselbe in dieser Eigenschaft anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß durch diese Ernennung hinsichtlich der Be-

fugnisse des rc. Küster keine Aenderung in den nach der Amtsblattsbekanntmachung vom 10. Februar 1853 (A. Bl. pro 1853, Seite 54) getroffenen Modalitäten eintritt.

Stettin, den 24. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

245) Dem bisherigen Lehrer an der hiesigen Elisabeth-Schule, Genêt, ist die Concession zur Errichtung einer mehrklassigen gehobenen Privat-Töchterschule in Grabow bei Stettin ertheilt und diese Schule unter die Aufsicht der dortigen Stadt-Schuldeputation gestellt worden.

Stettin, den 26. August 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor von Homeyer, bisher in Deyelsdorf, Synode Loitz, ist zum Pastor in Kirchbaggendorf, Synode Grimmen, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Konrector Hartmann in Grimmen ist zum Pastor in Deyelsdorf, Synode Loitz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Dem Prorector am Dom-Gymnasium zu Colberg Dr. Girschner ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

An dem Progymnasium und der höheren Töchter-Schule in Demmin ist der Schulamts-Candidat Schillmann als Collaborator definitiv angestellt.

In Daber ist der Rector Schleuder definitiv angestellt worden.

In Lowin, Synode Regenwalde, ist der Küster und Lehrer Nell definitiv angestellt.

An der höheren Töchter-Schule in Anclam ist der Lehrer Buchholz fest angestellt.

Die erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Pyritzer Kreises, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Kreiswund-Arzt Dr. Kanzow zu Schievelbein verliehen worden, welcher seinen Wohnsitz in der Kreis-Stadt Pyritz nehmen wird.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Ferdinand Zimmermann zu Pasewalk als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann Carl Plötzer zu Pasewalk an Stelle des Kaufmanns August Wirth daselbst, als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann A. Krebs zu Pölitz als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Stadt Pölitz und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin

№ 35.

Stettin, den 2. September 1859.

Bekanntmachung.

Das frühere Verzeichniß der Haltestellen — Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin Nr. 40 pro 1858 — hat im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen erlitten und bedarf einer Erneuerung. Dabei werden folgende für die Aufnahme der den Königlichen Posten unterwegs zutretenden Personen zur Zeit geltende Bestimmungen hierdurch erneuert:

1. Bei einer jeden zur Personen-Beförderung eingerichteten Post darf während der Fahrt zwischen zwei Stationen, gleichviel, ob dieselbe von Kondukteuren begleitet ist, oder nicht, — wenn überhaupt noch offene Plätze vorhanden sind, — die Aufnahme von Personen nur an denjenigen Orten des diesseitigen Bezirks stattfinden, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse angegeben sind.
2. Sobald die Post sich einem solchen Orte und der zur Aufnahme von Personen bestimmten Stelle nähert, hat der Postillon rechtzeitig mit der Trompete das Signal zu geben. Die Reisenden müssen sich dann dergestalt an den Aufnahme-Punkten bereit halten, daß sie sofort einsteigen können, wenn die Post anhält. Jedes längere Anhalten ist, wie das Verlassen des Wagens Seitens des Postillons oder Kondukteurs untersagt. Wenn keine Person an solchen Stellen die Post erwartet, ist jedes Anhalten der Post überhaupt verboten.
3. An Gepäck dürfen die unterwegs den Posten hinzutretenden oder sie verlassenden Reisenden nur so viel bei sich führen, als ohne Belästigung der Passagiere im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen unterwegs nicht geöffnet werden.
4. Das Personengeld ist nur in dem Falle an den Kondukteur resp. Postillon zu entrichten, wenn der Reisende vor Erreichung der nächsten Post-Anstalt an einem Haltepunkte oder an einem Zwischen-Orte, der nicht Haltepunkt ist, die Post wieder verläßt. Andernfalls ist dasselbe bei der nächsten Post-Anstalt, bei welcher auch

die Einschreibung Behufs der Weiterreise erfolgen muß, zu entrichten. Zur Vermeidung von Ungelegenheiten werden die an Haltepunkten der Post zutretenden Personen wohlthun, stets darauf zu halten, daß sie von dem Kondukteur resp. Postillon sofort in den Personenzettel eingetragen werden.

5. An Personengeld wird für Reisen mit der Post von Haltepunkten aus, ebenso wie von einer Post-Anstalt nach Haltepunkten und Zwischenorten, die nicht Haltepunkte sind, hin, mindestens für eine halbe Meile erhoben, auch wenn die Entfernung geringer ist.

6. Eintretende Veränderungen in den Haltepunkten werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

Stettin, den 24. August 1859.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Verzeichniß

derjenigen Orte im Regierungs-Bezirk Stettin und in den angrenzenden Bezirken, an welchen Passagieren gestattet ist, leere Plätze auf den Personen-Posten gegen Erlegung des Personengeldes bei Tag oder Nacht einzunehmen.

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Albertshoff, beim Kruge	Finkenbrück	2½
	Pasewalk	¾
	Torgelow	1¼
Albinshoff, beim Kruge	Anclam	2
	Clempenow	1½
Albrechtsdorf, beim Kruge	Neuwarp	½
	Jasenitz	2¾
	Ueckermünde	3
Annenhof, beim Vorwerk	Finkenbrück	½
	Ueckermünde	1½
Augustenhof, beim Chausseehause	Dramburg	1
	Wangerin	1¾

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Bandekow, Chausseehaus	Plathe	¾
	Reselkow	2
Barkow	Plathe	¾
	Greifenberg	1
Basepohl, Chausseehaus	Stavenhagen	½
	Demmin	3
Baumgarten, Krug	Gülzow	¾
	Pribbernow	1¼
Beelow, Groß-	Clempenow	½
	Jarmen	1¾
Belling, beim Kruge	Finkenbrück	2¼
	Pasewalk	½
	Torgelow	1¼
Bismark, beim Kruge	Löcknitz	1
	Stettin	2¼
Blindow, beim Kruge	Pasewalk	2¾
	Prenzlau	½
Blockhaus	Stettin	½
	Altdamm	¾
Boldekow, beim Kruge	Cavelpaß	½
	Anclam	2¼
Borkenfriede, beim Kruge	Finkenbrück	¾
	Ueckermünde	1¾
Brechen	Jarmen	¾
	Greifswald	2¼
Breitenfelde, beim Kruge	Daber	1
	Freienwalde i. Pomm.	1
Brendemühl, bei der Mühle	Cammin i. Pomm.	1½
	Zitzmar	1¼
Brusenfelde, bei der Pfarre	Fiddichow	¾
	Greifenhagen	1¾

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Bünzow, Klein-	Anclam	1½
	Moeckow	1
Burow, beim Chausseehause	Hohenmocker	1
	Clempenow	½
	Treptow a. T.	1½
Caarzig	Gülzow	2¾
	Naugard	½
Cammin, Chausseehaus	Cammin i. P.	¾
	Wollin	2¾
	Pribbernow	2¾
Carlsburg	Anclam	2
	Moeckow	½
Charlottenhoff, Krug	Doelitz	1½
	Bernstein	¾
Clatzow	Hohenmocker	1¾
	Clempenow	1½
	Treptow a. T.	½
Cosenow, Neu-, beim Kruge	Anclam	1
	Finkenbrück	2
Cranzfelde, beim Schulzen	Fiddichow	1½
	Greifenhagen	1½
Cutzow oder Kutzow, beim Kruge	Swinemünde	1¼
	Usedom	2
Damerow	Gülzow	2
	Naugard	1
Damnitz, Krug,	Pyritz	1¾
	Stargard i. Pom.	1½
Dargen	Swinemünde	2
	Usedom	1½
Dargebanz, beim Kruge	Wollin	¾
	Ostswine	2¼

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Dauer, beim Kruge	Pasewalk	2
	Prenzlau	1¼
Demmin, Vorwerk	Hohenmocker	1¾
	Demmin	¼
Dobberphul, beim Gute	Cammin i. Pom.	2
	Wollin	1½
	Pribbernow	1½
Dobberpuhl, Krug	Doelitz	¾
	Bernstein	1¾
Dolgenkrug, Krug	Massow	1
	Naugard	2
Donaukrug, Krug	Gollnow	1½
	Naugard	1¾
Ducherow, beim Kruge	Anclam	1½
	Finkenbrück	1½
Eberstein	Naugard	½
	Plathe	2
Eichhorst, Vorwerk	Lippehne	½
	Pyritz	2
Falkenberg, Krug	Doelitz	1¼
	Bernstein	1¼
Farbezin	Daber	1¼
	Naugard	1
Ferdinandshoff, beim Kruge	Finkenbrück	½
	Pasewalk	2¾
Ferdinandstein, Krug	Podejuch	1
	Greifenhagen	1
Finkenwalde, bei Heidmann	Altdamm	¼
	Podejuch	½
Flaacke	Stepenitz	½
	Pribbernow	2

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Friedrichsberg	Gülzow Naugard	1½ 1½
Friedrichsthal	Pyritz Stargard i. Pom.	1 2¼
Gahnz, bei der Mühle	Gülzow Cammin i. Pom.	1¾ 1½
Gienow, Krug	Wangerin Dramburg	1¼ 1½
Glansee, bei der Mühle	Charlottenhof Treptow a. R.	1 1
Glewitz	Gollnow Naugard	1 2¼
Goeritz, beim Kruge	Pasewalk Prenzlau	1¾ 1½
Görke	Greifenberg i. Pom. Treptow a. R.	1 1¼
Gollnower Chausseehaus	Gollnow Altdamm	½ 2½
Graseberg	Stepenitz Pribbernow	1 1½
Grünberg	Lippehne Pyritz	½ 2
Hammer, Alt-, Mühle	Jasenitz Neuwarp	1 2¼
Hammer, Mühle	Gollnow Pribbernow	1¾ 1¼
Heinrichshoff,	Finkenbrück Ueckermünde	¾ 1¼
Heinrichsruhe, Chausseehaus	Finkenbrück Pasewalk	1 2¼

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Helmshagen	Jarmen	2
	Greifswald	¾
Henkenhagen, Krug	Wangerin	¾
	Dramburg	2
Hornskrug	Altdamm	1
	Gollnow	2
Janikow, beim Chausseehause	Dramburg	½
	Wangerin	2¼
Jatznick, beim Kruge	Finkenbrück	2¼
	Pasewalk	1
	Torgelow	1
Isinger, Chausseehaus	Neumark	1
	Pyritz	1½
Iven, Chausseehaus	Anclam	2½
	Clempenow	1
Kaeseke	Demmin	1
	Stavenhagen	2½
Kickermühle, bei der Mühle	Gollnow	2
	Naugard	1¼
Klötikow (Klätkow)	Greifenberg i. Pom.	1½
	Treptow a. R.	¾
Klütz, beim Krüger Scharf	Podejuch	½
	Greifenhagen	1½
Klützow	Pyritz	2¾
	Stargard i. Pom.	½
Kronheide	Greifenhagen	½
	Bahn	2¼
Kültz	Naugard	¾
	Daber	1½
Kutzow oder Cutzow, beim Kruge	Swinemünde	1½
	Usedom	2

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Langenhagen	Freienwalde i. Pom.	1
	Nörenberg	1½
Langkafel	Massow	2¼
	Naugard	¾
Lebbin, Chausseehaus	Greifenberg i. Pom.	¾
	Plathe	1
Lentz, beim Kruge	Massow	1
	Stargard i. Pom.	1½
Leuschow	Anclam	1½
	Lassan	¾
Lewin	Dargun	½
	Demmin	1¼
Libbnow bei Anclam	Anclam	1
	Usedom	2¼
Liebenow bei Bahn, beim Kruge	Bahn	½
	Greifenhagen	2¼
Lienchen, Klein-	Freienwalde i. Pom.	1¾
	Nörenberg	¾
Lietzow	Naugard	2
	Plathe	½
Loister Krug	Bahn	1¼
	Pyritz	1
Louisfelde, Vorwerk	Pasewalk	2
	Straßburg Um.	½
Malchow, beim Kruge	Pasewalk	1½
	Prenzlau	1¼
Mellenthin, Alt-, beim Kruge	Lippehne	1¼
	Pyritz	1
Mellenthin, Neu-, Schäferei	Lippehne	1¼
	Pyritz	1¼

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Messenthin	Pölitz	¼
	Züllchow	1½
Metschow	Demmin	1½
	Stavenhagen	2¼
Millnitz, Vorwerk	Finkenbrück	1
	Ueckermünde	1
Möhringen, beim Kruge	Löcknitz	2¼
	Stettin	1
Mönkeberg, Krug	Neuwarp	2½
	Ueckermünde	1
Mokratz, beim Kruge	Zitzmar	2
	Cammin i. Pom.	¾
Moratz, Krug	Gülzow	1¼
	Pribbernow	¾
Müggenkrug, Krug	Massow	1½
	Stargard i. Pom.	1
Mühlenbeck, bei Laser	Hohenkrug	¼
	Neumark	1
Mühlendorf	Labes	1
	Regenwalde	2¼
Mühlenhagen	Hohenmocker	1½
	Clempenow	1
	Treptow a. Toll.	¾
Münchendorf, Chausseehaus	Gollnow	1
	Pribbernow	2
Murchin	Anclam	¾
	Lassan	1½
Neddemin, Chausseehaus	Treptow a. Toll.	½
	Neu-Brandenburg	1¾
Neddemin, Krug	Treptow a. Toll.	1
	Neu-Brandenburg	1¼

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Nemitz, Krug	Cammin i. Pom.	2
	Gülzow	1
Neubrück, Vorwerk	Charlottenhof	½
	Treptow a. R.	1½
Neuendorf bei Pölitz, Chausseehaus	Züllchow	1
	Pölitz	¾
Neuendorf bei Jarmen	Jarmen	½
	Greifswald	2¼
Neuenkirchen bei Stettin	Löcknitz	1¾
	Stettin	1½
Neukirchen bei Labes	Labes	1¼
	Regenwalde	2
Neukrug	Wollin	2
	Ostswine	1½
Papenbecksche Mühle	Pasewalk	½
	Löcknitz	1¾
Papendorf, Krug	Pasewalk	½
	Straßburg Um.	2
Parlow, Krug	Cammin i. Pom.	2¼
	Wollin	1¼
	Pribbernow	1¼
Parpart, am Schwirsener Ende	Zitzmar	¼
	Treptow a. R.	2
Paß, Krug	Pyritz	1¼
	Stargard i. Pom.	2
Pelsin, Chausseehaus	Cavelpaß	1¾
	Anclam	1
Pinnow bei Reselkow, beim Kruge	Plathe	2¼
	Reselkow	½
Pinnower Fähre	Anclam	1¾
	Usedom	1½

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Polzow, beim Kruge	Löcknitz	1¾
	Pasewalk	½
Premslaff, beim Kruge	Labes	1½
	Regenwalde	1¾
Püttkrug	Altdamm	1½
	Gollnow	1½
Rackitt, Gut	Gülzow	1½
	Pribbernow	½
Rackitt, beim Kruge	Bahn	1¾
	Pyritz	½
Randow, Chausseehaus	Demmin	1
	Loitz	½
Randow, Dorf	Demmin	¾
	Loitz	¾
Rarvin	Cammin i. Pom.	1
	Gülzow	2
Rathebur, Chausseehaus	Anclam	2
	Finkenbrück	1
Reeckow, Krug	Cammin i. Pom.	1½
	Wollin	2
	Pribbernow	2
Regenwalder Forsthaus	Plathe	¾
	Regenwalde	¾
Relzow	Anklam	½
	Lassan	1¾
Retzowsfelde, Brauerei	Podejuch	¾
	Greifenhagen	1¼
Rieth	Neuwarp	1
	Ueckermünde	2½
Rohrsdorf, beim Kruge	Bahn	¾
	Pyritz	1½

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Rollwitz, beim Kruge	Pasewalk Prenzlau	½ 2¾
Rosenfelde, beim Gute	Bahn Greifenhagen	1¼ 1¾
Rosengarten, bei Groth	Altdamm Hohenkrug	¼ ¾
Rossow, beim Kruge	Löcknitz Pasewalk	¾ 1½
Rustow	Demmin Loitz	1 ½
Sabow, beim Kruge	Neumark Pyritz	1½ 1
Sabow, Groß-, Chausseehaus	Naugard Plathe	1 1½
Salchow, Chausseehaus	Anclam Moeckow	¾ 1½
Sarnow, beim Kruge	Cavelpaß Anclam	1 1¾
Schillermühle, beim Kruge	Löcknitz Stettin	¾ 2¼
Schöneberg, beim Kruge	Stargard i. Pom. Zachan	1½ 1¼
Schöneberg, Chausseehaus	Stargard i. Pom. Zachan	1¾ 1
Schützenau, beim Kruge	Neumark Pyritz	¾ 1¾
Schwarsow, Chausseehaus	Pasewalk Prenzlau	¾ 2½
Schwendt und Zarzig	Stargard i. Pom. Zachan	½ 2¼

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Schwirsen, beim Kruge	Zitzmar Cammin i. Pom.	3/4 2
Stargordt, beim Kruge	Labes Regenwalde	2 1 1/4
Stecklin	Bahn Greifenhagen	1 1/2 1 1/2
Sternkrug (Stutthof), Chausseehaus	Altdamm Gollnow	1/4 2 3/4
Sternkrug	Plathe Reselkow	1 1 3/4
Stolzenhagen Mühle	Pölitz Züllchow	1 3/4
Storckow	Tantow Pencun	1 1/2
Streesow	Schönfließ Bahn	1/4 2
Stresow	Jarmen Greifswald	1 1 3/4
Sydowsaue, beim Kruge	Podejuch Greifenhagen	1/4 1 3/4
Tornow	Zachan Jacobshagen	1/2 1
Treptow a. R., Forsthaus (auch Jungfernbrück Forsthaus)	Charlottenhof Treptow a. R.	1 1/4 3/4
Triebsow	Zitzmar Cammin i. Pom.	1 3/4 1
Trullenhagen, Chausseehaus	Neubrandenburg Treptow a. Toll.	1/4 2
Utzedel	Hohenmocker Demmin	1 1

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Völschow	Clempenow Jarmen	1½ ¾
Vorwerk Demmin	Hohenmocker Demmin	1¾ ¼
Waldberg	Demmin Loitz	½ 1
Warenzin	Demmin Dargun	1 ¾
Wegezin, Krug	Anclam Clempenow	1¾ 1¾
Wildenbruch	Schönfließ Bahn	1 1¼
Wilhelmsfelde	Naugard Daber	¼ 2
Wilsekow, wo die Dorfstraße von der Chaussee sich abzweigt	Straßburg Um. Pasewalk	1 1½
Wintersfelde, beim Kruge	Podejuch Greifenhagen	1½ ½
Witzmitz, beim Kruge	Plathe Reselkow	1½ 1¼
Wolchow, Chausseehaus	Gollnow Naugard	2½ ¾
Wolkwitz, Neu-	Demmin Stavenhagen	2¼ 1¼
Woltersdorf, beim Kruge	Freienwalde i. Pom. Nörenberg	½ 2
Wustermitz, Krug	Cammin i. Pom. Pribbernow Wollin	2½ 1 1½

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weiter-Einschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Zampelmühle	Naugard	½
	Daber	1¾
Zarnow, Neu, beim Schulzen	Fiddichow	1½
	Greifenhagen	1
Zarzig und Schwendt	Stargard i. Pom.	½
	Zachan	2¼
Zecheriner Fähre	Anclam	2
	Usedom	1¼
Zemlin	Cammin i. Pom.	2½
	Gülzow	½
Zerrenthin, beim Kruge	Löcknitz	1¼
	Pasewalk	1
Ziethen, beim Kruge	Anclam	½
	Moeckow	1¾
Zirkwitz	Zitzmar	¾
	Treptow a. R.	1½
Zollhaus (Chausseehaus)	Altdamm	½
	Stettin	¾

Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 36.

Stettin, den 9. September 1859.

Patente.

Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22. August 1859 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 26. August 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

246) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert,

solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

247) Bekanntmachung. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M wird das unter dem 20. Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgränze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

---

2) der Königl. Regierung.

248) Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 28. September d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt zu Cavelpaß, ist auf

Montag den 3. October d. J.

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 1. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

249) Bekanntmachung. Der Lehrgang pro 1859—60 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird

am 3. October d. J.

in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 1. October d. J. stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird in Stellvertretung des beurlaubten Directors Eicksen der ordentliche Lehrer der Provinzial-Gewerbeschule, Grube, beantworten.

Im Anschluß an unsere frühere Bekanntmachungen, namentlich an die Bekanntmachung vom 9. August 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 148 und folgende) machen wir das betheiligte Publikum wiederholt auf die Vorzüge dieser Schule aufmerksam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung derselben auf.

Im Uebrigen bemerken wir noch Folgendes:

Die Gewerbeschule hat drei Klassen, deren Kursus im October jeden Jahres beginnt und für jede Klasse 1 Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, in der ersten wird sie selten möglich sein, da diese bereits die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die dritte Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementar-Schule absolvirt haben, dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden im practischen Rechnen, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, Letzteres in 8 Stunden.

Die zweite Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen und die in der Bruchrechnung und deren Anwendung so bewandert sind, daß sie mit Geläufigkeit Gebrauch davon machen können. Es wird gerne gesehen, wenn sie die Grundanschauungen der Geometrie und einige Uebung im Zeichnen besitzen. Der Unterricht dieser Klasse umfaßt wöchentlich 35 Lehrstunden, worunter 16 Zeichenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie und Buchstabenrechnung, auf practisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die erste Klasse erhält 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Trigonometrie und Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, in der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im practischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bauconstructionslehre, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren

Die Gewerbeschule ist im Besitz eines bedeutenden physikalischen und chemischen Apparats nebst Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der ersten Klasse 16 Thlr., in der zweiten 12 Thlr. und in der dritten Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Schulkasse gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt 1856 Seite 158) wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden ist.

Stettin, den 2. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

50) Bekanntmachung. Bei der heute stattgehabten achten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

12. 59. 65. 74. 122. 137. 141. 146. 182. 195. 227. 255. 403. 499. 505. 594. 625. 660. 727. 751. 765. 783. 802. 806. 808. 816. 878. 892. 904. 908. 938. 972. 977. 1073. 1077. 1148. 1215. 1283. 1284. 1314. 1330. 1387. 1418. 1425. 1434. 1460. 1483. 1526. 1570. 1589. 1607. 1614. 1722. 1744. 1773. 1915. 1927. 1935. 1987. 1996 2011. 2037. 2052. 2086. 2087. 2104. 2123. 2129. 2153. 2162. 2190. 2198. 2238. 2370. 2374. 2381. 2382. 2431. 2435. 2437. 2443. 2476. 2529. 2653. 2741. 2758. 2770. 2819. 2842. 2857. 2865 2888. 2899. 2916. 2933. 2937. 2946. 2955. 2993. und 2997.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. October 1859 gegen Ueberreichung der Obligationen mit dem noch nicht abgeschriebenen Zinskoupon No. 20 auf der Standischen Dispositionskasse im Landhause hieselbst in den Mittagsstunden vom 1. bis 15. October a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1859 auf, und die nicht abgehobenen Beträge werden nach No. 5 litt. h. des Reglements vom 27. December 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Aus der am 26. August v. J. stattgehabten 7. Verloosung ist die Abhebung der Beträge für die Nummern 1573. 1741. und 1766. bisher noch nicht erfolgt.

Stettin, den 30. August 1859.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

v. d. Marwitz.

II. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat August 1859 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Ueckermünde. Amtsbezirk Pasewalk: Kaufmann Witte zu Pasewalk, verpflichtet am 20. August 1859.

Neu angestellt sind:

Der Feldwebel Piernay und der Sergeant Jüterbock als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Anklam, der Feldwebel Wittenhagen als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin, der pensionirte Chaussee-Aufseher Bochow als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Ravenstein im Bezirke Stargard und der Steuer-Supernumerar Köhnsen als Steuer-Aufseher zu Stettin.

Befördert oder versetzt sind:

Der Haupt-Amts-Assistent Grienke in Stettin zum Ober-Grenz-Kon-

troleur in Ferdinandshoff, Bezirk Anklam, der Ober-Grenz-Kontroleur Stämmler in Glewitz, Bezirk Triebsees, als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin, der berittene Grenz-Aufseher Lietz in Grimmen zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin, der Steuer-Aufseher Bartelt in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst, der Grenz-Aufseher Tuchtenhagen im Haupt-Amts-Bezirke Anklam als berittener Reserve-Grenz-Aufseher in demselben Bezirk, der Grenz-Aufseher Brutz aus dem Bezirke Demmin in den Bezirk Anklam, Grenz-Aufseher Falkenberg aus dem Bezirke Stralsund nach Swinemünde und der Grenz-Aufseher Dohmann im Bezirke Colbergermünde als berittener Grenz-Aufseher nach Ostswine im Bezirke Swinemünde.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Kästner zu Stettin als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Wilhelm Heinrich Scholinus hieselbst, auf Grund der vorgelegten Bestallung, als Agent der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie hieselbst, für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann C. Utpatel zu Swinemünde an Stelle des Geschäfts-Führers Th. Radefeldt daselbst als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Gastwirth Harnitz zu Plathe als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Gastwirth Harnitz zu Plathe als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Kaufmann Luckow zu Jarmen als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Der Kämmerer Lüdtke zu Freienwalde an Stelle des Maurermeisters Knoll daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Freienwalde und deren Umgegend.

Der Schiffszimmermeister Brüsewitz zu Ziegenort als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den Ort Ziegenort und dessen Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 37.

Stettin, den 16. September 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5109.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

(Nr. 5110.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern.

(Nr. 5111.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1859.

Patente.

Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unter dem 15. Juni 1858 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königl. Regierung.

251) **Bekanntmachung.**

Für die Interessenten der neuen Staats-Anleihe wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die letzte Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober d. J. zu leisten ist, widrigenfalls die bisherigen Anzahlungen zu Gunsten der Staatskasse verfallen.

Stettin, den 12. September 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

252) **Bekanntmachung.** Der jetzige Oberförster Clausius zu Pütt ist in Stelle seines Amtsvorgängers, des Oberförsters Rinck, welcher versetzt worden ist, commissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für das Forstrevier Pütt ernannt worden.

Stettin, den 10. September 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

253) Bekanntmachung. Das Königliche Staats-Ministerium hat unterm 18. Juni d. J. beschlossen, daß die — im diesseitigen Amtsblatt pro 1850 Seite 297 bis 300 abgedruckten — Bestimmungen über die Behandlung der Civil-Beamten, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. und 29. April cr. angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind.

Dies wird mit Bezug auf den Abschnitt 17 der vorallegirten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

254) Ich habe den mit Ihrem Bericht vom 31. v. M. eingereichten Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für das Uebersetzen über die Swine zwischen Swinemünde und Ostswine im Kreise Swinemünde des Regierungs-Bezirks Stettin vollzogen und lasse Ihnen denselben zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin beiliegend wieder zugehen.

Ems, den 5. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs
gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gegez. Simons.

Für den abwesenden Finanz-Minister.
v. Auerswald.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Swine zwischen Swinemünde und Ostswine im Kreise Swinemünde des Regierungs-Bezirks Stettin zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 1 Sgr. — Pf.

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Bootes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens der Betrag von . . . . 2 „ — „
entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von dem Einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die

Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder einen Maulesel . . .	3 Sgr	—	Pf.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . .	3 "	—	"
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, . . .	— "	6	"
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	2 "	6	"

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II:

a) für ein beladenes	10 "	—	"
b) für ein unbeladenes	5 "	—	"

Anmerkung zu a.

Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner sich auf demselben befinden, oder wenn zwei oder mehr Personen außer dem Fuhrmann zu demselben gehören.

c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	1 "	—	"

IV. Von unverladenen Gegenständen wird erhoben

für den Centner	— "	6	"
Von Getreide und Mehl, wenn solches in Mengen von mehr als zwei Scheffel übergesetzt wird, für den Scheffel	— "	3	"

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegs-Lieferungs-Fuhren;
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen;
5) Ordinaire Posten einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben, Ems, den 5. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs
gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
g. gez. Simons.

Für den abwesenden Finanz-Minister.
v. Auerswald.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß und der demselben beigefügte Tarif zur Erhebung des Fuhrgeldes für das Uebersetzen über die Swine zwischen Swinemünde und Ostswine, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des Tarifs sofort nach der Publikation Anwendung finden.

Stettin, den 7. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

255) Betreffend die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen.

Bekanntmachung. Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem, für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-

Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt.
2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies und entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister. gez. Flottwell.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungsschulen in Swinemünde und Stepenitz und durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungsklasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854 Seite 406) wonach Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navigationsschule vorbereiten wollen, und den Sommer hindurch am Lande sind, auf ihr desfalsiges Ansuchen Aufnahme und Unterricht in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Grabow, Swinemünde und Stepenitz, auch während der Sommermonate finden können.

Stettin, den 6. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Ober-Post-Direction.

256) **Bekanntmachung.** Die für die Dauer der diesjährigen Badesaison in den Badeorten Misdroy und Heringsdorf eingerichteten Post-Expeditionen werden mit dem 30. d. M. aufgehoben.

Stettin, den 10. September 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

3) anderer Behörden.

257) **Bekanntmachung.** Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 42 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 16ten öffentlichen Verloosung von

Pommerschen Rentenbriefen, sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 3 bis 16. vom 1. October 1859 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. October 1859 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung, mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 6ten Verloosung; der zum 1. October 1854 gekündigt,
Litt. C. No. 2722 zu 100 Thlr.,

b. aus der 7ten Verloosung; der zum 1. April 1855 gekündigt,
Litt. E. No. 1111 zu 10 Thlr.,

c. aus der 8ten Verloosung; die zum 1. October 1855 gekündigt,
Litt. D. No. 444 zu 25 Thlr.,
„ E. No. 2102 zu 10 Thlr.,

d. aus der 10ten Verloosung; die zum 1. October 1856 gekündigt,
Litt. B. No. 414 zu 500 Thlr.,
„ D. No. 2226. 2788 zu 25 Thlr.,

e. aus der 11ten Verloosung; der zum 1. April 1857 gekündigt,
Litt. E. No. 1343 zu 10 Thlr.

Stettin, den 2. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Bünger.

N a c h w e i s u n g

der bei der 16ten Verloosung am 2. Mai 1859 ausgeloosten, am 1. October 1859 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Ser. II. No. 3 bis 16 mit zurückzuliefern sind.

Litt. A. à 1000 Thlr. No. 309. 1557. 2205. 2261. 2485. 2577. 2714. 3252. 3519. 3943. 4183.

Litt. B. à 500 Thlr. 167. 793. 796. 1059.

Litt. C. à 100 Thlr. 65. 290. 1076. 1368. 2162. 2211. 2678. 2692. 2874. 2937. 3764. 3921. 4422.

Litt. D. à 25 Thlr. 251. 436. 464. 873. 918. 1115. 1185. 1232. 1349. 1457. 1514. 1635. 1687. 1799. 1862. 1886. 2053. 2460. 2525. 2852. 2997. 3164. 3190. 3207. 3215. 3375. 3513.

Litt. E. à 10 Thlr. 12. 18. 21. 75. 88. 92. 99. 101. 109. 131. 132. 148. 170. 175. 183. 186. 191. 194. 204. 230. 255. 261. 265. 277. 282. 283. 285. 292. 322. 325. 339. 386. 393. 396. 408. 444. 458. 462. 464. 472. 478. 500. 502. 504. 505. 518. 520. 521. 527. 543. 556. 560. 563. 578. 585. 587. 596. 598. 601. 607. 609. 610. 642. 669. 671. 673. 684. 695. 711. 714. 715. 725. 755. 756. 791. 801. 809. 821. 828. 834. 842. 844. 853. 867. 870. 882. 883. 895. 902. 910. 924. 925. 932. 963. 979. 992. 1008. 1009. 1013. 1028. 1029. 1037. 1041. 1043. 1054. 1057. 1060. 1063. 1064. 1065. 1079. 1092. 1097. 1114. 1121. 1125. 1128. 1138. 1143. 1146. 1153. 1172. 1178. 1194. 1200. 1214. 1215. 1230. 1231. 1253. 1262. 1267. 1284. 1287. 1291. 1295. 1320. 1322. 1330. 1331. 1350. 1366. 1377. 1380. 1390. 1403. 1408. 1420. 1424. 1433. 1447. 1451. 1452. 1456. 1467. 1471. 1473. 1477. 1480. 1484. 1486. 1487. 1491. 1492. 1493. 1501. 1510. 1522. 1530. 1537. 1539. 1541. 1542. 1543. 1545. 1546. 1549. 1573. 1576. 1583. 1598. 1603. 1612. 1615. 1619. 1644. 1655. 1675. 1689. 1698. 1735. 1768. 1781. 1783. 1795. 1814. 1831. 1862. 1863. 1864. 1866. 1873. 1884. 1886. 1902. 1908. 1916. 1918. 1925. 1936. 1939. 1944. 1947. 1952. 1957. 1960. 1961. 1967. 1976. 1997. 2006. 2011. 2020. 2030. 2035. 2037. 2043. 2065. 2069. 2094. 2099. 2108. 2115. 2129. 2131. 2135. 2149. 2160. 2167. 2190. 2197. 2199. 2215. 2225. 2228. 2242. 2256. 2279. 2285. 2305. 2337. 2338. 2360. 2374. 2375. 2381. 2390. 2392. 2428. 2457. 2460. 2484. 2489. 2494. 2513. 2518. 2528. 2535. 2548. 2549. 2569. 2570. 2574. 2648. 2651. 2702. 2704. 2717. 2737. 2738. 2741. 2753. 2771. 2781. 2782. 2783. 2800. 2805. 2818. 2823. 2842. 2856. 2877. 2889. 2891. 2893. 2899. 2908. 2919. 2926. 2933. 2936. 2941. 2946. 2953. 2987. 2992. 2999. 3002. 3021. 3029. 3032. 3039. 3058. 3062. 3063. 3067. 3072. 3075. 3091. 3096. 3102. 3122. 3124. 3128. 3134. 3139. 3140. 3142. 3155. 3159. 3164. 3171. 3184. 3186. 3197. 3198. 3200. 3220. 3233. 3234. 3240. 3266. 3275. 3292. 3295. 3299. 3303. 3341. 3363. 3368. 3373. 3387. 3396. 3410. 3415. 3432.

3436.	3445.	3454.	3460.	3462.	3463.	3468.	3471.	3490.
3496.	3500.	3511.	3515.	3522.	3524.	3534.	3553.	3557.
3560.	3573.	3575.	3585.	3591.	3619.	3646.	3656.	3673.
3682.	3692.	3698.	3700.	3721.	3729.	3731.	3737.	3759.
3762.	3778.	3785.	3794.	3803.	3820.	3824.	3840.	3849.
3853.	3858.	3860.	3874.	3902.	3906.	3917.	3931.	3937.
3953.	3999.	4001.	4028.	4032.	4034.	4044.	4049.	4053.
4060.	4068.	4079.	4086.	4091.	4100.	4122.	4126.	4145.
4173.	4174.	4175.	4177.	4178.	4187.	4203.	4208.	4217.
4222.	4240.	4268.	4269.	4275.	4276.	4294.	4299.	4331.
4345.	4357.	4367.	4376.	4383.	4391.	4406.	4409.	4423.
4424.	4440.	4444.	4455.	4469.	4496.	4504.	4507.	4513.
4515.	4517.	4518.	4529.	4540.	4543.	4550.	4561.	4570.
4572.	4576.	4586.	4591.	4595.	4597.	4600.	4601.	4603.
4606.	4610.	4627.	4629.	4636.	4657.	4667.	4669.	4677.
4679.	4682.	4690.	4693.	4694.	4700.	4701.	4704.	4712.

Stettin, den 2. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

258) Bekanntmachung. Bei der heute stattgehabten achten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

12. 59. 65. 74. 122. 137. 141. 146. 182. 195. 227
255. 403. 499. 505. 594. 625. 660. 727. 751. 765.
783. 802. 806. 808. 816. 878. 892. 904. 908. 938.
972. 977. 1073. 1077. 1148. 1215. 1283. 1284. 1314.
1330. 1387. 1418. 1425. 1434. 1460. 1483. 1526.
1570. 1589. 1607. 1614. 1722. 1744. 1773. 1915.
1927. 1935. 1987. 1996 2011. 2037. 2052. 2086.
2087. 2104. 2123. 2129. 2153. 2162. 2190. 2198.
2238. 2370. 2374. 2381. 2382. 2431. 2435. 2437.
2443. 2476. 2529. 2653. 2741. 2758. 2770. 2819.
2842. 2857. 2865 2888. 2899. 2916. 2933. 2937.
2946. 2955. 2993. und 2997.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. October 1859 gegen Ueberreichung der Obligationen mit dem noch nicht abgeschriebenen Zinskoupon No. 20 auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause hieselbst in den Mittagsstunden vom 1. bis 15. October a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1859 auf, und die nicht abgehobenen Beträge werden nach No. 5 litt. h. des Reglements vom

27. December 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Aus der am 26. August v. J. stattgehabten 7. Verloosung ist die Abhebung der Beträge für die Nummern 1573. 1741. und 1766. bisher noch nicht erfolgt.

Stettin, den 30. August 1859.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

v. d. Marwitz.

II. Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Wasserbau-Inspector Herr, von hier nach Halle, erledigte hiesige Wasserbau-Inspectorstelle ist vom 1. d. M. ab dem früheren Königlichen Wasserbaumeister Wernekink zu Kosten verliehen und derselbe zum Königlichen Wasserbau-Inspector ernannt worden.

Der Prediger Mehring, bisher an der St. Gertrud-Kirche in Stettin, ist zum Pastor in Lübzin, Synode Gollnow, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der Stadtschule zu Fiddichow ist der Rector Comolle definitiv angestellt.

In Beggerow, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Lüdemann fest angestellt.

Der Packbote Brüsewitz beim Post-Amte in Stettin ist pensionirt.

Dem invaliden Postillon Johann Ludwig Kittel ist seit 1. Juli die Wagenmeister-Gehilfenstelle in Gollnow und dem früheren Postillon Carl Schreen eine Expreßbriefträgerstelle in Stettin übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer von Schöning auf LübtowA. ist an Stelle des Rittergutsbesitzers von Wedell auf Fürstensee zum Substituten des Distrikts-Direktors der Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald für den Pyritzer Kreis Rittergutsbesitzer von Wißmann, gewählt und bestätigt worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Gastwirth Rienow zu Usedom als Agent der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Usedom und deren Umgegend.

Der pensionirte Bau-Inspektor Blaurock zu Grabow bei Stettin als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Ort Grabow und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Wutsdorff zu Stettin als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Post-Expediteur a. D. Gottgetreu zu Gülzow als Agent
1) der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a Havel,
2) der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
für den Ort Gülzow und dessen Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 38.

Stettin, den 23. September 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5112.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

(Nr. 5113.) Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1859.

(Nr. 5114.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

(Nr. 5115.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Aktiengesellschaft der Posener Guanofabrik" in Jerzycu errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. August 1859.

(Nr. 5116.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. Dezember 1855. Vom 21. August 1859.

(Nr. 5117.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypothekenbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Akten.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. September 1859.

Patente.

Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9. September 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

259) Bekanntmachung. Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien, werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

260) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1858 Nr. 22 pag. 163) veröffentlichen wir die nachstehende Nachweisung:

Verbessert wurden im Jahre 1858:

die Landschullehrerstellen um	809 Thlr.
die Stadtschullehrerstellen um	1123 „
in Summa um	1932 Thlr.

Die Verbesserung floß aus

Gemeindemitteln mit	1883 Thlr.
Staatsmitteln mit	49 „

Stettin, den 14. September 1859.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

261) Bekanntmachung. Wir machen hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß der Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse, nicht mehr wie früher, am 1. November, sondern schon in den ersten Tagen des nächsten Monats beginnt.

Am 1. Oktober d. J. findet auch die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse zu Grabow statt. Die Anmeldung dazu erfolgt bei dem Navigations-Lehrer Domcke zu Grabow. Der Anmeldende hat dabei zugleich ein von der Polizeibehorde seines Wohnorts ausgestelltes Führungs-

Zeugniß, sowie seinen Taufschein und die Zeugnisse über die von ihm gemachten Seereisen vorzulegen.

Die Anmeldung zum Besuch der Schiffer- sowie der Vorbereitungs-Klasse nimmt der Lehrer Domcke gleichfalls entgegen. Die Steuerleute müssen dabei ihr Befähigungs-Zeugniß, die Atteste über ihre Seefahrten als Steuerleute, und ein polizeiliches Führungs-Attest vorlegen.

Die Schüler zur Vorbereitungs-Klasse müssen gleichfalls ein polizeiliches Führungs-Attest, sowie die Zeugnisse über ihre Seefahrten vorlegen.

Stettin, den 18. September 1859.

Kuratorium der Königlichen Navigations-Schule.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Westermann ist der hiesigen Königlichen Regierung als Hülfsarbeiter überwiesen.

Der Predigtamts-Candidat Schlemmer ist zum Diakonus und Rector in Callies, Synode Dramburg, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In Nadrensee, Synode Penkun, ist der Küster und Schullehrer Herzfeld fest angestellt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann L. Wegner zu Treptow a. T., an Stelle des Kaufmanns C. Pochat daselbst, als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend.

Der Böttchermeister Wichert zu Plathe als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 39.

Stettin, den 30. September 1859.

Patente.

Dem Stadt-Baumeister Becherer und dem Maschinenbauer Keßler zu Greifswald, ist unter dem 17. September 1859 ein Patent

auf eine Presse zur Fabrikation von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

262) **Bekanntmachung.**

Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. Nr. 1—8 nebst Talons zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betreffend.

Vom 1. October cr. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A. die Ser. II. Nr. 1 — 8 der Coupons über die Zinsen vom 1. October 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.
zur Beifügung neuer Coupons,“

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

---

263) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

264) **Den diesjährigen Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.**

Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am 15. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommu-

nal=Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes=Direktor Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schivelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 15. September 1859.

Der Ober=Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats=Minister. gez. Flottwell.

---

2) der Königl. Regierung.

265) Durch das Reskript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. d. M., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Stettin, den 23. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

266) Bei einem am 15. v. M. in dem Schutzbezirk Hoeckendorff des Königlichen Klützer Forst=Reviers stattgehabten Waldbrande haben der Arbeiter Westphal, der Tischler Fabian, Louis Wassack und der Eigenthümer Plönzke aus Augusthoff, die Gebrüder Lübke aus Straußenruh, Friedrich Quandt, Ludwig Matthies, Ferdinand Schroeder und Carl Hoepfner aus Hoeckendorff, so thätige und erfolgreiche Hülfe geleistet, daß dem Feuer bald Einhalt gethan und ein größerer Brand vermieden wurde.

Wir finden uns veranlaßt, für die so uneigennützig und erfolgreich geleistete Hülfe, unseren Dank öffentlich auszusprechen.

Stettin, den 23. September 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

267) Bekanntmachung. Der Büdner Friedrich Borck zu Cremmin, Saatziger Kreises, hat am 20. v. M. 2 Personen, deren Kahn auf dem Cremminer See umgeworfen war, mit vielem Muthe und nicht ohne eigene Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie von uns gewährt worden ist.

Stettin, den 20. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

268) Der Zesener Friedrich Kiesow zu Gaulitz hat in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar d. J. den Kahnschiffer Heinrich Jacob aus Zerpen=

schleuse und vier andere Personen vom Tode des Ertrinkens auf dem Haff in der Gegend des Wolliner Schaars mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des 2c. Riesow mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 22. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

269) Die Polizei-Verwaltung in den fiskalischen Antheilen von Neuendorff b. M. und Döringshagen, Naugardter-Kreises, ist auf die Gutsbesitzer Maaß in Neuendorff, resp. Krüger in Döringshagen übertragen, welcher letzterer den Gutspächter Friedrich Wilhelm Maaß zum Stellvertreter erwählt hat, und ist dies von uns genehmigt.

Stettin, den 22. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

270) Die Polizei-Verwaltung über das Domainen-Vorwerk Fiddichow nebst Zubehör und Marienhof, Domainen-Rent-Amts Schwedt, ist dem Domainen-Pächter Grundmann zu Fiddichow übertragen worden.

Stettin, den 15. September 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten,
und Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

271) Bekanntmachung. Auf den Antrag der General-Landschafts-Direktion hierselbst und in Folge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 29. Juni d. J. (I. 2420) werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements hierdurch angewiesen:

1) wenn gegen den Besitzer eines bepfandbrieften Guts Exekution in das Immobiliar-Vermögen nachgesucht und verfügt wird, Abschrift des Exekutions-Mandats,
2) in allen Fällen, in welchen die Exekution in ein bepfandbrieftes Gut oder in dessen Zubehör vollstreckt worden ist, Abschrift des Exekutions-Berichts

der betreffenden Landschafts-Departements-Direktion, in deren Bezirke das Gut gelegen ist, mitzutheilen.

Stettin, den 7. Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Die vorstehende Verfügung ist in letzter Zeit mehrfach unbeachtet ge-

blieben und wird deshalb den Gerichten erster Instanz zur Nachachtung wiederholt bekannt gemacht.

Stettin, den 13. September 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

4) anderer Behörden.

272) Bekanntmachung. Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 22. September 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath von Kalckreuth ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden und daher aus dem Regierungs-Collegium zu Stettin ausgeschieden.

Die erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Greifenhagen ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem practischen Arzt Dr. Runze zu Pencun verliehen worden.

An Stelle des nach Posen berufenen Direktor Dr. Sommerbrodt ist der Professor an der Königlichen Ritter-Akademie zu Brandenburg Dr. Bormann zum Director des Gymnasiums zu Anclam gewählt, und diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

In Karkow, Synode Freienwalde i. Pom., ist der Küster und Schullehrer Wendlandt fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat August 1859.

Befördert:

Der Gerichts-Assessor Schroeder bei dem Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Treptow a. R., der Gerichts-Assessor Kosse bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Noerenberg, der Gerichts-Assessor Rosenow bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission II. zu Wollin, zu Kreisrichtern.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Richard Moritz Roetger, der Appellationsgerichts-Referendarius Julius Carl Ferdinand Schultz, zu Gerichts-Assessoren.

Der Büreau-Diätarius Wolff bei dem Kreisgerichte zu Demmin, der

Büreau-Diätarius Willert bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Swinmünde, zu Büreau-Assistenten.

Der Hülfsbote und Landwehr-Unteroffizier Hidde bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde, der Hülfsbote, frühere Landgensdarm, Hackenbeck bei dem Kreisgerichte zu Cammin mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Wollin, zu Boten und Exekutoren.

Versetzt:

Der Kreisrichter Wohlfromm zu Wollin an das Kreisgericht zu Greifenberg; der Büreau-Diätarius Krapp zu Swinemünde an das Kreisgericht zu Greifenberg.

Entlassen auf eigenes Ansuchen:

Der Appellationsgerichts-Auskultator Triest, Behufs seines Uebertritts zur hiesigen Königlichen Regierung.

Verstorben:

Der Staats-Anwalt bei dem hiesigen Kreisgericht Krätschell.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Eigenthümer Schülke in Kupfermühl bei Stettin als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Ort Kupfermühl und dessen Umgegend.

Der Rentier Julius Rollin zu Alt-Damm als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend.

Der Kaufmann Carl Belitz zu Fiddichow als Agent der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter Zustimmung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. für den dortigen Verwaltungs-Bezirk, sowie für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 40.

Stettin, den 7. Oktober 1859.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21. September 1859 ein Patent

auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Cöln ist unter dem 25. September 1859 ein Patent

auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

273) **Bekanntmachung.** Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt worden ist, wird vom 1. October d. J. an

1) für das im Herzogthum Nassau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern, eine Steuervergütung von zweiundfunfzig Kreuzern für die Ohm geleistet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindestens zwanzig Maaß beträgt, ferner

2) von dem aus dem freien Verkehr anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere eine Uebergangsabgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und
3) von den am ersten October d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen unversteuerten Bier-Vorräthen eine Nachsteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm erhoben werden.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie die Uebergangs-Steuerstellen für den erwähnten Verkehr sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthume bestehen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) von Pommer-Esche.

---

2) der Königl. Regierung.

274) Bekanntmachung. Dem, dem Eigenthümer Franz Baudouin gehörigen, zu Pommerensdorffer Anlage, an dem von Pommerensdorff nach Wendorff führenden Wege, zwischen der Berlin-Stettiner Eisenbahn und der Berliner-Chaussee, in einer Entfernung von 580 Schritten von der letzteren belegenen Etablissement, welches einen Flächen-Inhalt von 301 Mgd.-Morgen 83 □Rth. Acker und 108 Mgd.-Morg. 98 □Rth. Wiesen, sowie eine Bevölkerung von 22 Seelen hat, ist der Name

„Marienfelde"

beigelegt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

275) Nach der erfolgten anderweiten Konstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts besteht derselbe für die drei Jahre vom 1. Juli d. J. bis ult. Juni 1862 aus folgenden acht Mitgliedern:

1) Rechtsanwalt, Justiz-Rath von Dewitz, zugleich Vorsitzender,
2) „ „ Hanow,
3) „ „ Lenke,
4) „ „ Alker,
5) „ „ Pitzschky,
6) „ „ Ludewig,
7) „ „ Zitelmann,

8) Rechtsanwalt, Justiz-Rath Calow,

und aus folgenden vier Stellvertretern:

1) Rechtsanwalt, Justiz-Rath Hartmann,
2) " " Dr. Zachariae,
3) " " Hauschteck,
4) " " Hoffmann.

Stettin, den 28. September 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Die erledigte Kreis-Secretair-Stelle des Ueckermünder Kreises ist dem Civil-Supernumerar Carl Wilhelm Schellin verliehen worden.

Durch den am 13. September d. J. erfolgten Tod des Superintendenten Bindseil ist die Pfarrstelle in Usedom, Königlichen Patronats, erledigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Obenaus ist zum Hülfsprediger in Gollnow ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Förster Funke zu Drögeheide im Reviere Neuenkrug tritt mit dem 1. Oktober d. J. in den Ruhestand. Die dadurch erledigte Försterstelle zu Drögeheide ist dem Forst-Aufseher Klamann bisher zu Zinnowitz im Reviere Pudagla verliehen worden.

Der Förster Rehmenklau zu Peetziger Schneidemühle, im Reviere Peetzig, tritt mit dem 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.

An Stelle des ꝛc. Rehmenklau ist der Förster Müller zu Püttkrug, im Reviere Pütt, nach Peetziger Schneidemühl versetzt.

Die Försterstelle zu Pütt ist dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Dallmann unter Beförderung zum Forst-Aufseher verliehen.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat September 1859.

Angestellt:

Als Auskultatoren, die Rechtskandidaten Georg Otto Richard Maß und Adolph Carl Friedrich Alfred von Nikisch-Rosenegk.

Als Büreau-Diätarius bei dem Kreis-Gerichte zu Greifenberg, der Appellationsgerichts-Referendarius Wellmann zu Demmin.

Versetzt:

Der Gerichts-Assessor Wüstenberg aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige.

Entlassen auf eigenes Ansuchen:

Der Bürau-Diätarius Klinge zu Stargard.

Durch Erlaß des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 23. hj. sind der Ober-Inspector bei der hiesigen Garnison-Verwaltung, Haupt-

mann a. D. Pollier zur Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Director-Stelle nach Coblenz und der 2. Inspector beim hiesigen Garnison-Lazareth Kraus, als Kasernen-Inspector nach Berlin versetzt worden. In Stelle derselben wird der bisherige Garnison-Verwaltungs-Expedient und Kalkulator Freitag die Geschäfte als Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, und der versorgungsberechtigte invalide Sergeant Schneider, die Geschäfte als 2. Lazareth-Inspector hier wahrnehmen.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann S. Salomon zu Stettin als Agent der Schlesischen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Coelnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Otto Westphal zu Treptow a. R. an Stelle des Buchhändlers Steinert, als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia, und an Stelle des Kaufmanns Wendorff als Agent der Schlesischen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Protokollführer Tapper zu Massow die Agenturen der Leipziger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 41.

Stettin, den 14. Oktober 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5118.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., sowie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.

(Nr. 5119.) Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1859.

(Nr. 5120.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 704) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr., 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreis-Kasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen.

(Nr. 5121.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

(Nr. 5122.) Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preußischen Postbeamten. Vom 31. August 1859.

(Nr. 5123.) Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859.

(Nr. 5124.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

276) Nachricht für Seefahrer. Vor Kurzem ist im Kours von Nord-

Peerd nach der Thiessow'er See-Rhede, etwa eine halbe deutsche Meile von dem Lobber Hövet entfernt, ein Schaluppschiff gesunken.

Von dem gesunkenen Schiff peilt man:

die Greifswalder Oie SO. ¼ O. per Compaß,
das Lobber Hövet NW. ¼ N. und
das Thiessow'er Hövet WSW. per Compaß.

Die Stenge ragt ganz und der Mast etwa noch 6 Fuß aus dem Wasser hervor.

Zur leichteren Wahrnehmung dieses für die Schiffahrt gefährlichen Wracks ist dasselbe mit einem großen grünen Waaker, welcher zum besseren Sichtbarwerden mit einer grünen Flagge und außerdem mit einem Strauchbüschel versehen ist, bezeichnet.

Stralsund, den 15. September 1859.

Königliche Regierung.

---

277) Bekanntmachung. Dem Guts-Administrator Schubbert zu Lübzin ist in seiner Eigenschaft als Polizei-Verwalter über Lübzin, Rörchen, Elisenau, Friedrichwilhelmsthal und Louisenthal, sein Sohn, der Oekonom Johann Ferdinand Schubbert zu Lübzin, zur Hülfe und Vertretung beigegeben worden.

Stettin, den 5. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

278) Bekanntmachung. Der Rentmeister Neumann zu Pyritz ist von uns zum gemeinschaftlichen Stellvertreter der vier Inhaber der gutsherrlichen Polizei-Gewalt zu Rackitt, Pyritzer Kreises, ernannt worden.

Stettin, den 28. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

279) Bekanntmachung. Der Oekonom Engel zu Casekow ist zum kommissarischen Verwalter der Polizeigewalt über Casekow, Randower Kreises, ernannt worden.

Stettin, den 8. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von Corswandt auf Crummin ist von der Kreistagsversammlung zum Kreis-Deputirten Usedom-Wolliner Kreises gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

Nachdem der bisherige Oberförster Janisch als Forstinspector nach Danzig versetzt worden, ist die dadurch zur Erledigung gekommene Ober-

försterstelle zu Mühlenbeck dem im Königl. Finanz-Ministerio bisher beschäftigt gewesenen Oberförster Müller vom 1. October cr. ab übertragen worden.

Durch den Tod des Mühlenbesitzers Carl Henschen zu Anclam ist die dortige Agentur der Pommmerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin erledigt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat September 1859 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Saatzig. Amtsbezirk Zachan: Baumann und Ackerbürger Teffendorf in Zachan, verpflichtet am 9. September 1859.

Amtsbezirk Stargard, III. Bezirk: Pastor emer. Reimann in Stargard, verpflichtet am 6. September 1859.

Kreis Randow. IV. Landbezirk; Battingsthal, Krakow, Hohenholz, Flachsee, Streithof, Nadrense, Neuenfelde, Kyritz, Lebehn, Ladenthin, Pomellen, Schmellenthin, Carow, Kl. Reinkendorf: Amtmann Bachmann in Battingsthal, verpflichtet am 21 September 1859.

XVI. Landbezirk; Forkadenberg, Wolfshorst, Schwankenheim, Schwabach, Langenberg und Brachhorst: Gutsbesitzer Greppert in Ehrenthal, Substitut desselben Ortsvorsteher Protz zu Jasenitz, beide verpflichtet am 27. September 1859.

X. Landbezirk; Damuster, Jasenitz, Hardemoor, Mühlenkrug, Duchow, Hohenoderkrug, Hagen, Rönnewerder, Langenstücken, Trestin, Messenthin und der Enge Oderkrug: Ortsvorsteher Protz in Jasenitz, Substitut desselben Kolonist Schädel in Zedlitzfelde, beide verpflichtet am 27. September 1859.

XI. Landbezirk; Falkenwalde, Heidekrug, Lehmkuhlen, Neuhaus, Zedlitzfelde, Alt-Hohen- und Neu-Leese, Scholwin, Cavelwisch, Neuendorf, Mückenmühle, Vogelsang, Polchow, Barm, Sauersacksmühle und Hundsforth: Kolonist Schädel in Zedlitzfelde, Substitut desselben Ortsvorsteher Protz in Jasenitz, beide verpflichtet am 27 September 1859.

XVII. Landbezirk; Bergland, Arnimswalde, Friedrichsdorf, Oberhof, Kattenhof, Birckshorst, Wilhelmsfelde, Hornskrug, Plönort, Stutthof, Sandkrug, Rosengarten, Hammermühle, Finkenwalde, Catharinenhof, Kyowsthal, Straußenruh, Zollkrug, Friedensburg und Podejuch: Gutsadministrator Leonhard in Stutthof, verpflichtet am 27. September 1859; Substitut desselben Kaufmann Schulze in Alt-Damm.

Kreis Greifenhagen. VII. Landbezirk; Roderbeck, Uchtdorf, Jägersfelde, Nipperwiese: Gutsbesitzer Krohn in Roderbeck, verpflichtet am 23. September 1859; Substitut desselben Gutsbesitzer Coste in Brusenfelde.

V. Landbezirk; Neuendorf, Gornow, Linde: Mühlenbesitzer Rabbow in Neuendorf, verpflichtet am 22. September 1859; Substitut desselben Amtsrath Bielke in Wildenbruch.

II. Landbezirk; Cunow, Langenhagen, Rohrsdorf, Gäbersdorf, Liebe-

now: Oberamtmann Löper in Liebenow, verpflichtet am 26. September 1859; Substitut desselben Gutsbesitzer von Steinäcker in Rosenfelde.

XVII. Landbezirk; Marienthal und Wildenbruch: Amtsrath Bielke in Wildenbruch, verpflichtet am 15. September 1859; Substitut desselben Mühlenbesitzer Rabbow in Neuendorf.

Angestellt sind:

Der Postexpeditions-Gehülfe Gustav Haeger bei der Ober-Post-Direction in Stettin, der Postexpeditions-Gehülfe Carl Otto Heinrich Bahr beim Post-Amte in Swinemünde, der Postexpeditions-Gehülfe Carl August Martin Kühl beim Post-Amte, I. Abtheilung, in Stettin, der Postexpeditions-Gehülfe Johann Friedrich Julius Hesse beim Post-Amte, II. Abtheilung, in Stettin, als Post-Expedienten;

der invalide Gensd'arm Utke als Postexpediteur in Cavelpaß.

Versetzt sind:

Der Postexpediteur von Friedrichs in Cavelpaß in gleicher Eigenschaft nach Pencun;

der als Hülfsarbeiter bei der Postexpedition in Altdamm beschäftigt gewesene Postexpediteur von Cosel als Postexpediteur nach Noerenberg.

Ausgeschieden sind:

der Postexpediteur Leopold in Pencun und der Packbote Knuth beim Post-Amte, I. Abtheilung, in Stettin.

Neu angestellt ist:

Der Steuer-Supernumerar Witthans als Steuer-Aufseher in Stettin.

Versetzt sind:

Die Steuer-Aufseher Neumann von Mescherin nach Stettin und Fahnberg von Gramenz nach Mescherin.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Stocken zu Stettin als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Magistrats-Sekretair Seemann zu Grabow bei Stettin als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Ort Grabow und dessen Umgegend.

Die Kaufleute Pätrow und Allmers zu Ziegenort als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Ort Ziegenort und dessen Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 42.

Stettin, den 21. Oktober 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5125.) Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.
Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1859.

(Nr. 5126.) Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2. September 1859.

(Nr. 5127.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.

(Nr. 5128.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855.
Ausgegeben zu Berlin, den 7. October 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

280) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet, was folgt:

Beschädigungen oder willkührliche Hemmungen der auf der Bütowschen Feldmark befindlichen Theilschleuse auf der Ihna werden hiermit untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 12. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

281) Bekanntmachung. Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (G.-S. 1856 Seite 359) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Mühlengrundstücke bei Paatzig, — Regenwalder Kreises —, welche zur Zeit einen Gesammt-Flächen-Inhalt

von 373 Morgen umfassen, dem Guts-Bezirke von Hoeckenberg einverleibt worden sind.

Stettin, den 10. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

282) **Bekanntmachung.** Der Kaufmann Theodor Schreyer hierselbst ist zum Großherzoglich Badenschen Consul ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung bestätigt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

---

283) **Bekanntmachung.** Der Schneidermeister Johann Dinse, der Kossäth Martin Kurth und der Knecht Wilhelm Nedel, sämmtlich aus Warthe, haben am 16. Juni d. J. den Müllersohn Karl Jarmer und den Müllerlehrling Julius Dinse aus Coserow mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens auf dem Achterwasser gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Dinse und Genossen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 11. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

284) **Bekanntmachung.** Der Sitz der Verwaltung des Königlichen Domainen-Rent-Amts Friedrichswalde ist vom 8. d. M. ab, von Friedrichswalde nach Colbatz bei Neumark verlegt worden.

Stettin, den 13. October 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der zum Pfarrer der Parochie Semerow, Synode Schievelbein, berufene Pastor Hildebrandt ist in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Bandekow, Synode Greifenberg, Privatpatronats, ist durch den am 3. d. M. erfolgten Tod des Pastors Busch erledigt worden.

In Wustermitz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Bormann fest angestellt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Schornsteinfeger-Meister Wannmacher zu Massow als Agent der

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung für die Stadt Massow und deren Umgegend.

Der Steuer-Aufseher a. D. Wiele zu Freienwalde an Stelle des Vermessungs-Revisors Schwebes daselbst

1) als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig,
2) als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig,

für die Stadt Freienwalde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Hermann Fleuch zu Treptow a. R. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Schulze Bublitz zu Buchholz als Agent der Mobiliar- und Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel, für den Kreis Greifenhagen.

Der Apotheker Fritz Ottow zu Daber als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Daber und deren Umgegend.

Der Kaufmann Carl Adolph Brandt zu Ueckermünde an Stelle des Kaufmanns Gustav Schmidt daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuer-Versicherungs-Branche, für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann G. A. Schultz zu Pyritz als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha für den Pyritzer Kreis.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Apotheker Pfuhl zu Pyritz die Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, sowie der Lebens-Versicherungs-Anstalt daselbst.

Der Kaufmann Oscar Waltz zu Gollnow die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Der Schulze Behrendt zu Linde im Kreise Greifenhagen, die Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagel-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe. Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 43.

Stettin, den 28. Oktober 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5129.) Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät. Vom 26. September 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. October 1859.

Patente.

Dem A. F. Sicker und Adolph Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen, ist unter dem 6. October 1859 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus &. Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9. October 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 16. September 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein neues Mahlwerk

ist erloschen.

Dem Kaufmann J. H. F Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Einführungs-Patent,

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der

Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

285) **Bekanntmachung,**

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. Nr. 1—8 nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI. der Coupons über die Zinsen vom 1. November 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staats-Papiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrolle der Staats-Papiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Kontrolle der Staats-Papiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31. Mai 1860.

Mit dem 1. Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 11. Oktober 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Guenther.

Die Deputirten der Kurmark.

Graf von Haeseler. Landrath Scharnweber.

---

286) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

287) Die Polizei-Verwaltung über das Erbpachtsgut und Dorf Wismar, im Kreise Naugard, ist dem Besitzer des Guts, Major a. D. Billroth widerruflich übertragen, und dessen Sohn, der Landwehr-Lieutenant Otto Fromhold Billroth, mit unserer Genehmigung zum Stellvertreter desselben ernannt.

Stettin, den 22. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

288) **Bekanntmachung.** Der jetzige Oberförster Müller zu Mühlenbeck ist in Stelle seines Amtsvorgängers, des zum Forst-Inspektor ernannten Oberförsters Janisch, commissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für das Forstrevier Mühlenbeck bestellt worden.

Stettin, den 19. October 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

289) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-

Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. 1856 Seite 359) und §. 11 des Gesetzes, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, von demselben Tage, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das dem Mühlenbesitzer Bandelow gehörige, 82 Morgen 5 □Ruthen Flächen-Inhalt umfassende Wassermühlen-Etablissement, dem Gemeinde Verbande der Ortschaft Pripsleben und dem polizeiobrigkeitlichen Bezirke des Dominiums Pripsleben — Demminer Kreises — einverleibt worden ist.

Stettin, den 21. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Wahl des Schulamts-Candidaten Pfudel zum Ordentlichen Lehrer am Dom-Gymnasium zu Colberg ist bestätigt.

Am Gymnasium zu Anclam ist Dr. Bahnsen als Ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

In Tützpatz, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster und Schullehrer Lüdemann fest angestellt.

In Tückhude, Synode Treptow a. Toll., ist der Schullehrer Feuerhärmel fest angestellt.

An der städtischen Töchterschule in Pyritz ist die Lehrerin Henniges fest angestellt.

In Fiddichow, Synode Bahn, ist die Lehrerin Prellwitz fest angestellt.

Dem Küster und Lehrer Wegener zu Berchen ist, in Anerkennung seiner Tüchtigkeit als Kirchenbeamter und Lehrer, vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe der Cantor-Titel verliehen worden.

Der Förster Fahl zu Wildbahn im Königlichen Forst-Reviere Heinersdorf tritt mit dem 1. November d. J. in den Ruhestand.

Die Försterstelle zu Wildbahn im Heinersdorfer Revier ist dem forstversorgungsberechtigten Forst-Hilfs-Aufseher Johann Heinrich Ernst Hähnel, bisher zu Klein-Wildbahn, unter Beförderung zum Forst-Aufseher verliehen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade. Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin
№ 43.

Stettin, den 28. Oktober 1859.

Reglement
über Führung der Militair-Stammrollen in der Provinz Pommern.

In Gemäßheit des Art. II. Nr. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird über die Führung der Stammrollen in der Provinz Pommern Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Die Bezirke, für welche die örtlichen Stammrollen geführt werden, bleiben im Wesentlichen unverändert die bisherigen.

Der Regel nach bilden daher in Altpommern die Bezirke der Rittergüter oder Königlichen Domainen-Vorwerke mit denjenigen bäuerlichen Grundstücken, welche mit ersteren zu derselben Ortschaft gehören oder sonst bei nicht zu entfernter Lage dem Polizeibezirk der ersteren angehören, einen gemeinschaftlichen Stammrollen-Bezirk.

Einzelne Etablissements und kleinere Ortschaften, welche bisher weder einem Guts- noch einem Gemeindebezirk angehört haben, können auf so lange, bis dies geschehen sein wird, einem benachbarten Stammrollen-Bezirk zugetheilt werden, soweit dies nicht schon bisher stattgefunden hat.

Dasselbe gilt von einzelnen Etablissements, z. B. in Königlichen Forsten, welche zwar einem Dominial-Bezirk angehören, und von selbstständigen Gutsbezirken, deren geringe Bewohnerzahl aber die Bildung eines besonderen Stammrollen-Bezirks unzweckmäßig erscheinen läßt.

In Neu-Vorpommern bewendet es bei der bisherigen Einrichtung, wonach in der Regel die Stammrollen der Gutsbezirke getrennt von denjenigen der Schulzendörfer geführt sind.

Abweichungen von vorstehenden Grundsätzen in einzelnen Fällen und Abänderungen bereits bestehender Stammrollenbezirke können auf Antrag der Kreislandräthe durch die Bezirks-Regierungen bestimmt werden.

Demzufolge reicht jeder Landrath alsbald nach Pubikation gegenwärtigen Reglements ein Verzeichniß der Stammrollen seines Kreises mit Angabe der Dorfschaften, Güter und Etablissements, welche zu jeder einzelnen Stamm-

rolle gehören, nebst den etwaigen Abänderungs-Vorschlägen der betreffenden Regierung zur Bestätigung ein.

Ebenso unterliegen spätere Abänderungen der Genehmigung der letzteren.

§. 2.

Die Führung der Stammrollen liegt ob:

a) in den städtischen Bezirken den Magisträten;

b) auf dem platten Lande Alt-Pommerns in der Regel den Schulzen, dagegen in Colonie-Dorfschaften, welche zwar für sich bestehend einen Stammrollen-Bezirk bilden, aber noch zu keiner Gemeinde constituirt sind, sowie in Ritterguts- und Königlichen Domainen-Bezirken, welche mit keiner bäuerlichen Gemeinde zu einem Stammrollen-Bezirk vereinigt sind, entweder denjenigen Personen, welche mit der Verwaltung der nach §§. 52—71, Titel 7, Theil II. des Allgemeinen Landrechts dem Schulzen obliegenden Geschäften betraut sind, oder nach Wahl der betreffenden Dominien den von ihnen etwa bestellten besonderen Polizeiverwaltern, sofern der Inhaber der Polizei die Stammrollen-Führung nicht selbst übernimmt;

c) auf dem platten Lande Neu-Vorpommerns in den sogenannten Schulzendörfern (ländlichen Gemeinden) den Schulzen, in Gutsbezirken den Gutsherren, oder deren Pächtern resp. den sonst von ihnen bestellten Stellvertretern.

Magisträte und Schulzen können sich der Führung der Stammrollen in Betreff der mit den bezüglichen Communen zu einem Stammrollen-Bezirk vereinigten Dominien und sonstigen Etablissements nicht entziehen.

Bei Streitigkeiten, wem die Führung und Berichtigung der Stammrolle in einem Bezirke obliegt, entscheidet der Landrath, dessen Anordnung interimistisch zu befolgen ist, und in zweiter Instanz die Regierung.

§. 3.

Die Stammrollen sind genau nach dem diesem Reglement beigefügten Schema anzufertigen. Bei Führung derselben wird den hiermit beauftragten Personen die sorgfältigste Beachtung der durch die Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 insbesondere die §§. 1, 2, 21, 29—35, 40, 44, 51, 55—57, 172, 173, 178—181 derselben und Art. V. und VI. der Ausführungs-Instruktion von demselben Tage ertheilten Vorschriften zur Pflicht gemacht.

§. 4.

Die nach §. 32 Nr. 3 der Ersatz-Instruktion den örtlichen Stammrollen-Verbänden auferlegte Verantwortlichkeit trifft, soweit es sich um Aufbringung der Exekutionskosten handelt, wo Communen mit Rittergütern oder Domainen-Vorwerken zu einem Stammrollen-Bezirk vereinigt sind, die Com-

munen einerseits und die Gutsherrschaften andererseits nach Verhältniß der Seelenzahl der beiderseitigen Bezirke.

Wo eine derartige Vereinigung nicht besteht, hält sich der Staat an die betreffende Commune oder die betreffende Gutsherrschaft allein, an letztere auch in dem Falle, wenn Coloniedörfer, welche für sich einen eigenen Stammrollen-Bezirk bilden, noch nicht zu einer Gemeine constituirt sind.

Die Regreßpflicht der mit der Führung der Stammrollen beauftragten Personen den betreffenden Communen und Gutsherrschaften gegenüber wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die persönliche Verantwortlichkeit der Inhaber einzelner mit einer Commune oder einem Rittergute zu einem Stammrollen-Verbande vereinigter Etablissements bleibt dem Staate gegenüber ausgeschlossen.

§. 5.

Wo auf dem platten Lande die mit der Führung der Stammrollen betrauten Personen des Schreibens nicht gehörig kundig sind, müssen sie von den Ortsgeistlichen, Schullehrern oder sonstigen nächsten Beamten unterstützt werden.

§. 6.

Soweit nicht nach §. 32, 1. der Ersatz-Instruktion für bestimmte Ortschaften von den betreffenden Departements-Ersatz-Commissionen eine anderweitige Einrichtung nachgelassen wird, sind die Eintragungen in die Stammrollen nach den Altersklassen dergestalt zu bewirken, daß je die ältere Klasse der jüngeren vorangeht.

Beispielsweise erfolgt also bei der erstmaligen Anlegung der Stammrolle für das Jahr 1860 die Eintragung der Militairpflichtigen in nachstehender Reihefolge:

I. die im Jahre 1835 und früher Geborenen[1]),
II. die im Jahre 1836 Geborenen[2]),
III. die im Jahre 1837 Geborenen,
IV. die im Jahre 1838 Geborenen,
V. die im Jahre 1839 Geborenen,
VI. die im Jahre 1840 Geborenen[3]).

Zwischen jeder Abtheilung ist mit Rücksicht auf spätere Nachtragungen der geeignete Raum frei zu lassen, und ist die Stammrolle bei der ersten Einrichtung so stark anzulegen, daß sie noch auf eine Reihe von Jahren für die neu hinzutretenden Jahrgänge sub Nr. VII. VIII. IX. X. u. s. w. ausreicht.

Anmerkung. [1]) Die Restanten pro 1860, in Uebereinstimmung mit §. 37 der Ersatz-Instruktion.
[2]) die 24jährige Alters-Klasse pro 1860.
[3]) die neu hinzutretende 20jährige Alters-Klasse pro 1860.

Außerdem ist ein nach dem Alphabet geordnetes Namensregister zur Stammrolle zu führen, welches bei größeren Ortschaften einen besonderen Band bilden kann.

Stettin, den 7. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.

gez. **Senfft von Pilsach.**

Vorstehendes Reglement wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 8. Oktober 1859.

Der Minister des Innern.
gez. Graf **von Schwerin.**

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage
gez. **Hering.**

Militair-Stammrolle

des Dorfes (der Stadt) N. N.

Kreis N. N. (Loosungs-Bezirk X.)

Regierungs-Departement N. N.

1. Laufende Nummer der Stammrolle.	2. Zuname und Vorname. (Hausnummer.)	3. Geburtsort und Kreis.	4. Datum, Monat, Jahr der Geburt.	5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebracht sub Nr.	6. Angemeldet zur Stammrolle.	7. Religion.	8. Gewerbe.
	I. Die im Jahre 1835 und früher Gebornen.						
1.	N. N. # 3.	Im Orte.	31. Dezember 1835.	Nein.	pro 1860 Ja.	evangel.	Maurer.
	II. III. u. s. w.						
	VI. Die im Jahre 1840 Gebornen.						
1.	N. N. # 8.	Im Orte.	10. März 1840.	92.	1860 Ja. 1861 Ja.	evangel.	Schneider.
2.	N. N.						

9. Stand, Namen und [V]ornamen des Vaters [u]nd der Mutter und [ob] dieselben leben oder todt sind.	10. Wohnort der Aeltern.	11. Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nr.	12. Bemerkungen.	13. Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
N. N. N. N.	N. N.	1. Restantenlisten.	Hat sich früher nicht gestellt.	1860 in das 34. Infanterie-Regiment eingestellt.
N. N. N. N.	N. N.	106.	pro 1860 in gerichtlicher Untersuchung. pro 1861 frei gesprochen.	1861 beim 2. Infanterie-Regiment eingestellt.

Druck von F. Grabe,
Firma: H. G. Effenbarts Erbin in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 44.

Stettin, den 4. November 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5130.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees.

(Nr. 5131.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungsbezirk Oppeln.

(Nr. 5132.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

(Nr. 5133.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von Fünf Millionen Thalern.

(Nr. 5134.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach. Vom 1. Oktober 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1859.

(Nr. 5135.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue-Aktien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1859.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Gottlob Sehrig in Berlin ist unter dem 26. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Bremsverrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

290) **Bekanntmachung.** Das nach meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. März 1854 zu Zinna im Jüterbog-Luckenwalder Kreise zu gründende „Veteranen-Wittwenhaus" ist nach Anzeige des Vorstandes der Stiftung, Herrn Geheimen Regierungs- und Landraths Hauschteck zu Damm bei Jüterbog jetzt zwar eingerichtet, es fehlen aber noch die Mittel, welche erforderlich sind, um mit der Aufnahme der betreffenden Wittwen beginnen zu können. Der Herr ꝛc. Hauschteck beabsichtigt deshalb, die zum Besten des qu. Stifts eröffneten Groschen-Sammlungen fortzusetzen. Mit Bezug auf meine obgedachte Bekanntmachung ersuche ich die Herren Landräthe, Magisträte und Ortsvorstände, sowie die Herren Geistlichen der Provinz Pommern ergebenst, denselben hierbei in bisheriger Weise gefälligst zu unterstützen. Ferner wollen die Herren Landräthe und Magisträte dem Herrn ꝛc. Hauschteck diejenigen, noch etwa lebenden Wittwen, deren Männer in den ersten Schlachten des Jahres 1813 mitgekämpft haben, unter Beifügung der von denselben zurückgelassenen Militairpapiere, namhaft machen, damit dieselben später der Reihenfolge nach berücksichtigt werden können.

Stettin, den 26. October 1859.

Der Ober-Präsident.

2) der Königl. Regierung.

291) Bekanntmachung. Der §. 41 der im 36sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2ten Juli d. J. bestimmt wörtlich, wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimations-Schein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichts-Beamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimations-Schein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von Demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt, und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist.

Diese Legitimations-Scheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Anderen überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischergezeuge, die Zahl der Kähne und Boote gültig, auf welche sie lauten.

Legitimations-Scheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind."

Mit Bezug hierauf wird für diejenigen aus eigenem Rechte in den genannten Gewässern zur Fischerei Berechtigten, welche die Fischerei entweder selbst ausüben, bezüglich durch ihre Leute für sich ausüben lassen, oder deren Ausübung, soweit ihnen hierzu die Befugniß zusteht, an Andere überlassen wollen, Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimations-Scheins durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und, wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeer berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen. A B

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben:
   a. Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers,
   b. die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt,
   c. der Grund der Berechtigung, (Verleihung, Verjährung u. s. w.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents,

d. die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Boote oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimations-Scheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt,

e. der Zeitraum, für welchen der Legitimationszettel nachgesucht wird, und welcher sich für jetzt nicht über den 1. Juni 1862 hinaus erstrecken darf.

2. Die unter No. 1. gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizei-Behörde, und wo der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter No. 4. genannten Beamten zu befördern.

Die gedachten Behörden (Ortspolizei-Behörden, Schulzen-Aemter, Magisträte) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen.

In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimations-Scheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3. Da die Personen der Berechtigten, so wie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1. und 2. gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheins verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4. Die unter No. 1. und 2. gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister, oder an die zunächst wohnenden Fisch-Kieper oder Domainen- u d Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind.

5. In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Localterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magisträte in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten oder sonst an Andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern 2c. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

1. Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. C D

Es können diese Formulare aus dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, von dem Königlichen Ober-Fischmeister Grunwaldt, von den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern und Domainen-Aemtern zu Schwedt, Köstin, Jasenitz, Stepenitz, Cammin, Codram, Swinemünde und Torgelow unentgeltlich bezogen werden.

2. Bei der Ausstellung der Legitimations-Scheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind.

3. Die solchergestalt ausgestellten Legitimations-Scheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter No. I. 4. genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheins durch eine der oben unter I. 2. genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzen-Amt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern.

4 Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter No. I. 3. Bemerkte.

III. Zur erstmaligen Beschaffung der Legitimations-Scheine wird den Betheiligten eine Frist bis zum 31. Dezember d. J gewährt.

Von diesem Zeitpunkte ab werden diejenigen, welche von den Fischerei-Aufsichts-Beamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden und im §. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Gewässern ohne Legitimations-

Schein fischend betroffen werden sollten, Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44. des Gesetzes zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 18. October 1859.

Königliche Regierung.

Abschrift.

Serie 1859. — 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein A. № . .

auf die Zeit vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . .
für den . . . .
zu . . . . . zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke . (Angabe der Gewässer) mit . (Angabe der Fischerei-Geräthschaften, resp. Zahl derselben und eventuell der Fahrzeuge).

Wollin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister

. . . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Die Ertheilung dieses Legitimations-Scheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimations-Schein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig.

Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1859. — 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein B. № . .

zum Betriebe der Fischerei mit einem Aalspeere aus eigenem Rechte

auf die Zeit vom . ten . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . .
für den . . . . zu . . . . . .
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke . . . . .

Wollin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister

. . . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Die Ertheilung dieses Legitimations-Scheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimations-Schein darf an keinen Andern überlassen werden und

ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1859 bis 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein C.

auf die Zeit vom . . ten . . . 18 . . bis zum . . ten . . . 18 . .
für den . . . .
zu . . . . . zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischereiordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1. Angabe der Gewässer: . . . .
2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften: . . . .
   (und bei der Segelfischerei Art und Zahl der Fahrzeuge.)

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der . . . .

(Stand und Unterschrift des Ausstellers.)

(Polizei-Siegel und event. Beglaubigung.)

Vidi №

Wollin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister

. . . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimations-Scheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1862 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter No. 1. die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter No. 2. die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimations-Schein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist.

Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimations-Schein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betriebe der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1859. — 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein D.

zum Betriebe der Fischerei mit einem Aalspeere,
auf die Zeit vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . .
für den . . . .
zu . . . . unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke . . . .

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der . . . . (Stand und Unterschrift des Ausstellers.)

(Polizei-Siegel und event.
Beglaubigung.)

Vidi №

Wollin, den . . ten . . . . 18 . .

Dr Königliche Oberfischmeister

. . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Jeder Legitimations-Schein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für **eine** Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1862 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeers ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen diese Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und

mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Anderen überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig.

Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

---

292) Bekanntmachung. In dem §. 2 der im 36. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung emanirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli d. J. ist verordnet:

„Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden:

I. 1) die Mündung der Peene, und zwar von einer von der Peenemünder Schanze auf das am westlichen Ufer gelegene Etablissement Grün-Schwade gelegten geraden Linie ab, seewärts bis zu zwei Linien, von denen die eine in östlicher Richtung von der Hauptbake auf der Insel Ruden auf den nordöstlichen Vorsprung der Peenemünder Landzunge und die andere in westlicher Richtung von eben jener Bake auf einen Punkt zugeht, welcher zwischen den beiden Neuvorpommerschen Ortschaften Freest und Spandowerhagen in einer Entfernung von achtzig Ruthen von dem letzten nach Spandowerhagen hin belegenen, zu Freest gehörigen Gebäude befindlich und durch eine besondere Fischerbake bezeichnet ist;

2) die sogenannte Kehle des Usedomschen See's, und zwar von einer nördlich am See, am sogenannten Kehlort, auf das gegenüber liegende Wilhelmshofer Ufer senkrecht zu ziehenden und von der Regierung zu Stettin durch örtliche Grenzmarken näher zu bezeichnenden Linie ab, bis zu den südwärts am Haff an der südlichen Seite des sogenannten kleinen Kehlkamps und von der nördlichen Spitze des sogenannten Wiesenkampes vorbei nach beiden Ufern hin zu ziehenden und an denselben in der vorbeschriebenen Weise durch örtliche Grenzmarken zu bezeichnenden Linie.

II. Bei der Swine:

1) der sogenannte Hals bei den Lebbinschen Bergen vom Papensteig bis zum Lehmhöft;

2) der Querstrom;

3) das alte Deep oder Tief;

4) die Heidefahrt bis dahin, daß der untere Einfluß bei der Försterei

Kalkofen etwa ganz zugewallt oder verstopft und dies durch die Regierung öffentlich bekannt gemacht sein wird;

5) die Swine:
   a) vom Haff bis zum Saalgrundloch,
   b) von den bei Klüß auf der einen und bei der Försterei Kalkofen auf der andern Seite der Swine stehenden Pfählen ab, bis zum Ausflusse in die Ostsee;

6) am Ausflusse der Swine in die Ostsee selbst, innerhalb einer, von den Moolen und deren Köpfen an gerechneten, einviertelmeiligen Entfernung nach allen Richtungen hin.

III. Bei der Divenow:

1) die Mündung derselben von zwei Linien ab, deren eine an dem nördlichen Ufer, dem sogenannten Trundel, von dem Punkte, wo der östliche Giebel der Kamminer Domkirche und der hervorspringende hohe Uferrand von Soltin, der Schulzenort, sich decken, aus, auf das südöstliche Ufer 200 Schritt nördlich vom Dorfe Soltin gezogen wird, wo er durch eine Fischereibake bezeichnet ist, deren andere von dem sogenannten Falkenberg, wo die Soltiner und Fritzower Feldmarken grenzen, aus, auf den östlichen Giebel des Gesellschaftshauses zu Berg-Divenow geht;

2) das von dem Ausflusse der Divenow zunächst gelegene Ostseegebiet innerhalb einer einviertelmeiligen Entfernung nach allen Richtungen hin."

Mit Bezug auf vorstehende Bestimmungen bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Die bezeichneten Fischerbaken (oder Pfähle) bestehen in mit weißer Farbe angestrichenen, etwa 9 Fuß über der Erde stehenden starken Pfählen. Am obern Ende derselben sind gleichfalls weiß angestrichene Tafeln mit der Aufschrift: „Fischerei-Schonungs-Revier" und einem darunter gezeichneten Pfeil angebracht.

Die Standorte derselben sind folgende:

1) Die unter Nr. I. 1. gedachte Fischerbake an der Mündung der Peene steht 80 Ruthen nordwestlich von dem am äußersten Ende des Dorfes Freest belegenen Stallgebäude des Fischers und Büdners Giermann, einige Schritte vom Strande entfernt, auf dem Grundstücke des Bauern Bartelt zu Freest.

2) Die unter Nr. I. 2. gedachten Grenzmarken des Schonungs-Reviers in der Kehle des Usedomschen See's werden durch vier in einiger Entfernung vom Ufer stehende Baken der beschriebenen Art bezeichnet, und zwar:
   a) Die nördliche Grenze des Schonungs-Reviers am Usedomschen

See durch zwei Baken, von denen die eine auf der durch die nordwestlichste Spitze des zum Gute Ostklün gehörigen Ackers gebildeten Anhöhe, die andere auf dem Grund und Boden des Königlichen Domainen-Vorwerks Wilhelmshof, auf der Grenze der dortigen Tagelöhnergärten steht. Die Nordgrenze des Schonungs-Reviers wird durch die quer über das Wasser gezogene gerade Linie zwischen diesen beiden Baken gebildet, welche in ihrer Verlängerung nach Westen auf den südlichen Giebel des Pächterhauses von Wilhelmshof trifft.

b) Die südliche Grenze des Schonungs-Reviers am Haff durch zwei Baken, von denen die eine auf dem erhöhten Ackerrande des Gutes Ostklün, etwa 50 Schritt nordwestlich von der daselbst befindlichen Schlemm-Maschine, die andere auf dem Grund und Boden von Wilhelmshof, und zwar an der nordöstlichen Ecke der daselbst befindlichen Königlichen Lootsenwarte steht. Die Südgrenze des Schonungs-Reviers wird durch die zwischen diesen beiden Baken quer über das Wasser gezogene gerade Linie gebildet.

3) Von den beiden unter Nr. II. 5b. gedachten, zur Bezeichnung der Südgrenze des Schonungs-Reviers an der Mündung der Swine dienenden Pfähle, steht der eine auf dem östlichen Ufer zwischen dem Wohnhause des Büdner Giese zu Klüß und dem Wasser, und zwar dicht an dem letztern, der andere auf dem westlichen Swine-Ufer in einiger Entfernung von letzterem auf einem erhöhten Punkte der Königlichen Forst, einige Schritte nordwestlich von dem Försterei-Etablissement Kalkofen.

4) Die unter Nr. III. 1 gedachte, zur Bezeichnung des Schonungs-Reviers an der Mündung der Divenow dienende Bake, steht auf einem erhöhten Punkte des Ufers in einiger Entfernung nördlich von dem Gehöfte des Gutsbesitzers Watersträt zu Sollin auf dem Acker des Letzteren.

Stettin, den 20. Oktober 1850.

Königliche Regierung.

---

293) Es sind neuerdings mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größeren Kunstfertigkeit, nicht mit der genügenden Geschicklichkeit und zweckentsprechendem Erfolge ausgeführt werde.

Zur Verhütung der hieraus für das betreffende Publikum erwachsenden erheblichen Nachtheile, hat das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 20. d. M. angeordnet, daß der §. 6 des Reglements vom 29. September 1846 in Betreff der Prüfung der Vieh-Kastrirer, in welchem hinsichtlich des Nachweises der praktischen Gewandtheit des Examinanden das Geschlecht des bei der Prüfung zu kastrirenden Thieres nicht besonders bestimmt ist, folgende Abänderung erhalte:

§. 6. Zur Prüfung der praktischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Wir bringen dies unter Hinweis auf das im diesseitigen Amtsblatt pro 1846 Seite 294 und folgende abgedruckte Reglement für die Prüfung der Vieh-Kastrirer vom 29. September 1846 zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

294) Bekanntmachung. Der Königliche Domainen-Rentmeister Nauck zu Schwedt a. O. ist zum gemeinschaftlichen Stellvertreter der Inhaber der Polizeigewalt zu Rohrsdorf, Greifenhagener Kreises, ernannt worden.

Stettin, den 27. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

295) Die gemeinschaftliche Polizei-Verwaltung über das Gut und Dorf Clebow im Greifenhagener Kreise, ist mit unserer Genehmigung dem Rittergutsbesitzer Schulze daselbst widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 29. October 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

296) Der Candidat der Theologie Leisterer hat die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht in Jacobshagen erhalten.

Stettin, den 26. October 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

297) **Bekanntmachung. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, bringen wir über die Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:**

Das Königl. Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und anderen höheren Lehranstalten vorzubereiten. Die Lehrgegenstände derselben sind;

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Belehrung über die Construction der Orgel,
3) Unterricht im Clavierspiel,
4) Theorie der Musik, und zwar:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5) Gesang-Unterricht,
6) Instrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung classischer Musikwerke.

Der Lehrcursus währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Ostern und um Michaelis; es kann aber auch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Institute gestattet werden.

Zur Aufnahme in das Institut ist erforderlich:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht hat oder von einem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugniß der Wahlfähigkeit entlassen ist,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel nachweiset,
4) daß er die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreitet, wobei zu bemerken ist, daß der Unterricht in dem Institute unentgeltlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut wünschen, haben sich mit ihrem Antrage an die Königliche Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, zu wenden, und dem Antrage nicht nur die zum Nachweise über die Erfordernisse der Aufnahme nöthigen Zeugnisse, sondern auch das Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen selbst abzufassenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht das Erforderliche kurz anzugeben ist, beizufügen.

Die Anträge sind der Königlichen Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Ostern oder zu Michaelis gewünscht wird, vor dem 15. Januar oder vor dem 15. Juli einzureichen. Die Bestimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königl. Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat sich der Aspirant noch der Prüfung des Directors des Königlichen Musik-Instituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts ist auf zwanzig festgesetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, welche sich nicht zu Organisten und Kantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretischen Unterrichte des Instituts gestattet werden.

Stettin, den 27. Oktober 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der Superintendent Schlichting, bisher Pastor in Isinger, Synode Pyritz, ist unter Beibehaltung des Ephoralamts zum Pastor in Beyersdorf, in derselben Synode, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger am Prediger-Seminar zu Wittenberg, Karl Gotthold Otto Emil Dieterich, ist zum Divisionsprediger bei der Königlichen 4. Division ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Schleuder ist zum Rektor an der Stadtschule in Daber, zum zweiten Prediger daselbst und zum Pastor in Daberkow ernannt und in diese Aemter eingeführt worden.

In Pritter, Synode Wollin, ist der 2. Schullehrer, Pierplorn, fest angestellt.

Dem Kreis-Physikus Dr. Wilcke zu Greifenberg ist von Sr. Königl. Hoheit dem Prinz-Regenten der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Eduard Schultz zu Regenwalde auf Grund vorgelegter Bestallung für die Stadt Regenwalde und Umgegend als Haupt-Agent der zur Beförderung von Auswanderer über Hamburg nach Amerika und Australien concessionirten Kaufleute Louis Knorr & Comp. zu Hamburg.

Der Zimmermeister Lüttcke zu Alt-Damm als Agent

1) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
2) der Coelnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia",
3) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt,

für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend, unter Beibehaltung der beiden ersten Agenturen für die Stadt Bahn.

Der Apotheker Reichert zu Loecknitz, Randower-Kreises, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, für den Ort Loecknitz und dessen Umgebung, sowie den Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Privat-Lehrer Galster zu Freienwalde i. Pomm. als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Freienwalde i. Pomm. und deren Umgegend.

Der Posthalter und Gastwirth A. Tippe zu Jarmen als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 45.

Stettin, den 11. November 1859.

Patente.

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27. Oktober 1859 ein Patent

auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

298) Bekanntmachung. Das unterm 14. Februar 1855 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. November 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

299) Bekanntmachung. Der §. 41 der im 36sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2ten Juli d. J. bestimmt wörtlich, wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimations-Schein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichts-Beamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimations-Schein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von Demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt, und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist.

Diese Legitimations-Scheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Anderen überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischergezeuge, die Zahl der Kähne und Boote gültig, auf welche sie lauten.

Legitimations-Scheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind."

Mit Bezug hierauf wird für diejenigen aus eigenem Rechte in den genannten Gewässern zur Fischerei Berechtigten, welche die Fischerei entweder selbst ausüben, bezüglich durch ihre Leute für sich ausüben lassen, oder deren Ausübung, soweit ihnen hierzu die Befugniß zusteht, an Andere überlassen wollen, Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimations-Scheins durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und, wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeer berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen.

A

B

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben:
   - a. Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers,
   - b. die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt,
   - c. der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung u. s. w.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents,
   - d. die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Boote oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimations-Scheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt,

e. der Zeitraum, für welchen der Legitimationszettel nachgesucht wird, und welcher sich für jetzt nicht über den 1. Juni 1862 hinaus erstrecken darf

2. Die unter No. 1. gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizei-Behörde, und wo der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter No. 4. genannten Beamten zu befördern.

Die gedachten Behörden (Ortspolizei-Behörden, Schulzen-Aemter, Magistrate) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen.

In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimations-Scheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3. Da die Personen der Berechtigten, so wie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1. und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheins verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4. Die unter No. 1. und 2 gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister, oder an die zunächst wohnenden Fisch-Kieper oder Domainen- und Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind.

5. In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Localterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magisträte in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige

Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten oder sonst an Andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern rc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

C 1. Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen.

D Es können diese Formulare aus dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, von dem Königlichen Ober-Fischmeister Grunwaldt, von den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern und Domainen-Aemtern zu Schwedt, Köslin, Jasenitz, Stepenitz, Cammin, Codram, Swinemünde und Torgelow unentgeltlich bezogen werden.

2. Bei der Ausstellung der Legitimations-Scheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind.

3. Die solchergestalt ausgestellten Legitimations-Scheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter No. I. 4. genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheins durch eine der oben unter I. 2. genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzen-Amt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern.

4 Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter No. I. 3. Bemerkte.

III. Zur erstmaligen Beschaffung der Legitimations-Scheine wird den Betheiligten eine Frist bis zum 31. Dezember d. J gewährt.

Von diesem Zeitpunkte ab werden diejenigen, welche von den Fischerei-Aufsichts-Beamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden und im §. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Gewässern ohne Legitimations-Schein fischend betroffen werden sollten, Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44. des Gesetzes zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 18. October 1859.

Königliche Regierung.

Abschrift.

Serie 1859. — 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein A. № . .

auf die Zeit vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . .

für den . . . .
zu . . . . zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke . (Angabe der Gewässer) mit. (Angabe der Fischerei-Geräthschaften, resp. Zahl derselben und eventuell der Fahrzeuge).

Wollin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister

. . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Die Ertheilung dieses Legitimations-Scheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimations-Schein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig.

Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1859. — 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein B. № . .

zum Betriebe der Fischerei mit einem Aalspeere aus eigenem Rechte

auf die Zeit vom . ten . . . 18 . . bis zum . . ten . . . 18 . .
für den . . . . . . zu . . . . .
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke . . . . .

Wollin, den . . ten . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister

. . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Die Ertheilung dieses Legitimations-Scheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimations-Schein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1859 bis 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein C.

auf die Zeit vom . . ten . . . 18 . . bis zum . . ten . . . 18 . .
für den . . . .
zu . . . . zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischereiordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1. Angabe der Gewässer: . . . .
2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften: . . . . . .
   (und bei der Segelfischerei Art und Zahl der Fahrzeuge.)

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der . . . . . .

(Stand und Unterschrift des Ausstellers.)

(Polizei-Siegel und event. Beglaubigung.)

Vidi №

Wollin, den . ten . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister

. . . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimations-Scheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1862 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter No. 1. die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter No. 2. die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimations-Schein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist.

Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimations-Schein darf an keinen Andern überlassen werden und

ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1859. — 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein D.

zum Betriebe der Fischerei mit einem Aalspeere,

auf die Zeit vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . .

für den . . . .

zu . . . . unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke . . . .

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Der . . . . (Stand und Unterschrift des Ausstellers.)

(Polizei-Siegel und event. Beglaubigung.)

Vidi №

Wollin, den . . ten . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister

. . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Jeder Legitimations-Schein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1862 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeers ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen diese Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Anderen überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig.

Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Krokisius ist nach bestandener Prüfung als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Dem bisherigen Maschinen- und Baggermeister Alverdes zu Bredow ist der Character als Königlicher Baggerungs-Inspector verliehen worden.

Der Förster Johann Gottlieb Rickmann zu Herrenkamp im Königl. Forstreviere Rothemühl, tritt mit dem 1. November d. J. in den Ruhestand.

Die erledigte Försterstelle zu Herrenkamp ist dem Förster Elsner zu Golchen im Königl Forstreviere Golchen verliehen worden. An Stelle des ꝛc. Elsner ist der Forst-Aufseher Krüger, bisher zu Kuhdamm im Reviere Heinersdorff, nach Golchen versetzt.

Die Forst Aufseherstelle zu Kuhdamm wird eine Wald-Wärterstelle und ist solche dem forstversorgungsberechtigten Jäger, Hilfsaufseher August Friedrich Eduard Thiele einstweilen übertragen worden.

An der Domschule zu Cammin sind der Rector Kaumann, Conrector Kasten und Lehrer Mohnike fest angestellt

In Labes ist der Conrector Winkler definitiv angestell..

In Stettin, an der Oberwykschen Schule, ist der Schullehrer Besch fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1859.

Befördert:

Der Auskultator Gustav Carl Adolph Foß hierselbst zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Angestellt:

Der Rechtskandidat Ernst Friedrich Rudolph Engel als Auskultator; der bisherige Hülfsbote, frühere invalide Unteroffizier Carl August Heinrich Schiel als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte; der bisherige interimistische Gefangenwärter, frühere invalide Sergeant Friedrich Wilhelm Spiegelberg als Gefangenwärter bei demselben Gerichte; der interimistische Gefangenwärter Otto Friedrich Höft als Gefangenwärter bei demselben Gerichte.

Versetzt:

Der Gerichts-Assessor Richard Moritz Roetger hierselbst in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau; der Appellationsgerichts-Referen-

tarius Carl Heinrich Ludwig Smalian aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald in das diesseitige Departement; der Staats-Anwalt von Stemann zu Perleberg vom 1. Januar 1860 ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht.

Entlassen auf eigenes Ansuchen:

Der Gerichts-Assessor Friedrich Carl Ernst von Wangenheim; der Auskultator Theodor Krokisius, Behufs seines Uebertritts zur hiesigen Königlichen Regierung.

Neu angestellt sind:

Als Grenz-Aufseher: der Wachtmeister Herold und die Sergeanten Privon und Freudenberg im Haupt-Amtsbezirke Anclam, der Sergeant Heimann und der invalide Hautboist Schmidt im Haupt-Amts-Bezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind;

Der Zoll-Amts-Assistent Dethloff in Dammgarten zum Haupt-Amts-Assistenten in Demmin, der Grenzaufseher Düring aus dem Bezirke Anclam als berittener Reserve-Grenzaufseher in den Bezirk Demmin, der berittene Grenzaufseher Brick von Treptow a. T. nach Cammin, Grenzaufseher Kögel aus dem Bezirke Demmin nach Regenwalde als Steueraufseher, der Steuer-Aufseher Witzke von Garden nach Pyritz, der Grenzaufseher Dieckermann aus dem Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher und Steuer-Aufseher Bolz von Stolp nach Stettin.

Der Ober-Post-Secretair Kypke ist zum Postmeister ernannt und als Vorsteher des Post-Amts in Swinemünde bestätigt.

Der Post-Expedient Fredersdorf ist von Aachen nach Pasewalk versetzt.

Der Invalide Michael Altmann ist als Packbote beim Post-Amte II. Abtheilung in Stettin angestellt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Carl Jaenecke zu Stettin als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Stadt-Sekretair Hill zu Pasewalk an Stelle des Kaufmanns Theodor Schirrmann daselbst durch Verfügung vom 2. November 1859 als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann W. Pieper zu Bahn als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Bahn und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Mathias zu Pencun als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Pencun und deren Umgegend.

Der Schulze und Mühlenbauer Heyn zu Selchow im Kreise Greifenhagen an Stelle des verstorbenen Schulzen Behrendt zu Linde, als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. Havel, für den Stettiner Regierungs-Bezirk und insbesondere für den Kreis Greifenhagen.

Der Zimmermeister Jonas zu Garz a. O. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuer-Versicherungs-Branche, für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend.

Der Zimmermeister Carl Peters zu Anclam als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Kreise Anclam und Demmin.

Der Geschäftsführer der Buchdruckerei und Buchhandlung Friedrich Lebinsky zu Labes als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuer-Versicherungs-Branche, für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Die dem Kreis-Thierarzt F. W. Voß zu Labes ertheilte Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ist unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu Coeslin auf deren Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Mühlenbesitzer Gerbitz zu Schwochow die ihm unter dem 24. April 1857 übertragene Agentur der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 46

Stettin, den 18. November 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

300) Bekanntmachung. In dem Verwaltungs=Personale der Pommerschen Landschaft haben folgende Veränderungen stattgefunden:

1) Im Anclamer Landschafts=Departement ist die vakant gewesene Stelle des Deputirten Randower Kreises durch den bisherigen Hülfs=Deputirten dieses Kreises, den Rittergutsbesitzer Holtz auf Damitzow wieder besetzt, und in Stelle des Letzteren der Rittergutsbesitzer Kieckebusch auf Gellin zum Hülfs=Deputirten erwählt.

2) Im Stargardter Departement hat der Deputirte des Borken Kreises Dumstrey resignirt und ist der bisherige Hülfs=Deputirte, Rittergutsbesitzer von Loeper auf Loepersdorff zum Deputirten des genannten Kreises, der Rittergutsbesitzer von Dewitz auf Zachow zum Hülfs=Deputirten gewählt.

Stettin, den 5. November 1859.

Der Ober=Präsident.

In Vertretung. von Werthern.

2) der Königl. Regierung.

301) Nach einer telegraphischen Anzeige der Königl. Schifffahrts=Kommission zu Swinemünde, sind am 16. d. M. sämmtliche See= und Revier=Marken eingenommen, sowie die beiden im Haff stationirten Leuchtschiffe von ihren Stationspunkten zurückgezogen und abgefahren.

Stettin, den 17. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

302) Der Schiffer Wilhelm Burwitz zu Anclam hat am **20. Oktober 1859** die 13jährige Albertine Schuhmacher mit muthiger **Entschlossenheit und eigener** Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird mit **dem Bemerken hierdurch**

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Burwitz eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 5. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

303) Der Arbeiter Christian Friedrich Wolter zu Stargard hat am 7. Oktober d. J. den 9 Jahre alten Sohn des Arbeiters Roschmann daselbst mit muthiger Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung bringen wir mit dem Bemerken, daß dem Wolter eine Geldprämie bewilligt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

304) Dem jüdischen Privatlehrer Jacob Joachim ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Treptow a. Toll. in der Religion und in der Hebräischen Sprache zu unterrichten

Stettin, den 4. November 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

305) **Bekanntmachung.** Auf der Gollnow-Wolliner Kunststraße wird die Strecke von Hammer nach Pribbernow und von Parlower-Krug nach Wollin mit dem 1. Januar 1860 dem öffentlichen Verkehr übergeben und von diesem Tage an bei den neu erbauten Barrieren zu

Pribbernow einstweilen für $1\frac{1}{2}$ Meilen und
Klutsdam desgleichen für 1 Meile

Chausseegeld erhoben werden, wovon ich das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß setze.

Stettin, den 14. November 1859.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

306) **Bekanntmachung.** Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 17ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Renten-

briefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 16. vom 1. April 1860 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße Nr. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, so weit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1860 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Verzeichniß

der bei der 17ten Verloosung am 7. November 1859 ausgeloosten, am 1. April 1860 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Ser. II. No. 4 bis 16 zurückzuliefern sind.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 735. 840. 1367. 2155. 2393. 2452. 2569. 3586. 3713. 4151. 4188.

Litt. B. à 500 Thlr. No. 107. 212.

Litt. C. à 100 Thlr. No. 274. 349. 1142. 1848. 3248. 3862. 4134. 4168. 4709. 4995. 5385. 5579.

Litt. D. à 25 Thlr. No. 285. 917. 1101. 1417. 1437. 1463. 1647. 1737. 1825. 2126. 2309. 3227.

Litt. E. à 10 Thlr. No. 7. 17. 33. 35. 36. 39. 44. 57. 59. 68. 76. 100. 108. 116. 152. 177. 181. 196. 199. 213. 214. 216. 220. 221. 227. 256. 280. 284. 290. 320. 321. 326. 334. 346. 350. 355. 367. 369. 392. 403. 404. 411. 415. 417. 420. 427. 430. 433. 448. 452. 463. 468. 471. 474. 475. 489. 526. 531. 533. 535. 539. 542. 548. 557. 559. 584. 599. 614. 621. 622. 625. 626. 634. 635. 636. 640. 644. 655. 668. 676. 683. 692. 701. 703. 719. 724. 734. 745. 747. 763. 767. 774. 827. 845. 850. 861. 890. 905. 906. 922. 923. 935. 949. 956. 959. 978. 986. 988. 995. 999. 1006. 1025. 1033. 1055. 1061. 1074. 1099. 1105. 1110, 1119. 1120. 1139. 1164. 1189. 1195. 1213. 1223. 1237. 1251. 1265. 1274. 1293. 1298. 1304. 1308. 1310. 1319. 1332. 1346. 1352. 1356. 1372. 1379. 1386. 1394. 1400. 1411. 1425. 1430. 1432. 1449. 1474. 1475. 1476. 1489. 1498. 1509. 1514. 1529. 1550. 1559. 1577. 1596. 1600. 1601. 1606. 1608. 1627.

1630.	1635.	1648.	1653.	1662.	1664.	1671.	1691.	1693.
1703.	1715.	1723.	1729.	1734.	1736.	1737.	1738.	1753.
1756.	1760.	1761.	1769.	1777.	1789.	1791.	1799.	1805.
1812.	1819.	1827.	1836.	1839.	1841.	1846.	1850.	1870.
1881.	1889.	1896.	1906.	1922.	1943.	1953.	1956.	1959.
1962.	1966.	1986.	1993.	1994.	1999.	2012.	2013.	2027.
2039.	2064.	2077.	2079.	2089.	2096.	2114.	2121.	2132.
2134.	2137.	2141.	2150.	2161.	2175.	2182.	2201.	2205.
2210.	2227.	2230.	2255.	2260.	2272.	2288.	2290.	2306.
2313.	2321.	2330.	2331.	2332.	2336.	2354.	2386.	2394.
2403.	2413.	2424.	2427.	2439.	2458.	2479.	2498.	2501.
2510.	2550.	2552.	2556.	2568.	2572.	2577.	2589.	2610.
2612.	2619.	2622.	2626.	2636.	2641.	2657.	2673.	2678.
2696.	2710.	2712.	2743.	2749.	2754.	2760.	2775.	2809.
2810.	2811.	2820.	2821.	2835.	2844.	2863.	2888.	2903.
2905.	2915.	2917.	2920.	2944.	2956.	2963.	2974.	2977.
2982.	2986.	2996.	3006.	3035.	3041.	3043.	3047.	3054.
3055.	3060.	3061.	3068.	3085.	3087.	3109.	3113.	3116.
3138.	3144.	3163.	3170.	3176.	3193.	3202.	3221.	3227.
3228.	3232.	3248.	3250.	3270.	3273.	3280.	3281.	3283.
3286.	3300.	3308.	3310.	3319.	3329.	3371.	3409.	3412.
3439.	3441.	3459.	3470.	3493.	3494.	3499.	3513.	3521.
3526.	3531.	3532.	3541.	3566.	3567.	3574.	3576.	3578.
3579.	3593.	3599.	3605.	3612.	3636.	3643.	3655.	3683.
3707.	3711.	3720.	3733.	3749.	3758.	3792.	3818.	3823.
3831.	3837.	3855.	3862.	3875.	3887.	3900.	3901.	3916.
3921.	3924.	3957.	3961.	3968.	3969.	3982.	3991.	3997.
4006.	4037.	4054.	4075.	4080.	4081.	4110.	4119.	4132.
4138.	4143.	4151.	4152.	4164.	4179.	4184.	4191.	4195.
4213.	4214.	4220.	4226.	4233.	4235.	4238.	4243.	4244.
4251.	4263.	4264.	4265.	4281.	4290.	4296.	4297.	4298.
4301.	4305.	4307.	4309.	4315.	4322.	4323.	4348.	4352.
4356.	4360.	4361.	4374.	4390.	4394.	4396.	4404.	4426.
4443.	4445.	4457.	4463.	4477.	4481.	4489.	4494.	4506.
4519.	4520.	4528.	4541.	4574.	4584.	4589.	4596.	4604.
4619.	4622.	4664.	4665.	4678.	4684.	4702.	4703.	4716.
4731.	4732.	4733.	4744.	4747.	4750.	4760.		

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin

im Monat Oktober 1859 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Greifenhagen. 1. Landbezirk; Rosenfelde, Stecklin, Beyershöhe, Heinrichsdorff, Schulzendorff, Kl. Zarnow, Neu-Zarnow, Wilhelmshöhe: Rittergutsbesitzer Baron von Steinaecker zu Rosenfelde, verpflichtet am 21. September 1859, Substitut desselben Oberamtmann Loeper zu Liebenow.

4. Landbezirk; Eichwerder, Ferdinandstein, Mönchkapp, Wintersfelde, Damerow: Schulz Zickermann zu Mönchkapp, Substitut desselben Ziegeleibesitzer von Podewils zu Klütz, beide verpflichtet am 21. September 1859.

8. Landbezirk; Kehrberg, Cladow, Selchow, Lindow, Gr. Schönfeld: Domainenpächter Kirlemann zu Kehrberg, Substitut desselben Gutspächter Kühne zu Stresow, beide verpflichtet am 21. Oktober 1859.

9. Landbezirk; Fiddichow, Marienhof, Brusenfelde, Kranzfelde, Buddenbrock, Paculent, Marwitz und Wilhelmsfelde: Gutsbesitzer Coste zu Brusenfelde, Substitut desselben Gutsbesitzer Krohn zu Roderbeck, beide verpflichtet am 7. Oktober 1859.

10 Landbezirk; Bartikow, Borrin, Kl. Moellen, Kl. Schoenfeld, Woltersdorf, Wyrow, Kronheide und Bremerheide: Gutsbesitzer Kundler zu Calrshoff, Substitut desselben Gerichtsmann Bohnenstengel zu Woltin, beide verpflichtet am 21. September 1859.

11. Landbezirk; Hoeckendorf, Buchholz, Hohenkrug, Mühlenbeck und Jeseritz: Posterpediteur Koch zu Giesenhoff, verpflichtet am 4. Oktober 1859, Substitut desselben vakat.

12. Landbezirk; Sydowsaue, Klütz, Retzowsfelde, Bienenwerder und Clebowsche Untermühle: Ziegeleibesitzer von Podewils zu Klütz, Substitut desselben Schulz Zickermann zu Mönchkapp, beide verpflichtet am 21. September 1859.

14. Landbezirk; Dorf, Gut und Obermühle Clebow, Bienow, Colow und Brünken: Rentier Boerner zu Clebow, Substitut desselben Bäckermeister Müller zu Neumark, beide verpflichtet am 21. September 1859.

15 Landbezirk; Colbatz, Hoffdamm, Heidchen, Reckow, Belkow, Brenkenhofswalde und Seelow: Gerichtsmann Nack zu Belkow. Substitut desselben Schulz Gehrke zu Moritzfelde, beide verpflichtet am 4 Oktober 1859.

16. Landbezirk; Kortenhagen, Sinzlow, Garden, Wittstock und Woltin: Gerichtsmann Bohnenstengel zu Woltin, Substitut desselben Gutsbesitzer Kundler zu Carlshoff, beide verpflichtet am 21. September 1859.

Kreis Randow 1. Landbezirk; Cummerow, Jamikow, Schönow, Woltersdorf, Pinnow, Frostenwalde, Cunow und Friedrichsthal: Amtmann Nobbe zu Pinnow, Substitut desselben Gutsbesitzer Helm zu Luckow, beide verpflichtet am 8. Oktober 1859.

5. Landbezirk; Retzin, Ramin, Schmagerow, Salzow, Gellin, Blauenhecht, Flakenwerder, Grambow, Sparrenfelde, Wamlitz, Glasow, Sonnenberg,

Lorenzhof und Ploewen: Lehrer Meseke zu Ramin, Substitut desselben Schulz Hildach zu Moehringen, beide verpflichtet am 28. September 1859.

6. Landbezirk; Schoeningen, Schillersdorf, Hohenzahden, Niederzahden, Curow, Pritzlow, Marienhoff, Wilhelmshöhe und Güstow: Schneidermeister Weidemann zu Güstow, Substitut desselben Oberstlieutenant Ristow zu Kupfermühl, beide verpflichtet am 28. September 1859.

7. Landbezirk; Gorkow, Boock, Rothenklempenow, Dewitzhagen, Dorotheenwalde, Grünhoff, Neuenhagen, Stolzenburg, Mewegen, Habichtshorst, Jaegersbrück, Kalkwerder, Lenzen, Ludwigshoff, Neuhaus, Raminshagen, Rothenbaum, Seeberg, Thurowsche Ziegelei, Wiesenhof, Zopfenbeck und Schneidemühl: Zimmermeister Haase zu Dorotheenwalde, Substitut desselben Ortsvorsteher Struwe zu Loecknitz, beide verpflichtet am 28. September 1859.

8. Landbezirk; Pampow, Nassenheide, Ahlgraben, Grunewald, Sonnenwald, Schlangenhorst, Laak, Blankensee, Boeck, Neuhoff, Daber, Louisenhoff, Rehhagen, Brunn, Hammelstall, Stangenhorst und Günnitz: Gutsbesitzer Behnke zu Blankensee, Substitut desselben Ortsvorsteher Struwe zu Loecknitz, beide verpflichtet am 28. September 1859.

9. Landbezirk; Hohen-Reinkendorff, Mescherin, Gesow, Freudenfelde, Staffelde und Pargow: Kalkbrennereibesitzer Warburg zu Mescherin, Substitut desselben Brunnenmacher Vogel zu Gartz a. O., beide verpflichtet am 30. September 1859.

13. Landbezirk; Langengarten, Grünthal, Kupfermühle, Bredow, Zabelsdorf, Buchholz und Züllchow: Oberstlieutenant a. D. Ristow in Kupfermühle, Substitut desselben Rentier Dittmer zu Grabow, beide verpflichtet am 28. September 1859.

14. Landbezirk; Möhringen, Lienken, Köstin, Grenzdorf, Stöwen, Neuenkirchen, Schwennenz, Boblin, Mandelkow, Barnimslow, Colbitzow und Rosow: Schulz Hildach zu Möhringen, Substitut desselben Lehrer Mesecke zu Ramin, beide verpflichtet am 28. September 1859.

15. Landbezirk; Pommerensdorf mit Anlagen, Jungfernberg, Prilipp, Scheune, Schadeleben, Schwarzow, Deutscher Berg, Eckerberg, Völschendorff, Kreckow, Bachmühlen, Nemitz, Kückermühle, Wussow und Armenheide: Chausseegelderheber Zürcher zu Pommerensdorfer Anlagen, Substitut desselben Schulze Hintze zu Warsow, beide verpflichtet am 28. September 1859.

18. Landbezirk; Bismark, Hohenfelde, Loecknitz, Ploewen und Schillersmühle: Ortsvorsteher Struwe zu Loecknitz, Substitut desselben Zimmermeister Haase zu Dorotheenwalde, beide verpflichtet am 21. Oktober 1859.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 47.

Stettin, den 25. November 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5136.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. Oktober 1859.

(Nr. 5137.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend das Ressort-Verhältniß der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen.

(Nr. 5138.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Shamrock".

Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1859.

(Nr. 5139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungs-Bezirk Minden im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 23. September 1859.

(Nr. 5140.) Statut für den Brösa-Rösa-Pöucher Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

(Nr. 5141.) Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

(Nr. 5142.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1859.

Patente.

Dem Schneidermeister Herrmann Kohn in Berlin ist unter dem 8. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Secretair Emil Arnold in Berlin ist unter dem 15. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

307) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

308) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und in Gemäßheit des §. 168 der Allerhöchst bestätigten Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember pr. und des Artikel VIII. der zu derselben

unter demselben Datum erlassenen Ausführungs-Verordnung, welche mittelst Extra-Beilage zu Stück 14 des diesjährigen Amtsblattes publicirt worden sind, bestimmen wir hierdurch:

1) Militairpflichtige, welche die im §. 34 jener Instruction vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2) Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44 und 77 der Militair-Ersatz-Instruction erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21 a. a. O. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Locale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlrn. belegt, welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Unabhängig von den vorstehend ad. 1 und 2 gedachten Strafen kommen in beiden Fällen gegen die säumigen Militairpflichtigen die Bestimmungen der §§. 169 und 171 der Militair-Ersatz-Instruction zur Anwendung, worüber zu befinden lediglich den Ersatzbehörden zusteht.

3) Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen, welche der ihnen nach §. 34 ad. 5 der Ersatz-Instruction obliegenden Verpflichtung der Anmeldung derselben zur Stammrolle nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. für jeden Uebertretungsfall, welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

4) Welchen Behörden die Führung der Stammrollen im Allgemeinen obliegt, bestimmt der §. 2 des im Amtsblatte, Extra-Beilage zu Nr. 43 de 1859 veröffentlichten Reglements vom $\frac{\text{7. September}}{\text{8 October}}$ dieses Jahres. Daß die Meldung bei der richtigen Behörde erfolge, bleibt lediglich Sache der Militairpflichtigen selbst. Dieselben werden zwar alljährlich von dem Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch öffentliche Aufforderung erinnert werden, die Meldung rechtzeitig zu bewirken; jedoch ist deren Strafbarkeit im Falle der unterlassenen Anmeldung von jener öffentlichen Erinnerung nicht abhängig.

5) Die Vorladung der Militairpflichtigen zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Kommission und zur Aushebung vor die Departements-Ersatz-Komission erfolgt in der bisher üblichen Weise, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Geschäftspläne der gedachten Kommissionen durch das Regierungs-Amtsblatt.

Zugleich werden die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission hiermit angewiesen, in den Fällen, in denen die Vorladung nach §. 44 und 77 der Ersatz-Instruction, den einzelnen Militairpflichtigen insinuirt werden kann, zur sicheren Erreichung der pünktlichen Gestellung bei der Vorladung für den Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens, eine Exekutiv-Strafe bis zur Höhe von 10 Thlrn. auf Grund des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 anzudrohen.

Stettin, den 11. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

309) Nachdem neuerdings die Chausseestrecke von Soldin über Lippehne bis zur Bezirksgrenze im Regierungs-Bezirk Frankfurt, ebenso wie früher schon die Straße von Pyritz bis Hohenkrug, im diesseitigen Regierungs-Bezirk, in das Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen ist, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, hat nunmehr auch die Aufnahme der dazwischen liegenden Strecke von der Bezirksgrenze bis Pyritz in jenes Verzeichniß stattgefunden. Wir bringen dies hierdurch in Folge höherer Anordnung zur genauen Nachachtung für das betheiligte Publikum zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

310) **Die Jahresanzeigen der Baumeister, Bauführer und Feldmesser.** Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser, insofern erstere nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen, hiedurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, spätestens bis zum

20. December c.,

an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung resp. Anstellung unberücksichtigt bleiben.

Die Anzeigen der Baumeister und Bauführer müssen auch

a) das Datum des Prüfungs-Zeugnisses,
b) ihre Confession,
c) die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen,
d) ihre Familien- und Vermögensverhältnisse nachweisen

Stettin, den 15. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

311) Nachtrag
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Kandidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abganges zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleichgeachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855.

Zu §. 12. An die Stelle der litr. a im Abschnitt 1 dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen

I. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen;

a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität, oder von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehende ergänzende Bestimmungen zu der unterm 18. März 1855 ergangenen, auch in dem diesseitigen Amtsblatt pro 1855 (Extra-Beilage Nr. 17.) publicirten Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie und für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden in Folge höheren Auftrages hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

312) Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maaßregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Concessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge,

nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maaßregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen durch Ihre Vermittelung concessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 concessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann daselbst; sowie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behr als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg; die unter dem 8. März 1854 concessionirten Unternehmer Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz & Comp. in Bremen; den unter dem 25. März d. J. concessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und die unter dem $\frac{\text{15. Januar 1854}}{\text{24. Juli 1859}}$ concessionirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhme zu Bremen betrifft. ꝛc.

Berlin, den 3. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird im höheren Auftrage hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Widerruf

1) den Kaufmann Herrmann August Lobeck zu Demmin als Agenten des Schiffsmaklers August Bolten zu Hamburg,
2) den Kaufmann Eduard Schultz zu Regenwalde als Haupt-Agenten der Kaufleute Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann zu Hamburg,
3) den Kaufmann Ernst Julius Retzlaff zu Stettin als Haupt-Agenten des zur Beförderung von Auswanderern nach Süd-Amerika concessionirten Schiffsmaklers Eduard Ichon zu Bremen betrifft.

Stettin, den 14. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

313) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 ab dem Paßkarten-Vereine beigetreten ist.

Stettin, den 18. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

314) Die Polizei-Verwaltung in Selchow, Colbitz und Jaegersfelde ist dem Domainen-Pächter Max Schallehn zu Selchow übertragen worden.

Stettin, den 12. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

315) Die Polizei-Verwaltung über das Dorf Garden im Greifenhagener Kreise ist dem Gutsbesitzer, Lieutenant Jonas daselbst, widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 19. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums.

316) Die evangelischen Gemeinen Podejuch, Finkenwalde, Kyowsthal und Friedensburg sind zu einer selbstständigen Parochie vereinigt und dem Verwaltungssprengel des Superintendenten und Schulinspectors der Landsynode Stettin überwiesen worden.

Stettin, den 16. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern. Königliche Regierung; Abtheilung II.

---

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

317) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Documente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Deposital-Beamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß.

Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositalverwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen.

Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist bei Strafe untersagt.

Stettin, den 16. November 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Streuber zu Pasewalk ist auf fernere 12 Jahre zum Bürgermeister der genannten Stadt erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Senator Steinhausen zu Torgau ist zum Bürgermeister der Stadt Treptow a. T. gewählt und bestätigt worden.

Der Superintendent Engelcken in Pencun hat die Superintendentur der Synode Pencun niedergelegt. Zu seinem Nachfolger in derselben ist der Superintendent Oelgarte in Loecknitz ernannt und dieser in das gedachte Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat August Friedrich Emil Koehn ist zum Diakonus an der St. Gertrudkirche in Stettin ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor Fuß-Hippel, bisher in Lübben, ist zum Pastor adj. in Gr. Spiegel, Synode Dramburg, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Zachan ist der Rector Ehrhardt definitiv angestellt.

Die Pfarrstelle in Bresin, Synode Lauenburg, Königlichen Patronats, ist durch den am 5. huj. m. erfolgten Tod des Pastors Pohl erledigt, der Nachfolger desselben aber bereits vor dem Ableben des ꝛc. Pohl ernannt worden.

Die erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Demmin ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem practischen Arzt Dr. Stark zu Demmin verliehen worden.

Die durch den Tod des Forst-Aufseher Janselow erledigte Forst-Aufseherstelle zu Trassenmoor, im Königlichen Forst-Reviere Pudagla, ist dem Forst-Aufseher Dinse, bisher zu Crampe im Reviere Stepenitz, verliehen worden.

Dem Förster Lenz zu Torgelow in der Oberförsterei Jaedtkemühl ist der Character als Königlicher Hegemeister verliehen.

Der bisherige Forst-Aufseher Salinger zu Neuhaus im Reviere Rothenfier ist zum Königl. Förster daselbst ernannt worden.

Der bisherige Forst-Aufseher Popplow zu Neu-Kentzlin im Reviere Grammentin ist zum Königl. Förster daselbst ernannt.

Der bisherige Forst-Aufseher Preuß zu Damerow im Königlichen Forstreviere Pudagla, ist zum Königlichen Förster daselbst ernannt worden.

Im Camminer Kreise sind als Feuer-Polizei-Kommissarien resp. als Stellvertreter derselben gewählt und von uns bestätigt:

1) für den V. Distrikt
der Gutsbesitzer Knoll auf Narvin als Kommissarius,
der Gutsbesitzer Kunde auf Milchow als dessen Stellvertreter;

2) für den II. Distrikt
der Guts-Administrator Meyen zu Zoldeckow als Stellvertreter;

3) für den XVI. Distrikt
der Schulze Kollmann zu Köpitz, als Stellvertreter.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Protokollführer Julius Lemcke zu Stargard an Stelle des

dortigen Kaufmanns Schlieter als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Julius Krause zu Misdroy als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für den Ort Misdroy und dessen Umgegend.

Der Major z. D. E. J. Schmidt zu Grünhoff bei Stettin als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für den Ort Grünhoff und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Ouvrier zu Wollin durch Verfügung vom 5. November cr. als Agent der Schlesischen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellsctaft zu Erfurt, und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Coeln, für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der Lohgerbermeister Spaude zu Greifenberg i. Pom. als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend.

Der Kaufmann C. F. Matthaei zu Demmin als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Der Rentier Ferdinand Gottgetreu zu Gülzow als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar für den Ort Gül ow und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Otto Bluhme zu Anclam an Stelle des Kaufmanns Adolph Keller daselbst als Agent

1) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,

2) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Mühlenbesitzer August Giese zu Fiddichow als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend.

Der Gutsbesitzer Maentel zu Jacobshagen als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Jacobshagen und deren Umgegend.

Der Rathmann Wundermann zu Garz a. O. hat die Agentur der Coelnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" niedergelegt und ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Gartz a. O. und deren Umgegend bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 48.

Stettin, den 2. Dezember 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5143.) Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold, nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859.

(Nr. 5144.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thlr. Vom 10. Oktober 1859.

(Nr. 5145.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid um 350,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 14. Januar 1856. Vom 20. Oktober 1859.

(Nr. 5146.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1859.

Patente.

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November c. ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23. November 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale, so weit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf eine Wäsche-Mangel, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

318) Bekanntmachung. In Stelle des pensionirten Bürgermeisters Krüger in Treptow a. Toll. ist der Bürgermeister Steinhausen daselbst, commissarisch und widerruflich zum Polizei Anwalte bei der Kreis-Gerichts-Commission in Treptow a. Toll ernannt worden.

Stettin, den 28. November 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

319) Bekanntmachung. Der §. 41 der im 36sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2ten Juli d. J. bestimmt wörtlich, wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimations-Schein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichts-Beamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimations-Schein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von Demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt, und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist.

Diese Legitimations-Scheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Anderen überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischergezeuge, die Zahl der Kähne und Boote gültig, auf welche sie lauten.

Legitimations-Scheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind."

Mit Bezug hierauf wird für diejenigen aus eigenem Rechte in den genannten Gewässern zur Fischerei Berechtigten, welche die Fischerei entweder

selbst ausüben, bezüglich durch ihre Leute für sich ausüben lassen, oder deren Ausübung, soweit ihnen hierzu die Befugniß zusteht, an Andere überlassen wollen, Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimations-Scheins durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und, wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeer berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen. A B

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben:
   a. Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers,
   b. die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt,
   c. der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung u. s. w.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents,
   d. die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Boote oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimations-Scheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt,
   e. der Zeitraum, für welchen der Legitimationszettel nachgesucht wird, und welcher sich für jetzt nicht über den 1. Juni 1862 hinaus erstrecken darf.

2. Die unter No. 1. gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizei-Behörde, und wo der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter No. 4. genannten Beamten zu befördern.

Die gedachten Behörden (Ortspolizei-Behörden, Schulzen-Aemter, Magisträte) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen.

In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, und [illegible]

können die Gesuche um Legitimations-Scheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3. Da die Personen der Berechtigten, so wie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1. und 2. gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheins verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4. Die unter No. 1. und 2 gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister, oder an die zunächst wohnenden Fisch-Kieper oder Domainen- u d Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind.

5. In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Localterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magisträte in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten oder sonst an Andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern ꝛc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

C 1. Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beige-
D druckten Formulars D. zu bedienen.

Es können diese Formulare aus dem Domainen Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, von dem Königlichen Ober-Fischmeister Grunwaldt, von den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern und Domainen-Aemtern zu Schwedt, Köslin, Jasenitz, Stepenitz, Cammin, Codram, Swinemünde und Torgelow unentgeltlich bezogen werden.

2. Bei der Ausstellung der Legitimations-Scheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind.

3. Die solchergestalt ausgestellten Legitimations-Scheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter No. I. 4. genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheins durch eine der oben unter I. 2. genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzen-Amt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern.

4 Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter No. I. 3. Bemerkte.

III. Zur erstmaligen Beschaffung der Legitimations-Scheine wird den Betheiligten eine Frist bis zum 31. Dezember d. J. gewährt.

Von diesem Zeitpunkte ab werden diejenigen, welche von den Fischerei-Aufsichts-Beamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden und im § I. dieses Gesetzes bezeichneten Gewässern ohne Legitimations-Schein fischend betroffen werden sollten, Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44. des Gesetzes zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 18. October 1859.

Königliche Regierung.

Abschrift.

Serie 1859. — 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein A. №. .

auf die Zeit vom . . ten . . . 18 . . bis zum . . ten . . . 18 . .
für den . . . .
zu . . . . . zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke . (Angabe der Gewässer) mit . (Angabe der Fischerei-Geräthschaften, resp. Zahl derselben und eventuell der Fahrzeuge).

Wollin, den . . ten . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister

. . . . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Die Ertheilung dieses Legitimations-Scheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimations-Schein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig.

Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1859. — 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein B. №

zum Betriebe der Fischerei mit einem Aalspeere aus eigenem Rechte

auf die Zeit vom . . ten . . . 18 . . bis zum . . ten . . . 18 . .
für den . . . . zu . . . .
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke . . . .
Wollin, den . . ten . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister
. . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Die Ertheilung dieses Legitimations-Scheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.
b. Der Legitimations-Schein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.
c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1859 bis 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein C.

auf die Zeit vom . . ten . . . 18 . . bis zum . . ten . . . 18 . .
für den . . . .
zu . . . . zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischereiordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1. Angabe der Gewässer: . . . .
2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften: . . . .
   (und bei der Segelfischerei Art und Zahl der Fahrzeuge.)

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der . . . .
(Stand und Unterschrift des Ausstellers.)

(Polizei-Siegel und event. Beglaubigung.)

Vidi №
Wollin, den . . ten . . . . . 18 . .
Der Königliche Oberfischmeister
. . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimations-Scheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1862 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter No. 1. die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter No. 2. die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimations-Schein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist.

Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimations-Schein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1859. — 1. Juni 1862.

Legitimations-Schein D.

zum Betriebe der Fischerei mit einem Aalspeere,

auf die Zeit vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . .

für den . . . .

zu . . . . unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke . . . .

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der . . . . . (Stand und Unterschrift des Ausstellers.)

(Polizei-Siegel und event. Beglaubigung.)

Vidi №

Wollin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Königliche Oberfischmeister

. . . .

Bemerkungen (auf der Rückseite des Formulars).

a. Jeder Legitimations-Schein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für **eine** Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1862 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeers ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen diese Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Anderen überlassen werden und ist nur für di. darin benannte Person gültig.

Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

---

320) Des Prinz-Regenten Königl. Hoheit haben dem Bade-Meister Uecker zu Misdroy für die vollführte Lebens-Rettung eines Menschen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

321) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.** Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 9 und 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2 Juli 1860 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 17. November 1859.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Boldekow, Anklamer Kreises, Nr. 37 zu 25 Thlr., Nr. 69 zu 50 Thlr.;
Janow, Anklamer Kreises, Nr. 83 zu 25 Thlr.;
Mellen, Saatziger Kreises, Nr. 2 zu 1000 Thlr., Nr. 23, 26, 27, 37, jeder zu 200 Thlr., Nr. 39 zu 100 Thlr., Nr. 40 zu 100 Thlr., Nr. 58 zu 50 Thlr.;
Mulkenthin b., Saatziger Kreises, Nr. 21 zu 25 Thlr.;
Ornshagen, Borken Kreises, Nr. 43 zu 100 Thlr.;
Pudenzig, Saatziger Kreises, Nr. 3 zu 25 Thlr.;
Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 25 zu 100 Thlr., Nr. 27 zu 100 Thlr., Nr. 107 zu 50 Thlr., Nr. 108 zu 50 Thlr., Nr. 144 zu 25 Thlr.;
Sandschönen, Naugardter Kreises, Nr. 60 zu 25 Thlr.;
Sanzkow, Demminer Kreises, Nr. 34 zu 25 Thlr.;
Stwochow, Pyritzer Kreises, Nr. 31 zu 25 Thlr.;
Storkow, Saatziger Kreises, Nr. 51 zu 25 Thlr.;

Warbelin, Stolper Kreises, Nr. 16 zu 100 Thlr.;
Zinzow, Anklamer Kreises, Nr. 71 zu 25 Thlr.

322) Bekanntmachung. Vom 1. December d. J. ab kommen an Stelle der §§. 1 bis 45 des Betriebs-Reglements vom 18. Mai 1858, welche vom bezeichneten Zeitpunkte ab außer Kraft treten, im Bereiche unserer Verwaltung die „Vorschriften für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf den zum Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen gehörenden Eisenbahnen" d d. Berlin, 30. April 1859 nebst dazu erlassenen Spezial-Bestimmungen für die unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen vom 12. Sepember d. J. zur Anwendung.

In Betreff der Sätze der bei verspäteter Abholung von Gepäck, Equipagen und Vieh zu erhebenden Lager- und Standgelder bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Druckexemplare der gedachten „Vorschriften ꝛc. nebst Spezial-Bestimmungen" sind bei allen Stations-Kassen der Strecke Myslowitz-Glogau-Stettin zum Preise von 2½ Sgr. zu haben

Breslau, den 18. November 1859.

Königliche Direction der Oberschlesischen-Eisenbahn.

II. Personal-Chronik.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeister-Stelle zu Bahn beauftragte frühere Appellationsgericht-Auskultator Wall ist zum Bürgermeister der Stadt Bahn gewählt und bestätigt worden.

Auf wiederholten Antrag des Domainenbeamten Heldberg zu Koeslin ist derselbe von der Verwaltung des Königlichen Domainen-Amtes daselbst entbunden und diese dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Probst vom 14. November c. ab einstweilen kommissarisch übertragen worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann F. H. Jeche zu Garz a. O. als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend.

Der Kaufman und Gastwirth Carl Belitz als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend.

Die Concession des Rittergutsbesitzers von Loeper auf Stramehl, als Agent der Mecklenburgschen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaften zu Neu-Brandenburg für den Regenwalder Kreis, ist unter Zustimmung der Königl. Regierung zu Coeslin auf die Kreise Dramburg Schivelbein, Belgard, Fürstenthum und Neustettin ausgedehnt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 49.

Stettin, den 9. Dezember 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

323) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 29. Oktober d. J. will Ich den in dem zurückfolgenden notariellen Protocoll vom 3. Oktober d. J. beschlossenen Nachtrag zu den Statuten der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin" genehmigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
ggez. von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und
den Justiz-Minister."

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 19. November 1859.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Nachtrag

zu den unterm 16. Dezember 1856 Allerhöchst bestätigten Statuten der Union, Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin:

I. Zu §. 3 und 5. Von den auf jede Aktie über Vierhundert Thaler bereits baar eingezahlten fünf und zwanzig pCt. oder Einhundert Thaler, wird die Hälfte von zwölf ein halb pro Cent mit fünfzig Thalern auf jede Aktie, gegen Hinterlegung eines nach dem Formular B der Statuten neu auszustellenden, jedoch über den Betrag von Dreihundert fünfzig Thalern lautenden Wechsels, zurückgezahlt, gleichzeitig auch der frühere über Dreihundert Thaler lautende Wechsel kassirt zurückgegeben. Die Erhebung der zwölf ein halb pro Cent und der Austausch der Wechsel erfolgt

binnen drei Monaten nach der landesherrlichen Genehmigung dieses Nachtrages an den durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Termine im Kassenlokal der Gesellschaft bei Vorlegung der Aktien, auf welchen die Zurückzahlung des Einschusses von 12½ pro Cent vermerkt wird.

Wer mit Erhebung seiner Rate von zwölf ein halb Prozent im Rückstande verbleibt, hat keinen Anspruch auf Verzinsung.

II. Zu §. 8. Die Höhe des zu bildenden Reservefonds wird von Zweihundert Tausend Thalern, auf Einhundertzwanzig Tausend Thaler, also auf zehn Prozent des Grundkapitals, ermäßigt.

III. Zu §. 18 alinea 3. Die auszustellenden neuen Wechsel über Dreihundert fünfzig Thaler für jede Aktie, unterliegen den Bestimmungen der §§. 3 und 18 alinea 3 der Statuten.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 7. v. M. und der durch denselben bestätigte, in der außerordentlichen General-Versammlung vom 3. Oktober cr. beschlossene Nachtrag zu den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Dezember 1856 bestätigten Statuten der „Union" Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Dezember 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

324) Von den Erben des verstorbenen Besitzers der Güter Wildenhagen und Ravenhorst im Camminer Kreise, sind der Wirthschafts-Inspector Krause für Wildenhagen und der Gutspächter Krause für Ravenhorst als Stellvertreter bei Ausübung der Polizeigewalt bestellt und ist solches von uns genehmigt worden.

Stettin, den 30. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

325) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.** Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 9 und 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Juli 1860 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in

Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 17. November 1859.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Boldeckow, Anklamer Kreises, Nr. 37 zu 25 Thlr., Nr. 69 zu 50 Thlr.;
Janow, Anklamer Kreises, Nr. 83 zu 25 Thlr.;
Mellen, Saatziger Kreises, Nr. 2 zu 1000 Thlr., Nr. 23, 26, 27, 37, jeder zu 200 Thlr., Nr. 39 zu 100 Thlr, Nr. 40 zu 100 Thlr, Nr. 58 zu 50 Thlr.;
Mulkenthin b., Saatziger Kreises, Nr. 21 zu 25 Thlr.;
Ornshagen Borken Kreises, Nr. 43 zu 100 Thlr.;
Pudenzig, Saatziger Kreises, Nr. 3 zu 25 Thlr.;
Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 25 zu 100 Thlr., Nr. 27 zu 100 Thlr. Nr. 107 zu 50 Thlr., Nr. 108 zu 50 Thlr., Nr. 144 zu 25 Thlr.;
Sandschönen, Naugardter Kreises, Nr. 60 zu 25 Thlr.;
Sanzkow, Demminer Kreises, Nr. 34 zu 25 Thlr.;
Schwochow, Pyritzer Kreises, Nr. 31 zu 25 Thlr.;
Storkow, Saatziger Kreises, Nr. 51 zu 25 Thlr.;
Warbelin, Stolper Kreises, Nr. 16 zu 100 Thlr.;
Zinzow, Anklamer Kreises, Nr. 71 zu 25 Thlr.

Sanzkow, Demminer Kreises, Nr. 34 zu 25 Thlr.;
Schwochow, Pyritzer Kreises, Nr. 31 zu 25 Thlr.;
Storkow, Saatziger Kreises, Nr. 51 zu 25 Thlr.;
Warbelin, Stolper Kreises, Nr. 16 zu 100 Thlr.;
Zinzow, Anklamer Kreises, Nr. 71 zu 25 Thlr.

---

332) Zweite Pfandbriefs-Kündigung der Pommerschen Landschaft, (auf Umtausch.) Es sollen auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer und in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 „Gesetzsammlung de 1857 Seite 945 ꝛc."

I. sämmtliche auf Damitzow, Randowschen Kreises, unter der Nummer 1 bis incl. 136 eingetragenen Pfandbriefe,

II. von den auf Klotzen, Neustettiner Kreises, eingetragenen Pfandbriefen folgende:

Nr. 2 a 300 Thlr., Nr. 6 a 300 Thlr., Nr. 18 a 700 Thlr.,
Nr. 20 a 1000 Thlr., Nr. 24 a 100 Thlr., Nr. 25 a 100 Thlr.,
Nr. 32 a 800 Thlr., Nr. 35 a 800 Thlr., Nr. 38 a 600 Thlr.,
Nr. 42 a 400 Thlr., Nr. 45 a 300 Thlr., Nr. 58 a 100 Thlr.,

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden solche daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden neue Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der obenbezeichneten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Coupons, Serie V. Nr. 9 & 10 und Talons den Königlichen Landschafts-Departements-Directionen

ad I. zu Anclam,

ad II. zu Treptow a. R,

baldigst und spätestens bis zum 2. Juli künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in 3½ resp. 3½ pCt. Zinsen pro anno tragenden neuen Pommerschen Kurant-Pfandbriefen mit Zinscoupons und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf den §. 268 l. c. die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 2. Juli künftigen Jahres bei den obgedachten Landschafts-Departements-Directionen eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfand-

briefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß die neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr verabfolgt wird, der Talon also rechtlich keine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich

Stettin, den 2. Dezember 1859.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

II. Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat November 1859.

Befördert:

Der Bureau-Assistent Johann Leonhard Eurehl von Kleist zu Cammin zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Demmin; der Bureau-Diätarius Johann David Drews zu Labes zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Cammin; der Diätarius Wilhelm August Ferdinand Tesch in Anclam zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte in Greifenhagen.

Ernannt:

Der Gerichts-Assessor Herrmann Eduard Ferdinand Pehlemann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Massow; der Civil-Supernumerarius Ferdinand Modrow zu Stargard zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt:

Der Gerichts-Assessor Gerdt Wedig Otto Carl Wilhelm von Schmeling in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau; der Gerichts-Assessor Rudolph August Dietrich von Schuckmann und der Referendarius Albert Edmund Jacob Franz aus dem Bezirke des Kammergerichts zu Berlin in das diesseitige Departement.

Verstorben:

Der Rechtsanwalt und Notarius Hacker zu Ueckermünde.

Dem Ober-Post-Kassen Buchhalter Knopff in Stettin ist die commissarische Verwaltung der Rendantenstelle bei der Königlichen Ober-Post-Kasse in Marienwerder, dem Hilfsbuchhalter Haken hierselbst ist die commissarische Verwaltung der Buchhalter-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Kasse übertragen worden.

Der invalide Hautboist Wilhelm Streich ist als Packbote bei dem Post-Amte I. Abtheilung in Stettin angestellt worden

Als Agenten sind bestätigt:

Der Consul L. F. Heyse zu Swinemünde an Stelle des Kaufmanns Mietzner daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann A. E. Lange, Inhaber der Firma Meyenburg und Lange, zu Demmin, an Stelle des Sekretairs Retzlaff daselbst, als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe: Firma. H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 51.

Stettin, den 23. Dezember 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

333) Bekanntmachung. Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. die erfolgten Wiederwahlen des General-Landschafts-Directors, Wirklichen Geheimen-Rathes Grafen von Eickstedt-Peterswald zum Director, sowie der General-Landschafts-Räthe von Köller auf Cantreck und von Heyden auf Cartlow zu Räthen der Pommerschen General-Landschafts-Direction für den sechsjährigen Zeitraum von Weihnachten 1859 bis dahin 1865 zu bestätigen geruht.

Stettin, den 12. December 1859.

Der Ober-Präsident. Senfft von Pilsach.

---

334) Bekanntmachung,
wegen Einreichung der Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. Dezember 1863 umfassenden Zinscoupons Serie II. und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 parterre rechts, vom 2 Januar k. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke

„Staatsschuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther.

---

335) **Bekanntmachung.**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessen ungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

336) Des Regenten, Prinz von Preußen, Königliche Hoheit, haben in Folge der stattgehabten Reorganisation des Schulwesens und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse der Realschulen mittelst der in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 22. September c. in Abänderung der Vorschrift zu 1 f. des §. 131 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zu bestimmen geruht:

daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Gymnasial-Schülern gleichgestellt und

daß die gültigen Abgangs-Zeugnisse derjenigen Realschul-Anstalten

(höhere Bürgerschulen), welchen die Prima fehlt, als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährigen freiwilligen Dienst fortan zugelassen werden.

Auch haben Seine Königliche Hoheit durch die oben gedachte Allerhöchste Ordre zu genehmigen geruht, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, in gleicher Weise wie die Zöglinge der Gymnasien, welche ein von einer Preußischen Abiturienten-Prüfungs-Commission vollgültig ausgestelltes Attest der Universitäts-Reife besitzen, von der Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens entbunden werden.

Diejenigen 26 Realschulen, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichtsgegenständen vom 1. Januar 1860 ab die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und auf deren Abgangszeugnisse der Reife künftig eine Dispensation von Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung stattfindet, sind nach Seite 21 der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bügerschulen vom 6. Oktober c. folgende:

die Königliche Realschule zu Berlin,
die Friedrichs-Realschule zu Berlin,
die Königsstädtische Realschule zu Berlin,
die Louisenstädtische Realschule zu Berlin,
die Saldernsche Realschule zu Brandenburg,
die Realschule zu Potsdam,
die Löbenichtsche Realschule zu Königsberg i. Pr.,
die Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
die Realschule zu Elbing,
die Realschule zu Posen,
die Realschule zu Meseritz,
die Realschule (Friedrich-Wilhelms-Schule) zu Stettin,
die Realschule am Zwinger zu Breslau,
die Realschule zum heiligen Geist zu Breslau,
die Realschule zu Görlitz,
die Realschule zu Erfurt,
die Realschule zu Münster,
die Realschule am Gymnasium zu Minden,
die Realschule zu Siegen,
die Realschule zu Lippstadt,
die Realschule zu Düsseldorf,
die Realschule zu Mülheim an der Ruhr,
die Realschule zu Elberfeld,
die Realschule zu Barmen,

die Realschule zu Cöln,
die Realschule zu Trier,

Zur zweiten Ordnung der Realschulen, also zu derjenigen Kategorie, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima vom 1. Januar 1860 ab die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erfolgt, für welche mithin der §. 131 Satz 1 littr. f der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 in Kraft bleibt, gehören gegenwärtig laut der Schlußbemerkung des §. 6 Tit. A Abschnitt III. der Unterrichts- ꝛc. Ordnung folgende übrige 30 Anstalten des Verzeichnisses auf Seite 201. c. nämlich:

die Städtische Gewerbeschule zu Berlin,
die Realschule zu Perleberg,
die Realschule (Oberschule) zu Frankfurt a. O,
die Realschule zu Lübben,
die Realschule (Raths- und Friedrichs-Schule) zu Cüstrin,
die Realschule zu Memel,
die Realschule zu Wehlau,
die Realschule zu Tilsit,
die Realschule zu Insterburg,
die Realschule zu Graudenz,
die Realschule zu Culm,
die Realschule zu St. Petri in Danzig,
die Realschule zu St. Johannis in Danzig,
die Realschule zu Fraustadt,
die Realschule zu Bromberg,
die Realschule zu Stralsund,
die Realschule am Gymnasium zu Greifswald,
die Realschule zu Neisse,
die Realschule zu Landeshut,
die Realschule (Friedrich-Wilhelms-Schule) zu Grünberg,
die Handels- und Gewerbeschule zu Magdeburg,
die Realschule zu Burg,
die Realschule zu Halberstadt,
die Realschule zu Aschersleben,
die Realschule der Frankeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
die Realschule am Gymnasium zu Torgau,
die Realschule zu Nordhausen,
die Realschule am Gymnasium zu Duisburg,
die Realschule zu Crefeld,
die Realschule zu Aachen,

Die Mittheilung einer Nachweisung der zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, d. i. der Schulen, mit deren Abgangszeugnissen der

Reise vom 1. Januar 1860 ab das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste verbunden ist, bleibt vorbehalten.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 13. November 1859.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
(gez.) von Bonin.	Graf von Schwerin.

An
das Königliche General-Commando des 2. Armee-Corps und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern zu Stettin.

Vorstehendes, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. September cr. erlassene Rescript der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 13. November cr., wird unter Hinweis auf den §. 131 1 f. der mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tretenden neuen Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des diesjährigen Amtsblattes) hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

337) Der Gutsbesitzer A. Steffenhagen auf Gaebersdorff bei Bahn im Greifenhagener Kreise, hat seinem, ungefähr 600 Schritt von Gaebersdorff, links von dem von Gaebersdorff nach Liebenow führenden Wege, belegenen Vorwerk, welches ein Areal von 462 Morgen 168 □Ruthen umfaßt, den Namen

„Gaebershoff"

beigelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

---

338) Der Gutspächter Kropf zu Lowin ist von der Gutsherrschaft zu Dohrow, Regenwalder Kreises, zum Polizei-Verwalter über Dohrow nebst Zubehör ernannt und von uns bestätigt.

Stettin, den 12. Dezember 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums.

339) Bekanntmachung. Die nachbenannten Predigtamts-Candidaten:

1) Carl Friedrich Christoph Franck,
2) Carl Reinhold Johannes Billig,
3) August Friedrich Emil Koehn,
4) Friedrich August Otto Thiemer,

5) Theodor Carl Hermann Giese,
6) Christian Ludwig Eduard Scheer,
7) Albert Theodor Blankenburg,
8) Hermann Robert Rudolph Brandt,
9) Albrecht Johann Wilhelm Buchholz,
10) Carl Christian Hartmann,
11) August Hermann Rietz,
12) Christian Friedrich Gustav Schmidt,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 12. Dezember 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

340) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im Laufe dieses Jahres nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige, an die kompetenten landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben.

Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres an uns einzureichen.

Stettin, den 16. Dezember 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

5) anderer Behörden.

341) Zweite Pfandbriefs-Kündigung der Pommerschen Landschaft, (auf Umtausch.) Es sollen auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer und in Gemäßheit der Bestimmung des § 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 „Gesetzsammlung de 1857 Seite 945 rc."

I. sämmtliche auf Damitzow, Randowschen Kreises, unter der Nummer 1 bis incl. 136 eingetragenen Pfandbriefe,

II. von den auf Klotzen, Neustettiner Kreises, eingetragenen Pfandbriefen folgende:

Nr. 2 a 300 Thlr., Nr. 6 a 300 Thlr., Nr. 18 a 700 Thlr., Nr. 20 a 1000 Thlr., Nr. 24 a 100 Thlr., Nr. 25 a 100 Thlr., Nr. 32 a 800 Thlr., Nr. 35 a 800 Thlr., Nr. 38 a 600 Thlr., Nr. 42 a 400 Thlr., Nr. 45 a 300 Thlr., Nr. 58 a 100 Thlr.,

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden solche daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden neue Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der obenbezeichneten Pfandbriefe auf, dieselb n in kursfähiger Beschaffenheit mit den Coupons, Serie V. Nr. 9 & 10 und Talons den Königlichen Landschafts-Departements-Directionen

ad I. zu Anclam,

ad II. zu Treptow a. R,

baldigst und spätestens bis zum 2. Juli künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in $3\frac{1}{2}$ resp. $3\frac{1}{3}$ pCt. Zinsen pro anno tragenden neuen Pommerschen Kurant-Pfandbriefen mit Zinscoupons und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf den §. 268 l. c. die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 2. Juli künftigen Jahres bei den obgedachten Landschafts-Departements-Directionen eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß die neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr verabfolgt wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich

Stettin, den 2. Dezember 1859.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

II. Personal-Chronik.

Dem Pastor Ritschl in Clebow ist auch die Verwaltung des Pfarramts an der Gemeinde zu Retzowsfelde übertragen worden.

In Grabow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Droese fest angestellt.

Dem Lehrer Stelter in Ueckermünde ist das Organistenamt an der dortigen Stadtkirche übertragen worden.

Die Bauführer Franz Albrecht Friedrich Kämmerling und George Friedrich Wilhelm Schulze aus Stettin, sind als solche in Eidespflicht genommen.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Magistrats-Sekretair Seemann zu Grabow bei Stettin als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar für den Ort Grabow und dessen Umgegend.

Der Vermessungs-Revisor a. D. Schwebes zu Freienwalde als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Freienwalde und deren Umgegend.

Der Apotheker Albert Voß zu Stargard an Stelle des Kaufmanns David Klopstock als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Maurermeister Knoll zu Freienwalde i. Pom als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Freienwalde und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Gasthofs-Besitzer Behrend zu Neumark die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe: Firma. H. G. Effenbart's Erben, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 52.

Stettin, den 30. Dezember 1859.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5147.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Cösfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Cösfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

(Nr. 5148.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft auszuführende Eisenbahn.

(Nr. 5149.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser-Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.

(Nr. 5150.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungs-Bezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

(Nr. 5151.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. Oktober 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Aktiengesellschaft Weichselthal" zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

(Nr. 5152.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

(Nr. 5153.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rüthen, in der Nähe der Möhnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke.

(Nr. 5154.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser, Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 5155.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859,

betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu den Statuten der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 19. November 1859.
Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

342) Bekanntmachung. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7. März d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1. Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

2) der Königl. Regierung.

343) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Juli v. J. (Amtsblatt pro 1858 Seite 245—6) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister kraft der ihm durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar v. J. beigelegten Befugniß bestimmt hat, daß die Regierungs-Haupt-Kasse und die Kreis-Steuer-Kassen des diesseitigen Regierungsbezirks verpflichtet sein sollen, die inländischen Scheidemünzen in grobe Silbermünzen schon dann umzuwechseln, wenn die zum Umtausch angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Stettin, den 24. Dezember 1859.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

5) anderer Behörden.

344) Zweite Pfandbriefs-Kündigung der Pommerschen Landschaft, (auf Umtausch.) Es sollen auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer und in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 „Gesetzsammlung de 1857 Seite 945 rc."

I. sämmtliche auf Damitzow, Randowschen Kreises, unter der Nummer 1 bis incl. 136 eingetragenen Pfandbriefe,

II. von den auf Klotzen, Neustettiner Kreises, eingetragenen Pfandbriefen folgende:

Nr. 2 a 300 Thlr., Nr. 6 a 300 Thlr., Nr. 18 a 700 Thlr.,
Nr. 20 a 10.0 Thlr., Nr. 24 a 100 Thlr., Nr. 25 a 100 Thlr.,
Nr. 32 a 800 Thlr., Nr. 35 a 800 Thlr., Nr. 38 a 600 Thlr.,
Nr. 42 a 400 Thlr., Nr. 45 a 300 Thlr., Nr. 58 a 100 Thlr.,

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden solche daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden neue Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der obenbezeichneten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Coupons, Serie V. Nr. 9 & 10 und Talons den Königlichen Landschafts-Departements-Directionen

ad I. zu Anclam,

ad II. zu Treptow a. R.,

baldigst und spätestens bis zum 2. Juli künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in $3\frac{1}{2}$ resp. $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen pro anno tragenden neuen Pommerschen Kurant-Pfandbriefen mit Zinscoupons und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf den §. 268 l. c. die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 2 Juli künftigen Jahres bei den obgedachten Landschafts-Departements-Directionen eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß die neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr verabfolgt wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich

Stettin, den 2. Dezember 1859.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

II. Personal-Chronik.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Schneidermeister Nicolas zu Stöwen, im Randower-Kreise, als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Ort Stöwen und dessen Umgegend.

Der Thierarzt Pohlmann zu Berlinchen als Agent der Coelnischen-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk.

Der Kaufmann Wilhelm Meißner zu Stargard als Agent der Mecklen-

burgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Wilhelm Meißner zu Stargard als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade: Firma H. G. Effenbart's Erbin. in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und die Titelblätter zum Amtsblatt und Oeffentlichen Anzeiger.